

für die Münzverhandlungen bezeichnet werden wird, besuchen und dann über das Resultat berichten. **m.** Bern und Zürich sowohl als die V katholischen Orte erklären, daß sie die von den Schiedorten vorgeschlagenen Mittel in Betreff des neuen Kalenders angenommen haben und daß sie den Schiedorten die dieses Handels wegen gehalten Bemühungen verdanken. In Folge dessen ertheilen die VIII die Graffschaft Baden regierenden Orte ihrem Landvogt den Befehl, mit aller Beförderung das Mandat zu publicieren. Die VII die Landgraffschaft Thurgau regierenden Orte setzen fest, daß sie auf den 31. März Gesandte dahin abschicken wollen, um mit beiden Religionsparteien das nöthige anzuordnen. **n.** und **o.** (S. u. Rheinthal). **p.** (S. u. Baden). **q.** (S. u. Freie Ämter). **r.** Ein schriftlich eingelegter Vortrag der Gesandten der Stadt Genf, worin sie um Verwendung beim Herzog von Savoyen ansuchen, damit derselbe die der Stadt Genf sowohl als der ganzen Eidgenossenschaft so nachtheiligen neuen Zölle wieder aufhebe, wird ad instruendum genommen. **s.** Die Gesandten von Schaffhausen berichten, daß Schaffhausen in Folge des letzten Abschieds die von Lindau um Aufhebung des neuen Zolls ersucht, daß diese aber geantwortet haben, sie seien in keiner Weise in der Erbeinung begriffen, da ihre Stadt eine freie Reichsstadt sei; der Zoll sei übrigens kein neuer, sondern nur ein „Gredgeld“, daher sich die Eidgenossen darüber nicht zu beschweren haben. — Es wird nun an die von Lindau mit allem Ernst geschrieben, sie möchten den neuen Zoll aufheben und es bei dem alten Zoll verbleiben lassen. **t.** Die Gesandten der Stadt Genf, Syndicus Michael Roset und Stadtschreiber Paul Chevalier, vermelden ihrer Obern freundlichen Grufß und erneuern ihr schon leztthin gestelltes Gesuch um Aufnahme der Stadt Genf „in den eidgenössischen Bund und in Zugewandtschaft“ und um Unterhandlungen mit dem Herzog von Savoyen für Aufhebung der neuen Zölle, indem diese nicht nur der Stadt Genf, sondern der ganzen Eidgenossenschaft zu großem Nachtheil gereichen, weil die fremden Kaufleute andere Verkehrsstraßen suchen würden. — Das Gesuch um Aufnahme in das Bündniß wird wieder in den Abschied genommen; die Beschwerde über die neuen Zölle wird dem savoyischen Ambassador von Lambert mitgetheilt, welcher den Rath gibt, die Stadt Genf möchte ihre Beschwerde beim savoyischen Gubernator zu „Ye“ vorbringen, der dann im Namen des Herzogs für Abhülfe sorgen werde (4. März).

r. aus den Exemplaren der Archive Zürich und Bern. — **s.** aus denen der Archive Zürich, Bern und Schwyz. — **t.** aus dem Bernerexemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	m. Art. 82. Einführung. d. n. Kal.	o. Art. 98. Weinschätzung.
Landvogtei Rheinthal.	n. Art. 116. Rhein.	
Graffschaft Baden.	p. Art. 4. Verwaltung im Allgem.	
Landvogtei Freie Ämter.	q. Art. 61. Lebenssachen.	

700.

Conferenz der VII die Graffschaft Thurgau regierenden Orte.

Frauenfeld und Weinselden. 1585, 16. März (Montag nach Lætare). — **7. April.** *)

Staatsarchiv Zürich. Absch. Bv. Nr. 129. fol. 417.

[Auch in den Archiven Obwalden und Glarus.]

Rathsboten: Zürich. Heinrich Thommann, Sekelmeister; Hans Keller, Obmann, beide des Raths. Lucern. Niklaus Krus, des Raths. Uri. Hans Jauch, des Raths. Schwyz. Martin Degen, des Raths.

Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann. Zug. Christian Itten. Glarus. Ludwig Widiser, Landammann.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. a. Art. 90. Lebensfachen. e. Art. 107. Leibeigenschaft u. Fall.
 b. „ 134. Zehntfachen. d. „ 556. Locales.

*) Die Verhandlung zu Weinfelden (a.) fand am Sonntag Judica (7. April) statt.

701.

Conferenz der beiden Städte Solothurn und Freiburg.

Freiburg. 1585, 19. März.

Archiv Solothurn. Absch. Bb. Nr. 47.

Rathsboten: Freiburg. (Nicht angegeben). Solothurn. Stephan Schwaller, Schulttheiß; Wilhelm Tugginer, Ritter, des Raths.

Auf die Nachricht, daß zwischen Bern und Freiburg Unruhen wegen Marchanständen und einigen geringfügigen Spänen entstanden seien, hatte Solothurn obbenannte Gesandten nach Freiburg abgeordnet. Nach Vermeldung ihrer Obern freundlichen Grußes und Anerbietung eidgenössischer brüderlicher Treue eröffnen nun diese vor dem Rath zu Freiburg: Es möge dieser die „seltsamen Läufe“ in Frankreich, in den Niederlanden und an andern Orten nicht übersehen, der Eidgenossenschaft Wohlfahrt bedenken und diese spänigen Händel, die ja nicht so bedeutend seien, freundlich „abgehen lassen“; denn wenn die andern katholischen Orte und hinwieder Bern die übrigen um Hülfe ansprechen sollten, möchte leicht größeres Unheil daraus entspringen; weil nun die drei Städte in einer Ringmauer, „wie man gewöhnlich sagt“, stehen, so möchte Freiburg die Anstände freundlich beizulegen suchen, wobei man ihm nach Vermögen behülflich zu sein sich anbiete. Freiburg dankt für diese brüderliche wohlmeinende Gesinnung und bemerkt sodann: Es müßte sich über das Vorgebrachte nicht wenig wundern und fast glauben, daß es bei seinen Brüdern und Mitbürgern einigermaßen verunglimpft worden, indem es seinerseits von einem Unwillen gegen Bern nichts wisse und von Unruhen keine Rede sei; da jedoch die Sachen sich an andern Orten „anders ansehen“ lassen, so sehe es nun wohl, daß Bern einen Unwillen wider es gefaßt habe, wisse aber nicht, weshalb, es wäre dann wegen der Fortweisung des Post Alex, der gegen die katholische Kirche gelästert habe; was dann die andern Anstände betreffe, so wünsche Freiburg nichts so sehr als Frieden, Ruhe und Einigkeit, auch daß man es und seine Unterthanen bei dem ruhig belasse, was es von Alters her besessen habe; auf die ihm schriftlich zugestellten Artikel erwarte es Antwort von Bern; Freiburg werde sich übrigens zu allem, was „leidenlich“ sei, verstehen, dagegen „wäre es nicht weniger erforderlich“, wenn auch Bern ermahnt würde, die Sachen gütlich abgehen zu lassen und nicht so streng bei seinen gefaßten Meinungen zu verharren; schließlich ersuche Freiburg Solothurn freundlich, in seinem geneigten Willen zu verbleiben und stets mit tröstlichem Rath wie bisher ihm beizustehen, wofür es stets erkenntlich sein werde.

702.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1585, Dienstag den 26. März.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absh. Bd. F. 168. — Allgem. Absh. Bd. BB. 47.

[Auch im Landesarchiv Schwyz.]

Rathsboten: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyster, Ritter, alt-Schultheiß und Bannerherr; Sebastian Feer, Bannerherr; Niklaus Krus, des Raths. Uri. Peter von Pro, alt-Landammann; Hauptmann Hans Jakob Troger, des Raths. Schwyz. Hauptmann Rudolph Reding, Ritter, Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Hauptmann Jakob Brandenburg.

a. Dieser Tag war ausgeschrieben worden, theils um sich über Abordnung von Gesandten in die gemeinen Vogteien wegen der Einführung des neuen Kalenders zu besprechen, theils wegen der Rüstungen der neugläubigen Orte, wegen der französischen Zahlungen und wegen der Bündner. **b.** Landammann Waser berichtet, was er und Sekelmeister Thommann von Zürich in Bünden ausgerichtet und wie er den Katholiken daselbst „trostlich“ zugesprochen habe, beständig und fest zu bleiben, indem man sie nicht verlassen werde. Und nachdem man auch vernommen, was für böse Anschläge zur Unterdrückung der katholischen Religion die sectischen Bündner gemacht haben und wie sie auch jetzt noch durch ihre aufgestellten Richter zum Verderben der Katholischen handeln, so hält man für nöthig alle Mittel aufzubieten, auf daß die guten Katholiken nicht also zu Grunde gehen. Weil nun die mayländische Regierung an diesem Handel vorzüglich die Schuld trägt, so wird Uri beauftragt, den spanisch-mayländischen Ambassador Pompejus vom Kreuz ganz ernstlich um Aufschluß anzugehen, ob er nunmehr nicht auch „zur Sache thun“ wolle, und dann dessen Bescheid mitzutheilen. Auch den beiden Städten Freiburg und Solothurn wird das nöthige darüber mitgetheilt mit der Anfrage, ob auch sie für angemessen finden, daß man Zürich ermahne an die Bündner zu schreiben, sie sollen die Katholiken unverfolgt und in Ruhe lassen und dem Frieden zu lieb jene Richter wieder „abschaffen“. Je nachdem dann Bescheid erfolgt, soll berathen werden, was weiter zu thun oder zu lassen sei. **c.** Bezüglich der beschlossenen Abordnung von Gesandten in die Landgrafschaft Thurgau und in andere gemeine Vogteien wegen Einführung des neuen Kalenders wird jedem Ort anempfohlen, einsichtsvolle Männer zu schicken, die mit Ernst und Nachdruck handeln. Gemäß der ihnen einstimmig ertheilten Instruction sollen sie sich zuvor in Zürich mit den andern Gesandten über ihr Verhalten verständigen. Weil dann auf künftiger Jahrrechnung zu Baden über das Resultat referiert werden wird, soll jedes Ort seine Gesandten mit angemessenen Instructionen über diesen Handel versehen. **d.** An den französischen Ambassador wird mit allem Ernst geschrieben (26. März), daß man, wenn nicht vor der Versammlung der Landsgemeinden die bestimmte Zusicherung gegeben würde, daß der Rest der dreimalhunderttausend Kronen, sammt den andern dreimalhunderttausend Kronen, die bei letzter Erneuerung der Vereinung versprochen worden, sicher und gewiß bezahlt werde, alsdann die Sache an die höchsten Gewalten bringen würde und daß er dem König dieses mittheilen möchte, damit derselbe zuvor gewarnt sei. **e.** Ueber den Bericht Lucerns in Betreff der Kriegsrüstungen und Musierungen derer von Bern soll jeder Gesandte so bald möglich an seine Obern referieren, damit jedes Ort um so wachamer sei und sich gefaßt halte. **f.** In einer Zuschrift wird Freiburg abermals freundlich ermahnt,

sich mit Genf in nichts einzulassen. **g.** Auf eine gar gnädige und freundliche Ermahnung des Papstes an die VII katholischen Orte (Breve vom 2. Februar), sie möchten sich mit denen von Straßburg in kein Bündniß einlassen, wird an ihn und an den Gardehauptmann geschrieben, daß die VII Orte den Straßburgern solches bereits abgeschlagen haben. Auch an Freiburg und Solothurn wird davon Mittheilung gemacht. **h.** Der Cardinal von Ems schreibt, daß er dem Dr. Müller von Constanz auf die Verwendung der katholischen Orte verziehen habe. Nun berichtet auch Schultheiß Pfyffer umständlich über den Sachverhalt (bezüglich der Anstände zwischen der Domstift Constanz und Dr. Müller), damit man solche abweise, welche in den Orten etwas gegen Müller vorbringen wollten. Es wird hierauf dem Cardinal gedankt; des Dr. Müller Dank und Verantwortung wird in den Abschied genommen; die nächstens in das Thurgau abreisenden Boten sollen ihm beholfen und berathen sein und die wider ihn „ausgebrachten“ Abschiede als kraftlos herausfordern. **i.** Auf die Zuschriften des Cardinals von Ems, sowie des Procurators Ambrosius Fornaro in Mayland und der Knaben im Collegium daselbst wird den beiden erstern gedankt und Lucern ermächtigt, das angemessene in der Sache zu handeln. Jedes Ort soll seine noch ledigen Plätze im Collegium zu Mayland besetzen, oder einweilen an Knaben aus den Vogteien vergeben, damit selbe nicht in andere Hände kommen. **k.** An den Bischof von Basel wird zu Gunsten des Priesters Jakob Krenzlin von Zug geschrieben, er möchte diesen wegen seines Todschlags liberieren.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.

e. Art. 83. Einführung des neuen Kalenders.

703.

Conferenz der die Landvogtei Rheinthal regierenden Orte.

Rheinegg. 1585, 12. April.

Staatsarchiv Zürich. Absch. Br. Nr. 129. fol. 430.

[Auch im Landesarchiv Glarus.]

Rathsboten: Zürich. Hans Escher, alt-Schultheiß. Schwyz. Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Glarus. Melchior Häfeli, alt-Landammann. Appenzell. Bartholomäus Theiler, alt-Landammann. (In dieser und der übrigen mitregierenden Orte Namen).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Rheinthal.

a. Art. 18. Verwaltung im Allgem.	e. Art. 20. Verwalt. im Allgem.
b. „ 62. Abzug.	f. „ 21. „ „
c. „ 19. Verwaltung im Allgem.	g. „ 135. Kirchliches.
d. „ 99. Weinschatzung.	

704.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1585, Dienstag den 16. April.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Br. F. 172.

[Auch in den Archiven Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Freiburg und Solothurn.]

Rathsboten: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Sebastian Feer, Bannerherr; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sefelmeister, beide des Rathes.

Uri. Sebastian Kuhn, Bannerherr; Peter Gisler, Fähnrich, beide des Raths. Schwyz. Hauptmann Rudolph Reding, Ritter, Landammann; Hans Gasser, alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann ob dem Wald; Johann Waser, Ritter, Landammann und Bannerherr nid dem Wald. Zug. Jakob Ruffbaumer, Ammann. Freiburg. Pancraz Wild, Sckelmeister und des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber.

a. Dieser Tag wurde auf Begehren Freiburgs ausgeschrieben wegen der allenthalben vor sich gehenden Kriegsrüstungen. **b.** Auf dem letzten Tage war an den französischen Ambassador in Betreff der ausstehenden Zahlungen geschrieben worden; er hatte darauf nicht geantwortet. Nun entschuldigt er umständlich den langen Verzug und bittet um Aufschub bis zur Jahrrechnung, indem dann die Bezahlung ganz gewiß erfolgen werde. Weil man aber dieses zu bewilligen keine Vollmacht hat, wird das Begehren in den Abschied genommen. **c.** Bezüglich des vom französischen Ambassador begehrten Aufbruchs von 6000 Mann findet man aus vielen wichtigen Gründen für rathsam, mit der Sache nicht zu eilen, indem wohl Mittel zu finden seien, dem drohenden Uebel vorzubeugen und fernere Gefahr abzuwenden. Der Ambassador, dem dieser Entschluß mitgetheilt worden, erläutert nun, wie dem König an der Sache viel gelegen sei, und bittet, weil Verzug dem König nachtheilig wäre, das Werk ohne weitere Einwendungen zu fördern. In Berücksichtigung nun, daß es sich um Erhaltung der Krone und des Hauses Guise, sowie der katholischen Religion und um die Wohlfahrt und Ehre des Vaterlandes handle, und nachdem man zuverlässigen Bericht erhalten, warum die katholischen Fürsten von Guise mit ihrem Anhang zu den Waffen greifen, weil nämlich die hugenottische Partei böse Anschläge wider sie und die katholische Religion gemacht habe und weil sie deshalb genöthigt seien, nach Hülfe sich umzusehen, daß sie übrigens nichts feindseliges gegen den König vorhaben, sondern vielmehr, wenn der König zu ihnen stehe, die Erhaltung seiner Krone bezwecken, findet man, daß man die Sache wohl überlegen müsse. Weil aber der auf den 25. April nach Solothurn ange setzte Tag der Mehrheit der Orte wegen ihrer Landsgemeinden ungelegen ist, so wird er auf den 30. verlegt. Auf Ratification hin verständigt man sich nun dahin (Beschluß der kathol. Orte über Bewilligung eines Aufbruchs an die katholische Ligue in Frankreich. Allg. Absch. Bd. BB. 85.), den begehrten Aufbruch unter der Bedingung zu bewilligen, daß die Truppen in eine feste Stadt an der Grenze verlegt werden und dort erwarten sollen, was ihnen die Gesandten für Bescheid bringen werden, welche ab dem Tag zu Solothurn mit Credenz und Instruction an den König und den Herrn von Guise reiten werden, um sich über die Lage der Dinge zu erkundigen; denn im Fall die Sachen nicht gütlich beigelegt würden, sollen die Truppen wohl zum Beistand und zur Rettung der Krone und des katholischen Glaubens, aber zu nichts anderm, verwendet werden; deshalb sollen die Boten nach Solothurn mit den nöthigen Vollmachten bezüglich dieser Gesandtschaft versehen werden. **d.** (S. u. Mainthal). **e.** Jedem Ort wird eine „Contrafetung“ von falschen Franken mitgetheilt, damit man sich vor denselben zu hüten wisse. **f.** Ein Vortrag des spanischen Ambassadors Pompejus vom Kreuz, enthaltend eine Dankfagung bezüglich des Bündnerhandels, wird ad referendum genommen. **g.**^{*)} Der Gesandte von Freiburg berichtet ausführlich, warum seine Obern die Ausschreibung gegenwärtigen Tages begehrt haben: Es werden nämlich umfassende Rüstungen in Frankreich gemacht; bereits haben die Hugenotten

^{*)} Diese Verhandlung ist im Abschiedsband nicht eingetragen, sondern befindet sich in der Sammlung nicht gebundener Abschiede des Staatsarchivs Lucern.

einige Städte erobert und es sei zu besorgen, daß etwas gegen die katholische Religion beabsichtigt werde; ferner sei das Gerücht verbreitet worden, daß die Berner heimlich Freiburg überfallen wollen; deshalb und wegen verschiedener Drohungen habe Freiburg sich gerüstet; inzwischen seien Boten von Solothurn nach Freiburg gekommen und haben Bern in Schutz genommen, vorbringend, daß dieses nichts feindseliges im Sinn habe; Freiburg glaube aber, daß Bern einen Unwillen gegen es gefaßt habe wegen der streitigen Landmarch, wegen des abtrünnigen Jost Alex und wegen einer Marktverordnung, die Freiburg wegen des Trozes der Berner bei Kreuzgängen und beim Mittag- und Betenläuten erlassen; es glaube jedoch damit nichts unbilliges gethan oder Bern Ursache zu einem solchen Benehmen gegeben zu haben und stelle die Sache der Entscheidung der katholischen Orte anheim. — Nachdem der Gesandte von Solothurn den Handel noch mehr erläutert, wird beschlossen: Man soll fleißig auf alles merken, was vorgehe, und es soll jedes Ort auf das andere ein getreu Aufsehen halten wie bisher; daneben sollen die geheimen Rätthe in den Abschieden nachsehen, was man früher für Vorsorgen gegen Ueberfall getroffen, was man im October 1582 zu Baden beschlossen, was man mit katholischen Fürsten und besonders was die VII katholischen Orte mit einander für Verständnisse haben; die Gesandten dieser Fürsten sollen wiederum daran erinnert werden; jedoch sollen diese Sachen ganz geheim bleiben. Betreffend sodann den Anzug Freiburgs, es sollten die VII Orte wieder einmal ihre eidgenössischen Bünde mit einander erneuern, so erklärt man sich damit einverstanden; es soll daher jeder Gesandte dieses mit allem Ernst an seine Obern bringen. — Schließlich wird an die Bundesgenossen im Wallis freundlich geschrieben und ihnen zugesprochen; es wird ihnen jedoch nichts anderes gemeldet, als daß sie wegen der an den Grenzen vorgehenden Dinge und Rüstungen sich gefaßt machen möchten, wie die katholischen Orte auch thun werden.

h. Jedes Ort soll die Namen seiner geheimen Rätthe so bald möglich an Lucern mittheilen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Mainthal.

d. Art. 473. Justizsachen.

705.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1585, 26. April (Freitag vor Quasimodo).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. F. 178. — Allgem. Absch. Bd. BB. 78.

[Auch in den Landesarchiven Schwyz und Nidwalden.]

Rathsboten: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyster, Ritter, alt-Schultheiß; Sebastian Feer, Bannerherr; Niklaus Krus, beide des Raths. Uri. Melchior zum Bühl; Werner Käs, beide des Raths. Schwyz. Rudolph Reding, Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann ob dem Wald. Johann Waser, Ritter, Landammann und Bannerherr; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Hauptmann Jakob Widmer, des Raths.

a. Nach Anhörung des Berichts, wozu sich die katholischen Fürsten in Frankreich, welche zur Erhaltung des katholischen Glaubens, sowie zur Ausrottung der Secten zu den Waffen gegriffen, nunmehr entschlossen haben und welche Gründe sie dazu bewegen, wird für nöthig erachtet, die Sache wohl zu überlegen; denn es würde sich schlecht reimen und wäre vor Gott und der Welt schwer zu verantworten, wenn man die eigenen Leute wider Katholiken und in Gesellschaft mit den Sectischen ziehen lassen und

so die Katholiken zu Grund richten helfen würde, für welche die frommen Altvordern Leib, Gut und Blut stets treulich eingesetzt hatten; daneben wird Bedenken getragen, die eigenen Kräfte gerade jetzt zu schwächen und dadurch die Gegenpartei beherzter zu machen; es wird aber auch in Berücksichtigung gezogen, daß die katholischen Fürsten nichts wider den König im Sinn haben, sondern gegentheils ihn bitten, zu ihnen zu halten und ihnen das Unkraut ausrotten zu helfen und dadurch ihm und dem ganzen Reich zur Ruhe zu verhelfen; übrigens beabsichtigt keines der katholischen Orte, den König zu verlassen (ob schon sie dazu Ursache hätten, weil auch er die Vereinigung ihnen nicht hält), so lange er nichts wider die Katholiken und die katholische Religion vornimmt; hingegen will man die Sache nicht übereifen und deswegen, bevor man etwas beschließt, nähere Erkundigungen einziehen. Deshalb wird nun auf Ratification hin als das angemessenste erachtet, an beide Parteien Gesandte abzuordnen und dem König zu verstehen zu geben, was die katholischen Orte zu diesem Rückhalt bewege, und daß sie nichts anderes beabsichtigen, als alles das ihm zu halten, was getreuen Bundsgenossen gebühre. Die Gesandten sollen auf den Tag zu Solothurn mit Vollmachten abgefertigt werden, über alles dieses sich zu vereinbaren. — Auch wird jedem Gesandten eine Abschrift der Erklärung der katholischen Fürsten über ihr Vorhaben mitgeteilt, damit jedes Ort desto gründlicher über den Sachverhalt unterrichtet werde. An Freiburg und Solothurn wird die Ursache gegenwärtigen Tages gemeldet mit dem Begehren, den Ausbruch bis zur Rückkehr der Gesandten nicht zu bewilligen. Inzwischen soll man die Gesandten nach Frankreich ernennen, damit diese gleich von Solothurn aus abreisen können.*) **b.** Auf die Anzeige, daß Zürich während dieser Tage einige seiner Räte in das Thurgau abgeordnet habe, wird Zug beauftragt, unverzüglich einen zuverlässigen Mann dorthin zu schicken, um sich über den Sachverhalt zu erkundigen. **c.** Dr. Müller von Constanz klagt „betrübt“ über die Ungnade, in die er beim Cardinal von Ems und der Domstift gefallen sei, meldet die Ursache davon, behauptet seine Unschuld, dankt für die ihm ertheilte Empfehlung und bittet um ferneres Wohlwollen. **d.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

a. Art. 304. Kirchliches u. Glaubensf.

Landgraffschaft Thurgau.

706.

Conferenz der mit Frankreich verbündeten XII Orte.

Solothurn. 1585, 1. Mai (Maitag).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. BB. 81.

[Auch in den Archiven Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Glarus.]

Rathsboten: Bern. Beat Ludwig von Müllinen, alt-Schultheiß; Anton Gasser, Benner und des Raths. Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Hauptmann Joseph Amrhyn, Fähnrich und des Raths. Uri. Sebastian Kuhn, Bannerherr; Peter Gisler, Landsbenner, beide des Raths. Schwyz. Hauptmann Rudolph Reding, Ritter, Landammann; Kaspar Albyberg, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Melchior von Flüe; Landvogt Kaspar zum Weissenbach, beide des Raths ob dem Wald. Melchior

*) Staatsarchiv Lucern; Akten: Frankreich. Anruhen. — Landesarchiv Schwyz. Erklärung der Ursachen, warum der Cardinal von Bourbon und die katholischen Fürsten, Prälaten und Stürke zu den Waffen gegriffen haben; d. d. 31. März.

Lussi, Ritter; Hans Waser, Ritter, beide alt-Landammänner nid dem Wald. Zug. Hauptmann Jakob Brandenburg; Hauptmann Heinrich Meyenberg, beide des Raths. Glarus. Kaspar Gallati; Friedrich Bögeli, beide des Raths. Basel. Hans Rudolph Huber; Jakob Hoffmann, beide des Raths. Freiburg. Hans von Lanten, Ritter, alt-Schultheiß; Pancraz Wild, Sefelmeister und des Raths. Solothurn. Stephan Schwaller, Schultheiß; Urs Sury, alt-Schultheiß; Urs Rudolf, Benner; Lorenz Aregger, Sefelmeister (der die Frage hielt). Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, Burgermeister; Alexander Keller, Sefelmeister und des Raths. Appenzell. Bartholomäus Theiler, alt-Landammann; Hauptmann Jakob Kohler, des Raths.

a. Die Gesandten der in die Vereinung mit dem König von Frankreich getretenen XII Orte haben sich auf das Begehren des französischen Ambassadors hier in Solothurn versammelt. Herr von Fleury wird nun angefragt, ob er dem, was er jedem Ort zugeschrieben, noch etwas weiteres beizufügen habe. Derselbe übergibt dann einen „pergamentnen“ Credenzbrief, dem Schreiben gleichlautend, welches er in Betreff des begehrten Aufbruchs von sechstausend Mann jedem Ort besonders zugeschickt hatte, sammt einem in's Deutsche übersetzten Vortrag. — Nach Eröffnung der Vollmachten und Instructionen ergibt sich, daß alle Orte von Herzen bedauern, daß die Angelegenheiten in Frankreich sich so schlimm gestalten haben; bezüglich des begehrten Aufbruchs aber haben die Gesandten von Bern, Lucern, Uri, Basel und Schaffhausen nur Vollmacht anzuhören und zu referieren, hoffen jedoch, ihre Obern werden sich von den übrigen Orten nicht sündern und treu und redlich das halten, was bei Aufrichtung der Vereinung versprochen worden. — Die andern Orte aber, nämlich Schwyz, Ob- und Nidwalden, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn und Appenzell bewilligen den Aufbruch vermöge der Vereinung. (Mit Schreiben vom 3. Mai ersuchen die sechs Orte Lucern, den Aufbruch zum König zu bewilligen, dagegen jenen zum hl. Bund abzuschlagen). — Es soll jedoch dem Ambassador angezeigt werden, 1) er möchte beim König den Befehl auswirken, daß die Obersten und Hauptleute, welche sich in diesem Zug wollen brauchen lassen, mit angemessenen Bestallungen versehen werden, damit sie dem König brave tapfere Leute zuführen können; 2) daß die Hauptleute, wenn auch nicht alle Monate, doch so bezahlt werden, daß die Gemeinen nicht aus Noth, wie leider schon wiederholt geschehen, betteln, oder gar die armen Unterthanen beschädigen und berauben müssen; 3) daß er dafür Sorge, daß die auf die Jahrrechnung versprochenen Zahlungen berichtet werden; 4) daß dafür gesorgt werde, daß die Truppen, sobald sie auf den Grenzen und Musterplätzen angekommen, mit Proviant, Geschütz, Munition, Reisigen und Hafenschützen nach altem Brauch also „beslügelt“ werden (weil man nicht wissen kann, wer Freund oder Feind ist), daß ihnen keine Schlappe widerfahre, die nicht allein dem König zum Nachtheil, sondern auch der Eidgenossenschaft zur Schmach gereichen würde. Der Ambassador, dem diese vier Artikel durch einen Ausschuß mitgetheilt worden, gibt die bestimmte Zusicherung, daß für alles die bestmöglichen Anordnungen werden getroffen werden. **b.** Da durch einzelne Unruhbestifter ausgestreut worden, daß die von Bern nächtlicher und verrätherischer Weise Freiburg überfallen wollen, so rechtfertigt Bern sich in Gegenwart Freiburgs also, daß man gänzlich befriedigt und überzeugt ist, daß an all diesen Gerüchten kein wahres Wort sei. — Auch wird beschlossen, daß in Zukunft in jedem Ort dergleichen Verläumder und Unruhbestifter andern zum warnenden Exempel bestraft werden sollen.

707.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1585, 9. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bb. F. 180.

[Auch in den Landesarchiven Schwyz und Obwalden.]

Rathsboten: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Sebastian Feer, Bannerherr; Niklaus Krus, des Raths. Uri. Peter von Pro, Landammann. Schwyz. Rudolph Reding, Ritter, Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Wolfgang Lussi, Statthalter nid dem Wald. Zug. Gotthard Schmid, Ammann.

a. Es kommen die V Orte nochmals zusammen, um sich bezüglich des von Frankreich begehrten Aufbruchs zu vereinbaren. Da man jedoch auch jetzt noch nicht weiß, wohin der Krieg sich wenden werde, da ferner der König nicht so angefochten und bedrängt wird, wie man glauben machen möchte, und da die Fürsten von Guise nichts wider den König vorzunehmen im Sinn haben, sofern sie nicht zuerst angegriffen werden, so wird von der Mehrheit auf Ratification hin als das angemessenste erachtet, mit dem Aufbruch noch zuzuwarten und sich nicht zu übereilen, noch sich von einander zu sündern, sondern vorerst die Rückkehr der Gesandten abzuwarten, besonders weil Zürich und Bern ihre Leute „haufenweise“ zu diesem Kriegszug laufen lassen; wenn man dann über den Sachverhalt gründlich unterrichtet ist, wird man besser und erfolgreicher zu handeln wissen. — Weil jedoch einige Orte nur Vollmacht haben anzuhören und zu referieren, wird es in den Abschied genommen. — Lucern und Uri wollen übrigens an die Orte, die den Aufbruch bewilligt haben, nochmals Gesandte abordnen, um sie noch einmal dringend zu bitten, sich in dieser hochwichtigen Sache von ihnen nicht zu sündern. **b.** Balthasar, Weihbischof und Domherr der Stift Constanx (Bischof zu Ascalon), meldet als Abgeordneter des Cardinals Marc Sittich, Bischofs zu Constanx: Er sei in die katholischen Orte abgeschickt, um sich zu erkundigen, wie sich die Geistlichen in ihrem Handel und Wandel betragen und wie es um die geistlichen Angelegenheiten stehe, und um Ordnung zu schaffen, wo es nöthig wäre; nun habe er gefunden, daß sich die Priester an einigen Orten wieder dem Laster des Concubinats hingeben und sonst sich gar ungebührlich und unpriesterlich aufführen und viel Aergerniß geben, ja oft auf schlechtere Pfründen ziehen, nur um ihre Concubinen behalten zu dürfen; auch habe er gefunden, daß der Verordnung, bei Taufen nur zwei Personen zu Gevatter zu bitten, nicht nachgelebt werde; er bitte deshalb, daß die Orte, welche diese Mißbräuche noch nicht abgestellt haben, es mit Beförderung thun, damit die Beschlüsse des Conciliums vollzogen werden und damit man so den Zorn des allmächtigen Gottes abwende; er bitte ferner, daß kein Ort einen Priester anstelle, der nicht einen ordentlichen Weihbrief und gute Zeugnisse besitze. — Ueber dieses alles soll jeder Gesandte an seine Obern referieren, damit überall die entsprechenden Maßregeln getroffen werden. **c.** (S. u. Thurgau). **d.** (S. u. Luggarus). **e.** Lucern und Uri melden, mit welchen Instructionen sie ihre Gesandten an den französischen Hof abfertigen, und daß ihnen nicht bekannt sei, welche Instruction auf dem Tag zu Solothurn den übrigen Gesandten ertheilt worden; sie drücken ihr Befremden über diese Unfreundlichkeit aus und erwarten, daß man in Zukunft ordentlicher gegen einander handle. **f.** Lucern macht die Anzeige, daß es seinen Unterthanen bei hoher Strafe verboten habe, sich bei dem vom französischen Ambassador begehrten Aufbruch oder Reißzug zu theiligen; die Hauptleute der Orte, welche den Auf-

bruch bewilligt haben, mögen sich darnach verhalten und allfällig schon angeworbene Lucerner wieder entlassen; denn es werde auf Hab und Gut der diesem Verbot zuwider handelnden Hauptleute greifen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.

e. Art. 242. Poltzellisches.

Landvogtei Suggarus.

d. Art. 137. Rechnungsfachen.

708.

Abschied der Gesandtschaft der katholischen Orte nach Frankreich an den König und an die verbündeten katholischen Fürsten (Ligue).

Paris. 1585, 14. Mai — 16. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Akten: Frankreich; Unruhen.

Gesandte: Lucern. Hieronimus von Hertenstein, Ritter, des Raths. Uri. Bartholomäus Megnet, alt-Landvogt zu Baden, des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Konrad Wirz, Statthalter ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Jakob Brandenburg, des Raths. Freiburg. Pancraz Wild, Sefelmeister und des Raths. Solothurn. Stephan Schwaller, Schultheiß. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. Die Gesandten der VII katholischen Orte und Appenzells, die nach Frankreich abgeordnet sind, um die Herstellung des Friedens zwischen dem König und den verbündeten katholischen Fürsten zu vermitteln, weil auch Frankreich bisher stets bemüht gewesen ist, die in der Eidgenossenschaft entstandenen Zwistigkeiten beizulegen, reisen am 14. Mai von Freiburg ab, kommen am 20. nach Lyon, wo sie vom Gouvernator, Herrn von Mandelot, freundlich empfangen werden, und erreichen am 30. glücklich Paris. Am dritten Tag nach ihrer Ankunft (Samstag den 1. Juni) erlangen sie durch Vermittlung des Herrn von Bellièvre, der den Gesandten während ihres Aufenthalts in Paris alle mögliche Freundschaft und Gefälligkeit erwiesen, eine Audienz beim König, dem sie nach angemessener Begrüßung und Versicherung ihrer bundsgenösslichen Treue die Beweggründe ihrer Herkunft mündlich erläutern und dann neben der besondern Instruction (6. Mai) Lucerns und Uri's ihren in Schrift abgefaßten Vortrag sammt den Credenzbriefen übergeben. Weil nun der König sehr wünscht, jedem der Gesandten insbesondere den Zustand der Dinge in Frankreich mündlich auseinanderzusetzen und also jeden Tag, ausgenommen am hl. Pfingstfest und dessen Nachfeier, welche der König dem Gottesdienst und der heilsamen Berührung oder Ernährung der „frevelsüchtigen“ gänzlich widmet, einen Gesandten nach dem andern zu sich berufen will, so wird ihm dieses zugestanden. Durch diese Audienzen ward die ganze Woche in Anspruch genommen. Inzwischen überschifte der König den Vortrag der eidgenössischen Gesandten sammt allen andern zur Friedenshandlung gehörenden Sachen an seine Frau Mutter zu Epernay, wo sich dieselbe gar emüßig mit den Friedensunterhandlungen beschäftigte, in der Hoffnung, daß jede Stunde deren Abschluß zu gewärtigen sei. Da nun aber die Gesandten wahrgenommen, daß die Dinge nicht so richtig vor sich gehen, wie jedermann erwartet hat, daß die Zeit gar zu sehr hinschwinde, und daß man ohne Zweifel zu Hause täglich ihre Heimkehr erwarte, dringen sie mit allem Ernst sowohl beim König als beim Herrn von Bellièvre darauf, daß man sie ohne fernern Verzug abfertige; denn sie müssen sehr besorgen, daß ihr län-

geres Ausbleiben ihrer Obern Ungnade ihnen zuziehen würde und daß der Verzug den Angelegenheiten des Königs zum äußersten Schaden gereichen möchte, ja daß einige Orte wegen ihres überlangen Ausbleibens veranlaßt werden dürften, den Gegnern des Königs den begehrten Aufbruch inzwischen zu bewilligen. Darauf läßt der König durch den Herrn von Bellièvre ganz freundlich bitten, man möchte sich im Interesse der Sache noch zwei bis drei Tage gedulden, damit er sie mit einem genügenden Bescheid entlassen könne; denn er wisse selbst nicht, woran es hange, und erwarte jeden Augenblick eine gründliche Resolution von seiner Frau Mutter, die alle Sachen verhandle. Da man nun dieses Begehren mit Grund nicht abschlagen kann und auch nicht gern ohne Austrag des Handels abreisen will, wird dieser „Aufzug“ zugestanden. Nach Abfluß des Termins läßt dann der König auf Corporis Christi (20. Juni) nach dem Ambiß und verrichteten Gottesdienst die Gesandten durch zwei Ordensritter zu sich berufen und eröffnet ihnen in einer zierlichen langen Rede: Die Gesandten haben bereits wahrnehmen können, daß es nicht seine Schuld, daß nicht schon lange ein guter Friede zu Stande gekommen sei; da sie übrigens von ihren Obern den Auftrag haben, von ihm weg directe zu den Fürsten abzugehen, um sie gleichfalls zum Frieden und zum Gehorsam gegen ihren natürlichen Fürsten und König zu ermahnen, und daselbst gemeinsam mit seiner Frau Mutter, der er alles übergeben habe, den Frieden unterhandeln zu helfen, so möchten sie diesen Auftrag erfüllen und alsdann wiederum an den Hof kommen, wo er ihnen seine Antwort schriftlich zustellen werde. Da die Gesandten nach dieser Audienz mit den Wirthen abgerechnet, sich von Herrn von Bellièvre verabschiedet und am Samstag Morgen schon „gestieft“ zur Abreise nach Sprenay bereit gewesen, läßt ihnen der König in aller Eile melden, daß ihm ein Courier in der Nacht die Nachricht gebracht habe, daß der Friede auf guter Bahn, daß seine Frau Mutter bereits auf dem Weg nach Paris sei und daß er also rathe, deren Ankunft abzuwarten, indem die Gesandten sie vielleicht unterwegs nicht antreffen würden, da sie nicht den nächsten Weg einschlage, sondern „ihren Häusern nachfahre“. Daher wird die vorhabende Reise abermals eingestellt. Zu gleicher Zeit erhalten die Gesandten zwei Zuschriften, die eine vom König von Navarra (10. Juni), die andere von den verbündeten Fürsten (14. Juni). In der erstern stellt der König von Navarra in Abrede, daß er die Fürsten die Waffen zu ergreifen veranlaßt habe. In der andern stellen die Fürsten das Gesuch, die Gesandten möchten, weil sie von ihren Obern hergeschickt worden, sich über die Ursachen dieses Krieges zu erkundigen, was nicht geschehen könne, ohne auch sie anzuhören, zu ihnen kommen, oder aber eine Malstatt zur Besprechung bezeichnen. Dem König von Navarra wird geantwortet: Weil seine Zuschrift von großer Wichtigkeit und ziemlich umfangreich sei, werde man sie an die Obern bringen, die ihm seiner Zeit der Gebühr nach antworten werden. An die verbündeten Fürsten wird geschrieben: Weil man erst am vorigen Tag des Königs Resolution empfangen, habe man nicht früher dem von den Obern erhaltenen Auftrage nachkommen können; jetzt aber wolle man sich in drei oder vier Tagen dort einfinden, wohin sie beschieden werden; die Fürsten möchten ihren Entschluß darüber nach Sprenay schicken. Damit jedoch die Fürsten nicht glauben, man wolle die Sache hinziehen, so wird ihnen in Eile ein anderes Schreiben zugeschickt mit Angabe der Ursachen des langen Ausbleibens. — Auf Vigilia Abend vor Johann Baptist (22. Juni), während die Gesandten noch auf die Ankunft der alten Königin warten, werden sie von der Stadt Paris auf das Rathshaus „en Grève“ eingeladen, um das St. Johannes Feuer anzusehen, das der König nach altem Brauch anzünden werde. Am Abend des 24. kommt der Herr von Villeroy, der an die alte Königin abgeschickt worden, wieder bei Hofe an und erstattet am folgenden Tag seinen Bericht vor dem Rath. Am

26. fährt der König zu seiner Frau Mutter nach „Raigny“ (Ragny), von wo er erst in der folgenden Nacht zurückkehrt. Am 28. läßt der König den Gesandten sein großes Mißfallen und Bedauern über den neuen Fürsten bewilligten Aufbruch vorhalten, was sie veranlaßt, noch mit mehr Nachdruck auf unverzügliche Abfertigung zu dringen. Am 1. Juli endlich erhalten sie eine schriftliche Antwort des Königs. — Sie rühmen ihren Obern, wie der König sie den ganzen Monat, während sie in Paris gewartet, kostenfrei gehalten und beim Abschied herrlich beschenkt habe, und bitten, für diese bewiesenen Ehren und Gnaden zu gelegener Zeit dem König zu danken. — Am 2. Juli verreisen die Gesandten von Paris nach Remours zur alten Königin, wo sie dieselbe sammt den verbündeten Fürsten am 4. Juli antreffen. Nachdem sie hier ihre Credenzbriefe sammt einem Brief des Königs an seine Frau Mutter nach angemessener Reverenz und Salutation überreicht, werden sie von der alten Königin sogleich abgefertigt mit dem Ansuchen und Begehren, die nöthigen Schritte bei den Obern zu thun, damit diese den bewilligten Aufbruch wieder zurückziehen, der nicht allein dem König höchst nachtheilig sein, sondern auch in der Eidgenossenschaft eine gefährliche Trennung herbeiführen würde; diese Kriegerleute könnten wohl bei besserer Gelegenheit gebraucht werden; denn sie halte den Frieden für ausgemacht und es bedürfe nicht mehr so viel Kriegsvolks; was ihren Sohn den König anbetreffe, soll man verüchert sein, daß kein Fürst unter der Sonne es besser mit der Eidgenossenschaft meine; man soll auch nicht übersehen, daß Frankreichs Wohlstand mit dem der Eidgenossen innig zusammenhänge; sie bittet wiederholt, man möchte benannten Aufbruch einstellen helfen und bei der aufgerichteten Vereinung treu und standhaft verbleiben; man werde sie stets wie bisher als gute und gnädige Gönnerin finden. — Nachdem die Gesandten sich bei der Königin verabschiedet, verfügen sie sich zu den verbündeten Fürsten, um auch diese hoch und ernstlich zu einem billigen Frieden zu ermahnen. Nach angemessener Verdankung setzt der Cardinal Karl von Bourbon in der verbündeten Fürsten (Karl, Cardinal von Guise, Heinrich von Lothringen und Karl von Lothringen) Namen auseinander, aus welchen Gründen sie zu den Waffen zu greifen genöthigt worden: Obschon nämlich niemand in den Eifer des Königs für die katholische Religion Zweifel setze, so haben sich doch die Verhältnisse „bewußter Personen“ wegen also gestaltet, daß die katholische Religion nach des Königs Ableben unvermeidlich in äußerste Gefahr gerathen würde, wofern sie als gute katholische Fürsten, welche ihren Glauben, ihre Treue und Standhaftigkeit gegen den König und die Krone Frankreich bei allen Anlässen klar und unzweifelhaft an den Tag gelegt, diesem Uebel nicht bei Zeiten entgegen gearbeitet hätten; sie seien treue redliche Diener des Königs und alles was sie thun, geschehe allein zur Erhaltung der wahren allein seligmachenden Religion; weil die Sache so äußerst wichtig und weil sie in so kurzer Zeit nicht auf die vorgelegte Proposition gebührend zu antworten im Stande seien, so bitten sie, man möchte ihnen einen halben Tag einräumen, um sich darüber berathen und dann schriftliche Antwort geben zu können. Dieses wird bewilligt, worauf die Gesandten am Abend, weil zu Remours kein Unterkommen zu finden, nach „St. Mathurin“ in ihr Quartier zurückkehren. Am folgenden Tag, Freitag nach Ulrici (5. Juli) reiten die Gesandten wieder nach Remours zu den verbündeten Fürsten, um den Abschied zu begehren. Hier werden ihnen vor „gesefnem“ Rath nochmals alle Gründe und Ursachen der gegenwärtigen Bewaffnung erläutert mit der dringenden Bitte, dieses in allen Treuen ihren Obern zu hinterbringen und sie in ihrem billigen und göttlichen Vorhaben für befohlen zu haben, wofern man ihnen nicht halte, was ihnen im gegenwärtig in Unterhandlung befindlichen Frieden versprochen werde; die Artikel des Friedens werden sie den Gesandten durch einen besondern Boten

nachsenden.*)—Was sich sonst noch auf dieser Gesandtschaftsreise zugetragen, darüber mag jeder Gesandte an seine Obern weitläufiger berichten.—Am 15. Juli gelangen die Gesandten nach Solothurn zurück, wo von den drei Schreiben des Königs (1. Juli), der Königin Mutter (4. Juli) und der verbündeten Fürsten (6. Juli) an die katholischen Orte jedem eine Abschrift zugestellt wird, damit die VII katholischen Orte sammt Appenzell ihre Gesandten auf den Tag zu Lucern am 28. Juli mit angemessenen Vollmachten darüber versehen. **b.** Die Gesandten sollen an ihre Obern berichten, mit welchem Fleiß und Ernst der Ambassador, Herr von Fleury, die Gesandten ermahnt und gebeten hat, die Zurückberufung des den Fürsten bewilligten Aufbruchs zu bewirken; weil nun der König selbst und die Königin Mutter die nämlichen Begehren gestellt haben, so wird allen anempfohlen, die Sache in allen Treuen an ihre Obern zu bringen.

709.

Conferenz der die Landgrafschaft Thurgau regierenden Orte.

Bischofszell. 1585, 19. Mai (Sonntag Cantate).

Staatsarchiv Lucern. — Akten: Bischofszell.

[Auch in den Archiven Zürich und Glarus.]

Rathsboten: Zürich. Heinrich Thommann, alt-Sekelmeister. Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß. Uri. Ambrosius Büntiner, Statthalter. Schwyz. Hans Gasser, alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, alt-Landammann ob dem Wald; Wolfgang Lussi, Statthalter nid dem Wald. Zug. Heinrich Itten, des Raths. Glarus. Heinrich Elmer, Sekelmeister.

a. Der Gesandte von Schwyz macht Anzug: Der Bischof zu Constanz besitze einige Vogteien und Schlösser in der Eidgenossenschaft und in den gemeinen Vogteien, namentlich zu Bischofszell und Arbon, auf welche er statt geborne Eidgenossen Fremde als Vögte gesetzt habe; daraus erwachsen aber für die Unterthanen viele Beschwerden und Neuerungen und es möchte dies mit der Zeit auch den Eidgenossen zu großem Nachtheil gereichen; Schwyz beantrage daher, daß bei Erledigung solcher Vogteien diese mit gebornen Eidgenossen besetzt werden sollen.—Dieses wird in den Abschied genommen. Dem Landschreiber zu Baden wird aufgetragen, in den frühern Abschieden nachzusehen, was in dieser Sache schon beschloffen worden. **b. c. d.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.

a. Art. 7. Besetzung d. bisch. conf. Vogt.

Landgrafschaft Thurgau.

b. Art. 557. Locales.**d.** Art. 558. Locales.**c.** „ 80. Einkauf u. Niederlassung.

*) Staatsarchiv Lucern; Akten: Frankreich. Unruhen. — Friedensartikel zwischen dem König und den Cardinälen von Bourbon und von Guise und Mayenne; d. d. 7. Juli. — Edict des Königs Heinrich III von Frankreich über die Vereinigung seiner Unterthanen zur katholischen Religion; publiciert d. 18. Juli 1585.

710.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1585, 1. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absh. B. F. 183. — Allgem. Absh. B. BB. 133.

[Auch im Landesarchiv Obwalden.]

Kathöboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Bannerherr; Niklaus Krus; Sebastian Feer, Bannerherr, beide des Kathö. Uri. Sebastian Tanner, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Johann Gasser, Ritter, alt-Landammann; (? Ulrich) Geberg, Statthalter. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Wolfgang Lussi, Statthalter nid dem Wald. Zug. Gotthard Schmid, Ammann.

a. In Bezug auf die gegenwärtigen Unruhen und die geworbenen Aufbrüche wird nach Eröffnung der Instructionen folgendes verabredet: Weil Freiburg auf letztem VII-örtischen Tag die Erneuerung der Bünde beantragt hat und weil Bern ohne Unterlaß in Freiburg dringt, den besondern Bund und die Bröderschaft mit ihm zu erneuern, und da zu besorgen ist, es möchte dabei auch etwas in Betreff der Stadt Genf „eingesliff“ werden, was freilich die katholischen Orte bisher aus billigen und christlichen Beweggründen und mit allem Eifer und Ernst zu verhindern gesucht haben, so will man auf dem von Freiburg auf künftigen Dienstag (4. Juni) angesetzten VII-örtischen Tag vorerst vernehmen, was die Gesandten von Freiburg vorbringen werden, und alsdann sie ermahnen, sich wohl zu bedenken und sich in nichts einzulassen, was dem gemeinsamen Wohl des Vaterlands und dem katholischen Glauben nachtheilig sein möchte. — Dieses wird in den Abschied genommen. **b.** (S. u. Sargans). **c.** Der spanische Ambassador Pompejus vom Kreuz vermeldet des Königs und des Gubernators zu Mayland, Herzog de Terra Nova, Gruß und gnädigen Willen, ermuntert zur Unterstützung der katholischen Fürsten in Frankreich und sichert auf den Fall, daß ihnen etwas deshalb widerfahren sollte, des Königs und des Gubernators Hülfe zu. — Der Vortrag wird angemessen verdankt und in den Abschied genommen. **d.** Herr de la Motte, Gesandter der Fürsten des heiligen und katholischen Bundes (Ligue) in Frankreich, begehrt Antwort in Betreff des jüngst angesuchten Aufbruchs von 6000 Mann zum Schirm und zur Rettung der katholischen Religion. Weil nun sehr viel daran gelegen und jeder Verzug gefährlich ist, so soll sich jedes Ort unverzüglich darüber entschließen; sobald letzteres geschehen, will man auf des Gesandten Kosten so gleich einen andern Tag ausschreiben, um über die Bestellungen u. s. w. sich mit ihm zu verständigen. **e.** Den bischöflichen Rätthen zu Constanz wird Christoph Mörkofser als Stadtschreiber von Bischofszell empfohlen. Ueber die andern Punkte, nämlich die bischöflichen Vogteien, Priesterschaft, Pfründen und Religion betreffend, soll jedes Ort auf künftigen Tag zu Baden instruieren. **f.** (S. u. Luggarus). **g.** Zug beschwert sich, daß einige Unruhestifter sich unterstehen, wider Recht und Billigkeit alte Gewohnheiten und Bräuche umzustürzen, und ruft die andern Orte um Recht wider dieselben an. — Das Gesuch wird in den Abschied genommen mit der Versicherung, daß man nicht ermangeln werde, Zug bei Frieden und Recht zu schirmen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	e. Art. 8. Besetzung d. bisch. const. Vogt.
Grafschaft Sargaus.	b. Art. 144. Klöster.
Landvogtei Luggarus.	f. Art. 138. Rechnungsfachen.

711.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1585, 4. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. F. 186. — Allgem. Absch. Bd. BB. 149. Landesarchiv Schwyz.

[Auch in den Archiven Obwalden, Freiburg und Solothurn.]

Rathsboten: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schult-
heiß; Sebastian Feer, Bannerherr; Niklaus Krus, beide des Raths. Uri. Sebastian Tanner, Ritter,
alt-Landammann. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr; Johann Gas-
fer, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Wolf-
gang Lussi, Statthalter nid dem Wald. Zug. Heinrich Meyenberg, des Raths. Freiburg. Peter
Krumenstol, Burgermeister; Martin Gottrow, beide des Raths. Solothurn. Hauptmann Lorenz Aeg-
ger, des Raths und Sekelmeister.

a. Die Gesandten von Freiburg und Solothurn eröffnen bezüglich der vom König von Frankreich
sowohl als von den Fürsten des heiligen Bunds begehrten Aufbrüche: Es sei zu besorgen, daß, wenn
man auch den Fürsten des hl. Bunds Truppen bewilligen würde, daraus Gefahr und Nachtheil für das
Vaterland erfolgen möchte, indem sie gegen jene geführt würden, welche bereits dem König zugezogen
sind; auch sei die Sache bedenklich wegen der Verpflichtung und des Bündnisses, das man mit dem König
habe; aus diesen Gründen haben sie die Ausschreibung gegenwärtigen Tages begehrt; sie rathen und
bitten nun in guten Treuen, die Sache nochmals reiflich zu überlegen und den von den Fürsten begehrten
Aufbruch nicht zu bewilligen, weil ja auch der König nichts unbilliges handle und den Fürsten annehm-
bare Friedensbedingungen anbiete. Obschon die andern V Orte überzeugt sind, daß die beiden Orte in
treuer gutherziger Gesinnung diese Ermahnung und Bitte gestellt haben, so können sie sich doch zu nichts
anderm entschließen, als das vorgebrachte in den Abschied zu nehmen und in allen Treuen an ihre Obern
zu bringen. **b.** Jakob Vallier, Secretär und Dolmetsch des französischen Ambassadors von Fleury,
eröffnet: Der König danke den Orten, welche ihm gemäß Vereinung den Aufbruch bewilligt haben, und
versichere sie, daß die Truppen anders nicht als gemäß Vereinung und nur zu seinem Schuz vor unbil-
liger Gewalt werden verwendet werden; die an den König abgeordneten Gesandten haben gnädige Auf-
nahme zu erwarten, da sie zuversichtlich viel zur Förderung des Friedens ausrichten werden; der König
werde auch Anordnungen treffen, daß in Zukunft die Zahlungen richtiger geleistet werden; derselbe könne
sich nicht genugsam verwundern, daß einige Orte den Deputierten einiger Fürsten, die sich gegen den
König, als ihren natürlichen Herrn, empört und zu den Waffen gegriffen haben, so viel Gunst und Vor-
schub leisten und sogar einen Aufbruch bewilligen wollen; denn dieses widerspreche den Zusagen, die man
jüngst bei Erneuerung der Vereinung dem König gemacht habe; daher ermahne er, diesen Aufbruch nicht zu
bewilligen, und begehre, daß man dem König die schuldige Mannschaft zuziehen lasse, weil der König

keinem Fürsten der Christenheit in Beschirmung und Erhaltung der katholischen Religion und in katholischem Wandel und Leben etwas nachgebe. Ballier wird ersucht, jedem Ort eine Abschrift seines Vortrags zukommen zu lassen, um sich darüber berathen zu können. — Ballier legt sodann auch noch eine Widerlegung der Declaration vor, welche die Fürsten des hl. Bunds erlassen haben; dieselbe wird aber wegen ihres Umfangs und aus andern Gründen nicht verlesen. (Erklärung Königs Heinrich von Frankreich über die Unruhen und Kriegsempörung in seinen Landen; Paris im April 1585. — Allg. Absch. Bd. BB. fol. 61.) **e.** Der Vorschlag, den neu erwählten Papst (Sixtus V; erwählt 24. April) zu beglückwünschen, wird ad instruendum genommen. **d.** Die Kaufleute in der Eidgenossenschaft stellen das Begehren, es möchte jedes Ort seinen Gesandten auf künftige Tagsatzung zu Baden Instructionen ertheilen, damit der im Jahr 1561 auf fünfundzwanzig Jahre bewilligte österreichische Zoll zu Breisach nicht mehr erneuert werde, weil er allen Kaufleuten und dem Vaterland so sehr beschwerlich sei. — Das Begehren wird in den Abschied genommen. **e.** Die Orte, welche den von den Fürsten des hl. Bunds in Frankreich begehrten Aufbruch bewilligt haben, sollen ihre Gesandten auf den 11. Juni nach Lucern schicken, um den fürstlichen Gesandten ihre Antwort zu bringen und über alle Punkte sich mit diesen zu berathen; es mögen auch die Hauptleute, die sich bei diesem Zug brauchen lassen wollen, zu gleicher Zeit sich daselbst einfinden. **f.** Gemäß des letzten Abschieds zu Lucern wird mit den Gesandten von Freiburg das nöthige verhandelt bezüglich der Erneuerung ihres Bundes oder Burgrechts mit Bern. **g.** (S. u. Luggarus). **h.** Gemäß Abschied zu Baden war der Streithandel zwischen denen von Mülhausen und ihren vertriebenen Burgern Jakob und Matthias Finninger einigen aus den eidgenössischen Orten zum Entscheid übergeben worden. Auf die Klage der Finninger wird an die von Mülhausen geschrieben, daß man mit Bedauern vernommen, daß sie den Finningern das Geleit zum Rechten abgeschlagen und Thätlichkeiten gegen selbe und deren Angehörige vorgenommen haben, und daß man unfehlbar erwarte, sie werden gemäß Beschluß zu Baden den Finningern ein gebührend unparteiisch Recht zu Theil werden lassen. **i.** Gemäß Beschluß auf dem VII-örtlichen Tag zu Lucern am 16. April wird mit dem savoyischen Ambassador Rücksprache genommen, worüber an die geheimen Rätthe zu referieren ist.

i. aus dem Schwyzerexemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Luggarus.

g. Art. 139. Rechnungsfachen.

712.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung.

Solothurn. 1585, 12. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. BB. 163.

(Auch in den Archiven Zürich, Obwalden, Glarus und Freiburg.)

Gesandte: Zürich. Hans Keller, Obmann und des Raths. Bern. Beat Ludwig von Müllinen, alt-Schultheiß. Lucern. Niklaus Krus, Landvogt und des Raths. Uri. Ambrosius Büntiner, Statthalter; Jakob Muheim, beide des Raths. Schwyz. N. Stadler (nach andern Sattler), Landvogt und des Raths. Unterwalden. Wolfgang Zelger, Landammann. Zug. Hans Boffart, des Raths. Glarus. Ludwig Wicher, Landammann; (Jost) Eschudi, des Raths. Basel. Hans Rudolph Huber, Wechselherr; Jakob

Hoffmann, beide des Raths. Freiburg. Peter Krumenstol, Burgermeister; Martin Gottrow, Sefelmeister und des Raths. Solothurn. Urs Rudolf, Benner und Sefelmeister; Hans Scheidegger, Bauherr; Lorenz Aregger, Sefelmeister (der die Frag hielt), — alle des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, Burgermeister. Appenzell. (Hans) Bodmer, Landammann.

a. Der französische Amdaffador, Herr von Fleury, auf dessen Begehren gegenwärtige Tagsatzung ausgeschrieben worden, wird darüber angefragt, ob er dem Inhalt jener Zuschrift, welche er bezüglich des Aufbruchbegehrens der Bundesfürsten in Frankreich an jedes Ort erlassen, im Namen des Königs noch etwas beizufügen habe. Derselbe gibt nun folgende kurze Erklärung: Sowohl der König als er haben an alle Orte die Ermahnung erlassen (1. und 8. Juni), den verbündeten Fürsten in Frankreich keinen Aufbruch zu bewilligen; dessen ungeachtet habe er vernommen, daß man in einigen Orten auf deren Begehren eingetreten sei; daher bitte er dringend, man möchte wohl bedenken, was für Nachtheil daraus nicht nur für die Krone Frankreich, sondern auch für die Eidgenossenschaft entspringen würde, und wünsche, daß man seinen schriftlich abgefaßten Vortrag verlese, sowie auch den achten Artikel des ewigen Friedens, damit jeder Gesandte sich zu erklären wisse. Nachdem nun nach Verlesung obbenannter Declaration die Gesandten ihre Instructionen eröffnet, erklären die acht Orte Zürich, Bern, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell, daß sie die Empörung in Frankreich von Herzen bedauern, sowie daß einige Orte sich in den „Gegenzug“ (in den Dienst der katholischen Fürsten) begeben haben oder begeben wollen; wenn jedoch letzteres geschehen sollte, was Gott abwenden möge, könne jeder Verständige die daraus entspringenden Folgen ermessen; sie erwarten aber, jene Orte werden den berührten Gegenzug einstellen; sie werden übrigens nicht nur den achten Artikel des ewigen Friedens, sondern auch alle andern Artikel desselben, sowie die neu beschworne Vereinung stät und fest nach bestem Vermögen halten, in der zuversichtlichen Hoffnung, die V katholischen Orte werden ihre Gesandten ebenfalls mit Vollmacht versehen, sich über den angehörten Vortrag des Amdaffadors zu erklären. Die V katholischen Orte aber haben nur Vollmacht anzuhören und zu referieren und nehmen den Vortrag des Amdaffadors sammt dem achten Artikel des ewigen Friedens in den Abschied, mit der Erklärung, daß ihre Obern den ewigen Frieden und die Vereinung eben so gut zu halten wissen, wie die andern Eidgenossen. Die acht Orte finden nun für gut, das Feuer mit Wasser, d. i. mit guten Mitteln zu dämpfen, damit im Vaterland Frieden, Ruhe und Einigkeit erhalten bleibe, und beschließen, an die V Orte zu schreiben, was diesen, so Gott will, nicht unangenehm sein werde (Abschied betreffend den guisfischen Aufbruch; Ermahnung der acht Orte an die V katholischen Orte, diese möchten den Aufbruch in den Dienst des hl. Bunds nicht bewilligen, d. d. 13. Juni. — Staatsarchiv Lucern; Akten: Unruhen in Frankreich.); auch mögen die Gesandten der V Orte an ihre Obern referieren, was die der acht Orte mit ihnen im Guten verhandelt haben. **b.** (S. u. Luggarus). **c.** Der französische Amdaffador in Bünden, Herr von Lyverdis, ersucht im Namen der Fürstin von Longueville um Verwendung beim Gubernator der Graffschaft Burgund in Betreff eines Untertanen von Balendys, der in der Graffschaft Korn und Gersten vertauscht, dem aber dabei durch einige burgundische Amtsleute das Getraide sammt Ros und Wagen confisciert worden. — Es wird entsprochen, weil die Graffschaft Neuenburg und Balendys im Bezirk der Eidgenossenschaft gelegen ist und die Erbeinung zwischen der Graffschaft und den Eidgenossen freien Kauf gestattet. **d.** Das Gesuch des Herrn von Bergerius an die VII katholischen Orte um eine Verwendung beim Papst für seinen Bruder Aurelius, der in Rom gefangen sitzt, wird in den Abschied genommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten :

Landvogtei Luggarus.

b. Art. 140. Rechnungsfachen.

713.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1585, Donstag den 13. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. F. 189. — Allgem. Absch. Bd. BB. 178.

Rathsboten: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyster, Ritter, alt-Schult-
heiß; Jost Holdermeyer, Sekelmeister. Uri. Sebastian Tanner, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Jo-
hann Gasser, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann; Johann Ros-
acher, alt-Landammann ob dem Wald. Wolfgang Lussi, Statthalter nid dem Wald. Zug. Adam Bach-
mann, des Raths.

a. Herr de la Motte, Gesandter der Fürsten des hl. Bunds in Frankreich, bittet um freundlichen
Bescheid über sein lezthin gestelltes Begehren um einen Aufbruch zur Unterstützung des göttlichen Bor-
habens dieser Fürsten und versichert neuerdings, daß dieselben nichts gegen den König beabsichtigen, daß
sie nicht nach der Krone streben, wie ihre Feinde verdächtigend austreuen, sondern daß sie vielmehr die
Sicherheit der Krone im Interesse des Königs, besonders aber die Erhaltung der katholischen Religion
bezwecken, und daß auch die Truppen der V Orte zu nichts anderm verwendet werden sollen, wofür die
Fürsten, wenn es nöthig wäre, genügende Versicherung geben würden. Lucern, Uri, Schwyz und Nid-
walden (Obwalden behält sich den Entscheid bis zur Rückkehr der in Frankreich befindlichen Gesandten
vor) erklären sich nun dahin, daß sie im Namen Gottes und seiner würdigen Mutter Maria und des
ganzen himmlischen Heeres zum Schirm und zur Erhaltung des katholischen Glaubens diesen Aufbruch
bewilligen; sie vereinbaren sich auch über die Artikel, wie die Truppen in diesem Dienst gebraucht wer-
den sollen, und über noch anderes, was zu dieser Sache nothwendig ist. Diese Artikel sollen in einen or-
dentlichen Abschied zusammengestellt und den Obersten und Hauptleuten besiegelt übergeben werden. Der
Gesandte von Nidwalden wünscht schließlich, daß die jetzt bewilligten Knechte nicht weiter als auf die
„Frontier“ ziehen sollen, wie man es für die schon Weggezogenen auch einbedungen habe; die Entgeg-
nung, daß zu Solothurn nichts vorbehalten worden, nimmt er in den Abschied. b. (S. u. Luggarus).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten :

Landvogtei Luggarus.

b. Art. 141. Rechnungsfachen.

714.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1585, Mittwoch den 19. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. F. 193. — Allgem. Absch. Bd. BB. 180.

Rathsboten: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyster, Ritter, alt-Schult-
heiß; Sebastian Feer, Bannerherr; Niklaus Krus, beide des Raths. Uri. Jakob Muheim, des Raths.
Schwyz. Werner Pfyl, Landammann; Christoph Schorno, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr.

Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Wolfgang Lussi, Statthalter nid dem Wald. Zug. Hauptmann Hans Kaspar Letter; Hartmann Heinrich, beide des Rathes.

a. Nach Verlesung einer Zuschrift der übrigen acht Orte aus Solothurn, sowie der Schreiben des Königs (8. Juni) und der Gesandten in Frankreich (7. Juni), hat man zwar für nöthig gefunden, dem Ambassador und den acht Orten geziemend zu antworten; weil aber dieser Handel in einigen Orten vor die höchsten Gewalten gebracht werden muß und einige Gesandten nur Vollmacht haben anzuhören und zu referieren, wird der Entwurf zu dieser Antwort in den Abschied genommen; jedes Ort soll seinen Entschluß darüber bis zum 22. nach Lucern schicken. **b.** Weil Hauptmann Aurelius Bergerius aus Frankreich von der hl. Inquisition in Rom des Glaubens wegen verhaftet worden, wird gemäß des Abschieds zu Solothurn und auf Begehren des Ambassadors und auf die Bitte seines Bruders Alois Bergerius an den Gardehauptmann in Rom geschrieben, er möchte dem Bergerius, wenn er wider den katholischen Glauben in nichts sich verfehlt habe, zur Begnadigung behülflich sein; man wolle ihm aber nichts vorschreiben, wenn derselbe nicht ein guter katholischer Christ sei. Dem Bruder wird überlassen, diese unborgreifliche Verwendung anzunehmen oder nicht. **c.** Der Gesandte von Zug klagt, daß wegen der Anstände zwischen den Räten und der Burgerschaft ernste Unruhen zu besorgen seien, weil einige unruhige Köpfe dem ergangenen Rechtspruch sich nicht fügen wollen, und bittet um Rath und Hülfe.— Es wird ihm der Rath erteilt, beförderlich einen Tag zu bestimmen, um zu vernehmen, ob man die Räte gegen jene Leute beim Rechtspruch schirmen wolle; die vier Orte wollen auf benannten Tag auch Gesandte abordnen und den Handel beilegen helfen. **d.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **e.** Es sollen die Gesandten auf künftigen Tag zu Baden mit Vollmacht versehen werden, der Stadt Straßburg auf ihr Ansuchen um ein Bündniß zu antworten, daß man es wegen eingetretener Umstände und weil man ihr Begehren nicht überall an die höchsten Gewalten habe bringen können, bei dem vorigen Bescheid bleiben lasse. Darüber sollen sich die Gesandten auch mit denen von Freiburg, Solothurn und Appenzell verständigen, da man als Katholiken sich in diese Sache nicht einlassen kann, was man dem Papst auf seine Ermahnung bereits versprochen hat.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirg. Vogteien überh. **a.** Art. 259. Verkehr mit Mahland.

715.

Ennetbirgische Jahrechnungsg-Tagfagung.

Lanis. 1585, 24. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Absch. IV. 429.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Glarus und Solothurn.]

Rathsboten: Zürich. Jost von Bonstetten. Bern. Hans Spätig. Lucern. Hauptmann Balthasar Pfyffer. Uri. Martin Schif. Schwyz. Fridolin Richmuth. Unterwalden. Hauptmann Peter Imfeld, des Rathes ob dem Wald. Zug. Hauptmann Heinrich Elfener. Glarus. Hans Glarner. Basel. Melchior Hornlocher. Freiburg. Wilhelm Krumenstol. Solothurn. Hauptmann Georg Trölicher. Schaffhausen. Jakob Rudolf; — alle des Rathes.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten :

Vier ennetb. Vogteien überh.	a. Art. 144. Polizeiliches.	
Lanis und Mendris.	g. Art. 38. Amtsrechnung.	
Landvogtei Lanis.	c. Art. 428. Unterstützungen.	h. Art. 128. Bußenrechnung.
	e. „ 337. Justizsachen.	i. „ 338. Justizsachen.
	f. „ 463. Kirchensachen.	
Landvogtei Mendris.	d. Art. 557. Zollsachen.	
Sellenz, Sollenz und Niviera.	b. Art. 419.	

1. aus dem Berner Exemplar.

716.

Gemein = eidgenössische Jahrrechnungs = Tagsatzung.

Baden. 1585, Sonntag den 30. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. Bb. BB. 188. Staatsarchiv Zürich. Absh. Bb. Nr. 129. fol. 477.

Staatsarchiv Bern. Absh. Bb. UU. fol. 723. Archiv Glarus.

[Auch in den Archiven Schwyz, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Gesandte: Zürich. Heinrich Thommann, alt-Sekelmeister; Hans Escher, alt-Schultheiß, beide des Raths. Bern. Anton Gasser, Benner; David Tschärner, beide des Raths. Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß. Uri. Ambrosius Büntiner, Ritter, Statthalter. Schwyz. Werner Pfyf, Landammann; Christoph Schorno, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann ob dem Wald. Zug. Lazarus Kolin, des Raths. Glarus. Thomas Schmid, Landammann. Basel. Remigius Fäsch; Wolfgang Sattler, beide des Raths. Freiburg. Peter Krumenstol, alt-Bürgermeister und des Raths. Solothurn. Urs Sury, Schultheiß. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringf, Bürgermeister. Appenzell. Johann von Heim, Landammann.

a. (S. u. Rheinthal). **b.** (S. u. Sargans). **c.** (S. u. Deutsche gemeine Vogt. überh.). **d.** (S. u. Sargans). **e. f. g. h. i.** (S. u. Rheinthal). **k. l.** (S. u. Thurgau). **m.** (S. u. Baden). **n.** Ein vom französischen Ambassador, Herrn von Fleury, schriftlich eingereichter Vortrag, worin er sich über den von den katholischen Orten den Bundesfürsten in Frankreich bewilligten Aufbruch eindringlich beschwert, die Eidgenossen an ihre durch die Vereinigung vorgeschriebenen und feierlich beschwornen Pflichten erinnert, das Beispiel ihrer frommen Alvordern ihnen vor Augen stellt und sie auffordert, das Uebel wieder gut zu machen, wird verdankt und, weil man darauf zu antworten nicht instruiert ist, in den Abschied genommen. **o.** Abgeordnete der Stadt Genf beschwerten sich, daß der Herzog von Savoyen dem ergangenen Spruch über Abschaffung der neuen Zölle nicht nur nicht nachkomme, sondern die Kaufleute noch mehr beschwere, als früher, und bitten um Hülfe und Rath. — Wird in den Abschied genommen. An den Herzog von Savoyen wird ein ernstes Schreiben (12. Juli) erlassen mit der Bitte, er möchte die neuen Zölle zu Bergamo und Pont-Arva aufheben und darüber Antwort geben. **p.** Der Gesandte der beiden geheimen Rätthe der Stadt Straßburg, (genannt die Dreizehn und Fünfzehn), Stadtschreiber und Syndic Paulus Hochfelder, eröffnet nach gewöhnlichem Gruß: Es haben Meister und Rath der freien Reichsstadt Straßburg aus der Relation ihrer Gesandten vernommen, wie freundlich diese von allen Orten aufgenommen worden; dafür danken sie ganz verbindlich und nachbarlich und werden es stets der Eidgenossenschaft und ihren Angehörigen zu beschulden wissen; sie wünschen nun, daß man sich endlich über das

angetragene Bündniß entschlief, oder aber, wenn dieses wegen der kriegerischen Lage der Dinge jetzt nicht gelegen sei, es bei nächster Gelegenheit thue; denn es suche der ehrbare Rath der Stadt Straßburg nichts anderes, als mit der Eidgenossenschaft in ein solch' nachbarliches Verhältniß und Bündniß zu kommen, durch welches jeder Theil bei seiner Religion, bei seinem „politischen Regiment“ und bei all' seinem vorigen Wesen mit Beistand des andern Theils vor unbilliger Gewalt vertheidigt und erhalten würde; sollten übrigens die Eidgenossen noch in irgend etwas Bedenken setzen, so möchten sie dem Rath der Stadt Straßburg dieses nachbarlich kund thun und dessen Bericht darüber vernehmen. — Nach Anhörung dieses Vortrags wird für die nachbarlichen Gefinnungen und Erbieten gebührend gedankt mit der fernern Erklärung, daß man aus erheblichen Gründen jetzt darauf zu antworten keine Vollmacht habe, daß man auch eine Zuschrift über diese Angelegenheit vom Kaiser erhalten und deshalb alles wieder in den Abschied genommen habe, um auf künftiger Tagleistung Antwort zu ertheilen. **g.** (S. u. Thurgau). **r.** (S. u. Baden). **s.** (S. u. Freie Ämter). **t.** Ritter Walthar Koll von Uri bittet abermals, seinem Sohn Hans Ludwig zur Besitznahme der Comthurei Buchsee oder aber zu einem unparteiischen Rechte zu verhelfen. Bern verbleibt bei der dem Dr. Hans Fürer von Zurzach ertheilten Antwort und erbietet sich, jedem gut Gericht und Recht ergehen zu lassen, bei welchem Anlaß es dann genügend beweisen könne, mit welchem Titel es benannte Comthurei im Besitz habe. Ritter Koll kann sich mit diesem Bescheid nicht zufrieden geben, weil Bern in derselben Sache nicht Beklagter und Richter zugleich sein könne, und bittet, ihm behülflich zu sein. Nach Verlesung einer Zuschrift des Großmeisters zu Malta an die XIII Orte, worin dieser begehrt, daß man die Comthurei dem Orden, dem sie ohne alle Ursache entzogen worden, wiederum zustellen möchte, wird Bern nochmals gebeten, sich in Güte finden zu lassen, damit das Recht vermieden werde, und sich auf nächsten Tag darüber zu erklären. — Der Handel wird von den übrigen Orten ad instruendum genommen. **u.** Die Gesuche des Sekelsmeisters von Unterwalden und des Luchsinger von Glarus um Fenster mit den Ehrenwappen der Orte in ihre neuen Häuser werden in den Abschied genommen. **v.** Die Gesandten von Schaffhausen bitten im Namen ihrer Obern um Fenster mit der Orte Ehrenwappen in ihr neues Rathhaus, das sie mit großen Kosten erbaut haben. Obschon man überzeugt ist, daß die Orte nicht ermangeln werden, dem Gesuche zu entsprechen, so wird es dennoch ad instruendum genommen. **w.** (S. u. Aznach und Gaster). **x.** Landvozt Thommann von Zürich berichtet, daß er gemäß Auftrag von letzter Tagleistung zu Baden mit Landammann Waser von Unterwalden in die III Bünde geritten sei, um den unversehnen Aufbruch der Bündner beizulegen, daß sie von da auch nach Mayland sich verfügt haben und daß ihre Bemühungen von gutem Erfolg gewesen; sie bitten nun aber um Entschädigung für ihre Baarauslagen von 223 Gld., sowie für ihren „Reitlohn“ und die Besoldung der Diener. — Das Gesuch wird in den Abschied genommen. Daneben wird an die beiden in Bünden residierenden Gesandten von Frankreich und Spanien geschrieben, sie möchten, weil die eidgenössischen Boten auf ihre Veranlassung hin nach Bünden abgeordnet worden, für Bezahlung der daherigen Kosten sorgen. Sollten diese sich dessen weigern, so will man Anordnungen treffen, daß die Sache auf künftiger Tagleistung berichtigt werde. **y.** Auf letztem Tag hatten die Kauf- und Handelsleute von Basel ihre Beschwerden über die österreichischen Zölle eingegeben. Damals war verabschiedet worden, daß, weil im Januar 1586 der fünfundzwanzigjährige Zollvertrag mit dem Haus Oesterreich ablaufen wird, jedes Ort sich darüber berathen solle, ob man nach Ablauf desselben bei dem Buchstaben der Erbeinung bleiben wolle oder nicht. Nun wird einstimmig beschlossen, daß man nach Ablauf benannten

Vertrages gänzlich bei der Erbeinung verbleiben wolle; auch wird an den Erzherzog von Oesterreich mit allem Ernst darüber geschrieben. **z.** Es wird wiederum an den bischöflichen Statthalter Wohlgenuth geschrieben, er möchte beförderlichst einen Tag nach Constanz ansetzen, damit man in Betreff des Münz- edicts sich berathen könne. **aa.** (S. u. Sargans). **bb.** (S. u. Bier ennetbirg. Vogt. überh.). **cc.** Es wird jetzt kein anderer Tag angesetzt; jedes Ort, dem etwas erhebliches begegnet, mag einen Tag ausschreiben. **dd.** (S. u. Thurgau). **ee.** Die Gebrüder Finninger von Mühlhausen geben ihre Supplication schriftlich in den Abschied und stellen das Gesuch, es möchten die Gesandten von Basel, wenn sie im Namen derer von Mühlhausen etwas vorzubringen hätten, dieses in ihrer Gegenwart thun. Die Gesandten von Basel erwiedern, daß man ihnen unrecht thue, wenn man glaube, daß sie sich derer von Mühlhausen jemals angenommen haben; denn sie haben sich stets alle Mühe gegeben, beide Parteien zu vereinbaren und den Finningern die Rückkehr zu Weib und Kindern zu ermöglichen; zudem wohnen die Finninger gegenwärtig mit Weib und Kindern in Basel; sie müssen jedoch geschehen lassen, was der Obrigkeit zu Basel weiter belieben werde. — Es wird nun den Finningern ein Schreiben an Bürgermeister und Rath zu Mühlhausen bewilligt und der Handel ad referendum genommen. **ff.** (S. u. Baden). **gg.** Rechnung über den Ertrag der Landvogteien und Geleitsbüchsen. (S. u. die betreffenden Landvogteien und Geleitsbüchsen).

ad. aus den Exemplaren der Archive Zürich und Glarus. — **ee.** aus denen der Archive Zürich und Bern.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	c.	Art. 22. Zufüßsachen.		
Landgrafschaft Thurgau.	k.	Art. 326. Stifte und Klöster.	dd.	Art. 305. Kirchliches u. Glaubensf.
	l.	„ 212. Zufüßsachen.	gg.	„ 35. Amtsrechnung.
	q.	„ 108. Leibeigenschaft u. Fall.		
Landvogtei Rheinthal.	a.	Art. 22. Verwaltung im Allgem.	h.	Art. 92. Handel und Gewerbe.
	e.	„ 117. Rhein.	i.	„ 23. Verwaltung im Allgem.
	f.	„ 5. Verwaltung im Allgem.	gg.	„ 53. Amtsrechnung.
	g.	„ 136. Kirchliches.		
Grafschaft Sargans.	b.	Art. 145. Klöster.	aa.	Art. 147. Klöster.
	d.	„ 146. „	gg.	„ 34. Amtsrechnung.
Grafschaft Baden.	m.	Art. 196. Locales.	ff.	Art. 44. Marchen.
	r.	„ 103. Unterstützungen.	gg.	„ 37. Amts- u. Geleitsrech ⁿ .
Landvogtei Freie Aemter.	s.	Art. 89. Judicatur u. Competenzf.	gg.	Art. 41. Amtsrechnung.
Vier ennetb. Vogteien überh.	bb.	Art. 260. Verkehr mit Mayland.		
Grafschaft Auzach und Gaster.	w.	Art. 45.		

717.

Conferenz der III Schirmorte des Klosters Engelberg.

Engelberg. 1585, 4. Juli.

Staatsarchiv Lucern. — Akten: Kloster Engelberg.

Rathsboten: Lucern. Ulrich Dullifer, Landvogt. Schwyz. Sebastian von Hospital, Landvogt. Unterwalden. Johann Rosacher, alt-Landammann ob dem Wald; Elias Christen, des Rathes nid dem Wald.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Abtei und Thal Engelberg. a — e. Art. 91 — 95.

718.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Aarau. 1585, 4/14. Juli.

Staatsarchiv Bern. Evangel. Absch. B. 169.

Rathsboten: Zürich. Hans Keller, des Raths. Bern. Johannes von Wattenwyl, Schultheiß; Hans Rudolph Sager, Benner und des Raths. Basel. Hans Jakob Hoffmann, des Raths. Schaffhausen. Dr. Hans Konrad Meyer, Burgermeister.

a. Bern hatte die drei andern Städte schriftlich angesucht, ihre Rathsboten sammt ihren vorzüglichsten Gelehrten und Theologen nach Aarau abzufertigen, um sich mit einander zu vereinbaren, wie man gegen die Secte der Wiedertäufer, besonders gegen deren Lehrer, von denen Bern einige in's Gefängniß gesetzt hat, strafend einschreiten wolle, damit man weder zu wenig noch zu viel in der Sache thue. Auf Begehren der Gesandten der IV Städte geben nun die Gelehrten ihr Gutachten schriftlich dahin ab: Um der Täuferei wirksam begegnen zu können, sei vor allem nöthig, deren Quelle zu verstopfen, ohne welches jede andere Bemühung umsonst wäre; eine der Ursachen nun sei, daß fromme, gottesfürchtige Leute, die Christum von Herzen suchen, von der Kirche sich absondern, daß alle Stände sich verschlechtern und daß es leider wenige gebe, die sich in Handel und Wandel erzeigen, wie sie sollten; selbst im Predigerstande befinden sich solche, die unfleißig im Predigen seien, daneben ein ärgerlich Leben führen, der Viederlichkeit, Trunkenheit, dem „gylt“ und andern Lastern ergeben seien; auch im weltlichen Stand werde leider übel gefehlt von Obern und Untertanen; denn schwere öffentliche Laster, als Trunkenheit, Ehebruch, Wucher, Hoffahrt, Fluchen und Schwören u. dgl. seien im Schwang; deshalb glauben sie, daß, wenn die Obrigkeit gute Satzungen wider benannte Laster erlasse und ernstlich handhabe und die Laster bestrafe, und wenn die Prediger selber einen musterhaften Wandel führen, dann niemand Anlaß haben werde, sich als Täufer von den andern abzusondern; die tägliche Erfahrung lehre, was gute und böse Exempel vermögen; auch mögen die Synoden oder Capitel, wenn sie recht gehalten werden, zu einer rechten Lehre und zu einem frommen Leben der Prädicanten führen; vor Jahren haben zwar einige Orte zu bestimmten Zeiten auf ihrer Landschaft Capitel abgehalten, durch welche die Oberbögte, Gerichtsherren, Schaffner, Unterbögte und andere bis zum Sigriften censiert und die Strafwürdigen bestraft worden; dieses sei nun aber seit vielen Jahren unterblieben, weshalb die Unordnung zugenommen habe; daher halten sie es für das beste Mittel der Täuferei zu wehren, wenn die Orte gemeinsam oder besonders diese frühern Uebungen fleißig handhaben, wenn sie die Reformationsatzungen über die christliche Disciplin und Bestrafung der Laster nicht nur wieder erneuern, sondern mit allem Ernst darauf halten, daß das große Aergerniß der sündhaften Welt, welches von den Täufem stets den andern vorgeworfen wird, gehoben und damit der Grund zu dieser Absonderung derselben entfernt werde. Das andere Mittel, der Secte der Wiedertäufer entgegen zu arbeiten, bestehe darin, daß die Diener der Kirchen und Schulen allenthalben in den Städten und Dörfern die Kinder fleißig unterweisen, daß ferner die Pfarrer in ihren Predigten die Argumente der Wiedertäufer widerlegen und ernstlich vor ihnen warnen, damit jedermann wider alle Verführung gestärkt werde, daß sie ferner das Volk belehren, es habe keinen rechtmäßigen Grund zur Absonderung, da man Gottes Wort predige und da öffentliche Abgötterei abgestellt sei; auch möchte nicht ohne Erfolg sein, wenn die Pfarrer die Wiedertäufer besuchen oder zu sich kommen lassen würden, um

sie in allen nöthigen Punkten zu belehren; ferner möchte es von wesentlichem Nutzen sein, zu gelegener Zeit eine allgemeine Disputation oder Religionsgespräch mit den Wiedertäufern abzuhalten, um den Hauptanstiftern jeglichen Vorwand zu Klagen zu benehmen; denn seit der hl. Apostel Zeiten sei es Übung gewesen, Synoden oder Gespräche abzuhalten, wenn sich Irrthümer eingeschlichen haben; zudem wäre dieses nichts neues, da dergleichen zu Zürich, Bern und Basel bereits schon vorgekommen; auch habe vor wenig Jahren der Pfalzgraf bei Rhein nicht ohne Erfolg ein besonderes öffentliches Gespräch zu Frankenthal mit den Täufern abgehalten und dasselbe hernach im Druck veröffentlichen lassen. Bezüglich der gegen die Wiedertäufer anzuwendenden Strafen sei ihre Ansicht, daß man dabei wohl unterscheiden müsse zwischen sonst frommen und braven Leuten, mit denen man Mitleiden haben müsse, weil sie sich einzig wegen der Sündhaftigkeit der Welt von dieser abgewendet haben, und den „abgefeimten Buben“, welche die einfältigen Leute mit glatten Worten und falschen Vorgaben hintergehen; eine christliche Obrigkeit aber dürfe die Täuferei nicht ungestraft hingehen lassen; auch dürfe man die Wiedertäuferei nicht für so gering achten, wie viele thun; denn diese Secte lehre viele gefährliche Irrthümer, indem sie nicht allein die Kindertaufe verwerfe und durch ihre Wiedertaufe schände und dazu von des Herrn Nachtmahl wenig halte, sondern weil sie auch in den Hauptpunkten der christlichen Lehre irre, da sie vorgebe, man könne durch eigene Werke und Leiden selig werden, und dadurch die Verdienste Jesu um die Menschheit verwerfe; durch deren Lehre werden alle christlichen Kirchen verwirrt, „die Regiment und Haushaltungen“ zerrüttet, das Ansehen der Obrigkeit untergraben, indem sie den Eid der Unterthanen aufheben; auch lehren sie, daß man weder Zinsen noch Zehnten zu geben schuldig sei, wobei sie bei verdorbenen Leuten großen Anklang finden; ferner trennen sie die Ehe, reizen die Kinder und Diener auf, von ihren Eltern und Herrschaften zu laufen, berauben die Kinder ihrer Erbüter dadurch, daß sie viel Gut aus dem Land schleppen und ihrer Gesellschaft in Wärdern zuhändigen; sie entziehen der Obrigkeit Zölle und Abzüge, entblößen und berauben das Vaterland aller Hülfe wider feindliche Gewalt, suchen die wahre evangelische Lehre zu verdrängen; wohin dieses führen kann, hat man zu Münster in Westphalen erlebt. Weil man nun nicht gegen alle gleich verfahren könne, so sollten jene, die nicht lehren und noch nicht wieder getauft sind, vorerst durch den Prädicanten und, wenn dieses ohne Erfolg wäre, vor dem Chorgericht in Gegenwart des Amtmanns oder anderer hiefür Bezeichneter, ermahnt werden, von ihrer Sündenerung abzustehen; wenn auch dieses nichts helfen würde, sollte ihnen eine Geldstrafe auferlegt werden, da ihr Geiz und Eigennuz bekannt sei; diejenigen aber, welche sich schon mit der Wiedertaufe befecht und von der Kirche getrennt haben, sollen nicht nur mit einer Geldbuße bestraft, sondern auch von aller Gemeinschaft und Nutzung gemeinsamer Güter in Holz und Feld, in Wässerungen, Käufen und Verkäufen ausgeschlossen werden; wenn man solche, die ihre Predigen besuchen, mit einer auch noch so geringen Geldstrafe belegen würde, möchten sie hernach wohl daheim bleiben; die halsstarrigen Wiedertäufer soll man einziehen und so lange im Gefängniß liegen lassen, bis sie wieder zu sich selbst gekommen sind; inzwischen aber soll man sie unterrichten und ihrer Irrthümer überweisen; sollte einer nach der Unterweisung halsstarrig bleiben, so soll man ihn aus dem Land weisen und ihm die Rückkehr nicht eher gestatten, als bis er sich bekehrt hat; das Vermögen der Hinweggezogenen soll verarrestiert und erst dann ihnen zurückgestellt werden, wenn sie oder ihre Nachkommen heimkehren und gehorsam sein wollen; bezüglich aber der einheimischen und fremden Täufer, welche zu den Predigen Unterschlauf geben, so habe gemäß der alten kaiserlichen Rechte die Obrigkeit Zug und Recht, auf deren Häuser, Scheunen und Güter

zu greifen und selbe zu ihren Händen zu ziehen oder sie am Leib zu strafen; es wäre auch gut, wenn der Wiedertäufer Versammlungen, wo solche gehalten werden, auseinander gejagt würden; gegen die Lehrer, welche das Land durchstreifen und einfältige fromme Leute „in Irthum und mit Leib und Gut“ aus dem Land hinweg führen, solle eine christliche Obrigkeit billiger Weise mit größerer Strenge verfahren, indem sie das Recht habe, selbe an Leib und Leben zu strafen und zwar nicht des Glaubens wegen, sondern weil sie aufrührerisch handeln, meineidig sind und die Unterthanen verführen und zum Ungehorsam verleiten; denn auch nach dem Gesez Gottes sei der, welcher einen Menschen gestohlen, oder falsche Lehre und Gottesdienst gestiftet hat, am Leben bestraft worden; christliche Obrigkeiten brauchen sich deshalb kein Gewissen zu machen; denn sie haben einen ausdrücklichen Befehl von Gott und das Schwert empfangen, das Böse zu bestrafen; ihre Meinung sei jedoch, daß die Obrigkeit ohne große Noth das Schwert selbst gegen die, welche es wohl verdient hätten, nicht brauche, und zwar erstlich, damit den Papisten nicht Veranlassung gegeben werde, gegen die Evangelischen, die sie den Wiedertäufern gleich halten, gleiche oder noch größere Strenge anzuwenden, und zweitens, weil die Erfahrung lehre, daß die verführerische Secte durch Blutvergießen bisher nicht habe können ausgerottet werden, sondern eher zugenommen habe, weil die verurtheilten Täufer in ihrer Halsstarrigkeit ihren Ruhm suchen und für Märtyrer wollen gehalten werden, deren Consorten aber durch ihrer Brüder standhaften Tod in ihrer Lehre noch mehr bestärkt werden, und weil überdies das Blutvergießen viele frommen Leute empfindlich geärgert und veranlaßt hat, zur Täuferei sich hinzuneigen; um nun dieses alles zu vermeiden und den Widerseßlichen nicht alle Mittel zur Bekehrung abzuschneiden, halten sie es für zweckmäßiger, daß die Obrigkeit selbe in ewiger Gefangenschaft bei Nuß, Wasser und Brod halte, damit ihnen Gott mit der Zeit die Gnade verleihe, zur Erkenntniß ihrer Sünden und zur Bekehrung zu gelangen; dieses könne übrigens ohne großen Schaden der Obrigkeit geschehen, weil sie das Vermögen dieser gefangenen Täufer hiefür verwenden könne; solche Täufer aber, welche sich schwerer malfizischer Verbrechen schuldig gemacht, mögen dieser Gnade nicht theilhaftig werden; gegen sie möge die Obrigkeit nach göttlichen und kaiserlichen Rechten procedieren; bezüglich endlich der gegenwärtig zu Bern Gefangenen sei ihre Ansicht, daß man sie für diesmal nach abgenommenem Gelübde freilasse und ihnen einschärfe, nicht allein das bernerische Gebiet hinfür zu meiden, sondern auch ihren Taufbrüdern in Mähren zu vermelden, daß in Zukunft gegen alle, welche ergriffen werden, mit aller Strenge werde verfahren werden und daß Bern sammt den andern evangelischen Städten der Eidgenossenschaft ihre neue Verordnung auf ihrem Gebiet publicieren und von allen Kanzeln verkünden lassen werde, damit niemand sich mit Unwissenheit entschuldigen könne. — Diese Vorschläge der Gelehrten werden von den Gesandten der IV Städte auf Ratification hin angenommen. Und weil auch die Erfahrung zeigt, daß die Verschlechterung aller Stände die größte Ursache der Ausbreitung der Täuferei sei, indem viele unter den Predigern sich dem Trunk ergeben, Tag und Nacht in den Wirthshäusern sitzen, alle Märkte und „Weinkäufe“ besuchen, dem Jagen, Schießen und andern ihrem Stand nicht geziemenden Beschäftigungen mehr obliegen als den Büchern und dem Studieren, indem ferner auch bei den Weltlichen, Obern und Unterthanen, schwere Laster, als Ehebruch, Hurerei, Trunkenheit u. a. m. im Schwang seien und zu nachlässig bestraft werden, was die Täufer veranlasse, sich von der Kirche abzusondern, wird dieses alles von den Abgeordneten beider Stände ad referendum genommen, auf daß man allseitig ernstliche Vorfragen treffe und damit auf den Synoden, Capiteln und

bei andern Gelegenheiten den fehlbaren Prädicanten ihre Lebensweise ernstlich verwiesen und sie zur Führung eines ehrbaren Wandels ermahnt werden, unter Androhung der Absetzung und anderer Strafen.

719.

Conferenz der VII katholischen Orte sammt Appenzell.

Lucern. 1585, Montag den 29. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. F. 196.

[Auch in den Archiven Schwaben, Freiburg und Solothurn.]

Rathsboten: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Sebastian Feer, Bannerherr; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sefelmeister; Hauptmann Hieronimus von Hertenstein, Ritter, — alle des Rathes. Uri. Bartholomäus Meguet, des Rathes und alt-Landvogt zu Baden. Schwyz. Werner Pfyl, Landammann; Christoph Schorno, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr; Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann; Konrad Wirz, Statthalter und des Rathes ob dem Wald. Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Hauptmann Jakob Brandenburg; Heinrich Bachmann, des Rathes. Freiburg. Hauptmann Pancraz Wild, Sefelmeister und des Rathes. Solothurn. Stephan Schwaller, Schultheiß; Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Appenzell. Hans Bodmer, Landammann; Konrad Wiser, Landschreiber.

a. Die Gesandten, welche wegen der Kriegeunruhen in Frankreich an den König und an die verbündeten katholischen Fürsten waren abgeordnet worden, hatten auf ihrer Heimkehr zu Solothurn — auf Gutheissen hin der Obern — gegenwärtigen Tag angesetzt, sowohl um Bericht zu erstatten, als wegen des Begehrens des Königs und der Königin, die in den Dienst der katholischen Fürsten gezogenen Truppen wieder heimzumahnen. Nach Verlesung des Abschieds (S. Absch. Nr. 708) jener Gesandten, sowie der demselben beigefügten Schreiben und nach Anhörung ihres mündlichen Berichts läßt man es gänzlich dabei verbleiben. Mit besonderer Freude wird vernommen, daß der König, sowie auch die verbündeten katholischen Fürsten die wohlmeinende Legation der Eidgenossen zu Vermeidung von Blutvergießen so gnädig und wohlwollend angenommen haben, daß in Folge der Bemühungen der Gesandten der Abschluß eines Friedens (zu Remours am 7. Juli) wirklich erfolgt ist, und daß den Gesandten durch gnädige Audienzen, freundliche Aufmunterung, Kostenfreihaltung und herrliche Geschenke so viel Gunst und Ehre erwiesen worden. Daher wird auch für angemessen erachtet, an den König, an dessen Frau Mutter, an die verbündeten Fürsten und an die Herren von Mandelot, Bellière und Bralliou für die den Gesandten erzeigten Dienste und erwiesene Freundschaft freundliche Dankschreiben zu erlassen (30. Juli). **b.** Uri beschwert sich, daß die III Bünde an die ausstehenden Pensionen und Kriegszahlungen zwei Pensionen erhalten haben, es aber nur eine, ferner daß der französische Secretär Jakob Vallier an offener Landsgemeinde zu Uri geäußert, der König habe mehr bezahlt, als er versprochen habe oder schuldig sei, endlich daß sogar der König dem ernerischen Gesandten Meguet persönlich erklärt habe, bei der letzten Zahlung seien 10,000 Kronen mehr bezahlt worden, als er schuldig gewesen; es wünscht deshalb einen gründlichen Untersuchung. — Das Begehren wird in den Abschied genommen. **c.** Der französische Ambassador, Herr von Fleury, ermahnt schriftlich und mündlich, man möchte auf das ernstliche Begehren des Königs und dessen Frau Mutter dafür sorgen, daß die in den Dienst der katholischen Bundesfürsten gezogenen Truppen der

katholischen Orte ab- und heimberufen werden, und bemerkt, daß er sich im übrigen auf den Bericht der aus Frankreich zurückgekehrten Gesandten verlasse; betreffend die anlässlich der Bewilligung des letzten Aufbruchs in den Dienst der verbündeten Fürsten ausgestreuten Reden, als habe der König an die versprochenen dreimalhunderttausend Kronen den katholischen Orten nur Eine Pension bezahlt, woraus Unwille entstanden, der zum Theil Ursache jener Bewilligung gewesen sei, so halte er für unnöthig, dieses zu verantworten, indem er durch ordentliche Rechnung beweisen könne, daß nicht allein die dreimalhunderttausend Kronen, sondern noch zehntausend Kronen mehr, als man schuldig gewesen, in die Eidgenossenschaft bezahlt worden. — Nach Anhörung dieses Vortrags erklären die Gesandten von Lucern, Uri und Obwalden bezüglich der verlangten Zurückberufung des Regiments, das jüngst in der Bundesfürsten Dienst gezogen ist, daß der Aufbruch von ihren höchsten Gewalten bewilligt worden und daher obiges Begehren billiger Weise wieder dahin gehöre, was aber so bald nicht geschehen könne; sollten die übrigen Orte etwas zu Beförderung des Friedens vorschlagen, so wollen sie es gern in ihren Abschied nehmen. Die hierauf gemachten Anträge können wegen Kürze der Zeit nicht in Berathung genommen werden. Solothurn wird indeß beauftragt, die beschlossenen Dankschreiben auszufertigen; Lucern soll die Zuschriften an die beiden Regimente besorgen, jedoch nichts von einer Abmahnung darin melden. — Was dann die französischen Zahlungen anbelangt, so findet sich in den Abschieden nichts anderes vor, als daß Balthasar von Griffach auf dem Tag zu Lucern den 22. Januar lauf. Jahres angezeigt habe, der König werde, wenn man sich mit der einen Pension nicht begnügen wolle, das Geld den Hauptleuten geben, daß er dabei versprochen, die andere Pension werde unfehlbar auf Ostern erlegt werden, und daß er später Aufschub bis Johanni verlangt habe. Gleichwohl wird dem gemeinen Mann vorgegeben, daß alles bezahlt sei, was aber nicht der Fall ist, indem die auf Lichtmess 1585 verfallenen dreimalhunderttausend Franken noch gänzlich ausstehen. **II.** Der Dolmetsch der französischen Gesandtschaft, Jakob Vallier, läßt durch einen Pfister von Lucern eine schriftliche Declaration des Königs auf das Rathhaus bringen, mit dem Begehren, dieselbe zu verlesen und in den Abschied zu nehmen, während er selbst eiligst zum Thor hinaus reitet (Mißiv des Königs von Frankreich an die acht kathol. Orte, — ohne Datum und Unterschrift. — Absch. Bd. BB. 226.). Da diese aber nichts anderes ist, als eine schwere Anklage und Drohung des Königs gegen die verbündeten Fürsten und die V katholischen Orte, welche denselben Hülfe geschickt haben, da darin auch von keinem Frieden Erwähnung geschieht, sondern vielmehr, daß er nun erst mit aller Macht den Krieg wider die Fürsten und ihre Helfer führen wolle, während er zugleich von der gnädigen Antwort spricht, die er den Gesandten in ihren Abschied zu Paris gegeben habe, und da so eines dem andern widerspricht und deshalb die Schrift verdächtig und ohne Wissen des Ambassadors abgefaßt scheint, indem noch gestern Abends der Ambassador sich mit der Antwort auf seinen Vortrag zufrieden erklärt hatte, so legen die Gesandten von Lucern dagegen Protestation ein, indem sie wohl sehen, daß dieses ihren Obern zum Troz geschehen, und sprechen dabei die Erwartung aus, die vier andern katholischen Orte werden zur Wahrung der Ehre Lucerns wider die in der Schrift vorkommende Andeutung, als ob man am König meineidig und treulos geworden, ihr möglichstes thun. — Solothurn soll beim Ambassador darüber Beschwerde führen und ihn ermahnen, sich mit Dienern zu versehen, die sich „gleitlicher“ benehmen, indem man dergleichen nicht mehr ertragen könnte.

720.

Ennetbirgische Jahrrechnung = Tagfagung.

Luggarus. 1585, Juli.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Absh. Bb. IV. 441.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Glarus und Solothurn.]

Rathsboten: (Die nämlichen, wie zu Laus am 24. Juni).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirg. Vogteien überh.	a. Art. 287. Kriegsfachen.	l. Art. 48. Amtrechnung.
Luggarus und Mainthal.	h. Art. 30. Amtrechnung.	
Landvogtei Luggarus.	c. Art. 286. Handel u. Gewerbe.	i. Art. 107. Bußenrechnung.
	g. „ 203. Justizfachen.	k. „ 106. „ „
Landvogtei Mainthal.	b. Art. 474. Justizfachen.	e. Art. 453. Rechnungsfachen.
	d. „ 494. „	f. „ 481. Justizfachen.

721.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1585, Dienstag den 27. August.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absh. Bb. F. 201. — Allgem. Absh. Bb. BB. 256.

[Auch in den Archiven Schwyz, Obwalden und Nidwalden.]

Rathsboten: Lucern. Hauptmann Ulrich Dulliker, Benner; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Hauptmann Jost Krepfänger, Baumeister, — alle des Raths. Uri. Ambrosius Büntiner, Statthalter; Jakob Muheim, beide des Raths. Schwyz. Christoph Schorno, alt-Landammann und Panzerherr; Johann Gasser, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Niklaus Leu, Sekelmeister und des Raths nid dem Wald. Zug. Hauptmann Jakob Brandenberg, des Raths.

a. Nachdem man die Berichte darüber angehört, weld' sonderbare Reden und Umtriebe in einigen Orten der Eidgenossenschaft, besonders den neugläubigen, vorkommen, welchen Trotz, welche Drohungen seit einiger Zeit Zürcher, Berner und Glarner gegen die V Orte sich erlauben, findet man gerade in gegenwärtigen Zeiten nicht für angemessen, viel darauf zu setzen, sondern man will beobachten, was etwa fern sich zutragen möchte, jedoch sobald es nöthig sich dessen erinnern. Da übrigens aus den gefallenen Drohungen zu entnehmen ist, daß die Gegner es auf die Pässe zu Rapperswyl, Baden, Kaiserstuhl, Bremgarten und Mellingen besonders abgesehen haben, um diese in ihre Hände zu bringen, so erachtet man für nöthig, ebenfalls ein ernstlich Aufsehen zu haben und in den frühern Abschieden und Beratungen nachzusehen, wie man sich in solchen Fällen zu halten habe; Schwyz soll in Folge seiner Verständnisse mit Rapperswyl und Pfäffikon Anordnungen treffen für Ausbesserung des Schlosses und Ergänzung der Munition; nach Baden, Kaiserstuhl, Bremgarten und Mellingen wird der Befehl erlassen, die Pässe wohl zu versorgen; den Gesandten, welche jetzt nach Mahland reisen werden, sollen Vollmachten für Unterhandlungen mit dem Gubernator über diese Sache und in Betreff der Bündner mitgegeben werden, um zu erfahren, was man von dieser Seite zu gewärtigen habe; an die geheimen Rätthe von Freiburg

und Solothurn wird das nöthige, besonders bezüglich der Wortzeichen, geschrieben; Schwyz endlich soll an Graf Hannibal von Ems und an den Herrn auf Hohensax vertraute Boten abordnen, um auch hier das erforderliche einzuleiten. **b.** Bezüglich der Abordnung von Gesandten nach Mayland wegen des Kornkaufs der ennetbirgischen Unterthanen wird der Vorschlag Zürichs angenommen, nämlich, daß Uri einen oder zwei Boten dahin abfertigen solle; an Zürich wird davon Mittheilung gemacht. Diesen Gesandten sollen dann auch Instructionen mitgegeben werden, mit dem Erzbischof von Mayland in Betreff des eidgenössischen Collegiums daselbst das nöthige zu verhandeln. **c.** Bezüglich der französischen Zahlungen wird neuerdings der Abschied zu Lucern vom 22. Januar zu Rathe gezogen. Ein Anzug Lucerns über diesen Handel, sowie über die schmählischen Schreiben und Reden des Ambassadors gegen die V katholischen Orte wird in den Abschied genommen; ebenso die Bitte der Gesandten von Uri an die Orte, welche noch nicht zur Botschaftschikung nach Solothurn eingewilligt haben, sich von ihnen nicht zu sündern. **d.** Man soll nicht vergessen wieder anzuregen, daß die bischöflich-constanzischen Häuser mit katholischen Bögten aus den regierenden Orten besetzt und daß ein katholischer Stadtschreiber nach Bischofszell ernannt werden soll. Der Pfarrer von Lucern, der in einigen Tagen nach Constanz reisen wird, soll daselbst um Antwort darüber ansuchen. **e.** Jedes Ort soll dafür sorgen, daß die franken und presthaften Leute gemäß frühern Beschlüssen versorgt werden. **f.)*** Da die Zeiten bedenklich und da zudem noch die neugläubigen Orte sich viel Troz und Drohungen gegen die katholischen Orte herausnehmen und als Beweggrund angeben, daß die katholischen Orte dem hl. Bund in Frankreich zum Schirm und zur Erhaltung der katholischen Religion Truppen zugesandt haben, und obchon man nicht zweifelt, Gott der Allmächtige werde seine Kirche nicht verlassen und nicht zugeben, daß diese Leute etwas zum Nachtheil oder zur Unterdrückung der Kirche ausrichten, so hält man doch dafür, zum Wohl des Vaterlandes gute Fürsorge nicht verachten zu sollen. Deßhalb erinnert man sich, wie der König von Spanien schon wiederholt schriftlich und mündlich durch seinen Ambassador Pompejus vom Kreuz und besonders durch seine Gubernatoren in Mayland so ganz gnädig sich gegen die katholischen Orte erklärt hat, wie er ihnen im Fall der Noth, wenn sie des Glaubens wegen in Kriegsgefahr kommen sollten, zu Hülfe kommen wolle. Und da Uri nächstens im Namen der XII Orte wegen anderer Geschäfte einen Gesandten an den Gubernator abordnen wird, soll es diesem Gesandten noch den ausdrücklichen Befehl ertheilen, den Gubernator darum besonders zu begrüßen und nach Versicherung nachbarlicher Freundschaft mit demselben über die gegenwärtigen Besorgnisse der katholischen Orte in'sgeheim sich zu besprechen, ihn an die Zusicherungen des Königs zu erinnern und ihn zu bitten, auf die katholischen Orte ein gnädig und getreu Aufsehen zu haben, und von ihm zu vernehmen, wessen sie sich im Fall der Noth zu ihm zu versehen haben, besonders, wenn sich dergleichen Unruhen und Kriegsgefahren im Vaterland selbst erheben sollten, und was die mayländische Regierung mit den III Bünden zu verhandeln im Sinn habe, damit man von denselben nichts zu besorgen hätte.

*) Von dieser Verhandlung geschieht im Abschied keine Erwähnung. Sie findet sich im Staatsarchiv Lucern. — Akten: Spanien und Mayland, betitelt: „geheime Verhandlung vom 27. August.“ Daselbst befindet sich auch die besiegelte Instruction für Albrecht Segeffer von Lucern und Ambrosius Büntiner von Uri, als Gesandte nach Mayland.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- Deutsche gem. Vogteien überh.** a. Art. 9. Besetzung der bischöfl. conß. Vogteien.
Vier enntb. Vogteien überh. b. Art. 261. Verkehr mit Mayland.

722.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Vollenz und Riviera regierenden drei Orte.

Bellenz. 1585, im August und September.

Der Abschied konnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

723.

Confereuz der IV evangelischen Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen.

Marau. 1585, 6. September.

Staatsarchiv Zürich. Allgem. Abich. Bb. Nr. 129. fol. 504. Staatsarchiv Bern. Evangel. Absch. Bb. B. 183.

Rathsboten: Zürich. Heinrich Thommann; Hans Escher, beide des Raths. Bern. Anton Gasser, Venner; Hans Anton Tillier, Sefelmeister. Basel. Hans Jakob Hoffmann; Wolfgang Sattler, beide des Raths. Schaffhausen. Hans Jakob Ziegler, Statthalter; Georg Mäder, Unterschreiber.

a. Bern hatte an die drei Städte Zürich, Basel und Schaffhausen ein Büchlein, betitelt: „Fragstück des heiligen christlichen Glaubens an die neuen sectischen Prädicanten“, mitgetheilt, welches in der neuen Druckerei zu Freiburg im Uechtland gedruckt worden und voll Schmähungen ist gegen die wahre christliche Religion; deshalb vorzüglich wurde gegenwärtiger Tag ausgeschrieben. Nach Eröffnung der Instructionen wird auf höhere Genehmigung hin für das rathsamste erachtet, in der IV evangelischen Städte Namen ein Schreiben an Freiburg zu erlassen, mit der Bitte um Einziehung und Vernichtung der benannten Schmähchrift und mit angemessenen Vorstellungen über die zu besorgenden Folgen. Jedes Ort soll sich binnen acht Tagen an Zürich darüber erklären, ob es zu diesem Schreiben stimme oder was für Aenderungen es daran wünsche, damit Zürich das Schreiben ausfertigen kann. — Inzwischen soll alles, was in französischer Sprache über und wider diese Schrift geschrieben worden, in's Deutsche übersezt werden, damit man sich nach Empfang der Antwort aus Freiburg über Ausschreibung eines andern Tags zur Entwerfung einer Widerlegung obiger Schrift, — was man Ehren halber nicht unterlassen darf, — und über die Person, durch welche dieser Entwurf verfaßt werden soll, verständigen kann (Bedenken der Diener der Kirche in Zürich über die zu Freiburg erschienene Schmähchrift gegen die evangel. Lehre. — Bernerexemplar, fol. 187.); überhaupt ist zu erwarten, daß diese Schrift, wenn sie in's Reich gelangt, von den darin besonders scharf angegriffenen Anhängern der augsburgischen Confession nicht unbeantwortet bleiben werde. — Und da man vernommen hat, daß eine ziemliche Anzahl Exemplare dieser Schrift auf künftige Frankfurter-Messe verschifft worden, so wird Basel beauftragt, durch eine vertraute Person im Namen der IV Städte vor Anfang der Messe die Obrigkeit zu Frankfurt mündlich darum anzugehen, daß sie über diese Schrift die Hand schlage und deren Verkauf nicht gestatte. — Der Antrag endlich, mit

den deutschen Fürsten und Städten, die der augsbургischen Confession zugethan sind, eine Conferenz zu veranstalten, damit ihren Lehrern das Schmähren und Lästern verboten werde, wird ad instruendum genommen. **b.** Man findet, daß bei gegenwärtigen Zeitverhältnissen es in mancher Beziehung beruhigend und zu Verhütung „böser Praxen“ gut wäre, wenn die IV Städte sich mit den Orten und Zugewandten der Eidgenossenschaft, die ganz oder nur zum Theil sich zu ihrem Glauben bekennen, darüber verständigen würden, wie man sich im Fall feindlicher Anfechtung gegen einander halten wolle; da man aber dagegen in Berücksichtigung zieht, daß Glarus und Appenzell, desgleichen die III Bünde und Wallis, wenn sie auch zu einer solchen öffentlichen Berathschlagung berufen und durch gutherzige evangelische Gesandte vertreten würden, doch wie gewöhnlich nur Vollmacht haben würden, anzuhören und zu referieren und dann ihren Mitlandleuten, den „Päpstlern“, so gut als den evangelischen, Bericht erstatten müßten, weßhalb dann alles kundbar würde und eher hindernd als fördernd auf die Sache wirken möchte, so wird für zweckmäßiger erachtet, weder aus benannten Orten, noch von St. Gallen, Mühlhausen und Biel jemanden zu solchen Berathungen beizuziehen; vielmehr will man, was von den IV Städten in Religionsangelegenheiten und zum Schirm und Schutz des Vaterlandes jeweilen beschlossen wird, den Orten und Zugewandten, denen es anzuvertrauen ist, schriftlich oder mündlich mittheilen, was diese hoffentlich nicht minder gut aufnehmen werden, als wenn sie zur Berathung beigezogen worden wären; daneben mag man auch einzelnen zuverlässigen Personen zu Glarus, Appenzell, in Bünden und Wallis das Verhandelte stets zur Kenntniß bringen und sich bei ihnen erkundigen, was in der einen oder andern Sache bei ihren Obern zu erlangen sein möchte. **c.** Bezüglich des schon wiederholt angeregten Vorschlags, vor die Landsgemeinden in den katholischen Orten Gesandte abzuordnen, wird erachtet, daß gegenwärtig die Zeitverhältnisse geeigneter seien als je, dieses gute Werk an die Hand zu nehmen, daß Glarus, Appenzell und andere Orte oder Zugewandte hiezu nicht in Anspruch zu nehmen seien, sondern daß dieses die IV Städte allein besorgen sollen. Weil man sich aber vor allen Dingen darüber vereinbaren muß, was man den V Orten vortragen will, so soll jede der IV Städte ihren Vorschlag beförderlichst nach Zürich schicken; auf einem hiefür auszuschreibenden Tag sollen dann alle Bedenken zusammengetragen und daraus ein einstimmiger ausführlicher Vortrag abgefaßt werden; man erwartet zuversichtlich, daß diese Abordnung nicht ohne Erfolg sein und dadurch manche „Praktik“ verhindert werde. Dieses alles sollen die Gesandten mit Ernst an ihre Obern bringen, damit solches so bald möglich in's Werk gesetzt werde. **d.** Die Gesandten von Zürich legen das Mandat vor, welches Zürich zur Unterdrückung der Secte der Wiedertäufer für sein ganzes Gebiet erlassen hat, und übergeben den andern drei Städten eine Abschrift davon (Mandat Zürichs, bezüglich der Wiedertäufer. — Berneregemplar, fol. 195.), damit wo möglich überall gleiche Strafen festgesetzt werden. — Es soll jedes Ort auf nächster Zusammenkunft seine Meinung hierüber eröffnen. **e.** Die Gesandten von Bern beschwerten sich über ein neulich vom Herzog von Savoyen erlassenes Mandat und Verbot der Abfuhr von Getraide aus seinen Landen, welches vorzüglich der Stadt Genf unerträglich sei, und bitten um ein treu Aufsehen, wenn „Weitläufigkeiten“ daraus erfolgen sollten. **f.** Von einer Zuschrift derer von Chur an Zürich in Betreff des von gemeinen III Bünden angesuchten Bündnisses werden den Gesandten Abschriften mitgetheilt.

724.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1585, 17. September.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bb. F. 203.

Kathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Bannerherr; Sebastian Feer, Bannerherr; Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Hieronimus von Hertenstein, Ritter, — alle des Raths. Uri. Melchior zum Bühl; Jakob Muheim, beide des Raths. Schwyz. (Sebastian) Bühler, Sekelmeister und des Raths. Unterwalden. Johann Kofacher, alt-Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Heinrich Bachmann, des Raths.

a. Der französische Gesandte in Bünden, Herr von Lyverdis, meldet: Er sei im Begriff nach Frankreich abzureisen und habe (laut eingelegter Credenz) vom ordentlichen Ambassador, Herrn von Fleury, Auftrag zu bitten, daß man sich mit dessen Antwort in Betreff der verfallenen Pensionen und der letzten Zahlung bis zur Rückkehr des Balthasar von Griffach zufrieden geben möchte, indem alsdann guter Bescheid und gründliche Erläuterung erfolgen werde. Was aber die dieses Jahr verfallenen Zahlungen anbetreffe, so habe der König gleich beim Beginn des Jahres den Tresorieren die entsprechenden Befehle ertheilt, daß sie das Geld zusammenbringen sollen; daselbe sei jedoch wieder für den Krieg verwendet worden; der Ambassador aber werde nicht ermangeln, so viel möglich die Zahlungen befördern zu helfen; übrigens erbiere er sich, allfällige Aufträge an den König pünktlich zu besorgen.—Weil man nun nöthig findet, die Sache ernstlich zu betreiben, und da man vernommen hat, daß der König in Folge einer großen Steuer keineswegs Mangel an Geld habe, und da Herr von Lyverdis sich so freundlich anerbotten hat, wird ihm eine offene Instruction an den König mitgegeben, bei demselben um unverzügliche Zahlung anzuhalten, indem man sonst die Sache an die höchsten Gewalten bringen würde.—Schwyz nimmt diesen Beschluß in den Abschied.—Auch der andere Handel, betreffend Austheilung der letzten Pension, woraus so viel Unzufriedenheit entstanden ist, wird auf die dringende Bitte der beiden Ambassadoren bis zur Rückkehr Griffachs eingestellt. Weil man übrigens in Erfahrung gebracht hat, daß Hauptmann Gedeon Stricker von Uri der Anstifter dieser Unruhen ist, wird Uri anempfohlen, bei demselben sich ernstlich zu erkundigen, wer ihn dazu aufgereizt habe, damit man der Sache auf den Grund komme und sich zu verhalten wisse. **b.** Auf die Klage des Hauptmanns Albrecht Freuler von Glarus, daß er von seiner Obrigkeit hart bestraft worden, weil er in den Dienst des hl. Bundes in Frankreich gezogen sei, besonders aber, weil er einen Brief mit den Worten „mit Gott und Maria“ geschlossen habe, wird an Glarus eine freundschaftliche Verwendung für ihn erlassen. **c.** Landammann Lussi berichtet, was er vor einigen Tagen im Wallis mit dem Bischof und den beiden Landeshauptleuten Schinner und Mahenzett im Vertrauen verhandelt habe zur Beseitigung des Unwillens, den die Räte und Landleute daselbst wegen der Instruction der Gesandten der katholischen Orte auf letztem Tag zu Solothurn über Ausschließung der Zugewandten vom Beisitz gefaßt haben; er berichtet ferner, „wie vertraulich sich selbe anerbotten“, so daß man annehmen dürfe, daß die Sachen daselbst wohl stehen.—Darauf wird an die von Wallis die freundliche Ermahnung erlassen, sich in das Bündniß mit Genf nicht einzulassen und dafür zu sorgen, daß niemand mehr seine Söhne in evangelische Schulen schicke.

725.

Jahrechnung der die Vogteien Murten und Escherliz regierenden Orte.

Freiburg. 1585, 23. und 24. September.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. C. 368.

Rathsboten: (Nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Orbe mit Escherliz.	s-an. cc.	Art. 411 — 420.
Vogtei Grandson.	a-c.	Art. 889 — 891.
Vogtei Murten.	d-r. bb.	Art. 1068 — 1083.

726.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1585, 16. October.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bb. F. 205. Allgem. Absch. Bb. BB. 267.

Rathsboten: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyster, Ritter, alt-Schult-
heiß; Ulrich Dulliker, Stadtführer; Niklaus Krus, — alle des Raths. Uri. Adrian Kuhn, des Raths.
Schwyz. Werner Pfyl, Landammann; Christoph Schorno, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden.
Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Wolfgang Ruffi, Statthalter und des Raths nid
dem Wald. Zug. Gotthard Schmid, Ammann; Adam Bachmann, alt-Landvogt zu Luggarus.

a. Dieser Tag wurde hauptsächlich wegen der Unruhen in Zug ausgeschrieben. Da nun Vogt Bach-
mann als Gesandter von Zug hieher abgeordnet worden, der zuverlässigen Berichten zufolge an diesen
Unruhen die meiste Schuld trägt und über mehrere der hier anwesenden Gesandten sich ungebührlich
geäußert hat, so findet man es nicht angemessen, neben ihm zu sitzen, sondern will zuvor seine Verant-
wortung vernehmen. Derselbe stellt nun aber alles in Abrede, weiß sich gar nichts schuldig und anerkennt
sich, in Gegenwart beider Parteien sich genügend verantworten zu wollen; über allfällige ihm zur Last
gelegte Aeußerungen glaubt er nicht hier, sondern an seinem Wohnort belangt werden zu können. Darauf
wird ihm erklärt, daß man neben ihm nichts verhandelt werde, bevor seine Schuld oder Unschuld recht-
lich erörtert worden sei. — Auf dieses entfernt er sich. — Es wird nun an die von Stadt und Amt Zug
geschriebenen: Sie möchten beförderlich einen Rechtstag vor unparteiischem Gericht wider Vogt Bachmann
und andere Unruhestifter ansetzen; man bedauere übrigens herzlich die dortigen Zwistigkeiten und werde
keine Mühe sparen, dieselben beizulegen; doch möchten sie nichts unfreundliches gegen einander vorneh-
men, damit kein Unfug erfolge. — Wenn dann der Rechtstag angesetzt worden, sollen die vier Orte Ge-
sandte dahin abordnen; ebenso sollen auch die übrigen Gesandten sich zu ihrer Verantwortung einfinden;
nach Erledigung des Handels sollen die von Zug ermahnt werden, bei den aufgerichteten Verträgen zu
bleiben. **b.** Auf das Begehren an den Cardinal von Ems, Bischof von Constanz, er möchte einen Vicar
oder Bevollmächtigten in geistlichen Sachen bei den V Orten halten, damit die weltliche Obrigkeit nicht
sowiehl bemüht werden müsse, sendet derselbe eine abschlägige Antwort in scharfen Ausdrücken. Da man
jedoch wiederholt die Erfahrung gemacht hat, wie gering verbrecherische Priester, die das Leben verwirft

haben, oder sonst des Priesterthums entsetzt werden sollten, von den bischöflichen Anwälten in Constanz bisher bestraft worden, woraus Unwille und Aergerniß im Volk und für die Obrigkeiten unnütze Kosten erwachsen, und da überdieß bei Transportierung solcher Priester durch lutherische Orte viel Gespött und Verkleinerung der katholischen Religion daselbst entsteht, so hält man für dringend nöthig, von dem Begehren nicht abzulassen, sondern beim Bischof nochmals mit Ernst um Entsprechung anzuhalten, damit jemand da sei, der solchen übelthätigen Priestern die Weihen abnehme, auf daß dann die weltliche Obrigkeit selbe nach Verdienen bestrafen könne, ohne deswegen in eine geistliche Strafe oder gar in den Bann zu verfallen. — Uri, Schwyz und Unterwalden sollen ihren Entschluß, was dem Cardinal nicht allein dieser Angelegenheit wegen, sondern auch in Betreff der Besetzung der bischöflichen Vogteien in den gemeinen Herrschaften geschrieben werden soll, bis zum 21. fließenden Monats nach Lucern schicken. Und weil endlich Dr. Müller unschuldig im Verdacht gestanden, als habe er diese Sache betrieben, so wird er schriftlich verantwortet. **c.** Auf die Beschwerde des Herzogs von Savoyen über das ab dem letzten Tage zu Baden an ihn erlassene scharfe Schreiben in Betreff der Genfer und einiger lutherischer Kaufleute und auf die Entschuldigung der Gesandten, daß sie nicht zu dieser Fassung des Schreibens gestimmt haben, verantwortet man sich gegenüber dem Ambassador. Wenn in Zukunft wieder dergleichen Klagen zu Tagen oder in den Orten vorgebracht werden, so soll man zuvor auch die Antwort des andern Theils anhören, bevor man etwas schreibt, damit man nicht wieder solche Vorwürfe bekomme. Auch soll an der frühern Verordnung festgehalten werden, daß nämlich auf den Tagen zu Baden die Abschiede und Schreiben abgelesen werden sollen, bevor die Gesandten auseinander gehen. **d.** Lucern und Uri finden, daß durch die „Pratiken“ des französischen Ambassadors und des Hauptmanns Stricker der Handel bezüglich der Zahlungen auf die lange Bank gespielt werden wolle und daß es deshalb nöthig sei, die Sache ernsthaft zu betreiben. Sie haben daher beschlossen, Gesandte nach Lyon abzuordnen, wenn binnen zehn oder elf Tagen kein genügender Bescheid erfolgen sollte; sie stellen nun an die drei andern Orte das Gesuch, ihren Entschluß darüber mit Beförderung nach Lucern zu schicken. Es ist nämlich dringend nöthig geworden, der Sache auf den Grund zu kommen, weil man vernommen hat, daß Balthasar von Griffach dieser Sache wegen nicht herkommen wolle. **e.** Einige die Sache näher angehende Personen begehren dringend, daß man den Proceß gegen Hauptmann Stricker von Uri beförderlich anhebe, damit sie des ungerechten Verdachts entlastet werden. — Wird Uri in den Abschied gegeben. **f.** Hauptmann Albrecht Segesser von Lucern, der mit Statthalter Püntiner von Uri im Namen der XII Orte nach Mailand war abgeordnet worden der Tratten und anderer Geschäfte wegen, bringt eine Antwort des Gubernators *) auf die Zuschrift der V Orte und berichtet, wie so ehrenvoll sie aufgenommen worden. —

*) Molto Magnifici et Potenti Signori. — Dalla lettera delle SS. VV. delli XII del passato hó visto il contento, che hanno ricevuto del trattamento fatto alli loro soldati nel passaggio per questo stato; sappiano Vostre Signorie, che in tutte le occasioni simili et altre, non si mancherà mai di dar loro ogni possibile sodisfatione; essendo così la mente di sua maestà, et io desidero di far loro ogni cosa grata, et particolarmente in quello che tocca al negotio secreto, del quale li Magnifici Ambassadori venuti quà per li XII cantoni à parte m'hanno ragionato, et io risposto quel tanto che Vostre Signorie da loro intenderanno, le quali assicuro, che in ogni evento vederanno gli effetti corrispondere à quello, che in voce si è detto. Et Nostro Signor le felicitì. Di Milano il primo d'Ottobre 1585.

al servizio di Vostre Signorie

Carlo de Arragon.

Alli cinque Cantoni Catolici.

Es wird dieses den übrigen Orten mitgetheilt; an Pompejus vom Kreuz und an den Gubernator werden Dankschreiben erlassen. **g.** Jedes Ort soll seine Gesandten auf künftigen Tag mit Vollmacht abfertigen, dem Gotteshaus St. Gallen im Handel wegen Romanshorn gegen die lutherischen Bauern und gegen das unbefugte Vorhaben Zürichs beizustehen. **h.** und **i.** (S. u. Mainthal). **k.** Dem Procurator im Collegium zu Mayland, Ambrosius Fornaro von Freiburg, wird eine Bescheinigung ausgestellt, daß seine Besoldung jährlich aus dem Zolleinkommen zu Lauis bezahlt werden soll. **l.** Landammann Schorno erstattet Bericht*), was er im Auftrag vom 27. August bei Graf Hannibal von Ems und Freiherr Hans Theobald von Hohensag und dem Abt von St. Gallen ausgerichtet habe. Der Abt von St. Gallen habe sich erboten, im Fall der Noth alles, was sein Gotteshaus vermöge, zu den V Orten zu setzen; man werde daher von seinen Unterthanen nichts zu besorgen haben, indem die in der alten Landschaft fast durchgängig katholisch seien und die im Toggenburg genug mit sich selbst zu thun haben würden; Graf Hannibal habe ebenfalls alles Gute anerbieten, wünsche aber zu wissen, was auch er im Fall der Noth von den V Orten zu erwarten hätte, weil er dadurch die Neugläubigen zu ewigen Feinden machen müsse; er halte es übrigens für das beste, daß die V Orte durch Gesandte an den Papst und an die Ambassadoren von Savoyen und Spanien in Rom sich wenden, und werde bezügliche Aufträge gern übernehmen, weil er ohnehin nächstens dahin abreisen werde; auch der Herr von Sag habe alles Gute anerbieten. An diese alle werden freundliche Dankschreiben erlassen; der Bericht selbst wird zu Händen der geheimen Rätthe in den Abschied genommen. Weil endlich vielleicht aus noch andern Ursachen Gesandte aus den V Orten auf anderer Leute Kosten nach Rom abgeordnet werden, soll man sich inzwischen entschließen, was man denselben auftragen wolle.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Mainthal.

h. Art. 475. Justizsachen.

i. Art. 495. Justizsachen.

727.

Conferenz der IV evangelischen Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen.

Marau. 1585, Donstag den 21/31. October.

Staatsarchiv Zürich. Absch. Bd. Nr. 129. fol. 513 und 519. Staatsarchiv Bern. Evangel. Absch. B. 223.

Gesandte: Zürich. Heinrich Thommann; Hans Escher, beide des Rath's. Bern. Anton Gasser, Benner, Bauherr; Vincenz Dachselhofer, Stadtschreiber. Basel. Hans Jakob Hoffmann; Wolfgang Sattler, beide des Rath's. Schaffhausen. Dr. Johann Konrad Meyer, Bürgermeister.

a. Um die Aufhebung des Getraide-Ausfuhrverbots auszuwirken und andere Beschwerden vorzubringen, waren von den beiden Städten Zürich und Bern Gesandte an den Senat zu Chambery abgeordnet worden. Seither haben die von Genf noch andere Beschwerden und Anliegen den beiden Städten mitgetheilt mit der Bitte um fernere Verwendung beim Herzog von Savoyen. Nun eröffnen die Gesandten von Genf, die dieser Angelegenheiten wegen auf gegenwärtigen Tag citiert worden, daß ihren Obern seit der beim Herzog ausgewirkten Ausfuhrbewilligung in dieser Sache nichts weiter begegnet

*) Diese Verhandlung liegt bei den Akten im Staatsarchiv Lucern: Religionshandel. — Es steht darauf bemerkt: „vor die geheimen Rätth“ und „in's Abschiedbuch zu legen.“

sei, daß ihnen vielmehr alles gehalten werde, was jene Bewilligung enthalte, daß man aber auch in Bezug auf ihre übrigen Beschwerden sich nachdrücklich verwenden möchte, damit sie bei ihren alten Gerechtigkeiten und Verträgen verbleiben können. Es wird daher für rathsam erachtet, ein freundliches Schreiben, und zwar nach einem Entwurf der Gesandten von Bern, an den Herzog von Savoyen zu erlassen. Denn obgleich das Edict, durch welches den savoyischen Unterthanen das Verhandeln des Getraides an die Stadt Genf verboten wird, und noch anderes mehr dem gütlichen Spruch der XII eidgenössischen Orte zu Baden zuwider ist, so kann man doch dermalen gegen den Herzog, der in seinen eigenen Landen Herr ist, nicht mit Ernst und Schärfe auftreten; vielmehr ist von einem friedfertigen Benehmen und von einfacher Hinweisung auf die Beobachtung des gütlichen Spruchs ein besserer Erfolg zu erwarten. **b.** Genf wird ermahnt, eigenmächtig und ohne Vorwissen und Willen der mit ihm verbündeten beiden Städte nichts zu unternehmen, woraus „Weitläufigkeiten“ erfolgen möchten, sondern so viel wie möglich Frieden zu halten. **c.** Da Freiburg auf das Schreiben, welches lezthin in Betreff der dort gedruckten Schmähschrift an diesen Stand erlassen worden, eine einläßliche Antwort zusichert, will man dieselbe gewärtigen, ob schon zu erwarten ist, daß sie ganz in dem Sinne ausfallen werde, wie seine Zuschrift mit kurzen Zügen angibt, oder daß sie sogar wohl ganz ausbleiben werde. Weil nun die Schrift voll Lästerungen gegen den wahren Glauben und dessen Lehrer ist, daher es nöthig ist, eine gründliche Widerlegung derselben abzufassen, so soll doch mit einer Veröffentlichung von allfällig durch Gelehrte inzwischen verfaßten Widerlegungen zugewartet werden, bis man die Verantwortung Freiburgs vernommen hat; sollte zuvor von andern Orten wider dieses Büchlein etwas geschrieben werden, wäre es um so besser und es würde den IV Städten um so weniger Unwillen daraus erwachsen. — Die Gesandten von Basel machen daneben die Anzeige, daß, ungeachtet auf das Ansuchen eines Abgeordneten der IV evangelischen Städte zu Frankfurt verboten worden, solche von Freiburg auf die Frankfurter-Messe kommenden Schriften feil zu halten und zu verbreiten, doch bald darauf der Verkauf derselben wieder erlaubt worden, „Inn bedenkung das gleich die Frankfortischen Theologos, nach abläsung vermeldts büchlinis für gut angesehen, Sidtmalen dar Inn so schmechliche grobe vnwarhaffte ding, so mitt warheit vnnnd grund lychtlichen zu widerlegen, begriffen sind, syge weger, man lasse es vnder die welt vßkommen, dann das es vndergetruckt werden sollte.“ **d.** Bezüglich des lezthin gemachten Vorschlags, bei den deutschen Fürsten und Ständen der augsburgischen Confession entsprechende Schritte zu thun, damit sie ihren Prädicanten das öffentliche Lästern und Schmähren gegen die IV evangelischen Städte und ihre Religionsgenossen untersagen, ist man nun im Hinblick auf die Verhältnisse dieser Fürsten und Stände der Ansicht, daß es gegenwärtig nicht thunlich sei, sich dießfalls an jemand anders zu wenden, als an den Herzog von Württemberg und an die Stadt Straßburg, als den nächsten Nachbarn, indem wenig Erfolg zu erwarten wäre, wenn man an Sachsen, Hessen oder andere weit entlegene Stände deshalb schreiben würde; vielleicht aber möchte durch Vermittlung des Herzogs Johann, Pfalzgrafen bei Rhein, bei diesen etwas auszurichten sein. Zürich wird nun beauftragt, ein Schreiben in der IV Städte Namen an die Stadt Straßburg zu entwerfen und den beiden Städten Basel und Schaffhausen Abschriften davon mitzutheilen. An den Herzog von Württemberg soll Schaffhausen in Aller Namen den Burgermeister Meyer abordnen, um demselben mündlich das angemessene vorzutragen. **e.** Bezüglich der Abordnung von Gesandten in die V katholischen Orte findet man einstimmig, daß ein längerer Aufschub nicht rathsam wäre; eine Instruction für die Gesandten wird nun auf Ratification hin entworfen; Zürich soll inzwischen in Aller Namen an jedes der V Orte das Ansu-

hen richten, sie möchten zu Anhörung der Anliegen der IV evangelischen Städte ihre Landsgemeinden und höchsten Gewalten versammeln; jede der IV Städte soll demnach eine dreifache Botschaft auf Sonntag den 7. Nov. alten Kalenders (17. neuen Kal.) nach Lucern abordnen, um daselbst am folgenden Tag, sodann am Mittwoch den 10. (20. n. Kal.) zu Obwalden, am Freitag (22. Nov. n. Kal.) zu Nidwalden, am Montag (25. n. Kal.) zu Uri, am Mittwoch den 17. (27. n. Kal.) zu Schwyz und endlich am Freitag (29. n. Kal.) zu Zug ihren Vortrag abzuhalten; wenn auch in den V Orten die Gesandten nicht vor die Landsgemeinden und höchsten Gewalten, sondern nur vor die zweifachen oder dreifachen Räthe gelassen werden sollten, so hofft man dennoch einigen Erfolg, besonders Verhinderung vieler böser „Pratiken“ und Verminderung des Misstrauens, indem in benannten Räthen ohne Zweifel viel gutgesinnte Leute sitzen und weil dann die IV Städte das ihrige gethan haben.*) **f.** Bei diesem Anlaß wird auch für gut gehalten, daß Zürich die Stadt St. Gallen, Bern die Stadt Biel, Basel die Stadt Mülhausen mündlich berichten lassen, was die IV Städte bei den V katholischen Orten vorzubringen vorhaben, und daß die Gründe angegeben werden, warum man nicht auch sie dazu beigezogen habe. Man ist überzeugt, daß eine solche Verständigung ihnen angenehm sein und vielem Unwillen vorbeugen werde. **g.** Die Gesandten von Basel schlagen vor, man möchte, da die Verhältnisse der Gläubigen und evangelischen Religionsgenossen in Frankreich sich immer mißlicher gestalten, im Namen der IV Städte den König von Frankreich durch ein freundliches Schreiben bitten, von der Verfolgung dieser Unterthanen abzustehen. Dieser Vorschlag wird angenommen und Zürich mit der Ausfertigung der Zuschrift beauftragt; wenn man sich auch davon wenig Erfolg verspricht, so ist doch nicht zu übersehen, daß die Evangelischen in Frankreich Trost und Freude empfinden werden, wenn sie sehen, daß man sich ihrer annimmt und in vorkommenden Fällen für ihre Interessen sorgt. **h.** Basel meldet, daß zuverlässigen Berichten zufolge die spanischen und italienischen Umtriebe und Werbungen in den III Bünden noch immer fort dauern und daß man daher, da das früher von den Bündnern gestellte Ansuchen um ein Bündniß mit gemeiner Eidgenossenschaft seit einiger Zeit in Vergessenheit gerathen sei, die Bündner oder einzelne vertraute Personen daselbst ermahnen möchte, die Sache wieder anzuregen. Weil man nun aber in Betracht zieht, daß die Bündner auf nächster eidgenössischer Tagleistung ihr Gesuch zu erneuern vorhaben und daß vielleicht bald etwas vorfallen möchte, was die Ausschreibung eines Tages nöthig macht, so wird die Sache bis dahin verschoben. **i.** Die Gesandten von Basel machen ferner die Anzeige: Vor einigen Tagen habe Herr von Clervant, Gesandter des Königs von Navarra, in Basel das Begehren gestellt, auf den König ein getreu Aufsehen zu haben und ihm im Fall der Noth Hülfe und Beistand zu erzeigen; sie haben den Auftrag, dieses mitzutheilen, damit man sich, im Fall dieser Gesandte auch an die übrigen Orte daselbe Gesuch stellen sollte, über eine gleichförmige Antwort verständigen könne.

*) Auf das Begehren der IV Städte vom 4. November an die katholischen Orte um Besammlung der höchsten Gewalten antworteten Lucern am 18., Uri am 25., Schwyz am 17., Obwalden am 11. und Nidwalden am 12. November. — S. Staatsarchiv Bern. Evangel. Absch. B. fol. 228 — 234.

728.

Rechtstag.

Zug. 1585, 30. October (Mittwoch nach Simon und Judä).

Staatsarchiv Lucern. — Urkunden.

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pflyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Bannerherr; Ulrich Dulliker; Niklaus Krus, alle des Raths. Uri. Ambrosius Büntiner, Statthalter; Johannes Scherrer, des Raths. Schwyz. Werner Pfyl, Landammann; Christoph Schorno, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr; Leonhard Betschart, des Raths. Unterwalden. Kaspar Jakob, alt-Landammann; Marquard Imfeld, alt-Landammann ob dem Wald. Wolfgang Ruffi, Statthalter; Niklaus Leu, Sekelmeister und des Raths nid dem Wald.

Ammann Gotthard Schmid von Zug erläßt auf die Klage der IV Waldstätte gegen alt-Landvogt Adam Bachmann wegen dessen Scheltungen über sie in Sachen des Briefs, welchen die IV Waldstätte bei Anlaß der Streitigkeiten unter der Burgerschaft aufgerichtet hatten, folgenden Rechtspruch: „Das er, voggt Bachman, unsern Gethrüwen, Lieben, Älten Eidtgnosen von den vier waldstetten, ouch den Herren gsandten, so den Burger-Brieff vffgriecht, Ir Er sol wider gen In den vier Kilchhörinen, Namlich zu Zug, Aegeri, Mengigen vnd Bar, vnd Reden, Alle die wort, die er über gemellte Herren grett, habe Er zu sil grett vnd sy schandtlichen vnd Lasterlichen anglogen, vnd gwallt vnd vnrächt than, vnd söllen sich hiemitt die vier waldstett vnd die Herren gsandten der worten wol vnd erlich verantwortet haben. Er voggt Bachmann sol ouch Inen den sächeren verfallen sin miner Herren von statt vnd Ampt die hochste Buß, vnd dem Amman zu miner Herren von Statt vnd Ampt handen thrysfache Buß. Vnd sol ouch darzu abthragen vnd bezallen Allen den Costen, so von diser sach wägen ist vffgangen vnd thriben worden“. zc.

729.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1585, 12. November (Dienstag nach Martini).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. F. 210. — Allgem. Absch. Bd. BB. 275.

Rathsboten: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pflyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Bannerherr; Ulrich Dulliker, Benner; Niklaus Krus, beide des Raths. Uri. Heinrich Scherrer, des Raths. Schwyz. Werner Pfyl, Landammann; Christoph Schorno, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Niklaus Leu, Sekelmeister nid dem Wald. Zug. Gotthard Schmid, Ammann; Hauptmann Kaspar Letter, des Raths.

a. Die Gesandten von Schwyz legen eine Zuschrift des Freiherrn von Sag vor, worin er um ein treu Aufsehen auf die Unterthanen seiner Herrschaften ansucht, und berichten, was Schwyz demselben mündlich habe antworten lassen. Es wird nun Schwyz gerathen, bei Gelegenheit mit dem Herrn von Sag freundlich zu sprechen und ihm anzuzeigen, daß er es sogleich berichten möchte, wenn ihm etwas zu stoßen sollte. b. Die Brüder Matthias und Jakob Finninger von Mühlhausen klagen abermals, wie sie immer noch außerhalb ihres Vaterlandes sich aufhalten müssen, da sie bei ihrer Obrigkeit weder Recht

noch Billigkeit finden. Daher soll jedes Ort seinen Gesandten auf nächsten Tag ernste Instructionen ertheilen, was gegen die von Mühlhausen, welche nicht allein alle Schreiben und Ermahnungen verachten, sondern auch schon wiederholt gegen die katholischen Orte und gegen die Bünde gehandelt haben, vorzunehmen sei. **c.** Da vom französischen Ambassador immer noch keine Antwort in Betreff der ausstehenden Zahlungen angekommen ist, ungeachtet Balthasar von Grissach schon seit einigen Tagen zurückgekehrt ist, so wird abermals mit allem Ernst an ihn geschrieben, besonders auch deswegen, damit die Unschuldigen aus dem Verdacht kommen. **d.** Bezüglich des Begehrens der IV evangelischen Städte, man möchte die höchsten Gewalten versammeln, um ihre Gesandten, die sie schicken werden, anzuhören, haben einige Orte bereits zugesagt, die andern aber noch nicht. Da nun die Sache sehr wichtig und Argwohn unter dem Volk zu besorgen ist, besonders in den Orten, wo ohnehin leider schon Zerwürfnisse herrschen, da jedoch die Orte, welche zugesagt haben, nicht mehr zurückgehen können, so wird auf höhere Genehmigung hin beschlossen, den Gesandten der IV Städte, nachdem man sie angehört hat, freundlich zu danken und dann mit der Entschuldigung, daß es auch die andern Orte berühre, antworten zu wollen, man überlasse ihnen, so beförderlich sie es wünschen, einen gemein-eidgenössischen Tag anzusetzen; auf diesen werde dann jedes Ort seine Gesandten mit entsprechenden Vollmachten zu einer Antwort senden. **e.** Die Boten von Zug berichten: Seit der Abreise der Gesandten der vier Waldstätte von Zug haben einige der Unruhbestifter sich öffentlich geäußert, die vier Orte würden, wenn man nicht ruhig sei, vier bis fünfhundert Mann hinüber schicken, um Ruhe zu schaffen; vor einigen Tagen habe auch der Weibbischof von Constanz sie zur Ruhe ermahnt; inzwischen habe zwar Vogt Bachmann sich zum Theil „ergeben“, allein die übrigen seien noch nicht „abgestanden“, so daß man nicht wisse, was noch erfolgen möchte; sie bitten daher nochmals, ein getreu Aufsehen auf sie zu haben, und danken für die dieses Handels wegen bisher gehaltenen Mühe und Kosten. — Daher wird an die drei Gemeinden geschrieben, sie möchten die Unruhigen dahin zu bringen suchen, daß sie sich zur Billigkeit verstehen; wenn sie Abgeordnete der vier Orte dazu wünschen, möchten sie es melden; wenn man es dahin bringen könnte, so möchten alsdann die vier Orte sich vielleicht auch dazu verstehen, das Urtheil gegen Vogt Bachmann um etwas zu mildern, wenn nicht, so könnten sie dann nicht unterlassen, gemäß der Bünde „den Ruhigen zur Ruhe und den Unruhigen zur Strafe zu verhelfen“.

730.

Vortrag der Rathsabordnung der IV evangelischen Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen.

Lucern, Ob- und Nidwalden, Uri, Schwyz und Zug. 1585, 18.—29. November.

Staatsarchiv Lucern. — Akten: Religionshandel.

Am Montag den 18. November halten die Rathsgesandten der IV protestierenden Städte vor Schultzeiß, Kleinen und Großen Rätthen der Stadt Lucern, sodann am 20. zu Obwalden und am 22. zu Nidwalden vor den Landsgemeinden, am 25. zu Uri vor der Landsgemeinde, am 27. zu Schwyz vor dem dreifachen Landrath und am 29 zu Zug ebenfalls vor dem dreifachen Landrath folgende Proposition: *)

*) Denselben Vortrag eröffneten sie sodann auch noch am 20. Januar 1586 zu Freiburg, am 22. Januar zu Solothurn und im Februar zu Glarus und zu Appenzell.

Propositio und Fürtrag der 4 Zwinglischen Stetten Zürich, Bern, Basel und Schaffhusen an die 7 Catholischen Ort der Eydtnoßschafft.

Edel Gestreng, Fromm, Serenest, Fürsichtig, Ersam, Wiß, Insondersgünstige Herren, gute fründt, und ge-
threuwe Liebe Alte Eydtnossen. Wir können nit widersprechen, müßend bekennen, Das der mehrtheil vnserer
frommen Altvorderen frömbder Fürsten vund Herren Vnderthonnen, vund deßhalben Inen Inn Iren anligenden
sachen gehorsamme zeleisten pflichtig vund verbunden gewesen, vund durch Ire Landtvögt beherrschet, geregert vund
bevogtet worden sind, Doch ein Ort ouch mehr dann das ander, Wie ouch allen selbst wüßend. Als aber sy vund
Ire Landtvögt mit Inen vnseren Vorderen seliger gedechtnuß allerley hochmut, vnbillichen gwallt, hoffart vund
stolzhait, gleich am meisten Inn uren Landen getriben, Hatt der Allmechtig Gott, Der hoffart, übermut, vnbilli-
chenn gwallt nit liden mag, durch syn Göttliche gnad vund kraft, vnns gemeinlich föllichen gwallts entlediget,
Vund also ein lobliche Eydtnoßschafft für alle andere Nationen vnderm Himmel dermaßen mit frygheiten begabet,
Das die dheimen Fürsten oder Herren mit einicher Dientßbarkeit mehr vnderworfenen vnd zugethon, Welliche ouch
ein lange Zyt, durch sonder vorsehung Gottes vund vnser frommen Altvorderen fürsichtigkeit, Inn freid, ruwen
vund einigkeit gnediglich erhalten worden Ist, Vund vß zusammen gesetzter liebe vund einigkeit den Circ Je-
lenger Je mehr erwyteret habent. (1.)

Wann nun vnserer gmüter, sinn vund gedanken also wyter eintrechtig blyben, Inn gleichen billichen dingen
zusammenstimmen, vnns vmb dheimereyng sachen trennen vund vneins machen lassen, Wirt der gnedig Herr vund
Gott, zwyffels ohne, vnns wyter erhalten vund bewahren. (2.)

Nun aber hörend vund vernemend wir gemeinlich vnd sonderlich, Das König, Keyser, Fürsten, Potentaten
vnd Herren gemeiner Eydtnoßschafft, vnangesehen was Religion vnd glauben Jeder syge, ganz sygend, abhold vund
vffsigig sind, vnns der Frygheit nit gunnend, Dann fryge Völcker zusehen Inen gar widerig, vß forcht sy by Iren
vnderthonnen ouch besterminder gehorsamme behalthen mögind, Vund brächtind vnns derwegen gern wider vnder
das Joch der Knechtschafft vund Dientßbarkeit. Vund wie Inen der mund stets nach vnsern Landen schmaget,
Da sy beredt, Der mehrteyl syge Ir Eigenthumb, müsse Inen widerumb werden, Das können sy nit bergen
noch Inbehalthen. (3.)

Vund damit wir Inn einer Loblichen Eydtnoßschafft föllicher Landen vund Frygheiten widerumb entsetzt, be-
roubt vund entnommen, Sind Jetzt vil zyt, Jar vund tag, mancherley vund vil böser anschleg vund pratticken,
Wie ouch, ohne zwyffel, selbst ouch bewußt, gemacht vund für hand genommen, Die zum theil kurzer Zytten, wider
deren willen, so Inn der thatt begriffen, offenbar vund fruer an tag geben worden, Dann sy verhofft haben. Vund
werdent die pratticken wyter dahin gericht, Das man durch Innerliche vneinigkeit das bißhero vfrichtig herzlich ver-
thruwen zertrennen, vund zwytracht, ein saamen alles übelz, vnder vnns seyen, gemeine Eydtnoßschafft allgumach zum
vnder das Joch sturzte, Wie dann Ir vund wir, Ja gemeine Hochlobliche Eydtnoßschafft sambt vund sonders, von
vilen Fürsten, Herren, Stetten vund Landen, wytgelegener vund benachparten (die vnserer ruw, freid vund wolstand
gern sehend) täglich gewarinet vund fründtlich vermandt werdent, vnns Eydtnossen vmb dheimereyng sachen
willen verwirren, trennen noch theilen zelassen. (4.)

Da Ist der anfang, für eins nur zivil waar, Das der Eggstein zu föllicher trennung schon gesetzt vund vil
dahin geraden, Das sy mitt gemeiner Eydtnoßschafft vßgerichtten Bündtnüssen Rhein benügen, sich täglich an nüwe
Potentaten, Fürsten vund Herren anhengig machend, durch miet vund gaben bestächen lassend, Iren wenig zu Bergen
fürend, Wohin, wie wyt, oder was vnheils Inen selbst, vnns, oder vnsern nachkommenenden daruß entspringen
möcht, Darneben Irer mitt Eydtnoßschafft vund Bündtnoßschafft als benachparten wolart wenig achtend, Mitt wellichen
Inträttenden Bündtnoßschafft, Die Fürsten vund Potentaten behertzt werdent, Das sy vil schedlicher nümerungen
wider vßgerichtte verträg, brief vund sigel, anrichtend. (5.)

Sodenne werdent wir die Evangelischen Eydtnossen verleydet vund vßgeben, als ob wir by den Tütschen als
Weltlichen Fürsten vund Stenden vnserer Religion sonderbare verstendnuß vund Bündtnuß wider ouch gemacht. (6.)

Ferner Ist das gemein Volk vnder ūch (als vnns anlanget) bericht vnnnd wider vnns verleydet worden. Nachdem die Hugenotten (wie man sy nempt) Inn Franckrych zu Montauban mitt dem König von Navarren, Prinz von Conde vnnnd andern ein versamlung oder tag gehalten, Sygen vnns der Evangelischen Stetten Ersamme Botschafften auch darby gweisen, vnnnd habint alda radischleg zu vnderthrukung der Catholischen gefahit vnd gemachet. (7.)

Sodenne kompt vnns auch für, Das Ir vnnsrer Lieb Alt Eydtgnossen, Zuvor vnnnd ehe letzter vfruch geschehen, ūwerm Kriegsvolk Inn Frem abreyhen bevolden, Das sy ūwer Volk darauf vnnnd daran sygend, Das der König Inn Franckrych den Protect vnnnd angenommen schirm mitt Genff vnnnd andere Pündtnuß mitt denen, die nit ūwers Catholischen gloubens, quittierte vnnnd wider vshin gebe. (8.)

Vnnnd nachdem dann zu disen gfarlichen Zytten allenthalben vil enderungen vnnnd empörungen, vnderm schyn der Religion, vnrissen thut vnnnd angesehen wirt, Vnnnd also die Religionsachen großen widerwillen erweckt, vil vngerimpter spöttlicher worten, mitt schmechen, schellten vnnnd schenden gebrecht werden, Vnnnd auch von dem Geistlichen Stand schandtlische Schmachbüchlin Im thruck vshgond, Da man vnns Käzer, Abgötterer, vnnsrer glouben ein fattschen, nūwen, erdichten, vnnsere Kitchendiener fattsche Leerer, versfurer vnnnd anders nempt, verhaht macht, vnnnd die lūth beredt, Als wann wir wandelbar, nūdt gwūsses noch grundtlichs Inn vnser Christenlichen Confeffion habint; Man schmäche die Hochgelopt Jungfrow Maria, die wirdig Muter Gottes, Die Lieben Heiligen, Habint nūdt vff guten werden, Vnnnd berglychen mehr; Vnnnd das man vmb Religionsachen niemandt weder pflicht, thrw, noch eydt schuldig syge zu halten; Deshglichen auch oft beredt wirt, Es möge by ūbung mehr dann einer Religion gemeiner frid nit bestaan noch erhalten werden. Daruß dann volget, Das fōlliche zwytracht zwūschent beider Religionen anhangere entstadi, vnnnd Je einer den andern der vnruw halb beschuldiget. (9.)

Wß vnnnd durch fōllichen der Eydtgnoschafft sygenden bösen, arglistigen mittlen vnnnd fattschen fürgeben vnns allen Inn einer loblichen Eydtgnoschafft, vnnsrer geliebten Batterlandt, Die der Allmechtig Gott bisher Inn guter einigkeit gnediglich beschirmt vnnnd verwart hatt, zur zyt der noth großen zwyffel vnnnd mißthruwen (vnnnd wider gwallt) gfar vnnnd vnrathe begeggen vnnnd widersfaren möcht, vnnnd wurd der leydig vshgang vnnsers glücks mißgünstigen nit wenig froūd vnnnd frolockens gebären vnnnd bringen. (10.)

Deshalb wir nit thōnnen lenger zu vnderlassen noch zu schwygen, vnns by ūch vnnsrer gethrūwen lieben Alten Eydtgnossen, gemeinlich vnnnd sonderlich, ganz guter, thrwrer Eydtgnōssischer wolmeinung des vnwarhafften fürgebens mitt warheit zuentschuldigen vnnnd zuverantworten, vnnnd einmal aller beschwerden vnnnd anligns fründtlich vnnnd gütlich vnderred vnnnd gsprech zuhalten, Der zuversicht vnnnd guter Hoffnung, Ir fōlliches Jezdam anderer gstat auch nit, dann vnns allen, zu allem guten vnnnd Im besten gschehen syn, verston, vfnemen vnnnd erkennen werdent. (11.)

Sovil nun vnns die Evangelischen Ort belangen thut, Das wir vnns mitt andern Fürsten vnnnd Herren Inn Pündtnuß Ingelassen, Wñan man ūch wol vergwūssen, Das wir vnns über gemeine offentliche bewūste Pündt mitt theinem Potentaten, sy sygen glich König, Fürsten vnnnd Herren, Lūtsch oder Welttsch, nit Ingelassen habent, Ist vnns beschwerlich zuvernehmen vnnnd zuhören, Das wir für fōlliche vnbedächtliche lūth geacht vnnnd gescheht, als wann Jeder by vnns plag haben fōllte, Das doch vnnsere gmüter nie berürt, Sind auch fürthin vnns lychtlich Inn Pündtnuß, deren wir all Inn gemeiner Eydtgnoschafft nit zugenieffen vnnnd von wegen vnnsers allgemeinen Batterlandts vnnnd des gemeinen nuges vnnnd wolstandts nit hochnotwendig vnnnd bedōrffend, Inzulassen vnnnd theilhaft zumachen, nit entschlossen, Sonders vnnsrer gemeinen offentlichen Pündt, so wir zusammen glopt vnnnd gschworen, zumachen, ehrbarlich, standthafft, mitt reblicher, manlicher dapferkeit onzerbrochenlich zehandthaben gesinnet, Dann thrwlich, ehrbarlich, standthafft, mitt reblicher, manlicher dapferkeit onzerbrochenlich zehandthaben gesinnet, Dann thein Volk vnder der Sonnen, mitt denen wir lieber begeren zehūsen, zehandlen, lieb vnnnd leydzulyden, Die einander auch bas anstanden, Dann Ir vnnsrer thrw Lieb Alt Eydtgnossen. (12.)

Vnnnd Ist hieruf an ūch, vnnsrer Eydtgnōssisch pitt vnnnd begeren, Fürthn nit mehr, wie bisher, vß sonderm gfallen vnnnd eigens willens Inn Jedes Fürsten Pündtnuß sich bewegen zulassen, Sonder mitt gemeinem Rath, wie vnnsrer Altforderen, des Batterlandts Heyl vnnnd Wolfart befürderen, Damit vnnsrer gwalltiger, alter, wolhargebrachter, guter nammen vnnnd achtung, den andere Nationen vnnnd vōlcker so hoch gepriffen, Vnnsrer schwerlich erlangte Freyheit, Künheit, Manheit, grosse vnnsrer vorfahren thatten, Die frōmbden Fürsten vnnnd Herren, denen sy

zu sig vnnnd wolhart gelanget, angnem, andern aber erschrockenlich vnnnd forchtjamm sind, nit geschmelert vnnnd gemindert werde, Sonder wie ein veste Mur, wider alle widerwertige anlouff, mitt lob vnnnd ehren bestande. (13.)

Wytter die verunglimpfung betreffende, Da das gemein Volk vnder ouch beredt, Als die Hugenotten (wie man sy heist) Inn Frankreich ein versammlung tag gehalten, Sygen vnnser der vier Evangelischen Stetten Bottschafften ouch darby gewesen, wider die Catholischen radtschleg gemacht, Vnnnd das der König den schirm mit Genff vnnnd andern, die nitt Catholisch sygen, vshin geben vnnnd quittieren. (14.)

Wögen wir die Evangelischen Stett sölllicher vslag vnnnd unbillichen anlagens mitt warheit entschuldiget werden, Das nammlich söllliche gedanken vnnns nie zu sinn kommen, noch darvon wüßend, Sind ouch niendert an dheinem Ort darby gweisen, ald berufft, Tragend Rhein wüßen, Was derhalben an ein oder dem andern ort verhandlet, abgeredt vnnnd beschloffen worden, Vnnnd sind ouch dheinzwegß gsinnet, Jemand von der Religion wegen zudurückten noch zuverfolgen. (15.)

Wir khönnen aber vnnns nit guugjam verwunderen, Das Jr also wider Genff vnnnd andere Evangelische verhebt vnd dahin getrachtet, Das der König den Genffischen schirm vnnnd andern, die nit Catholisch sind, die Pündtnuß hette vsjagen söllen. (16.)

Dann sovil Genff belangt, Wüßend Jr all gemeintlich, Das dieselbige Statt ein Were, vorMur vnnnd Schlüssel ganzer Eydtgnoschafft Ist, Vnnnd wann die verloren, soll man nit mehr vnnser Batterlandt beschloffen, Sonder vff der aller gschadlichisten syden offen nehmen (nennen). (17.)

Uewere vnnnd vnnserere Fromme Borelteren haben allweg vff dise Statt ein sonder gethrüw oug vnnnd vffsehen geworffen vnnnd gehebt, vnnnd sy by der Eydtgnoschafft erhalten wellen, Wie söllliches ouch der Badisch Abscheid, Anno 1557, heiter vnnnd klar vshuyt vnnnd vermag, Da man vnnns von Bern dahin vermandt vnnnd gewisen, ein Statt Genff Inn Burgrecht vs vnnnd anzunehmen. (18.)

Wann nun wir von Zürich zu Statt vnnnd Land, sambt vnnns von Bern, bedacht vnnnd erwägen, diser Statt Genff gelegenheit, Loblicher Eydtgnoschafft Ger vnnnd wolhart, Item was der mehrteyl Orten vnnns von Bern derselben Statt Burgrechts, darzu ouch von vnnser Landts wegen gegen Fürstl. Durchl. zu Savoyg güttlichen helfen zusprechen, mittlen vnnnd erkennen, glopt vnd verheissen, habent wir vff Jecht erzelte vorgendere Verhandlung von billigkeits wegen nit khönnen umgahn, ein Statt Genff mitt ertlichen gebingen Inn schutz vnnnd schirm anzunehmen Vnnnd, das Jr sehen, Wir nüt heimlich vneydtgnössichs noch verborgens gehandelt noch abgeredt, So wellen wir ouch vnnser verglychung hiemitt offentlichen wüßenthafften bericht thun, Das wir ouch, so Jrs begerend, gern vorläßen oder Copy darvon geben wellend. (19.)

Vnnnd sind wir, gethrüwen Lieben Altten Eydtgnossen, zwiffels fryg, Wo üwere Fromme Vorderen von einer Statt Genff weren ersucht worden, sy zu einer vorwere einer Loblichen Eydtgnoschafft zubruchen vnnnd anzunehmen, Sy heten zu erhaltung der Frygheiten vnnnd Batterlandts ein solchen glückhafften Schlüssel nit vshenden gelassen. Darumb wir Eydtgnössisch pitten, die ansedhtungen, so ouch hieran hinderen möchten, fallen zulassen vnnnd vff vnnser, vnnser Kinder Ger, Lob, Frygheit vnnnd Batterlandt mehr zusehen, ein Statt Genff Inn zugewandtschaft, als andere Ort, anzunehmen nit verachten, Wie sy ouch dann selbst mehrmals ersucht vnnnd gebätten habent. (20.)

Vnnnd diewyl wir dann, vsß heiligem Göttlichem Wort, guugsamm erfahren vnnnd gelernt habent, Das der gloub eine fryge thüre gab Gottes, durch den Heiligen Geist den menschen Ingegossen wirt, vnnnd nit durch die macht vnnnd zwang einicher Potentaten, Geistlicher noch Weltlicher menschen, gegeben werden khan, Duch die gwüßninen mitt Krieg, wehr vnnnd waaffen nit mögend gezwungen werden, Wie das die täglich erfahrung mittbringthabent vnnserere Fromme Borelteren, geistlich vnnnd weltlich, vor Jaren vff allerley beschechne klegten Im nammn Gottes die heilig Göttlich gschrift, alts vnnnd nüwen Testaments, für sich genommen, Daruß ein Christenliche allgemeine Confesion vnnnd gloubens behandtnuß gestelt, Inn welcher man das heilig Batter Vnnser hättet, die 12 Artikel vnnseren wahren Christenlichen gloubens behendt, Die heiligen 10 pott vollkommenlichen leert, Wie Inn allen Christenlichen Kirchen gebrucht wirt, Daruß man das Volk zur forcht Gottes, gehorsamme der Oberkheit, Christenlicher brüderlichen liebe, vnnnd zu allen guten werken trybt vnnnd ertsilich vermannet. Fürnemlich vnnnd zum vordersten habent wir vnnseren Herren vnnnd Erlöser Jesum Christum, der von der Heiligen Hochgelopten

Keynen Jungfrouw Maria Inn waarer reynen Jungfrouwschafft mensch geboren Ist, für das einig Opfer am stammen des Crukes, für den einigen fürsprechen vnd mittler vor Gott synem Himelischen Vatter, für vnser sünd, Erkennen Inn syn die Warheit vnd das leben vnd der einig weg zum ewigen leben, Wie dann die heiligen Propheten, Apostel vnd Diener Gottes vnns zeigend vnd wÿhend. Wir bekennen vnd glauben auch, Das sy sygen Inn ewiger froüd vnd seligkeit. Vnd ließend wir dÿeinswegs niemandt vngestraft hingon, der sy sampt oder sonders, noch vil mehr die Hochgelopt Keynn Jungfrouw Maria, als die Mutter Gottes, darfür wir sy erkennen, thette schmechen oder vnehrbars von Iuen reden, Wie dann söliche vnners gloubens bekhandt- nuß Inn thruck offentlich vÿgangen, Deren wir vnns, als vÿ Göttlicher gschriff wol gegründt, nit beschämen, Ist auch bissher mitt warheit von Jemandt widerleyt worden, Ueber das wir abwegen vnd noch vff dise stund pitten vnd begeren, Der vnns vÿ Göttlicher Heiltiger gschriff, als vnnd nÿwen Testaments, eins andern vnd bessern berichten khönne, Wellind wir dasselbig gern hören vnd mitt danckbarkeit annehmen vnd volgen. Vnd wiewol Inn dem vÿserlichen Gottsdienst Inn der Christenheit etwas enderung vnd vnglychheit Ist, Also das ein theil vermeint vff die wÿß, der ander vff ein andere baß doran zeshyn, So stimpt man doch Inn dem Hauptstuck, daruff Christenlicher gloub gebuuen, zesammen. Als da wir all gloubend Inn einen einigen Gott vnd synen einigen Son vnsern Herren Jesum Christum, Wie oben auch gemeldet. Vnd mag deshalb söliche vÿserliche enderung sovil vff Iro nit tragen, Das vÿserlicher frid, ruw vnd einigkeit darumb nit bestaan möge. Dann offenbar am tag Ist, Das etliche Ort vnser Eydtnoschafft vnd gemeine Vnderthonen (wie auch vil Stett vnd Stend Im Ruch Tütscher Nation) Inn beiden Religionen sich fründtlich mitt einandern halten vnd vertragen khönnd. (21.)

So nun wir vnd vnserere frommen Altforderen mitt Eyd, auch fründtschafft vnd nachpurschafft einandern verwandt, gegen einander vil schuldig vnd verbunden, Duch vnser Landt, Hab vnd Gut gemeinlich Inn vnd durch einander vermengt sind, Vnd damit niemandts vnners vÿrechten gmüts vnd thrÿw halben, so wir zu handthabung vnserer Frygheit vnd gemeinen lieben Vatterlandts wolstand tragen, zwÿfften vnd dann daruff ein anlaß saßen möge, Vnsern frid vnd wolstand mitt was schyn vnd beschönung anzusechten, die liebe vnd einigkeit zu vnder- louffen, So will die hoch nottufft erforderen, zu erhaltung desselben vnd pflanzung der einigkeit vnns sölicher gskalt gegen einandern vnners vÿrechten gmüts zuerklären. (22.)

Wir habend zur einigkeit gute Exempel vnd läsend, Als die Stett Inn Griechenland, Welcher Regiment man der Eydtnoschafft verglycht, einander nit mehr verstaan wolltend, Jede das Regiment vnderstund an sich zezüchen, sich also wider einander setzten, Das König Phillipus Inn Macedonia Iren unwillen stedts mehret vnd als vff einer Wart lugt, wie er sy all nach einandern mitt listen vmb Ir Frygheit brechte. Thett allweg dem schwchern hilf vnd bystandt, Kestlich zwang er den Siger vnd Siglosen Inn syn knechtschafft vnd gwallt. Do sy nun also all mitt listen vnderthruckt worden sind, Habent sy mitt Irem großem schaden ersi erfahren vnd gsehen, Was ein Jede Statt vnd Ort verloren vnd waruff der König vmbgangen, Es war aber zu spaat. Da sontsten, wenn sy die Griechischen Stett zesammen gehalten, an einandern thrÿw gweßen werend vnd sich nit trennen lassen hetten, Er der König ein söllichs nit zuwegen bringen noch sy bezwingen hette mögen. (23.)

Den Thürcken hatt auch der Christen zÿtrechtig vnd widerwertig leben zum Herren großer Landen vnd Künigtrychen gemacht. (24.)

Darumbe, Gethrÿwen Lieben Altten Eydtnossen, Wann wir dijem allem nachgedenkend, bedachtlich betrachten vnd erwägend, zu was end vnd vÿstrag obermelte sonderbare machung nÿwer Bündtnussen, Item das bim gemeinen man hinderreden vnd verkleinern, auch schenden vnd schmechen, vnd die schmachbüchlin zuletzt gradten möcht, Vnd dann für ougen nemmen, Was anderer Bölcker zerschleizung vnd vndergang vrsach geben hatt, Vnd das söllichs von vilen kleinen anfängen vnd vrsachen harkommen vnd entsprungen, Habent wir vÿ anerbornen thrÿw vnd liebe, zu erhaltung vnser aller Ger vnd geliebten Vatterlandts Frygheit, nit vaberlassen khönnen, Der Dingen warnung zethun, so zu vnser aller schmach vnd nachteyl diennen vnd reychen möcht. Dargegen vff üwer verbesserung, anleittung vnd erZnnerung zethund, Was wir achtend zu üwer, vnser aller, vnd gangker loblicher Eydtnoschafft heyl, wolart, frid, ruw vnd wolstandt aller nÿglichist vnd notwendigist syn. (25.)

Erstlich, so der Wurgen nit plaß glassen wurd zuwachsen, zÿtacht vnd vneinigkeit anzurichten, Das wir

gemeinlich vnnnd sonderlich vnns der Fürsten, Herren vnnnd Potentaten Bottschafften entschlahind, sy abwysend, als die so gschickt werdent, große sachen zu verheissen, Daruß mehrteyls nützt wirt, dann ein lätsch vnnnd Raß zum verderben, Derglychen gute Wort vnnnd geltt vßzugeben, vnruw vnnnd widerwillen anzurichten, Ja Inen Inn vnsern Landen nit vnderchlouff noch plag laßend, Dann man wol erfahren, Das durch Ir bywonung vnnnd fuchßliß gschwindigkeit, sy sich thönnen Inn die gmüter, welche deß geltts mehr, dann der Frygheit achtend, vnshleiden, üch vnnnd vnns vnder einander vneins zumachen vnnnd wider einander zuhegen. Dann sonsten frömbden Fürsten vnnnd Herren Ir geltt nit feyl Ist, Dann allein wo sy hoffend, dasselbig hoch vßzutryben vnnnd mitt anderer lüthen schaden bessers dardurch zuerlangen; Vnnnd so sy dann dahin mögen kommen, Das man Frem saltsehen vnblasen zugehören die oren bewilligt, Laßend sy nit ab, biß sy nach vnnnd nach das tödtlich schedlich giffit der vneinigkeitt Inn den gangen lyb vnserer lieben Vatterlands vßgießer, vnnnd das zu Frem nutz vnnnd vorthail vnnnd zu vnser aller endtlichem vnnnd grundtlichem verderben vnnnd vnderthrucken. Dann wann die frömbden Cardinal vnnnd Bischoff vnnnd ouch derglychen Weltliche gßandten Je durch vnser Land zogen sind, Do man glych einerleyg verstandt der Religion gehept, Habent sy vil vnratß angericht vnd ein böße Leßj gelassen. Vnnnd Ist etlicher frömbden Potentaten gschwindigkeit dahin gericht, Das sy den anlaß vnserer zertrennung zu Handen nemmend, vnder dem schyn vnnnd fürwenden der Catholischen Religion, Vnnnd Ist Inen aber Im grund an der Religion nit sovil gelägen, Dann hiemitt vnns Inn vneinigkeitt gegen einandern zebringen, Ob sy hierdurch möchten glegenheit finden, vnns aneinandern zehegen. Vnnnd da Inen sollliche Ire anschleg gelingen (darvor der gütig Gott gnedigklich syn welle), Schönend Ir vnser lieb Alt Eydtgnossen, so wol als wir, ermäßen, Was Zammers, angst vnnnd noth daruß erfolgen wurde, Wann ein theil vnderlünde, den andern der Religion oder anderer sachen halb mit gwallt vnderzethrucken. Dann sollliche sachen suchend großen anhang, hilf vnnnd bystandt anderer Böckeren, deren wir Inn einer Eydtgnosschafft nützig zugenießen hettend, vnnnd wurde der obligenden parthyg eben der nutz daruß gefolgen, Das sy ein kurze fröußt mitt ewigem leyb beweynen müßte; Dann dheineswegß zugebenden Ist, Das by den verhasseren vnserer loblichen Frygheiten einich verschonen syn wurde, den einen theil zezwingen vnnnd den andern fryg zelassen. Es gibt Inn sömlichen anstößen gwonlich ein gemein Wätter. (26.)

Derhalben erfordert das Ander mittel zu erhaltung vnser Vatterlands Frygheit, Das wir alle, als gliber eines lybs, einander Inn thürwen meinnend, Deß andern leyb, schaden vnnnd beschwerden nit verachtind, noch verschehind, Sonder nit anderß haltind, Dann als ob es Inn selb antreff vnnnd zu erhaltung deß ganzen lybs dientlich syge, Zu allen theilen die Schmachbüchlin, Dusch alle Gerberürende vnnnd schmechliche reden by gebürenden ernstschafften straffen vnder den Vnderthönnen abschaffind, einander vergangner sachen verzyhind, Was Jeder gern von dem andern überhept were, sich desselben ouch flyßen, An der heiligen, Gott wolgefelligten einigkeitt, so zwüschen vnns syn soll, styß vnnnd stedt verharrind vnnnd blybind, Vnnnd fürhin, wie oben ouch gebätten, Rhein Ort on der andern vorwüssen vnnnd gemeinem Rath mitt rheinem Fürsten vnnnd Herren, Hochs oder Nidern standts, Rhein verstandtnuß, vereinigung, Burgrecht noch Bündtnus nit machen noch annemen. (27.)

Vnnnd dann fürs Dritt mittel, Das wir vnns vor Gott vnserm himmelischen Vatter also gegen einandern entschließind, globind vnnnd versprechind, Das wir gemeinlich vnnnd sonderlich vnser Eydt vnnnd Bündtnusen, Verträg, Landt vnnnd Religionsfreiden thürwlich, vßrecht vnnnd redlich hallten, Einandern, wie vnserer frommen Vorderen gethaan, In allen nöten dapsferlich justaan vnnnd wider mengklich schützen, schirmen vnnnd handthaben wellend, Dusch einander von vnglychheit der Religion sachen wegen nit trocken, vechen, zwingen noch angryffen, Sonder Je die einen für die andern Gott pitten, Das er die minderverstendigen gnedigklich erluchten welle, Vnnnd vnns sonst mitt leistung guter fründtschafft vnnnd Christenlicher liebe (diewyl Christus vnser Houpt vnnnd Seligmacher Ist) erbuwen vnnnd allerßidts bests vermögens verschaffen, Das die laster abtriben werdind. (28.)

Im sal aber sich begeben wurde, (das Gott wende) Das einich, wer die werind, vnns Inn gemein oder Insonderheit, vnser Landt, Lüth oder güter vnder dem nammen oder schyn der Catholischen oder Reformierten Religion beleydigen, zwingen, tringen oder angryffen wellte, Söllen wir alsdann mitt vnser gemeiner Eydtgnosschafft macht lybs vnnnd guts denen, so also angföchten oder angryffen werind, vnverzogenlich zuzüchen, behulffen vnnnd be-rathen syn, vnserer vermögens schützen vnnnd schirmen, Ire sygend vnnnd dero anhenger vnnnd Zugehörigen schedi-

gen vnnnd vertryben, nach luth der gschwornnen Pündten, Wie wir vnns dann desselben hiemitt gegen ouch fryg anbietend vnnnd zu ouch dheins andern versehend, Dann das Jr söllliches gegen vnns ouch Jekt glychffals verheissen vnnnd thun werdint. (29.)

Wir söllend vnnnd wellend ouch Rhein Nachpuren oder Fürsten, die vnns gute fründt- vnnnd nachpurschafft be-
wyhend, vnns noch vnnsere Zugehörigen wider recht vnnnd billichs nit beleydigend noch angriffend, Jnn dheim wyß
noch weg bekümmern, angriffen noch überzüchen, Sonders Jnen vnnnd den Jren gute fründt- vnnnd nachpurschafft,
allerwyl sy also Jnn gutem willen beharrend, leisten. (30.)

Vnnnd pitten hieruf ouch, vnnsere gethrüwe Liebe Alle Cydtgnossen, sampt vnnnd sonders, Jr als hochverstenn-
dige Wyße Herren wöllen das alles by ouch selb ermessen vnnnd erwegen, Wie nützlich, dienstlich vnnnd notwendig
es alles syge, Vnnnd sonderlich Das wir vnns vor den geschwinden pratticken hütind, So werdent wir Jederzyt
vnnsern wolstandt behallten vnnnd erhalten, Duch derhalb ohne costen vnnnd schaden vnnsere sygend stürzenn vnnnd
überwinden mögen. Dann die Jhennigen, so mitt dem starcken band der liebe vnnnd einigkeit umgeben vnnnd be-
waaffnet sind, nit bald mögen verlegt noch zertrennt werden; Dann das Lob gmeiner Cydtgnoschafft so wyt er-
schallen, hochgeehrt vnnnd geprißen wirt, Darneben die Dapferkeit vnnsrer frommen Vorderen vnnnd vnnsrer allent-
halb ein sölllichen nammen überkommen hatt, Das Rhein sygend, Wie gwalltig oder fressen er Joch syge, ügüt wider
vnnsrer aller Frid vnnnd wolstandt wirt döressen fürnemmen noch handlen. Dem Herrn Gott syge lob vnnnd danck g sagt,
Der wöll vnns wyter gnad geben vnnnd bystandt thun. (31.)

Es Jst vil besser, es hab einer wenig mitt guter gwüßne vnnnd behallt syn lob, ansehen vnnnd frygheit, Weder
das er glych vil soltt überkommen, hernach aber die Frygheit, Das gut, sambt lyb vnnnd leben vnnnd das Vatter-
landt darzu verliere. Darumb syge ein Jeder thraw an Jm selb, synem Vatterlandt, Wyb vnnnd kinden, Das er
nitt mitt der zyt, Da wir Jekt eigen Herren sind, Knecht müßen werden; Darvor vnns der gnedig Gott behüten
welle. (32.)

Vnnnd diewyl dann zum beschluß, gethrüwen Lieben Allen Cydtgnossen, die vorangezogenen gfarlichen zyt, löuff
vnnnd pratticken, Da leider vil mißthruwens Jst, Des es nützig bedörffte, Wenn die Oberen vnnnd vnderthonnen grundt-
lichen bericht hettend, Wie man gegen einandern gsinnet were, vnns zu disern vnnsrem thrawherzigen fürbringen
erklern vnnnd begeren an ouch, bewegt vnnnd verorsacht, Duch vnder vnns zu mehrmalen, als ouch ohne zweffel noch
wol gewüßnen, abgeredt vnnnd beschloffen worden, Wo einichem oder mehr Orten gegen den anderen etwas angelägen,
Das sy sich deß fründtlich vnnnd fryg offentlich, nach Cydtgnösslicher art, gegen einanderen erklern söllint, So pitten
wir ouch, vnnsrer gethrüw lieb Allt Cydtgnossen, ernstlichen, Jr wellind disere vnnsere Heimbsuchung vnnnd beschedne
ersprachung guter fründtlicher gethrüwer Cydtgnösslicher wolmeinung, wie wir vnns rheins andern versehend, Jm
besten verstaan vnnnd vfnemmen vnnnd ouch zu rheinem mißthruwen gegen vnns bereden laßen, Wie wir vnns deßen
vnnnd alles guten zu ouch getröstend vnnnd versehend. Der Allmechtig Gott welle hierzu syn gnad vnnnd würckung
verlychen. (33.)

Vnnnd sind über diß alles von ouch, vnnsren gethrüwen lieben Allen Cydtgnossen, by diser vnnsrer abgejandten
Bottschafft fründtlicher, willfäriger, schriftlicher antwort gewertig.

731.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1585, 10. December (Dienstag nach Mariä Empfängniß).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absh. Vo. F. 213. — Allgem. Absh. Vo. BB. 288.

Rathsboten: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß
und Bannerherr; Sebastian Feer, Bannerherr; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sefelmeister, — alle des
Raths. Uri. Johann zum Brunnem, Ritter, alt-Landammann; Jakob A-Pro, des Raths. Schwyz. Werner
Pfyl, Landammann; Christoph Schorno, Ritter; Kaspar Ahyberg, beide alt-Landammänner. Unterwalden.

Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Hauptmann Jakob Brandenburg; Heinrich Itten, des Raths.

a. Es wird nochmals der Vortrag der IV evangelischen Städte verlesen. Weil aber dieser Handel so außerordentlich wichtig ist und zum Theil auch die Religion berührt, so will man darüber auch nur nach reiflicher Berathung antworten. Nun vernimmt man aber, daß die IV Städte ungeachtet ihrer schönen Worte damit umgehen, dem rebellischen König von Navarra sammt dessen hugenottischen Anhang nicht allein wider den König von Frankreich, sondern auch gegen die in dessen Dienst befindlichen Truppen der katholischen Orte, auch wider Eid und Ehre, wider den ewigen Frieden, die Bünde und den Landfrieden, einen Aufbruch von 12000 Mann unter Herzog Casimir zu erlauben, ferner daß der Aufbruch unversehens und in aller Stille vor sich gehen soll und daß auch die Obersten und Hauptleute schon bestellt seien. Daher wird für angemessen erachtet, die Antwort noch zu verschieben, bis man sieht, wohin die Sachen wollen. Inzwischen soll jedes Ort die einsichtsvollen unter den Geistlichen und Weltlichen zu Rathe ziehen und dann einen Vorschlag zu einer Antwort entwerfen, damit man auf nächstem V-örtischen Tag sich vereinbaren kann. Lucern in'sbesondere soll den Rector des Jesuiten-Collegiums dahin vermögen, daß er sich mit Dr. Canisius in Freiburg darüber unterrede. **b.** Auf den Bericht, daß die Unruhen in Zug sich immer schlimmer gestalten, wird beschlossen, auf nächsten Freitag von jedem Ort einen Rathsboten dahin abzuordnen, um nochmals eine Vermittlung zu versuchen und nöthigen Falls Ernst anzuwenden. **c.** An den Papst wird bezüglich des eidgenössischen Collegiums in Mayland geschrieben. **d.** Balthasar von Grissach entschuldigt den König von Frankreich in Betreff der ausstehenden Pensionen, sucht zu beweisen, daß niemand die Ausbezahlung hintertrieben, sondern daß der Ambassador nach Gutfinden und gemäß Weisung des Königs das Geld ausgetheilt habe; er meldet, daß der Tresorier in vier oder fünf Tagen in Solothurn eintreffen werde. Er bringt sodann ferner vor: Der König habe vernommen, daß die deutschen lutherischen Fürsten sich rüsten und mit 12000 Eidgenossen aus den lutherischen Orten dem König von Navarra und den rebellischen Hugenotten zu Hülfe ziehen wollen, weswegen er sich entschlossen habe, sich zur Gegenwehr zu rüsten; da er nun nächst Gott zu den Eidgenossen sein höchstes Vertrauen setze und da dieser Krieg nicht allein Frankreich, sondern die ganze katholische Christenheit berühre, so begehre er zu dem schon in seinem Dienst befindlichen einen neuen Aufbruch von 8000 Mann; er bitte, dieses Begehren in den Abschied zu nehmen und sich so bald möglich darüber zu entschließen. — Die vorgebrachte Entschuldigung bezüglich der Pensionen wird mit Befriedigung vernommen, weil nunmehr die dieses Handels wegen in Verdacht Gefallenen davon entlastet werden; das Begehren um einen Aufbruch wird in den Abschied genommen. **e.** Uri wird anempfohlen, den andern vier Orten beförderlich einen Rechtstag vor dem Landrath gegen Hauptmann Gedeon Stricker anzusetzen wegen dessen Scheltungen gegen die katholischen Orte in Bezug auf den Kappelerkrieg. Das Vorgeben des Stricker, sich in jedem Ort stellen zu wollen um abzubitten, wird als eine Ausflucht zur Verzögerung der Sache betrachtet. **f.** Jedem Ort wird eine Supplication in Betreff des Josua zum Brunnen von Uri mitgetheilt, damit die Gesandten auf nächsten Tag zu Baden darüber instruiert werden. **g.** (S. u. Thurgau). **h.** (S. u. Deutsche gemeine Vogteien überhaupt). **i.** Dem neuernwählten Prälaten zu Einsiedeln wird eine Verwendung an den Papst in Sachen seiner Confirmation ausgestellt.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.

h. Art. 10. Besetzung der bischöfl. constantz. Vogteien.

Landgrafschaft Thurgau.

g. Art. 327. Stifte und Klöster.

782.

Tagsatzung der mit Frankreich verbündeten XII Orte.

Solothurn. 1586, 13. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abich. Bd. BB². 332.

[Auch in den Archiven Schwyz und Freiburg.]

Gesandte: Bern. Hans von Wattenwyl, Schultheiß; Vincenz Dachselhofer, Stadtschreiber. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Joseph Amrhyn, Benner und des Raths. Uri. Hans zum Brunnen, alt-Landammann; Sebastian Tanner, alt-Landammann. Schwyz. Kaspar Abhyberg; Christoph Schorno, Ritter, beide alt-Landammänner; Sebastian Bihler, Sefelmeister und des Raths. Unterwalden. Konrad Wirz, Statthalter; Balthasar Müller, Baumeister, beide des Raths ob dem Wald. Wolfgang Zelger, Landammann; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Hauptmann Heinrich Itten; Heinrich zum Bach, beide des Raths. Glarus. Vogt Michael Bälgi; Jost Tschudi, beide des Raths. Basel. Jakob Oberried; Jakob Hoffmann, beide des Raths. Freiburg. Ludwig von Affry, Schultheiß; Hans Fryo, Sefelmeister. Solothurn. Stephan Schwaller, Schultheiß; Urs Sury, alt-Schultheiß; Urs Rudolf, Benner; Lorenz Aregger, Sefelmeister. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Georg Mäder, Unterschreiber, beide Doctoren der Rechte. Appenzell. Hans von Heim, Landammann; Hans Bodmer, alt-Landammann.

a. Diese Tagsatzung hatte der französische Ambassador, Herr von Fleury, ausgeschrieben, um einen Aufbruch von acht- bis neuntausend Mann zum Schutz Frankreichs gegen fremde Gewalt zu verlangen. Derselbe eröffnet nun nach Ueberreichung seiner Credenzbriefe (vom 30. December) und nach angemessener Begrüßung: Es sei den Eidgenossen bekannt, wie seit langer Zeit in Frankreich Unruhen und Mißbilligkeiten wegen der Religion herrschen; durch Milde habe der König den Frieden nicht herstellen können, und sei nun genöthigt worden, ein Mandat oder Edict*) zu erlassen, durch welches er bezwecke, daß alle seine Unterthanen sich zur römisch-katholischen Religion bekennen, und in welchem er den Neugläubigen eine Frist von sechs Monaten einräume, entweder zur Kirche zurückzukehren, oder sich aus dem Königreich zu entfernen; es haben aber viele derselben, statt dem König gehorsam zu sein oder sich mit der angebotenen Begünstigung zu begnügen, zu den Waffen gegriffen und Städte eingenommen; aus diesem Grunde und weil seine Gegner sich um einen starken Aufbruch fremder Truppen, besonders in Deutschland, bewerben, sei der König genöthigt, seine Kriegsmacht zu verstärken; zu diesem Behuf habe er eine ziemliche Anzahl von französischen Reitzigen und Fußvolk auserlesen und den Herrn von Schomberg nach Deutschland abgefertiget, um zu den schon in Frankreich befindlichen 1200 deutschen Reitern noch 8500 solcher Reiter anzuwerben; er wünsche nun noch von den mit ihm in der Vereinigung stehenden eidgenössischen Orten einen Aufbruch von 8 — 9000 Mann zu erhalten; in die Billigkeit seines Begehrens sei übrigens kein Zweifel zu setzen; denn wenn es andern Fürsten und Ständen der Christenheit

*) Edict des Königs Heinrich III über die Vereinigung seiner Unterthanen zur katholischen Religion. Paris, 18. Juli 1585.

erlaubt sei, ihre Untertanen zu zwingen, den neuen Glauben anzunehmen, so handle der König nicht unbillig, wenn er die Religion aufrecht zu erhalten suche, die er von seinen Vorfahren ererbt und auf welche er gekrönt und von den Ständen bestätigt worden sei; endlich biete das Begehren des Königs noch um so mehr Interesse, weil es die Erhaltung und Beschirmung seiner Krone bezwecke und weil dadurch verhütet werde, daß Frankreich unter dem Schein, den widerspenstigen Untertanen in ihrem unbilligen Vorgehen behülfslich zu sein, zu Grunde gerichtet werde; deshalb nun bitte er im Namen des Königs ganz freundlich, man möchte den begehrten Aufbruch bewilligen. — Bei Eröffnung der Instructionen ergibt sich nun, daß alle Orte in ihrem herzlichem Mitleiden und Bedauern über diese Unruhen und Kriege in Frankreich übereinstimmen, daß sie dagegen bezüglich des begehrten Aufbruchs verschiedener Meinung sind. Denn Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg, Solothurn und Appenzell erklären sich bereit, gemäß der uralten und neulich wieder erneuerten Vereinung, besonders aber, daß mit ihre in Frankreich bereits befindlichen Truppen desto eher vor Verderben bewahrt werden, diesen Aufbruch sogleich zu bewilligen; Uri und Schwyz jedoch nur mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer höchsten Gewalten. Bern, Basel und Schaffhausen erklären, daß sie laut der Reversbriefe bei Annahme der Vereinung sich deutlich vorbehalten haben, im Fall in Frankreich des Glaubens wegen ein Krieg geführt würde, nicht nur nicht verpflichtet zu sein, dem König Truppen zu schicken, sondern sogar befugt zu sein, ihre schon in Frankreich dienenden Bürger und Untertanen wiederum heimzuberufen; da nun der gegenwärtige Krieg gegen ihre Religionsgenossen gerichtet sei, wollen sie ihre Leute zu Hause behalten und diese „des Vaterlandes warten lassen“. Basel und Schaffhausen in'sbesondere berichten, daß sie ein Verbot erlassen haben, irgend einem Fürsten zuzuziehen, wer er auch sei. Bern stellt das Begehren an die Orte, welche den Aufbruch bewilligen wollen, seine Bürger und Untertanen nicht anzunehmen. Glarus endlich will nur unter der Bedingung den Aufbruch bewilligen, wenn alle Orte dazu stimmen. **b.** Solothurn dankt den Orten, welche dem brandbeschädigten Hammerschmied und Eisenschmelzer zu Herbetshühl, Niklaus Robischon, eine Brandsteuer verabreicht haben, und bittet die andern Orte, dasselbe zu thun. **c.** Auf letzter Jahrechnung zu Baden hatte man die Stadt Mülshausen ersucht und ermahnt, ihren verbannten Bürgern Matthias und Jakob Zinninger unverzüglich zu einem unparteiischen Richter zu verhelfen. Da letztere nun wieder um Recht anrufen, wird an die von Mülshausen nochmals die Ermahnung erlassen, den von den Orten vorgeschlagenen Mitteln eines unparteiischen Richters, jedoch ihren Regalien und Freiheiten unbeschadet, endlich nachzukommen, indem sonst einige Orte darüber zu Rathe gehen würden, ob die Bünde solches „erleiden“ oder nicht. **d.** Leonhard „Elbs,“ des Raths zu Basel, Hans Ludwig von Muralt und Hans Kaspar Elbs klagen, daß ihr Schwager Leo Curioni jüngst bei Soissons überfallen, beraubt und verhaftet worden sei. Weil nun dieses eine Handlung ist, welche den eidgenössischen Privilegien gänzlich zuwider, und weil zu besorgen ist, daß noch andern ehrlichen Leuten gleiches widerfahren möchte, wird der französische Ambassador ersucht, seine Verwendung dahin eintreten zu lassen, daß der Gefangene wieder freigelassen und angemessen entschädiget werde. **e.** Die Gesandten der VII katholischen Orte ersuchen den Ambassador dafür zu sorgen, daß sobald möglich etwas Geld zur Befriedigung der Hauptleute und Gemeinen hergeschickt werde. **f.** Auf die Anfrage an den Ambassador, was man hinsichtlich der ausstehenden Pensionen und anderer Zahlungen zu erwarten habe, antwortet derselbe, daß er zuversichtlich hoffe, es werde dieses Jahr eine bedeutende Zahlung erfolgen; er seinerseits werde alles mögliche zur Beförderung der Sache thun.

733.

Conferenz der beiden Städte Freiburg und Solothurn.

Freiburg. 1586, 4. Februar.

Archiv Solothurn. Abth. Bb. Nr. 47.

Rathsboten: Freiburg. Ludwig von Affry, Schultheiß; Peter Krumenstol, alt-Bürgermeister; Martin Gottrow, alt-Sekelmeister. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber.

a. Vorerst danken die Gesandten von Freiburg, daß Solothurn der Einladung zu dieser Conferenz so gutwillig Folge geleistet. Der solothurnische Gesandte, nachdem er den Gruß erwiedert, eröffnet sodann: Freiburg werde noch in frischem Gedächtniß sein der Vortrag, welchen die IV protestierenden Städte vor einiger Zeit in den V Orten und sodann in Freiburg und Solothurn gehalten haben, in welchem Vortrage das eine Ort mehr, das andere weniger gemeint sei, mithin auch minder oder mehr zu „versprechen“ habe; weil nun die Altvordern die freundliche Wohlmeinung gegen einander gehabt, daß sie sich in „schwerwichtigen“, das gemeine Vaterland berührenden Dingen brüderlich besprochen, bevor die Sachen auf gemeinen Tagen entschieden worden, habe Solothurn nicht angestanden, auf das Schreiben Freiburgs ihn hieher abzuordnen, um dessen Ansichten darüber zu vernehmen; sollten über einen oder mehrere der vorgetragenen Artikel abweichende Ansichten obwalten, so werde Solothurn seine Bedenken mündlich oder schriftlich mittheilen. — Indem nun der Vortrag von Artikel zu Artikel durchberathen wird, verständigt man sich, auf heidseitige Ratification hin, über folgendes: Im 1. Artikel werde den katholischen Orten vorgeworfen, daß sie sich mit den alten Bänden nicht begnügen, sondern neue Bündnisse mit Potentaten eingehen und sich mit Geld bestechen lassen. Da nun die beiden Städte nicht finden, daß sie mit Fürsten in Bündnissen stehen, die den eidgenössischen Bänden und der Wohlfahrt des gemeinen Vaterlandes schädlich oder nachtheilig seien, so glauben sie, auf diesen Vorwurf keine Verantwortung schuldig zu sein; das Burgrecht mit der Stadt Besançon nämlich sei ein alt Ding, das Bündniß der katholischen Orte mit dem Bischof von Basel sei nichts geheimes; sollten unter jenem Vorwurf aber die spanischen „Practiken“ in den V Orten, sowie die Verständnisse der V Orte mit italienischen Fürsten gemeint sein, so komme es den V Orten zu, sich darüber zu verantworten. — Die IV Städte beschwerten sich im 2. und 3. Artikel über die Anschuldigung, sie haben mit deutschen oder welschen Fürsten besondere Einverständnisse wider die katholischen Orte eingegangen und haben eine Botschaft in der Versammlung der hugenottischen Fürsten zu Montauban gehabt. Hierüber mögen beide Städte erklären, daß sie sich dieser Sache nicht beladen. — Im 4. Artikel machen die IV Städte den Vorwurf, daß die katholischen Orte beim letzten Aufbruch ihrem Kriegsvolk befohlen haben, den König von Frankreich dahin zu bringen, daß er die Protection der Stadt Genf und andere Bündnisse mit denen, die nicht katholisch seien, aufgebe. Darüber haben die beiden Städte sich bald verantwortet, indem sie weder ihren Haupt- und Kriegsleuten, noch ihren Gesandten, die leztes Jahr beim König gewesen, irgend einen Befehl an diesen mitgegeben haben, ihn oder andere wider die Hugenotten zum Krieg zu hezen, viel weniger Bände, Schirm u. dgl. aufzukünden. — Was den 5. Artikel, bezüglich der Schmähbüchlein, anbelangt, so findet man, daß die IV Städte diesen Artikel wohl mit Fug hätten unterlassen dürfen, indem man nichts davon weiß, daß in den katholischen Orten, namentlich nicht in Freiburg, wo erst neulich eine Druckerei errichtet worden, irgend welche Bücher erschienen seien, die Schmähschriften genannt werden könnten; bezüglich

des Büchleins „Fragstück“, welches der Pfarrer Sebastian Werro in's Deutsche überetzt habe, werde Freiburg sich zu verantworten wissen; übrigens könnte man tausend solcher Schriften gegen eine aufzählen, welche in den protestierenden Orten gedruckt worden, daher eher die katholischen Orte sich zu beklagen Ursache hätten.— Bezüglich des Artikels wegen der Stadt Genf bemerkt der Gesandte von Solothurn, daß seine Obern sich in kein besonderes Verständniß mit dieser Stadt eingelassen haben, sondern nur im Verein mit dem König von Frankreich und in dessen Kosten, und zwar allein wegen des Passes und der Bequemlichkeit für den König und die ganze Eidgenossenschaft; sobald der König die Protection aufgebe, sei auch die Stadt Solothurn zu nichts mehr verpflichtet; es sei übrigens denen von Genf ganz ernstlich intimiert worden, sich aller Schmähschriften, Bücher und Bilder wider die Katholischen zu müßigen; daneben möchte man die V Orte freundlich ermahnen, sich mit fremden Fürsten, namentlich mit dem Herzog von Savoyen, nicht so viel wider die Stadt Genf einzulassen, sondern des gemeinen Vaterlandes Ruhe und Wohlfahrt zu beherzigen, in Erwartung der Zeit, da die Stadt Genf für ihr Thun und Lassen gebührenden Lohn von Gott erhalten werde; wenn die Stadt Genf angefochten werde, so müssen Zürich und Bern kraft des Burgrechts ihr beistehen, bei welchem Anlaß dann Solothurn wegen des Schirms der neu gewonnenen bernerischen Lande auch in's Spiel kommen würde; sollten dann die V Orte dem Herzog, wie schon geschehen und jetzt wieder im Werk sei, Hülfe senden, so sei wohl zu er-messen, wels' eine Zerrüttung das im gemeinen Vaterland hervorbringen müßte. — Ferner wurde im „schwerwichtigsten“ Artikel der Unterschied beider Religionen auf eine Weise dargestellt, welche die IV Städte hätten unterlassen können, besonders da sie auf eine gemeinsame Confession ihres Glaubens dringen und dabei bemerken, daß derselbe mit der Wahrheit noch von niemanden widerlegt worden, was so viel heißt, als die katholische Religion sei nicht auf die Wahrheit gegründet. Da die V Orte ohne Zweifel diese Behauptung widerlegen werden, so sollen die beiden Städte sich mit ihnen darüber verständigen. — Bezüglich der von den IV protestierenden Städten gestellten Anmuthung, daß man sich mit den Gesandten geistlicher und weltlicher Potentaten nicht einlassen möchte, halten es die Boten beider Städte für rathsam, mit den übrigen katholischen Orten gemeinsam sich dahin zu erklären: Diese Meinung der IV Städte sei eine neue Sache, die bisher bei keinem Fürsten oder Herrn, weder in Städten noch Landen in der ganzen weiten Welt üblich gewesen; es haben sich die frommen Altvordern, wie in alten Abschieden zu finden, mit einander verglichen, daß man den Curtisanen nicht so leichtlich Blas geben solle; „zum Widerspiel aber wäre auch gut“, daß eben die IV Städte den Gesandten fremder Fürsten und Potentaten intimierten, sich ehrlicher und besser zu verhalten und zu Unruhen, Haß und Widerwillen keinen Anlaß zu geben, daß sie besonders aber einigen vornehmen „Banditen“ aus Frankreich und aus andern Orten, die nichts Gutes in die Eidgenossenschaft bringen, keinen Unterschlaup geben.— Endlich steht am Ende des Vortrags der IV evangelischen Städte die Ermahnung zur Einigkeit, zur Abschaffung der Schmähbücher und Scheltungen, zur Haltung der eidgenössischen Bünde und zur Hülfeleistung wider alle Anfechter, wess' Glaubens oder Religion sie seien. Bezüglich dessen erinnert man sich, wie oft auf eidgenössischen Tagen angezogen worden, daß es zur Beseitigung alles Mißtrauens, welches der Religionszwiespalt mit sich gebracht habe, nichts geeigneteres gebe, als den gemeinen eidgenössischen Bund zu erneuern und mit neuen Eiden zu befestigen; denn würde dieses geschehen, so möchten gemeine Orte der Eidgenossenschaft sich über diese und andere Differenzen um so eher vereinbaren können. Deshalb wollen beide Städte nochmals auf Erneuerung der eidgenössischen Bünde dringen; vorzüglich wollen sie darauf halten,

daß die Antwort, welche die IV protestierenden Städte erwarten, „auf das freundlichest und lieblichest als möglich gestellt werde“, damit eidgenössische Treue, Liebe und Freundschaft „destobas“ erhalten werde.

b. Der Gesandte von Solothurn soll an seine Obern referieren, was Sefelmeister Gottrow auf die Forderung der Erben des Leodegar Eichholzer bezüglich der Bücher, welche allhier den Vätern der Gesellschaft Jesu feilgeboten worden, geantwortet hat.

734.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Marau. 1586, 7. Februar.

Staatsarchiv Bern. Evangel. Absch. B. 241.

Rathsboten: Zürich. Heinrich Thommann; Hans Escher, beide des Raths. Bern. Anton Gasser, Benner; Hans Anton Tillier, Sefelmeister, beide des Raths. Basel. Hans Jakob Hoffmann; Wolfgang Sattler, beide des Raths. Schaffhausen. Dr. Johann Konrad Meyer, Burgermeister; Georg Mäder, des Raths.

a. Balthasar von Griffach übergibt ein Credenzschreiben vom Ambassador in Solothurn, vermeldet dessen freundlichen Gruß und begehrt Antwort auf den jüngst zu Bern gehaltenen und den drei andern Städten mitgetheilten Vortrag. Das ihm nun mit allgemeiner Zustimmung ertheilte unvorgreifliche Antwortschreiben befriedigt ihn nicht, indem er nähere Erläuterung darüber wünscht, ob man den ewigen Frieden und die Vereinung mit dem König zu halten gesonnen sei. Da jedoch die Gesandten von Bern darüber keine besondere Vollmacht besitzen, nehmen sie in den Abschied, ob man obbenannte Antwort sammt der gewünschten Erläuterung (wozu übrigens die Gesandten der drei andern Städte beigestimmt haben) an den Ambassador abgehen lassen wolle. Seinen Entschluß hierüber soll dann Bern an Zürich mittheilen, damit dieses das Schreiben in der IV Städte Namen ausfertigen kann. **b.** Bezüglich der vorgeschlagenen Abordnung einer Gesandtschaft nach Frankreich, um zu einer Friedensvermittlung sich anzubieten, wird die Frage aufgeworfen, ob es nicht vielleicht, bevor man sich hierüber entschließt, gut wäre, sich zu erkundigen, ob die deutschen protestierenden Fürsten dasselbe thun wollen, wie bereits angedeutet worden ist. Da man aber in Betracht gezogen, daß der König vielleicht aus verschiedenen Gründen weniger auf die deutschen Fürsten, als auf die evangelischen eidgenössischen Städte, seine Bundesgenossen, sehen und gütliche Friedensunterhandlungen lieber diesen gestatten möchte, so wird beschlossen, dieses gute christliche Werk ohne Rücksicht darauf, was die deutschen Fürsten zu thun im Sinn haben, an die Hand zu nehmen, um so mehr, als der evangelische französische Adel in der Schweiz dieses auch gern sähe. Denn wenn man auch nichts ausrichten würde, was man übrigens verschiedener Umstände wegen nicht erwartet, so möchte es doch ohne Zweifel bei manchem von Erfolg sein, wenn er sieht, daß die evangelischen Städte ihr möglichstes gethan haben, Frieden und Einigkeit in Frankreich zu stiften und die Zerrüttung des Königreichs zu verhüten; auch würde es den Gläubigen in Frankreich Trost und Muth einflößen, wenn sie wahrnehmen, daß man sich in ihrem Interesse mit der Sache befaßt. Aus diesen und andern Gründen wird auf Ratification hin beschlossen, diese Botschaftschifung in Ausführung zu bringen; deshalb wird ein Tag nach Bern auf Sonntag Quasimodo (10. April alt. Kal.) angesetzt, wo von jedem Ort zwei Gesandte sich einfinden sollen, um gleich von hier aus die Reise nach Frankreich

in Gottes Namen antreten zu können. Und weil der Pfalzgraf Johann Casimir wünscht, von dem Vorhaben der eidgenössischen evangelischen Städte in Betreff dieser Gesandtschaft Mittheilung zu erhalten, so wird Bern beauftragt, ihm den gefassten Beschluß zur Kenntniß zu bringen. Inzwischen soll Zürich den französischen Ambassador davon benachrichtigen und einen sichern Geleitsbrief für die Gesandten bei ihm auswirken. Sofern dann die IV Städte mit diesem Beschluß in allen Theilen einverstanden sind, und sobald Bern die Antwort vom Pfalzgraf erhalten hat, was er und andere Fürsten zu thun gesonnen sind, soll es eine Conferenz der IV Städte ausschreiben, um sich daselbst über den dem König zu eröffnenden Vortrag zu verständigen, sowie darüber, ob derselbe in deutscher oder französischer Sprache zu halten sei. Auch Glarus soll zu dieser Conferenz eingeladen werden, wenn es sich bei der Gesandtschaft zu betheiligen entschlossen haben wird. **e.** Da seit einiger Zeit mancherlei Gerüchte über Aufsechtung und Belagerung der Stadt Genf in Umlauf gekommen, sind derer von Genf Gesandte auf gegenwärtige Conferenz eingeladen worden, um von ihnen zu vernehmen, was für Vorfragen sie getroffen und wie sie sich im Fall einer Belagerung zu halten gedenken. Dieselben berichten nun folgendes: Mit dem nöthigen Proviand sei die Stadt gegenwärtig ziemlich versehen, auch an Geschütz und Waffen, an Pulver und anderer Kriegsmunition sei kein Mangel; zudem rüsten sie immer noch mehr; ihre Mannschaft an Bürgern und Unterthanen betrage ungefähr 3000 Mann und, da sie nebst diesen im Fall der Noth noch 1000 — 1200 Eidgenossen haben, so hoffen sie mit der Hülfe Gottes die Stadt gegen den Feind wohl halten zu können. Nach Anhörung dieses Berichts wird den Gesandten von Genf eröffnet: Obschon man nicht zu besorgen habe, daß die Stadt Genf in nächster Zeit belagert werde, namentlich wegen der gegenwärtigen Theuerung und wegen des Mangels an Lebensmitteln in Savoyen, so seien doch solche Warnungen nicht zu verachten, und man müsse gerade deßhalb um so wachamer sein; man vertraue ihnen wohl, daß sie nichts versäumen und allfällige Lücken in Proviand oder Munition zu ergänzen suchen werden; sobald sie übrigens gefährliche Anzeichen bemerken, werde es nöthig sein, das unnütze Volk so gleich aus der Stadt zu schaffen und bei Zeiten eine Besatzung hinein zu nehmen, wobei ihnen Bern im Fall einer Gefahr beholfen und berathen sein könne, sowie auch Zürich das leisten werde, wozu es vermöge des Bündnisses verpflichtet sei; endlich möchten sie dafür sorgen, daß die angefangenen Galeeren so bald möglich vollendet werden, damit man sich ihrer im Fall der Noth auf dem See bedienen könne. **d.** Da man aus verschiedenen Gründen für nöthig erachtet, bald möglichst einen gemein-eidgenössischen Tag abzuhalten, um neben andern Geschäften vorzüglich über diese zu besorgende Belagerung der Stadt Genf mit den Orten, die mit dem Herzog von Savoyen in Bündniß stehen, sich zu besprechen und letztern vorzustellen, was daraus für die ganze Eidgenossenschaft erfolgen möchte, und sie zu bitten, daß sie beim Herzog sich dahin verwenden, gemeiner Eidgenossenschaft Ruhe sich angelegen sein und seine Anliegen gegenüber Genf gemäß des „Anlasses“ gütlich oder rechtlich ausführen zu lassen, so wird ein gemein-eidgenössischer Tag auf den 27. Februar (9. März neuen Kal.) nach Baden angesetzt. Zürich soll diesen Tag unverzüglich ausschreiben und auch die III Bünde wegen ihrer Bundeswerbung, sowie Oesterreich wegen des Zollanstandes, auf selben einladen. **e.** Bezüglich des Ansehens einiger achtbarer Personen aus dem Wallis, man möchte Gesandte dahin abordnen, um mit dieser Landschaft ein näheres Verständniß anzubahnen und sie gegen die IV Städte verpflichtet zu machen suchen, findet man, daß es allerdings erwünscht sein würde, wenn man es dahin bringen könnte. Weil man aber bezweifelt, daß man eine wirkliche Zusage daselbst erlangen würde und daß überhaupt eine Neigung dazu in der Landschaft vorhanden sei,

so zieht man vor, ein förmliches Ansuchen durch eine Abordnung vor der Hand zu unterlassen und dagegen Bern zu beauftragen, durch Kundschafter näher in Erfahrung zu bringen, was ungefähr zu erwarten sein möchte; könnte man dann in Folge der Erkundigungen sicher auf Gencigtigkeit hoffen, so würde man die nächste gute Gelegenheit nicht vorüber gehen lassen, sich in nähere Unterhandlungen mit der Landschaft einzulassen; wenn aber die evangelischen Städte und Orte auf ihren Antrag einen abschlägigen Bescheid erhalten, so wäre zu besorgen, daß dieses die papistischen Orte noch mehr aufreizen würde, da deren vor Jahren abgeschlossenes Burg- und Landrecht ihnen das Recht dazu bieten würde; daher will man zuvor nähere Berichte von Bern gewärtigen. **f.** Da die Knechte, welche vor einiger Zeit dem Herzog Johann Casimir als Leibgarde gedient, noch einen ziemlichen Theil ihres Soldes zu fordern haben und die gewesenen Hauptleute von denselben stets angefochten werden, so wird Zürich beauftragt, im Namen der IV Städte an diesen Fürsten die Mahnung zu erlassen, für Bezahlung der Rückstände besorgt zu sein.

735.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1586, 26. Februar.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bb. F. 217. — Allgem. Absch. Bb. BB². 346.

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Bannerherr; Heinrich Fleckenstein, Ritter, alt-Schultheiß; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sekelmeister, beide des Raths. Uri. Johann zum Brunnen, Ritter, alt-Landammann; Hauptmann Jakob A-Pro, des Raths. Schwyz. Werner Pfyl, Landammann; Christoph Schorno, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann; Kaspar Jakob, alt-Landammann ob dem Wald. Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Adam Bachmann, Stadtschreiber.

a. Hinsichtlich der den IV evangelischen Städten auf ihren Vortrag zu ertheilenden Antwort lassen Lucern und Uri ihren Entwurf ablesen; die übrigen Orte haben nur Vollmacht anzuhören und zu referieren. Nun erachtet man es aus verschiedenen Gründen für zweckmäßiger, die Antwort den IV Städten ebenfalls vor ihren höchsten Gewalten zu geben; auf dem von Zürich auf den 27. Februar alt. Kalend. (9. März neuen Kalend.) nach Baden angesetzten Tag soll man ihnen dieses melden und zugleich sich mit ihnen über den Tag der Audienz verständigen. Inzwischen soll jedes Ort die Antwort vor den höchsten Gewalten verhandeln lassen. Zu Baden will man sich darüber verständigen, ob man eine zweifache oder dreifache Gesandtschaft schicken wolle. Auch mit den Gesandten von Appenzell soll das nöthige besprochen werden. (Beschluss Appenzells auf den Vortrag der IV evangel. Städte zu Appenzell 24. Januar. — Staatsarchiv Bern, Evangel. Absch. B. 219). **b.** Da man in Erfahrung gebracht hat, daß Bern und Solothurn neuerdings bei Freiburg Schritte gethan haben, um es dahin zu bereden, wie sie die Stadt Genf in Schutz und Schirm aufzunehmen, so wird an die beiden Städte Freiburg und Solothurn, besonders aber an die geheimen Rätthe zu Freiburg deshalb geschrieben. Was noch weiter nöthig, soll mit deren Gesandten auf künftigen Tag zu Baden besprochen werden. **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Dr. Müller von Constanz schreibt aus Rom, wie er sich vor dem Papst gerechtfertigt habe und wie er von allen gegen ihn erhobenen ungerechten Anschuldigungen absolviert und mit hohen Ehren vom Papst ausge-

zeichnet worden. — Ferner wird besprochen, wie die Angelegenheiten des Bisthums so schlecht stehen, wie man mit keinem Hirten versorget sei und keine Hülfe noch Trost in geistlichen Sachen habe, ferner wie so viel Aergerniß bei Bestrafung der Geistlichen entstehe, wie die bischöflichen Häuser immer mit fremden Bögten besetzt und alle Einkünfte des Bisthums nach Rom gezogen werden. Und da man noch aus einer Zuschrift des Gardehauptmann Segeffer erfahren hat, daß der Papst es sich ganz väterlich angelegen sein lassen wolle, in diesen Sachen Abhülfe zu schaffen, und einen Nuntius schicken wolle, wenn man es begehre, und da Freiburg ebenfalls einen Nuntius verlangt und als solcher der Bischof von Scala vorgeschlagen wird, so hält man es „für mehr als nöthig“, sich auf dem nächsten Tag zu Baden ernstlich darüber zu unterreden und dem Papst freundlich zu danken und sein gnädig Anerbieten anzunehmen und auch Vor zorgen zu treffen, daß die Absicht des Cardinals, die dem Bisthum gehörenden Früchte im Werth von 20,000 Kron. zu verkaufen und den Erlös nach Rom zu ziehen, nicht zur Ausführung komme. **e.** Dem Junker Balthasar (von Grissach) werden Aufträge bezüglich der ausstehenden Pensionen nach Frankreich mitgegeben. **f.** Der Freiherr von Bollwyler im Elsaß erbietet sich, vor allen andern den katholischen Orten den Kornkauf zu gestatten, sofern sie von der Regierung zu Ensisheim die Erlaubniß zum Durchpaß erhalten würden. Daher soll sich jedes Ort entschließen, ob es etwas kaufen lassen wolle oder nicht. **g.** (S. u. Baden). **h.** Ein Anzug der Gesandten von Uri, daß sich Uri bei Uebergabe der Vogtei Neuenburg seine Rechte vorbehalten habe, daß die Sache seither unerörtert geblieben sei und daß man ihm nun freundlichen Rath ertheilen möchte, da es schon wiederholt vergeblich dieselbe angeregt, wird ad instruendum in den Abschied genommen. **i.** Lucern wird befohlen, wegen des Münzgeschäfts ebenfalls einen Abgeordneten nach Constanz zu schicken. **k.** Uri soll den Pompejus zum Kreuz ernstlich ersuchen, in Mayland sich dahin zu verwenden, daß man die Angehörigen der Eidgenossen passieren lasse, indem schon über drei Monate keine Spur mehr von Pestilenz da sei. **l.** Schwyz führt Klage über einige Mißbräuche, die beim Verladen des Getraides zu Lucern vorkommen. — Lucern soll seine Sakträger darüber zur Rede stellen. **m.** Die wegen des Münzgeschäfts nach Constanz abgeordneten Boten sollen in Betreff der Schmähungen des Dr. Karl König und Hauptmann Fäg von Constanz wider die Eidgenossen beim Stadthauptmann daselbst Erkundigungen einziehen und darüber nach Baden berichten; doch soll die Sache nicht zu sehr verbreitet werden. **n.** Jedes Ort soll überlegen, ob es thunlich sei, Gesandte nach Rom abzuordnen, um dem Papst den Fußfall zu leisten und andere Anliegen der katholischen Orte vorzubringen. **o.** Auf nächsten Tag zu Baden sollen die Gesandten Bollmachten in Betreff der Mülhhauser-Angelegenheit mitbringen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

e. Art. 311. Kalendervreit.

Grafschaft Baden.

g. Art. 202. Vocales.

736.

Münz-Conferenz.

Constanz. 1586, 4. März.

Staatsarchiv Lucern. — Acten: Münzweien.

Relation dessen, was auf dem Münztag zu Constanz durch die Rätthe des fränkischen, bayerischen und schwäbischen Kreises mit Erzherzog Ferdinand von Oesterreich und den Gesandten der Eidgenossenschaft bezüglich der Handhabung des kaiserlichen Münzdicts verhandelt worden.

Es erklären die Abgeordneten vorab, daß ihre Instruction nicht weiter gehe, als sich mit einander vertraulich zu unterreden, wie dem vorhandenen Unheil, das durch Eigennuz und Mißachtung der heilsamen Institutionen entstanden sei, so viel möglich begegnet und gesteuert werden könnte; wie die bösen verbotenen Münzen aus dem Reich geschafft, wie das Münzen der geringen Sorten, Halbebagen, Dreikreuzer und anderer fremder Münzen, welches bisher im Reich, dem Münzdict und den „Reichsconstitutionen“ entgegen, sich eingeschlichen hat, wirksam abgeschafft, wie endlich gegen jene, welche mit Einführen dergleichen Münzen, mit Aufwecheln der guten Münzen, u. dgl. dem publicierten Münzdict entgegen handeln, strafend eingeschritten werden solle. — Demnach wird der am 1/11 Juli 1584 zu Augsburg angenommene Vergleich vorgenommen und von Punkt zu Punkt, jedoch nur ad referendum bis zu künftiger fernerer Besprechung, durchberathen. — Bezüglich nun den 1. Artikel, die Verordnung der kaiserlichen Commissarien betreffend, erklären sich die Abgeordneten des Erzherzogs und der Eidgenossen gegenüber den drei Kreisen dahin, daß ihnen nicht allein diese Verordnung gefällig sei, sondern daß auch jeder im Münzwesen Erfahrene zugeben müsse, daß, wenn gegen solche eigennützige Leute nicht mit aller Strenge zu Frankfurt und an andern Orten verfahren werde, diesen Verbrechern durch solche Nachsicht nur Anlaß zu noch mehr „Unrichtigkeit und Unordnung“ gegeben werde; sie (die östereich. und eidgen. Abgeordneten) wollen aber den drei benachbarten Kreisen zu bedenken geben, ob nicht dem Unheil der bösen und fremden Münzen vermittelst einer Valutation abzuhelfen wäre dadurch, daß eine jede Münze quoad bonitatem intrinsecam, soviel das Schrot und Korn betreffe, verrufen oder taxiert werde. Dagegen bemerken die Abgeordneten der drei Kreise, daß das „Werk“ der Valutation dem Kaiser und andern Fürsten und Ständen des Reichs vorbehalten und keine Privatsache sei; zudem bestimme das Münzdict Namen, Stücke und Gehalt der gemeinen Reichsmünzen schon, fremde Münzen aber seien ohnedies im Reich verboten und keiner Valutation bedürftig; aus diesen Gründen können sie nicht finden, daß durch das vorgeschlagene Mittel der Valutation dem Unwesen abgeholfen werde. — Bezüglich des 2. und 3. Artikels des Deputations-Abschieds, daß nämlich jeder Stand und jede Obrigkeit dafür sorgen solle, daß kein böses Geld in's Reich, vorzüglich in den betreffenden Kreis, eingeführt werde, bei Strafe der Confiscation, erklären die Abgeordneten des Erzherzogs und der Eidgenossen, daß bezüglich dieser beiden Artikel, sofern man in den übrigen Punkten sich vergleichen könne, ihrerseits hoffentlich nichts versäumt werde. — Der 4. Artikel verordnet, daß kein gutes Geld aus dem Reich ausgeführt werden dürfe, daß in'sbesondere die an den Grenzen liegenden Stände, als Bayern gegen Tyrol, Salzburg, Kärnthen und Italien, der schwäbische Kreis gegen die Schweiz u. s. f. daran sein sollen, daß daselbst kein gemünztes oder ungemünztes Silber aus dem Reich zu führen gestattet werde. Die eidgenössischen Abgeordneten erklären, daß sie, wenn die benachbarten Kreise auf diesem Artikel beharren, sich nicht weiter einlassen könnten, daß sie übri-

gens von ihren Obern den Auftrag haben, um Milderung dieses Artikels anzufuchen. Dagegen begehren die Abgeordneten der drei Kreise zu wissen, ob die Eidgenossenschaft sich, im Fall ihr der Silberkauf und allfällig anderes bewilligt würde, dann dem kaiserlichen Münzdict immediate unterwerfen werde. Die eidgenössischen Abgeordneten erwiedern: Sie haben keine Vollmacht, „sich auf das Münzdict zu erklären, noch demselben sich zu unterwerfen, viel weniger in den übrigen Punkten etwas endliches zu schließen und willigen“; sie hoffen aber, ihre Obern werden sich auf eine Weise erklären, die zu einer Verständigung führen möchte, wenn man ihnen den Silberkauf gestatte, die französischen und italienischen Münzen in dem Werth, wie sie in der Schweiz „geng und geb“, nämlich die französischen Kronen zu 26, die italienischen zu 25, die Doppelkronen zu 52 Bazen, die Leuen oder „Bononier“ zu 12 Kreuzer, die Franken zu 9, die Dik-Pfenninge zu 6 Bazen cursieren lasse, wenn man ihnen ferner das Münzen der kleinen Sorten vom Pfenning bis zum Bazen inclusive, „so ihre Landmünz valuiert“, gestatte. Nachdem jedoch der eidgenössischen Abgeordneten Begehren und Conditionen abgelehnt werden, wollen sie sich „auf andere Mittel und Wege nicht erklären“. Der Abgeordnete des Erzherzogs von Oesterreich bemerkt, daß sein Fürst zwar gern mit den Fürsten und Ständen zu einer gemeinsamen Vergleichung und zur Handhabung des Münzdicts die Hand bieten werde, daß er aber, weil man dermalen mit der Eidgenossenschaft noch „in ungleichem Verstand“ und weil er an vielen Orten mit der Eidgenossenschaft benachbart und in täglichem Verkehr „der Commercien und Gewerbe“ stehe, gegenwärtig auch keine endliche Erklärung abgeben könne; übrigens hängen fast alle andern Artikel von dem 4. Artikel ab; er wolle indeß über alles an seinen Fürsten referieren und zweifle nicht, daß derselbe so viel möglich auf die Execution des Münzdicts Bedacht nehmen werde. Unter Wiederholung ihres Begehrens um freien Silberkauf und um Valuation der französischen und italienischen Münzen erklären sich die eidgenössischen Abgeordneten zum nämlichen bereit. Daher wird nun allseitig beschlossen, es solle, zu was sich beide benachbarten Stände hierüber ferners erklären oder vergleichen würden, den drei Kreisen wo möglich vor dem 1. Mai schriftlich mitgetheilt werden. Die Abgesandten der drei Kreise nehmen dieses alles ad referendum, wobei der salzburgische seine „gewöhnliche“ Protestation in den Abschied gibt.

737.

Allgemeine eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1586, 9. März (Sonntag Oculi).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. Bd. BB². 352. — Staatsarchiv Zürich. Absh. Bd. Nr. 130. fol. 3.

Staatsarchiv Bern. Absh. Bd. UU. 813.

[Auch in den Archiven Schwyz, Glarus, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Gesandte: Zürich. Heinrich Thommann, alt-Sekelmeister; Hans Escher, alt-Schultheiß, beide des Raths. Bern. Anton Gasser; Hans Rudolph Sager, beide Venner und des Raths. Lucern. Ludwig Pfyster, Ritter, Schultheiß und Bannerherr. Uri. Ambrosius Büntiner, Statthalter und des Raths. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter; Kaspar Abhyberg, beide alt-Landammänner. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Landammann nid dem Wald. Zug. Gotthard Schmid, Ammann; Heinrich Esfinger, des Raths. Glarus. Melchior Hässi; Ludwig Bichser, beide alt-Landammänner. Basel. Hans Jakob Hoffmann; Wolfgang Sattler, beide des Raths. Freiburg.

Ludwig von Affry, Schultheiß; Wilhelm Tschermann, Stadtschreiber. Solothurn. Lorenz Aregger, Sefelmeister und des Rathes. Schaffhausen. Dr. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Dietegen von Wildenberg, genannt Ringl, alt-Burgermeister. Appenzell. Johann von Heim, Landammann.

a. Als Ursachen der Ausschreibung gegenwärtiger Tagsatzung geben die Gesandten von Zürich an: 1) Weil der im Jahr 1561 mit Erzherzog Ferdinand von Oesterreich abgeschlossene Zollvertrag im Laufe dieses Jahres zu Ende gehen werde. 2) Um die Frage zu erörtern, ob man das welsche Gebiet Berns gleich wie das andere bernerische Gebiet in die Bünde aufnehmen wolle. 3) Wegen anderer noch unerledigter Geschäfte. **b.** Weil die Gesandten des Erzherzogs von Oesterreich noch nicht eingetroffen sind, so wird vorerst der Münzabschied, den die Boten von Zürich, Lucern und Uri lezthin zu Constanz „ausgebracht“ haben, verlesen. Da nun aber die Sache von nicht geringer Wichtigkeit ist, wird sie ad instruendum genommen, damit sich jedes Ort darüber berathe, wie man sich mit dem Erzherzog und den drei Reichskreisen über das Gold, nämlich die französischen und kaiserlichen Kronen, sowie über die andern groben Münzsorten, vereinbaren könnte. Deshalb wird an den Erzherzog geschrieben, er möchte bis auf weitere Erklärung mit den drei Kreisen sich nicht eulassen. Das Begehren der obbenannten Boten von Zürich, Lucern und Uri um Vergütung ihrer Auslagen von 90 Kronen wird in den Abschied genommen. **c.** Abgeordnete der III Bünde in Churwalden, nämlich Dominik Buldet, Landrichter des Obern (Grauen) Bunds, Dietegen von Salis, Ritter, alt-Potestat im Bergell, und Hartmann de Hartmannis, alt-Landeshauptmann des Veltlins, jetzt Landammann von Churwalden, legen ihre Instruction vor, gemäß welcher die III Bünde ihr Gesuch erneuern, es möchten die sieben alten Orte, mit denen zwei Bünde (der Obere und der Gotteshausbund) bereits in Bündniß stehen, dieses Bündniß mit ihnen erneuern und es möchten auch die andern sechs Orte (Bern, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell) mit ihnen in dieses Bündniß treten und dann auch den Zehngerichten-Bund in das allgemeine Bündniß aufnehmen. Sie bemerken ferner, daß seit dem August 1584, wo sie zuerst dieses Ansuchen gestellt hatten, verschiedene Umstände und Verhältnisse dessen Verwirklichung hindernd in den Weg getreten seien, und daß sie nun um entsprechende Antwort bitten. Weil jedoch die Gesandten darüber nicht instruiert sind, wird die Sache in den Abschied genommen. **d.** Der Abgeordnete des Zehngerichten-Bunds, Hartmann de Hartmannis, stellt nach Vermeldung seiner Herren freundlichen Grufes dar, wie der Zehngerichten-Bund mit den beiden andern Bänden eng verbunden sei, wie aber der Erzherzog von Oesterreich die Aufnahme aller drei Bände in den eidgenössischen Bund zu hintertreiben suche, während er nur beschränkte Rechte im Zehngerichten-Bund besitze, und stellt das dringende Gesuch, man möchte diesen Bund sammt den beiden andern Bänden in den unüberwindlichen eidgenössischen Bund aufnehmen. — Auch dieses Gesuch wird in den Abschied genommen. **e.** Die erneuerten Bitten des Landammanns Jakob im Namen des Sefelmeisters von Unterwalden, sowie der Gesandten von Glarus im Namen Luchsingers um Schenkung von Fenstern mit den Ehrenwappen der Orte in deren schöne Häuser wird wieder ad instruendum genommen. **f.** (S. u. Uznach und Gaster). **g.** Gesandte des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich erläutern in weitläufigem Vortrage, warum der Erzherzog den vor fünf und zwanzig Jahren zwischen Oesterreich und der Eidgenossenschaft abgeschlossenen Zollvertrag (vom 25. Januar 1561. Beilage Nr. 6) aufgekündet habe. Nach Anhörung dieses Vortrags, sowie eines bezüglichen Berichtes der hieher citierten Kauf- und Gewerbsleute und nach Verlesung eines Gegenberichts und einer Verantwortung der österreichischen Gesandten, wird der Handel in den Abschied genommen mit der Bitte an die österreichischen Gesandten, sie möchten

beim Erzherzog auswirken, daß der neu errichtete Zoll zu Seckingen und Laufenburg bis zu Austrag der Sache eingestellt werde. **h.** Die österreichischen Gesandten bemerken ferner, daß der Erzherzog wegen der von Frankreich gegenwärtig betriebenen Kriegszugungen einen Durchzug durch die vorder-österreichischen Lande und daherige Lasten und Beschädigungen besorge und daß er demnach die Eidgenossen ganz nachbarlich ersuche, auf die Vorgänge fleißig zu achten und es ihm zu rechter Zeit zu melden, wenn ein Durchzug vorbereitet werde, damit er seine Gegenmaßregeln treffen könne; und da auch die eidgenössischen Landsassen und Unterthanen wegen ihres täglichen Verkehrs und des Frucht- und Weinkaufs dabei nicht weniger interessiert seien, als die österreichischen, so erwarte der Erzherzog nachbarliches Entgegenkommen. **i.** (S. u. Rheinthal). **k.** Die Gesandten Berns legen einige falsche Bernermünzen vor, die dem Bernehmen nach im Augstthal geschlagen worden, und warnen aus Auftrag ihrer Obern vor der Annahme derselben. Sie melden ferner, daß zwei Personen nach Narburg gekommen und falsche Franken ausgegeben haben. — Jedes Ort soll die angemessenen Maßregeln treffen. **l.** (S. u. Mainthal). **m.** Das Gesuch des brandbeschädigten „Eisenschmieds“ von Solothurn um eine Unterstützung zum Wiederaufbau seiner Schmiede wird wieder in den Abschied genommen. **n.** (S. u. Rheinthal). **o.** Die Gesandten der V katholischen Orte eröffnen: Es haben die IV Städte vor einiger Zeit an die V Orte das Verlangen gestellt, daselbst vor den höchsten Gewalten etwas vortragen zu dürfen; sie haben es ihnen gerne bewilligt und haben auch ihre Ankunft ganz gern gesehen; selbe haben dann ihren Vortrag in ganz freundlicher und eidgenössischer Meinung vorgebracht; die V Orte haben ihnen darauf erwiedert, daß sie ihnen auf ihren freundlichen Vortrag auf nächster Tagsatzung antworten werden; nun seien sie von den V Orten beauftragt, den IV Städten ganz freundlich zu danken, daß sie also sie heimgesucht, und ihnen anzuzeigen, daß sie gleichfalls vorhaben, die IV Städte durch eine Botschaft heimzusuchen, um sich mit ihnen bezüglich der schwebenden Differenzen zu unterreden und eine Verständigung zu ermöglichen; sie stellen daher an die IV Städte die Bitte, ihre höchsten Gewalten ebenfalls zu versammeln, um vor denselben die Antwort vorbringen zu können. — Nachdem die Gesandten der IV Städte ihre Bereitwilligkeit und Freude darüber ausgedrückt und sich für den freundlichen Empfang ihrer Gesandten in den V Orten bedankt, setzen sie den 14. April für den Besuch der Gesandten der V Orte in Zürich, den 16. für Schaffhausen, den 20. für Basel und endlich den 23. für Bern an. **p.** Die Gesandten von Glarus legen die Antwort des Landammanns und zweifachen Landraths zu Glarus (17. Februar) auf den von den Gesandten der IV Städte vor der Landsgemeinde gehaltenen Vortrag schriftlich vor, worin sie die redlichen Absichten der IV Städte lobend anerkennen und verdanken, deren Zwistigkeiten mit den katholischen Orten tief bedauern, aber voll Hoffnung einer befriedigenden Lösung derselben entgegensehen und schließlich um Entschuldigung bitten, daß sie auf die bezüglich des Bündnisses mit der Stadt Genf gemachte Anregung dermalen noch nicht antworten können, da sie zuwarten wollen, bis sie von der Gesinnung der andern Orte hierüber Kenntniß erhalten haben. **q.** Meister (Bernhard von Ragenef) und Rath der Stadt Straßburg stellen in einer Zuschrift vom 2. März das Ansuchen um Antwort auf ihr schon wiederholt gestelltes Gesuch um Aufnahme in den eidgenössischen Bund. Darauf wird geantwortet, daß man ihnen für den freundlichen Gruß und ihre nachbarliche Gesinnung danke, daß man aber, weil man sich dieses Anzugs nicht versehen, ihr Begehren in den Abschied genommen habe, um auf künftiger Jahrrechnung darauf zu antworten. **r.** Vom Haus Oesterreich wird das Erbeinungsgeld für das Jahr 1585 bezahlt. **s.** Der französische Ambassador schreibt aus Solothurn, daß ihm bei allen Anlässen viel Ehre und Gunst von den

Eidgenossen erwiesen worden, was ihn nun veranlasse, ergebenst zu bitten, man möchte einige aus den Gesandten bezeichnen, welche seinen Sohn über die Taufe halten. Daher werden Schultheiß Pfyffer, Schultheiß von Affey und Sefelmeister Aregger ausgeschossen, um in aller Orte Namen diese christliche Handlung zu vollbringen. Jedes Ort bestimmt sodann 5 Sonnenkronen zum „Einbund“. **I.** Bernhard von Angeloch, Prior des Johanniter-Ordens in Dänemark, zu Leuggern und Ueberlingen, Wippert von Rosenbach, Commenthur zu Basel und Hohenrein, Arbogast von Andlau zu Tobel und Feldkirch und Dr. Leonhard Cabelien übergeben einen Credenzbrief vom Ordensmeister in Deutschland, Philipp Flach von Schwarzenburg, vermelden ihres Herrn nachbarlichen Gruf, entschuldigen ihn, daß er jetzt wegen Krankheit persönlich nicht erscheinen könne, daß er aber auf nächstem Tag sich einfinden zu können hoffe, um verschiedenes vorzubringen, und bitten, man möchte den Orden und dessen Häuser in der Eidgenossenschaft wie bisher für befohlen haben. — Wird in den Abschied genommen. **II.** Andreas Myff von Basel bittet im Namen des Hieronimus Vulpus und Johann Anton Remundi und Consorten von Mayland, man möchte, sowie man vor Jahren einigen mayländischen Kaufleuten ein frei sicher Geleit durch die Eidgenossenschaft bewilligt habe, ein solches auch ihnen ertheilen. — Das Gesuch wird ad instruendum genommen. **V.** und **W.** (S. u. Mainthal). **X.** Herr von Lambert, Gesandter des Herzogs Karl Emanuel von Savoyen, meldet, daß sein Herr über das Schreiben, welches die Eidgenossen verfloffenen Johanni an ihn erlassen, sich nicht wenig „entsetzt“ habe, indem es sich nicht gebühre, einem so gewaltigen Herrn, der über sein Thun und Lassen niemanden als Gott allein Rechenschaft schuldig sei, also zu schreiben; er bitte deshalb, man möchte, wenn man in Zukunft wieder etwas an ihn zu schreiben habe, dieses Leuten übertragen, die wissen, wie einem solchen Fürsten zu begegnen sei; was dann den Handel selbst betreffe, finde er, daß das Schreiben nichts weiter, als die Klagen derer von Genf und einiger Kaufleute über die Zölle zu Versoix u. a. m. enthalte; er gebe aber die Versicherung, daß daselbst nichts mehr vorkommen solle, was den Verträgen und den Freiheiten derer von Genf zuwider sei, und erbiete sich, jedem darüber Rede zu stehen. Darauf geben die Kaufleute der Eidgenossenschaft ihren Gegenbericht ein. Endlich eröffnet der Abgeordnete der Stadt Genf, Stadtschreiber Paul Chevalier, seine Beschwerden gegen die savoyischen Amtsleute, welche durch Sperrung, Verhaftungen und wiederholte Gewaltthätigkeiten die Bürger von Genf bedrücken, und bittet, der Stadt zur Ruhe und zum Frieden zu verhelfen. Nach Anhörung all' dieser Vorträge wird der Handel wieder ad instruendum genommen. **Y.** Die Gesandten von Zürich, Glarus, Basel und Schaffhausen eröffnen aus Auftrag ihrer Obern: Es sei bekannt, welche Mühe und Arbeit die Eidgenossen seit vielen Jahren wegen der Differenzen gehabt, welche zwischen Savoyen und Bern bezüglich des welschen Landes gewaltet haben, wie die XII Orte Bern angewiesen, sich mit dem Herzog gütlich zu vergleichen, wie man Bern dabei die Zusicherung gegeben, ihm das Gebiet, welches ihm zuerkannt würde, schützen zu helfen und in den alten eidgenössischen Bund aufzunehmen; wenn nun die Stadt Genf stetsfort beleidiget werde, so wirke dieses auch nachtheilig auf Berns welsches Gebiet zurück und vollends würde es für das ganze Vaterland Unheil bringen, wenn die Orte, welche Bern Beschirmung des welschen Gebiets zugesichert haben, im gegebenen Falle Hülfsstruppen dahin schicken müßten, während die mit Savoyen verbündeten V Orte dem Herzog Zuzug leisten würden; sie stellen demnach an die V Orte die ernstliche und freundliche Ermahnung, sie möchten sich beim Herzog, bei dem sie in so hohem Ansehen stehen, dahin verwenden, daß er keine Feindseligkeiten gegen die Stadt Genf vornehme und deren Bürger und Einwohner in Bezug auf Zölle und andere Neuerungen in Ruhe lasse, bis die

beidseitigen Anstände entweder durch gütliche Unterhandlungen oder mit Recht erörtert worden. Endlich erläutern die Gesandten von Bern, wie Bern und Freiburg vor langer Zeit mit der Stadt Genf auf eine bestimmte Anzahl Jahre, besonders weil diese Stadt ein Schlüssel zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft ist, ein Burgrecht abgeschlossen haben, wie später Freiburg aus diesem Burgrecht getreten sei, wie zwischen Savoyen und Genf Feindseligkeiten ausgebrochen seien und bei diesem Anlaß Bern einen Theil des savoyischen Gebiets eingenommen habe, wie Bern, als sein Burgrecht mit Genf ausgelaufen, sich davon habe zurückziehen wollen und nur auf ausdrückliche Ermahnung der eidgenössischen Orte hin das Burgrecht mit Genf wiederum erneuert habe, wie später durch Vermittlung der Eidgenossen ein Vertrag zwischen Savoyen und Bern zu Stande gekommen, der von den Königen von Spanien und Frankreich ratificiert worden, wie Bern erwartet habe, es würden die Eidgenossen die ihm durch jenen Vertrag zugesprochenen Lande in den ewigen Bund aufnehmen, was aber bis jetzt erst einige Orte gethan haben, wie Bern seither der Stadt Genf wegen mit Frankreich einen Tractat abgeschlossen, dem auch Solothurn und später Zürich beigetreten seien; sie bitten schließlich, man möchte niemanden wegzuziehen gestatten, sondern zusammen halten, wie die frommen Altvordern gethan, und den Herzog von Savoyen „dabin weisen“, wie Zürich, Glarus, Basel und Schaffhausen beantragt haben. — Da die Gesandten der acht Orte jedoch hierüber nicht instruiert sind, indem man geglaubt, es handle sich auf gegenwärtigem Tage nur um das österreichische Zollgeschäft und um das von Bern eroberte Gebiet, begehren sie, daß die vier Orte ihnen ihre Vorträge schriftlich zustellen, um darüber auf nächstem Tage Antwort geben zu können. **z.** Da die V katholischen Orte in Erfahrung gebracht haben, daß die evangelischen Orte sammt den III Bünden vorhaben, Gesandte nach Frankreich abzuordnen, um den König um Abschluß eines Friedens zu ersuchen, so soll dieses jeder Gesandte an seine Obern bringen, damit man sich darüber berathe, ob man ebenfalls Gesandte abschicken wolle. **aa.** Dem Weihbischof Propst Blarer und Herrn von Hallwyl wird vorgehalten, daß sie dem Cardinal und Bischof von Constanz stets viel „Gold und Geld“ nach Rom schicken und daß das Bisthum mit keinem Hirten versehen sei, ferner daß man vernommen habe, der Bischof wolle, was an Früchten und andern, im Werth von zwanzigtausend Gulden, vorhanden, ebenfalls aus dem Land und nach Italien ziehen, daß er aber daneben die Kirchen und Häuser seines Bisthums in Abgang kommen lasse; sie werden mit allem Ernst ermahnt, beim Bischof darum anzuhalten, daß er längstens bis Pfingsten auf sein Bisthum ziehe, wie er versprochen habe, und die allgemeine Reformation vollziehen helfe, indem man sonst veranlaßt wäre, einen Coadjutor einzusetzen und die bischöflichen Einkünfte im Thurgau und anderswo in Beschlag zu nehmen, um daraus benannte Kirchen und Häuser herzustellen. **bb.** (S. u. Thurgau). **cc.** (S. u. Rheinthal). **dd.** Unterwalden hatte an Zug geschrieben, daß Landammann Lussi zu Baden Kundschaft darüber aufnehmen werde, ob Michael Weber dem Vertrag über Zurückstellung von gestohlenem Gut nachgekommen sei. Weil nun Weber nicht erschienen, ward Lussi solches bewilligt. Nachdem nun Lussi klar bewiesen, daß er dem Münzmeister zu Baden anbedungen, an dem Geld von Basel nichts zu verändern, bevor er genügende Sicherheit geleistet, und daß dessen ungeachtet Weber die 2500 Sonnenkronen ohne Wissen und Willen derer von Unterwalden nach Zürich abgeführt habe, wird Zug ersucht, dafür zu sorgen, daß diese Summe sammt Zinsen und Kosten gemäß der XII Orte Vertrag wieder zurückgestellt werde.

1. aus dem Zürcher- und Berneremplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	bb. Art. 312. Kalenderstreit.	
Landvogtei Rheinthal.	i. Art. 6. Verwaltung im Allgem.	ee. Art. 118. Rhein.
	a. „ 63. Abzug.	
Landvogtei Maintal.	i. Art. 496. Justizsachen.	w. Art. 477. Justizsachen.
	v. „ 476. „	
Grafschaft Aargau und Gaster.	f. Art. 46.	

738.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1586, 27. März (Donstag vor Palmarum).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Arch. Bv. F. 224.

[Auch in den Archiven Schwyz, Freiburg und Solothurn.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyster, Ritter, Schultheiß; Heinrich Flesenstein, Ritter, alt-Schultheiß; Hauptmann Ulrich Dullifer; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sekelmeister, — alle des Raths. Uri. Sebastian Tanner, Ritter, alt-Landammann; Bogt Heinrich Scherrer, des Raths. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, alt-Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. (?Georg Karl) Bachmann, Sekelmeister und des Raths. Freiburg. Martin Gottrow, des Raths und Sekelmeister; Wilhelm Lechtermann, Stadtschreiber. Solothurn. Lorenz Aregger, des Raths und Sekelmeister; Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber.

a. Der Hauptzweck gegenwärtiger Zusammenkunft ist der, sich über die den IV Städten auf ihren Vortrag zu ertheilende Antwort zu verständigen. Vorerst wird die von den V Orten bereits entworfene Antwort verlesen, indem man bis jetzt noch nicht hat erfahren können, zu was sich die beiden Städte Freiburg und Solothurn hierüber entschlossen haben oder noch entschließen werden. Die V Orte lassen es bei derselben verbleiben, weil sie nichts ungebührliches darin finden können, sich aber als katholische Christen verpflichtet halten, den überaus wichtigen weitgehenden Vortrag der IV Städte gebührend zu beantworten und zu widerlegen. Die Gesandten von Freiburg und Solothurn, welche geneigt sind, sich über eine einstimmige Antwort zu vereinbaren, nehmen den obbenannten Entwurf in den Abschied, weil ihre Obern noch keine Kenntniß davon haben. **b.** Unterwalden beantragt, es möchten auch die übrigen Orte, wie es, das große Gebet abhalten, um von Gott Glück und Gnade für die bevorstehenden wichtigen Geschäfte zu erlangen, besonders aber um einen günstigen Bescheid von den IV Städten bezüglich der Religion zu erlangen. — Der Antrag wird in den Abschied genommen. **c.** Lucern, Uri, Schwyz, Nidwalden und Freiburg beobachten die Sitzungen des tridentinischen Conciliums in Betreff der Gevatterschaften bei Taufen und ermahnen die übrigen Orte, sich darüber zu berathen, ob sie es auch also halten wollen, damit es hierin übereinstimmend zugehe. **d.** Der Gemeinde auf der Riviera wird eine Empfehlung für Kornkauf an den Herzog von Savoyen ertheilt. **e.** Da die neugläubigen Orte beabsichtigen, an den König von Frankreich Gesandte abzuordnen, um den Abschluß eines Friedens mit den Hugenotten zu vermitteln, so wird an den König eine vertrauliche Zuschrift erlassen. **f.** Bezüglich des schon wiederholt gestellten Antrags, Gesandte nach Rom abzuordnen, um dem Papst Glück zu wünschen und den Fußfall zu leisten, sind einige Orte der Ansicht, daß dieses bei den Neugläubigen nur Verdruß

und Unwillen erweken möchte. Deshalb wird die Sache verschoben, bis die Gesandten wiederum von den IV Städten zurückgekehrt sein werden; auf dem darauf folgenden Tag soll dann entschieden werden, ob man die Sache durch einen Gesandten oder durch den Gardehauptmann Segeffer besorgen lassen wolle. **g.** (S. u. Lauis). **h.** Ueber das Gesuch Lucerns um Schenkung von Fenstern und Wappen in sein neu erbautes Capuziner-Kloster soll jedes Ort seine Gesandten auf nächsten Tag instruieren. **i.** (S. u. Baden). **k.** (S. u. Freie Aemter). **l.** (S. u. Rheinthal).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Rheinthal.	l. Art. 84. Justizsachen.
Grafschaft Baden.	i. Art. 203. Locales.
Landvogtei Freie Aemter.	k. Art. 92. Justizsachen.
Landvogtei Lauis.	g. Art. 244. Justizsachen.

739.

Abordnung der VII katholischen Orte an die IV evangelischen Städte. Zürich, Schaffhausen, Basel und Bern. 1586, 14.—24. April.

Landesarchiv Schwyz.

[Auch in den Archiven Aargau und Solothurn.]

Rathsboten: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, alt-Schultheiß; Niklaus Krus, des Raths; Newward Gysat, Stadtschreiber (letzterer beauftragt, die Antwort der VII Orte in den IV Städten zu verlesen). Uri. Hauptmann Walther Zeffel; Vogt Jakob Muheim, beide des Raths. Schwyz. Sebastian Bühler, Sekelmeister; Hans Ulrich, beide des Raths. Unterwalden. Kaspar Jakob, alt-Landammann ob dem Wald; Wolfgang Ruffi, Statthalter und des Raths nid dem Wald. Zug. Adam Bachmann, Stadtschreiber; Heinrich Itten, beide des Raths. Freiburg. Pancraz Wild, Sekelmeister; Anton Krumenstol, General, beide des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber; Niklaus Sury, beide des Raths.

a. Nachdem die Gesandten aller VII Orte gemäß des letzten Abschieds zu Baden am 14. Abends in Zürich angekommen und sich daselbst über ihre vorhabenden Geschäfte vereinbart, werden sie noch an demselben Abend von den Häuptern und Ausgeschlossenen des Raths freundlich bewillkommt und am folgenden Morgen auf das Rathhaus zur Audienz vor dem kleinen und großen Rath begleitet, wo sie auf ihren Vortrag *) folgende Antwort erhalten: Zürich habe diesen freundlichen Besuch und diese wohlmeinende Gesinnung der VII Orte gern gesehen und sei dafür zu Dank verpflichtet; weil nun aber der abgelesene Vortrag etwas weitläufig sei und nicht allein Zürich, sondern auch die übrigen drei Städte berühre, so wünsche es eine Abschrift davon, um mit Muße sich darüber berathen und mit den übrigen drei Städten zu gelegener Zeit antworten zu können. — Hierauf werden die Gesandten auf der Junst zum Schneggen und am Abend auf der Junst zum Räden gar köstlich tractiert und überhaupt überall mit Freundschaft und allen Ehren behandelt und gänzlich kostenfrei gehalten. **b.** Auf der Reise nach

*) Vortrag der VII katholischen Orte, s. Seite 920. — Staatsarchiv Lucern. Akten: Religionshändel.

Schaffhausen am 16. werden die Gesandten vom Prälaten zu Rheinau und vom Grafen Rudolph von Sulz auf der Straße salutiert und zu einem Trunk eingeladen und außerhalb der Stadt Schaffhausen von einer Abordnung des Rathes zu Pferd freundlich empfangen und in die Stadt begleitet. Bei der am folgenden Tag auf dem Rathhaus gegebenen Audienz vor dem kleinen und großen Rath wird den Gesandten folgende Antwort ertheilt: Schaffhausen freue sich von Herzen über diesen freund-eidgenössischen Besuch; es finde auch in dem abgelesenen Vortrag nur wohlmeinende Gesinnungen, daher es verbindlich dafür danke und bitte, die VII Orte möchten stets Schaffhausens gute Sidgenossen sein und bleiben und in dieser guten Gesinnung verharren, indem Schaffhausen auch nicht ermangeln werde, dasselbe zu thun; aus dem Vortrage ersehe man übrigens, daß es sich vorzüglich um den seit einigen Jahren waltenden Span über die Religion handle; es sei aber zu hoffen, daß derselbe wohl freundlich beigelegt werden könne; es bitte, die verlesene Antwort abschriftlich ihm mitzutheilen, damit es sich darüber berathen und erwägen könne, ob es von sich aus oder im Verein mit den drei übrigen Städten eine angemessene Antwort ertheilen wolle. — Sodann werden die Gesandten auf dem Rathhaus köstlich bewirthet; überhaupt wird ihnen von der Stadt und von Privatpersonen alle mögliche Ehre und Freundschaft erwiesen; auch werden sie wie in Zürich gänzlich kostenfrei gehalten. — Auf die dringende Bitte des Prälaten zu Rheinau und des Grafen zu Sulz, sie auf der Reise nach Basel mit einem Besuch zu beehren, wird am folgenden Freitag die Nachtherberge zu Rheinau gehalten und am kommenden Tage beim Grafen von Sulz auf seinem Schloß zu Thüngen der Imbis eingenommen, bei welchem Anlaß der letztere durch Abschießen des großen Geschüzes auf seiner Weste zu Küssenberg und durch stattliches Geleite den Gesandten viel Ehren erwiesen. **c.** Am 22. April, Sonntag Abends, kommen die Gesandten nach Basel, wo sie mit gleichen Ehren und gleicher Gastlichkeit wie zu Zürich und Schaffhausen aufgenommen werden. Auf ihren am folgenden Morgen auf dem Rathhaus vor dem kleinen und großen Rath abgelesenen Vortrag wird ihnen folgendes geantwortet: Basel freue sich über den Besuch der Gesandten der VII Orte, um sich in eidgenössischer Wohlmeinung mit ihm zu besprechen und sei auch ganz überzeugt, daß es aus treuer Fürsorge für die Wohlfahrt des Vaterlandes geschehe; deßhalb danke es verbindlich und erbieth sich, in allen Treuen dafür erkenntlich zu sein; weil nun aber der vorgelesene Vortrag etwas weitläufig sei, so daß man nicht sogleich darauf antworten könne, so wünsche es eine Abschrift davon, um mit Weile darüber berathen und mit den übrigen drei Städten zu gelegener Zeit darauf antworten zu können. Dem Begehren wird entsprochen. — Hierauf werden die Gesandten auf der Zunft zum Saffran mit einem gar köstlichen „Imbis“ tractiert; überhaupt werden ihnen auch hier alle mögliche Freundschaft und Ehren erwiesen. — Auf der Durchreise durch die Stadt Solothurn werden die Gesandten überaus freundlich und gastlich bewirthet und gastfrei gehalten. **d.** Am Mittwoch Abend endlich, am 23. April, gelangen die Gesandten nach Bern, wo sie wie in den andern drei Städten gastlich aufgenommen werden. Nachdem sie am folgenden Morgen auf dem Rathhaus vom kleinen und großen Rath angehört worden, erhalten sie folgenden Bescheid: Man könne aus dem abgelesenen Vortrag nichts anderes entnehmen, als daß die VII Orte es gut meinen und die Wohlfahrt des gemeinen Vaterlandes anstreben, was übrigens auch das Bestreben der IV Städte sei; Bern danke deßhalb für diesen freund-eidgenössischen Besuch; weil aber der Vortrag der VII Orte sehr einläßlich sei und nicht allein die IV Städte berühre, sondern noch weiter greife, so könne man wegen Kürze der Zeit und ohne mit den drei andern Städten darüber Rücksprache zu halten darauf nicht antworten, welchen Aufschub man übrigens nicht übel deuten

möchte. — Hierauf wird ihnen auf dem Rathhaus ein köstliches Gastmahl gegeben; auch werden sie „ab der Herberge gelöset“, wie in den drei andern Städten auch geschehen. — Nach Ausrichtung ihrer Aufträge kehren die Gesandten zurück, um ihren Obern über ihre Mission Bericht zu erstatten. *)

Antwort vnser der Siben Catholischen Orten der Eydtnosschafft Lucern, Uri, Schwiz, Niderwalden, Zug, Fryburg vnnnd Solothurn, vff vnser gethrüwen Liebenn Altten Eydtnossen der Vier stetten, Zürich, Bern, Basel vnnnd Schaffhusen Fürtrag, so sy Inn Jedem vnser derselbigen Fünff Orten gethan Im Monat Novembri Anno 1585. Namlich zu Lucern zc.

Edell, Gestrenng, From, Ehrenvest, Fürsichtig, Ersam, Wyß, besonders günstige Herrn, gutte fründt, vnd gethrüwe Eybe Alte Eydtnossen. Als dann ick gefallen Jüngst verschinens Monats Novembriß, deß Nächst Abgeloffnen Fünff vnnnd Achzigisten Jars, üwere Ersamme vnd stattliche Rathsbottschaftten Zu Vns Abzevertigen vnd zu vorderst nach fründtlichem begrüssenn vnnnd Eydtnössischem Anerbietten so woll Mündtlich als durch yngelegten schriftlichen Fürtrag vnns fürhalten Lassen, Wie das Jr vß wichtigen vnnnd bewegenden Ursachen, Dych vmb freid, Ruw vnnnd Wollstandt willen vnnsers allgemeinen Lieben vatterLandts, sonderlich aber angesehen die seltsamen vnnnd gefarlichen Louff, so sich allenthalben erregent, ick Daby auch ettlicher sachen halb, deren Jr by vnns vnnnd vnserm gemeinen Man beschuldiget vnnnd verleydet sin solten, zu Entschuldigen vnnnd verantworten bewegt syen, vnns durch dieselbige üwere Ersamme Rhatts bottschaftten gutter woll gehruwter vnd gethrüwer Eydtnössischer meinung zu besuchen, üwer beschwärd vnnnd anligen vnns für zebringen, vnnnd ick darüber fründt- vnnnd güttlich mit vnns zu besprechen zc., wie dann söllichs Inn dem 11., 22., 25. vnnnd 33. Absatz oder Artickell gedachts üwers Fürtrags wyttkloßfiger gemeldet würdt, Haben wir glich damalen Denselbigen üweren Eheren Gesandten zu erkennen geben, (wöllichs dann wir hiemit gegen ick selbs auch widerumb eräfferent) Wie Lieb vnnnd angenem vnns soliche üwere fründtlich besuchung vnnnd wollmeinde besprechung gewesen, Dasselbig wir auch nit anderst dann Im besten vffgenommen, Vnnnd könnent wol erkennen, Daß solliches gutter gethrüwer Eydtnössischer wolmeinung beschehen sye; Darumb wir ick dann auch deßen fründtlichen Dancck wüßendt vnnnd sagent. Vnnnd damit nun wir vnserm Bersprechen, ick darüber nach üwerem begären vnd Ervordern zu erster möglicher gelegenheit zeantworten gnug vnnnd statt thüeyen, Haben wir dieselbige vnre wollmeinende Antwort glichförmiger massen In Schrift verfasst, ick hiemit Lenger nit verhalten wollen, trostlicher zuversicht, Jr dieselbige an Jr selbs so billich vnnnd wolbegründt befinden, Daß Jr sy der wegenn auch Im besten vnnnd aller fründtlicheit vff vnnnd annehmen werden.

Als nun G. L. A. E. Jr zum Anfang meldent vnd erzellent, wie wir Eydtnossen nit widersprechen, sonder bekennen müßent, Daß der mehrtheil vnser frommen Altvordern frömden Fürsten vnnnd Herrn Vnnderthanen Inen zur gehorsamme In Inen anligenden sachen pflichtig vnnnd verbunden gewesen vnnnd durch Jre Landtvögtt beherstet, geregert vnnnd bevogtet worden, Doch ein Ort auch mehr dann das ander, Volgents aber Als sy vnnnd Jre Landtvögtt mit Inen vnsern Vordern sälliger gedechtnuß Allerley hochmuth, vnbillichen gwallt, hoffart vnnnd stoltzheit glich am meisten by vnns fünff Orten In vnsern Landen getryben, Von Gott dem Allmechtigen (der vnbillichen gwallt, hoffart vnnnd Uebermuth nit lyden mag) durch sin göttliche gnad vnnnd krafft wir gemeinlich sollichen gwallts entlediget vnnnd also ein Lobliche Eydtnosschafft für alle andere Nationen vnder dem himmell der massen mit freyheiten begabett, Daß die keinen Fürsten oder Herrn mit einicher dienstbarkeit vnderworfenen vnnnd zugethann, welleche

*) Unter den Akten im Staatsarchiv Lucern befindet sich ein Bericht von Stadtschreiber Gysat, „was sich auf der Reise zu den IV Städten sonderbarlich verlossen außer dem gemeinen Befehl:“ dieser sehr interessante nicht offizielle Bericht enthält eine Zusammenstellung der gehörten Aeußerungen bei den Wahlzeiten und von Privatpersonen u. dgl. — Ferner befindet sich dort auch eine specificierte Rechnung über die Kosten dieser Gesandtschaft in die IV Städte.

auch ein Lange Zytt durch sondere verfehung vnnß vnser frommen Alltvorderen fürsichtigkeit In freid, ruwen vnnß einigheit gnediglich erhalten worden, vnnß vß zusamen gesekter Liebe vnnß einigheit den Circh ye Pennger ye meer erwyttert zc.

Antwortend wir, das ick so woll allß vnns bewußt, mit was Tyranny vnser vatterLandt vor anfang einer loblichen Eydtgnoschafft beherschet vnnß beschwertt gewesen, was zwangs vnnß trangs vnnsere fromme vordern Lyden vnnß überstan müessen, biß das dem güttigen Gott gefallen, sich dessen über sy zu erbarmen, Vnnß also wunderbarer Wyß (In betrachtung daß dieselben vnnsere vorderen In so gar geringem ansehen vnnß vermögen In zyttlichen dingen gegen sollicher macht der Zhenigen gewesen) durch sin starcke hanndt vnnß durch mittell Erstlichen dryer (Glychwohl Tres standts halb khlein füeger Jedoch frommer vnnß verstendiger) Personen zusamen verpflichtung, volgentß aber durch erhaltung vnd bestandt so viler harter Strytten vnd schlachten Sy nach vilen Jaren entledigett, Dannen har wir vnns mithin gemeret, vnnß (das aber nach ein anderen zuerzellenn zewyttlöuffig sin würdt) grosse freyheit erlangt, biß Letztlich wir die 13 Ortt also zusamen Inn sollichen herrlichen Pundt hochen vnnß glückfälligen standt vnnß wirde über alle Nationen der welt kommen, den Ursprung aber nach Gott dem Allmechtigen von sollichen dryen frommen Männern (Derenn Namen Mengklichen bekant) genommen, Das aber vnns also groß gemacht, wer wollt zuwyssen anders die vrsach wäre, dann allein vnser frommen Alltvorderen ware Gottsforcht, Einthrechtigkeit, thürw vnnß rechte vnverenderte Liebe, so sy zusamen getragen vnnß mitt deren sy sich ein andern verpflichtet, Böllichß Band alle Potentaten, Fürsten vnnß Herrn erschreckt hatt; Dann nach dem wir die 13 Ortt vereinbaret vnnß In solliche eintrechtigkeit kommen, Ist vnns kein sorgliche antastung von Jemandts mehr (wie aber zu vor Lange Zytt villfälltig beschehen) begegnet. Vnnß wiewoll nitt zu zuwyssen, Wann das an ettllichen Potentaten vnnß Fürsten willen vnns widerumb vnnß das Joch zebringen nügitt gemanglet, Danoch hatt sy sollichß vnnsre einhellige verstentnuß, mit vnns etwas thätlichß anzefachen, erschreckt vnnß hinder halten zc.

Allß aber sy In sollichem Glücklichem Wollstandt vnnß Brüderlicher Vereinnung In grossen freunden vnnß sicherheit gelebt vnnß harnach villicht Gott dem Herrn zu wenig danckbar gsin, Diser seiner so grossen gaben vergessen vnnß nitt mehr gedacht (Allß dann gwonlich bescheicht, so man sich In der größten sicherheit vnd wollstandt befindt), sonder dargegen In Hochmuth gewachsen, ein vermesslich Leben gefüert, vnnß villicht die grossen thaaten vnnß das, so sy durch die krafft Gottes überkommen, Inen selbs zu geeignett, hieneben allß sy sich des lieben freidens, so vnder Inen war, nitt bentiegen können, Haben sy angefangen ander Lütt anzetaffen, frömbden Fürsten vnnß Herrn mit Irer kriegsmacht zuzuzühen, vnnß die an sich zehenden, Daruß dann vill vnnotigß blutt vergießens Ervolgtt, wie dann menschliche gebrechlichkeit (Leider) mit bringt, das ye grossere wollthatt einem Volckh von oben herab verlichen würdt, ye vnndanckbar es sich erzeigt; derhalben Gott der Herr (so vnbillichß nitt geduldet noch ungestrafft laßt, auch Inn sinen wercken wunderbarlich vnd gerecht Ist) solliche sicherheit des Lebens vnnß der vnns, auch die grosse vndanckbarheitt nitt witter gestatten wöllen, Sonder über vnns ein ougenhschlinliche Straff verhengtt, Das also dise herrliche einmündige Verstentnuß vnnß woll vereinigt will vnnß vnns allen (Leider) nit In ein kleinsüege oder geringe zuwspaltung, mißverstandt vnnß widerwillen, sonder In die aller höchste zertrennung geratten, Dero mit Menschlicher vernunft nit widerumb gehullffen werden mag. Dann wie vorgemelt, das Gott der Allmechtig vnnsre Lobliche Eydtgnoschafft wunderbarer wyß durch den anfang dryer frommer kleinsüeger Männern In höchste freyheit, würde vnnß glückfälligen wollstandt gebracht, vnnß vß dem Rachen söllicher grosser Fürsten vnnß Herrn errettet, Hatt er nit mit dryen, Ja auch das noch mehr Ist, nit mit Personen hochens standts vnnß Namens, oder sonst redlichen dapfferen Lütten, sonder auch (?durch) einen einzigen schlechten gelüptlosen menschen disen starcken Pundt, der allen Potentaten, Fürsten vnnß Herrn, wie gwalltig sy Joch gewesen, erschrockenlich war, widerumb zerrüttet vnnß zertrennt, vnnß Ist hiemit der samen alles Uebells vnder vnns kommen, zu einer anzeig, das syner Göttlichen Mayestat nügitt vnmüglichß vnnß das hierdurch wir, die zuvor allenn Potentaten, Fürsten vnnß Herrn trug bietten dorfftent, vnnsre menschliche schwachheit vnnß sin gerechtigkeit erkennen vnnß betrachten sollten, das ohne sin macht vnnsre sterke nütt Ist. Söllichß nun desto meer zu bedencken, daß diß nitt ein geringe, sonder die höchste straff Ist; Dann sytenmall vnns Gott der Herr so grosse wollthatten zyttlicher freyheit halb

(wellich das höchste gutt Ist so vff erden genossen würdt) verlihen, hatt er vnns darneben auch vrsach geben, das ewig zu erlangen, zu wellichem wir alle muß vnnnd gelegenheit geheppt, das sonst andern Völkern, so vnder dem Joch der Dienstbarckheit findt, nitt so woll vergundt. Nach dem aber wir das veracht, vnnnd glych wie die kinder von Israhell gehandelt, hatt er vnns nitt In dem Zyttlichen allein (wöllichs gegenn dem ewigen nüt zesehen) straffen wollen, sonder neben dem Zyttlichen vnns auch Inn dem ewigen gestrafft, Namlich mitt hinnemmung des liechts der gnaden, wöllichs dann ein solliche vngeriffne Vneinigkeitten vnnnd Zwytrachten mitbringt, als auch die Zerthrennung zyttlicher dingen, Daruß wir zu erkennen haben, wie erschrockenlich die gerechtigkeit Gottes, vnnnd desto mehr vrsachen nemmen sollten, vnns widerumb In sin gnedige versünung zebringen zc.

Derhalben, G. L. A. E., wir woll erkennen, Das üwer fürgeschlagner Rath, ermanung vnnnd erynnerung vnns allen vast nutzlich vnnnd noittwendig wär, Namlich das wir vnns nit zertheilen noch zerthrennen sollten, wie dann wir zu vnserm theil nit gethan, vnnnd vnns nütit erwünschlichers sin könt, Dann das es von üch nit beschefen wähe.

Volgendts melden Jr daselbs wytter, Wann nun vnser gemüetter, sin vnnnd gedannchen also wytter eintrechtig blybenn, In glychen billichen dingen zusamen stimmen, vnns vmb dheinerley sachen trennen vnnnd vneins machen Lassen, wurde der gnedig Herr vnnnd Gott zwayffels one vnns wytter erhalten vnnnd bewaren.

Da können wir, G. L. A. E., vnns nitt erynnern noch befinden, das weder vnnsre Fromme Alltvordern, noch wir von üch vnsern G. L. A. E., noch von üvern Frommen Alltvordern, weder mit wortten noch werken vnns abgesündertt, Sonders Jeder zytt In billichen dingen mit üch vnnnd Inen gestimmet vnnnd gehandelt, vnns nit allein nit trennen, noch zu der vneinigheit bewegen Lassen, Sonder so oft es von nöthen gsin, dapffer auch Eherlich vnnnd Redlich zu üch geseht, wöllichs wir üch selbs vrtheillen Lassen wollen.

Das aber Jr üwere gemüetter von vnns abgewandt, Des befinden wir noch hütt by tag vnermesslichen schmerzen; Dann so wir an dem einen theill gedencet des Jammers vnnnd trübsalls, so sich von sollicher verenderung wegen verlossen und noch täglich dahar ervolgtt, an dem andern aber betrachtent die grosse fryheitt, so wir mit einandern vnlangest darvor überkommen vnnnd angefangen, In gutter sicherheit zenießen, auch wie wir In so gutter einigkeit vnnnd Lieblichen Bandt brüderlicher liebe durch einanderen gewandlentt, Hargegen aber Jez In sollichenn missthrunnen vnnnder einandern wonent, wem wolte sollichs billich nit wec thun, Ein so grosses gutt vnnnd wollfartt zu verlihren, Dargegen In ein sollich grosses übell zefallen.

Wß wöllchem nun Potentaten, Fürsten vnnnd Herrn, vngachtet was Religion die syent (Als Jr In dem 3. vnnnd 26. Absatz oder Artickell üwers fürtrags meldent) woll vrsach nemmen möchtent, vff vnnsre wäsen zemerckhen. Dann die so üwer Religion anhengig (können wir woll erachten) vnns den Catholischen nit vast günstig, hargegen aber also auch die andern üwer Confessionn nitt hold syentt. By dem nun Vychtlich abzunehmen, Das glych wie Jr In dem 4. Artickell üwers fürtrags anzühent, vill Praticken vnnnd böser anschlegen über vnns möchten gemacht werden, Sittenmall es die beste gelegenheit Ist, ein Landt zu erobern, umbzefeheren vnnnd zu verwüsten, wann das In Inself zertrennt Ist, wöllicher Exempeln, Duch wie vill vnzalbarlichen trübsall, Jammer vnnnd nott In der glychen zertrennung vnnnd absönderung sich vnder den völkern erheytt, vnnnd wievill darunder genzlich zegründt gangen, die ganze Christenheit voll Ist zc.

So dann Jr In dem 3. Artickell oder Absatz üwers fürtrags meldent, Das könig, Keyser, Fürsten, Potentaten vnnnd Herrn gemeiner Eydtgnoschafft, vnangesehen was Religion vnnnd glouben Jeder sye, ganz sygent, abhold vnnnd vffsezig syen, vnns der fryheitt nit gonment, dann freye Völker zesehen Inen gar widerig, deshalb vnns auch gern wider vnnnder das Joch der knechtschafft vnnnd Dienstbarckett brächtent; Volgendts In dem 23. vnnnd 24. Absatz vnnnd Artickell harnach vnns der Griechischen stetten Exempell zur warnung desen andüctent vnnnd für halttenndt, wie ein Jämmerlichenn vfgang es mit Inen von wegeun Irer vneinigkeitt vnnnd Zerthrennung genommen zc.

Darüber sagent wir, vmb der Fürsten vffsatz (Desen doch vns nütit von Jemandem bewüßt, wir auch desen niemands verdencet) Ist vnns In vorgendem gemelldett; Was aber der Griechen Historj belangt, wollen wir von dem, so sich mit Inen verlossen vor vnnnd Ge sy Christen worden, nütitt handeln, vermeinent aber, das noch bis har kein Catholischer Potentat vff solliche wyß mit vns gehandeltt oder nach der gestaltt mitt vnns zehandeltt wil-

lens sye; Da aber ye söllches zu besorgen, hoffen wir demselbigen mit Gottes Hilff Vychtlich für zekommen. Was aber Inen den Griechen volgender Zytt harnach begegnet, als sy Christlichen glouben empfangen, auch wyderumb gegrünnett vnd Inn Ir herrlich Regiment vnd wäsen kommen, Ist aller welt offenbar, Das sy In sollichen vnfaal auch vnder das Joch vnd Tyranny des Türcken nützig anders gebracht, Dann Ir halstarriger widersatz vnd abwerffenn von der gehorsame der Heilligen Römischen Catholischen vnd Apostolischen Kirchen, Darumb sy dann auch noch hütt by tag In sollicher trübsall verstrickt vnd verhasst sind zc.

Als Ir dann wytter an gemeltem Ort meldent, wie Inen den Fürsten der mund statts nach vnsern Landen schmaße, Da sy beredt, der mehrtheill Ir eigenthumb sye, müesse Inen widerumb werden, können auch das nit bergen noch Innbehalten zc.

Ist vnser antwort für vnsern theil, Das (wo dem also wäre) wir desen nit vill achtent, Dann wir weder Stett, Schlösser, Flecken, Landt noch Lütt, noch anders besizent oder beherrschent, Dann das wir nach vnserm verhoffen zu Gott vnd der billikeitt woll darum zu antwortten wüssent, Auch die mit rechtmässigem ordenlichem Tittel Innhabent vnd besizent, Als wir auch söllches vor menglichem vnd allenthalben, wo das von nöthen, mit vfflegung vnser gutten gewarffaminen bezügen vnd erhalten mögent, vnns verrostende, Im faal wir darüber sölltend angetastet werden (wöllches doch wir niemands verthruwent), Das Gott der Almechtig, der vnnsre fromme Allwordern daby beschützt, sin gnad mit vnns auch theilen werde, Das wir söllches glych wie sy behalten vnd vnns vor gwallt vnd Tyranny durch dieselbige sin göttliche gnad vnd vnser gethrüwen Lieben Pündtsverwandten erretten vnd erhalten mögen.

Vff das ünver fürtrag In dem 5. Artickell mitbringt, wie der Eggstein zu vnser der Eydtgnossen Zerthrennung schon gesezt, vill dahin geratten, Das sy mit gemeiner Eydtgnossenschaft vffgerichtten Pündtnußen thein benügenn, sich täglich an nüwe Potentaten, Fürsten vnd Herren anhengig machent, Durch mietz vnd gaben bestechen lassent, Iren wenig zu Herken sürent, wohin, wie wytt oder was Unheils Inen selbs, vnns oder vnsern nachkommenden daruß entspringen möchtt, Darneben Irer mit Eydt- vnd Pündtsgnossen oder benachpurkten wollfartt wenig achtendt, mitt wölllichen ynträttenden Pündtnußen die Fürsten vnd Potentaten beherzt werdent, Das sy vill schädlicher nützerungen wider vffgerichte verträg, Brieff vnd sigell anrichtendt.

Gebenn wir dise antwort für vnsern theil. Erstlich was den Eggstein der Zerthrennung belangt, wär derselbig vnd ein vrsach desselbigen, Ist In dem anfang gemeldet; Darzu so offenbar, Das es nit vill erklärung bedarff, Aber der Pündtnußen halb, diewill es woll zemercken, vff vnns die Catholischen Ort gebütt sye, Ist nit ohn, wann das wir ettliche Pündtnußen mit Christlichen Fürsten vnd Herren angenommen, deren ettlich Ir, vnser G. L. A. G., glych selbs auch gehollffen vffrichten, als die erbeinung mit dem Huß Osterrich, Item den ewigen frieden vnd vereinnung mit Königl. May. von Frankreich, vnd mit dem Huß Savoy; was aber wytters, zwifflet vnns nit, wann das Ir des Innhalts desselbigen gnugsam bericht syent, Dann die vast all zuvor vff gemeinen Eydtgnossischen Tagleistungen üch glych so woll als vnns fürgetragen vnd angebotten, vnd noch hütt by tag ünvere Lücken vnd plätz offen gelassen, Darynn zetretten; Zudem das wir söllche Pündtnußen all offentlich nach vnserm allten Loblichen bruch vffgericht, mitt offentlicher solennitet geschworen vnd des orts gar nüt heimlich oder verborgenlich gehandelt, also daß wir vnns dero gar nit beschemment. So sind noch diennent auch dieselben gar nüt mandt zu nachtheil, dann allein denen, so vnns wider billich vnd Recht antasten wölltent, wöllichs (ob Gott will vnd ungezwifflett) vnns nit verwysslich, sonder von allen denen, so vnns glück vnd wolfsart gonnet, nun desto loblicher geachtet vnd gebilliget werden soll, Sittenmall wir hierdurch vor gwallt vnd vnbill desto mehr verfehert syn mögent zc.

Das aber Ir, vnser G. L. A. G., hiemit Louffen Lassent, wenig deren syent, so Irer Mitt-Eydtgnossen vnd benachpurkten wollfartt achtent zc., Da verstandt wir nit, vff wän söllches gebüttet werde; für vnsern theil aber versprechent wir vnns, das wir alles das, so wir gegen üch vnd menglichem schuldig sind, bißhar thrüwlich gehalten habent; So sind alle söllche nachgendere Pündtnußen, so wir vffgericht, vnsern gemeinen mit üch vnd anhalten habenden geschwornen Pündtnußen, Tractaten, Verträgen, Landtsfriden vnd allem dem, damit wir zusamen verbunden (Als vorgemelt), vnnachttheilig, vnd söllichs alles als das Gellter In disen nachgengeren gar Lutter vor-

behalten, vermeinent auch dessen, als andere frye Ditt der Eydtnoßschafft befügt gewesen vnnnd noch syn, Sittenmal über etliche Ditt Duch In glychformigem faal über gelegenheit nach ohne vnnserr mitt stimmen für ick selbs nūwe Pündtnuß gemacht, wie woll die vnnserrn Rhein sollichen schwärlichen Last vnnnd Nach volg vff vnnserr Vatterlandt zūhen mögent, wie man aber von andern, Darinn wir nit begriffen, Duch vnns darin nie begeben wöllen, zu gewartten hatt. Was dann belangt die nūverungen der Fürsten (Davon Ir sagent), vermeinen wir, dasselbig nit zu verantworten stande, Sittenmall vnns dieselbigen nit erlütteret werden, wie, wo, wann vnnnd was das sye, Auch die vrsach derselbigen weder vnns noch den Pündtnüssen, so wir mit etlichenn habent, nit mag zu gemessen werden; wölte man dann sagen von den Empörungen, so sich etwas kurzer Taren har zwüschen etlichen Fürsten vnnnd Iren vnderthanen oder zugethanen an den Anstößen oder grenzen der Eydtnoßschafft erhept (Darzu Iren villicht anlaß vnnnd vrsach möchte geben worden sin), vermeinen wir noch minder darumb zu antwortten haben, Diemill es nit vnnserr Eydtnoßschafft, sonnder frömbde geschafft waren, so ein Eydtnoßschafft nūgit berüereten zc.

So vill aber den Anzug miett vnnnd gaben halb belangt, Ist nit weniger, wir möchtendt zu vnnserrn theill woll Lyden vnnnd gern sehen, Das das gelt minder vff der welt Regierte, Dann aber leider beschicht, Erkennen auch gar woll, das hierinn glych so woll by vnns In gemeiner Eydtnoßschafft vnnnd anderen Nationen vast überall (Leider) vnordnung, mangell vnnnd mißbruch zefinden, glych einer gemeinen sucht vnnnd krankheit, wollichß (alls zu besorgen) allen denen, so damit behafft, In die Harr nit zum besten erschießen werde. Wir sind aber für vnnserrn theill vrbüttig, mit ick, vnnserrn G. L. A. G., Den sachen ein thraw vnnnd ernstlichß Nachbedenkens zehaben, auch überzefügen vnnnd zu abschaffung sollichß mangellß vnnnd alles dessen, so vnns In gemein zu vnbill vnnnd verkleinerung gerechnet werden möchte, gutte, kombliche vnnnd nottwendige sationen vnnnd Ordnungen zesezenn, auch In demselbigen mit ick hellffen Ernstlich abzehalten, Damit vnbill vnnnd gebür vnder vnns vffgerüttet werde.

Sonst können wir ick für vnnserrn theill vergwüssen, Das wir durch miett vnnnd gaben willen In Rhein Pündtnuß nit getretten, sonnder vß woll gegründten vnnnd befüegten vrsachen dahin bewegt, wie dann zum theil hievor auch gemeldet.

Ob aber ein Fürst, mit dem wir Pündtnuß vffrichtendt, sin frugebigkeit In gaaben vnnnd vereerung gegenn vnns erzeigt, besonder vß dem grundt, Das Ime darinn versprochen wirdt, Inne vor vnbilllichem, vnredlichem gwallt vnnnd trang vnnnd by dem synen zeschirmen hellffen (wollichß dann an Ime selbs ein göttlich, Loblich vnnnd billich Ding, auch ein werck der gerechtigkeit Ist), gedenden wir nit, das kein Verstandiger sollichß für vnbillich achten werde, zudem das nütt nūwß, Sonder von vraltem har by überenn vnnnd vnnserrn altvorderen In söllichen fällen auch gebruchtt vnnnd von Iren angenommen worden; Dann zwüschen derglychenn Pension oder Jar gelt vnnnd Fürstlichen gaaben vnnnd vereerungen von Fürsten vnnnd Herrn, mit denen man Gerliche vffrechte, auch billiche öffentliche Pündtnußen hat, ein vnderscheid Ist zenemen, gegen anderen mietten vnnnd gaben, so heimlicher wyß geben vnnnd genomen werden, In wollichem faal man vff die Conditionen vnnnd geding, wie vnnnd warumb es beschehe, sehen vnnnd die erduren muß, Ge das man ein vrtheill darüber felle, Es gutt oder böß heißen möge; vnnnd ob glych woll ein große anzall deren, so gutts willens sich derglychen vereerungen vnnnd Jar geltß verzigen, So kan doch Jeder Verstandiger ermessen, Das söllches ein woll verdiente vereerung geheissen werden mag, von wegen der hillff vnnnd bystandß, so man sollichen Fürsten zu der billicheit vß krafft vffgerichter Pündtnuß erzeigt; Diemill aber nūgit so woll geordnet, Das nit auch ettwan dem Mißbruch vnderworfen syn möge, wöllen wir gern wie vorgehörtt, wo mangel vnnnd mißbruch, denselbigen mit ick hellffen fürkomen vnnnd verhütten zc.

Vnnnd als Ir ick In dem 6. Artickell üwers fürtrags erklagent, Ir verleydett vnnnd vßgeben werdent, Als ob Ir by Tütschen oder Weltchen Fürsten vnnnd stenden über Religion sonderbare verstantnus vnnnd Pündtnus wider vnns gemacht haben, Volgendts ick dessen In dem 12. Artickell hernach wyttlöuffiger entschuldigent, solliches gar nit sye, Das Ir ick über gemeine öffentliche bewüßte Pündt mit einichem Potentaten, sygen glych König, Fürsten vnnnd Herrn, Tütsch oder Weltch, yn gelassen haben, üwere gemüetter auch nie berüert, Syent auch nit entschloßen, ick fürhin Lychtlich In Pündtnuß, deren wir all In gemeiner Eydtnoßschafft nit zu genießen, Duch von wegen vnserß allgemeinen vatterLandts vnnnd des gemeinenn nutzß vnnnd wollstandts nit hoch nottwendig vnnnd bedorffent yn gelassen vnnnd theilhaftt zmachen, Sonders vnnserrn gemeinen öffentlichen Pündt, so wir zusamen geloppt

vnd geschworen, thwlich, Ehrbarlich, standthafft mitt redlicher, Mannlicher Dapffertheit vnzerbrochenlich zehandt- haben gestinnet, Dann kein volckh vnder der Sonnen, mit dem Jr Lieber begärent zehusen, zehandlen, Lieb vnd Leid zeliden, Die auch einanderen baß ansteenden, dann eben wir ꝛ.

Antwortend wir, Erstlich des verlydens halb sonderbarer Bündtnuß wider vnns, Das vnns söllches nit zu wüssen, habendt vnns auch desen gegen ick nie erklagt, wie aber wir billich gethan, wo wir desen wüssen geheppt hettendt; wir verthruwent ick auch ein solches nit. Aber vff das Jr ick darnach wytter entschuldigent, mitt einichem Fürsten, Tütschen oder Weltischen, über die gemeine öffentliche Bündtnuß nit vngelassen habent, Ist vnns söllchs auch nit zu wüssenn (Dann wir nitt so vill daruff setzent oder Achtung gebent), wie vill öffentlicher Bündtnuß Jr vffgericht habenn möchten, zudem Montauban, Engellandt vnd andere wytte Länder vnns zu wytt vnd vngelägen, Das wir vnns desen erkundigen mögen; Jedoch so Ist das offenbar am tag, Das die üveren verschinens 1562. Jars In Franckrych wider den König, auch sinen rebellischen, vngehorsamen vnderthanen zehillff gan Lyon vnd Mascon, Volgents In dem 1576. Jare abermalen wider höchst gedochten König von Franckrych, auch syne vnderthonen vnd wider die vnsern selbs, so do zemalen by dem König vnd In sinem dienst In Franckrych warent, Dem König von Navarra vnd Prinz von Conde zugezogen, vnangesehen vnd über vnser fründtlich Gvdtgnosßich bitten vnd vermanen. So dann haben Jr auch dem Herzog Casimiro die üveren auch zuzühen Lassen vnd stattliche Summa gellts darzugeben. Ob nun solliches alles vß Crafft ettlicher Bündtnuß beschehen sig oder nit, Lassen wir In sinem wärtt blybenn; Es kann aber dannacht ein söllchs nit hin gan, Dann daß Jr ick durch solliche Hendell vnd zu züg zu denen, die doch der mehrtheil nit üwers gloubens Confession sind, by menglichem verdächtigt machent.

Vff üwer klag, wie das gemein volckh vnder vnns beredt vnd wider ick verleydet, wie das Jr vff dem tag oder versammlung der Hugonotten In Franckrych zu Montauban mit dem König von Navarren, Prinzen von Conde vnd andern üwer Ersamme Rhattsbottschaften auch geheppt habent, alda zu vnderthrukung der Catholischen zerrathschlagen, desen Jr ick auch hernach In dem 14. vnd 15. Artickell wyttloüffiger entschuldigent, niendert an keinem ort dabey gewesen oder berüfft, auch solliche gedanken ick nie zu sin kommen, noch davon wußten, zu dem ick vbewußt, was an dem einen oder andern ort verhandlet, abgerett vnd beschloffen.

Ist vnser antwortt, Das vnns (was Montauban belangt vnd daselbs verhandlet sin sölle) die sachen üwerthalt nit anderst angelangt, wann Jr üwere schrybenn daselbs geheppt haben söllent, Daruff doch wyre nütigt geseht, Noch söllchs gegen ick geäffert; Diewyl aber Jr ick desen entschuldigent, wollent wir es dabey blyben Lassen, vnd ick, vnnsern G. L. N. G., Jeder Bytt so wytt möglich zu erkennen geben, Das vnns nütigt Liebers, Dann das wir In guttem fridenn vnd ruwenn mit vnd neben einander gelebenn vnd blybenn mögent ꝛ.

Demnach haltend Jr vnns für In dem 8. vnd 16. Artickel den bevelch, so wir vnnsrem kriegsvolckh zu vor vnd Ge letzter vffbruch beschehen, In Frem abreisen gegeben, Daruff vnd daran zesynd, Das der König In Franckrych den Protectt vnd angenommen schirm mit Genff vnd andere Bündtnuß mit denen, die nit vnnsers Catholischen gloubens, quittierte vnd wider vßhin gebe ꝛ. Letztlich das Jr ick nit nußjam verwundern können, Das wir also wider Genff vnd andere Ewangeliße verheht vnd vff söllche schirms quittung vnd vffgebung getracht ꝛ.

Da sind wir Bekanntlich, Das ettliche Drtt vnder vnns den vnnsern, so züngst In Dienst des Königs vnd der Catholischen Bündtsfürsten In Franckrych gezogen, ettwas, so wir vermeint hoch vonnöthen, auch desen vß krafft vnser gegen vnd mit Jerer May. habenden Bündtnuß verpflcht sin, derselbigen zessin zelegen, In bevelch gebenn, vnns das wir wider Genff noch Jemandts verheht sygent, Aber zu verhütten vnd für zekommen, Damit nit ett- Mitt das wir wider Genff noch Jemandts verheht sygent, Aber zu verhütten vnd für zekommen, Damit nit ett- wann der König von dero von Genff vnd andrer wegen, die vnns nütigt angandt, In ein bösen Last kommen mochte, vnd wir (diewyl wir sine Bündtsverwantten sind) als dann denselbigenn auch müßend hellffen tragen; söllchem aber allem (so wytt möglich) fürsehung zethundt, Damit wir grossen übell, so haruß Lychtlich volgen, söllchem aber allem (so wytt möglich) fürsehung zethundt, Damit wir grossen übell, so haruß Lychtlich volgen, entfliehen vnd vorkommen möchten, Ist der grund vnd Intention desselbigenn vnnsers bevelchs gewesen, Sonnst sind wir über niemandts verbitteret, Sonder bittend Gott, Das er den Genffern vnd menglichem sin göttliche gnad vnd erlückung geben wölle, Das sy widerumb In Jerer Allwordern fußstapffen trettenndt ꝛ.

Vnnd Ist nitt vn, das wörtlin verhehrt hatt vnns nitt wenig bedurenß bracht, Das Jr, vnnsrer G. L. A. G., vnns darfür hallten sölltend, Als ob wir über ander lütt so begirig wärent, oder Luft hettend, sy In vngefell zebringen vnnd vnns Ires vnglücks erfrouwen sölltend, Das doch wytt von vnns Ist. Wir hetten aber (vnnsers erachtens) vnns dessen meer zu beschwären vnnd erklagen; Dann vnns nit soll vffgehept oder verwiffen werden, wann wir zewenden vnnd davor zeyn begerent, Damit groß bluttvergießen nitt erfolge, wie dann derglichen Bündnußen Letztlich vrsach sin möchtend; Darumb dann ein Jeder Christ die vermündung vnnd abschaffung desselbigenn zefürderen schullbig Ist.

Das aber Jr, als vor gehört, den Hugenotten In Frankrych wider vnns Catholische also zugezogen, nimpt vnns nit wenig wunder, Sittenmall doch die Hugenotten nitt üvers gloubens oder Confession sind, zudem auch Jr glich vnnder üch selbs zwey vnnd dryerley glouben In einer Statt geduldet, Darann üch nit vill gelegen, was Confession oder gloubens einer sye, allein das man nur nit Catholisch sye; Daruß dann wir Vchtlich abnehmen könnent, wie verhehrt Jr über vnns Catholische syent zc.

So dann melldent vnnd klagen Jr In den 9., 10., 21. vnnd 25. Artickell, wie zu diesen gefährlichen Zitten allenthalben vill enderungen vnnd empörungen vnder dem schyn der Religion vnyrre vnnd angesehen, vnnd also die Religionsfachen großen widerwillen erweckt, vill vngerympter spöttlicher wortten mit schmähen, schelten vnnd schencken gebrecht werden vnnd auch von dem geistlichen standt schandliche schmachbüchlin Im truck vßgangen, Da man üch Käzer, Abgötterer, üveren glouben ein falltschen nünen erdichten, üvere Kichen Diener falltsche Leerere, zefürer vnnd anders nemme (nenne), verhasst mache vnnd die Lütt berebe, Als wann Jr wandelbar, nütt gewißes noch gründtlichs In üver Christlichen Confession habent; Wann schmähe die hochgelopt Junckfrouw Mariam, die würdige Mutter Gottes, die Lieben heilligen, halltent nütt vff gutten wercken, vnnd derglychen meer; Doch das man vmb Religions sachen niemandt weder pflicht, thrüm noch Eydt schuldig sye zu halltenn; Desglychen auch oft berecht werde, Das by übung meer dann einer Religion gemeiner Frid nit bestan noch erhallten werden möge; Daruß dann volge, das söllche Zwytracht zwüschen beider Religionen anhangeren entstanden, vnnd ye einer den anderen der vnruw halb beschuldige, vß dem allem Jr schließent, vnns allen zur Zytt der nott grosser zwysfäll vnnd mißthräwen (vnnd wider gwallt), gfahr vnnd vnrathe begegnen vnnd widerfahren möchtt, Doch der Leydig vßgang vnnsers glücks mißgünstigen, nit wenig fröwd vnnd frolockens gebären vnnd bringenn wurde zc.

Haruff antwortend wir, Das die Religions sachen vill empörungen, Jammer vnnd widerwillen erweckt, haben wir zuvor die Exempel anderer Nationen gemeldet; Diewyll Jr Es aber an diesem Ort widerumb eräfferent, so können wir kein klarrers Exempel für ougen stellen, Dann glich vnnserselbs Eignen vnnsfall vnnd trüebfall, so zwüschen vnns Eydtgnossen sydt der Enderung der Religion entstanden vnnd noch statts vnablasslich also wäret. Vnnd das wir desß allten alles geschwygent, so wöllent wir üch allein desß, so sich erst Kürzlich zugetragen, erynnern, namblich wie zwüschem üch vnnd vnns ein grosser mißverstandt erwachsen von wegen der Reformation oder Correctur desß Gallenders, wöllichs Jr für ein geistliche vnnd gloubens sach geacht, vnnd üch allein der vrsachen entrüst vnnd verbittert, Das Es vom Pappst vßgangen, sonnst hettenn Jr Vchtlich können erwegenn vnnd wüffendts zum theill woll, das es ein natürlich, gerecht vnnd nottwendig ding Ist, wie es dann auch ettliche der geleerten vnnd Astronomerfarnen oder Mathematici, so glich üver Religion findt, selbs auch bekennend. Daruß nun woll abzunehmen, wär mehr über den andern verhehrt sye; Dann wir die bücher vnnd was man von natürlichen dingen oder welt geschichten (so sy ann ynen selbs warhafft sind) von desß Authors wegenn, der sy beschriben oder vßgan laßen, nitt verwerffent, ob er glich nit Catholisch Ist zc.

Was dann das von üch vngefürert vnnd angezogen schmähen wider üveren gloubenn vnnd kichen diener oder Prebicanten vnnd Erstlich den geistlichen standt belangt, Da Ist vnns nitt zu wüffenn, Das vnnsre geistliche niemandt schmähent; Desß aber sind wir bekanntlich, das sy vnns vor allem dem, nütit vßgenommen, was dann wider vnnsren Catholischen gloubenn geprediget würdt oder sonnst In thruck vnnd geschriff vßgath, offentlich an den Gängen vnnd an ordenlichen gebürenden ortten, Doch zu rechter gelegner Zytt, wann es ettwann die sach also an Jr selbs ervorderit, warnent, dasselbig als Irthumb stroffent, ettwann mit söllchen wortten, Das syent falltsche Leerere, arme blinde lütt oder falsche prophetten, auch ettwann, dieselbig Leer sye käzerisch vnnd derglychem, we

nach gestallt der sach vnnnd nach den warnungen vnnnd wortten Christi selbs; vermanent vnns allso, Das wir vnns darvor hütten söllent, mit wöllchen wortten sy weder ick, Keyser, König, Fürsten noch Herrn meinent, sunder die Leer, so wider vnsern glauben Ist; Zu dem das söllches vnnnd derglychenn warnungen weder gschmücht noch geschmächt Ist; Dann zwüschem warnen, straffen vnnnd schmähen ein grosser vnderscheid Ist ic.

Antreffend das wörtlin Hereticus oder Keger, wöllichs die Irrenden Im glauben berüertt, wie es der Heilig Apostell S. Paulus, die Heiligen Vätter vnnnd Leerer der Heiligen Kilchen vnnnd die Heilig Christlich Kilch vom vralltem vnnnd dem Anfang har der Kilchenn Demselbigen einen verstandt gebenn, Darinn können wir ouch keinn enderung thun, statt vnns ouch nit zu; diewyll aber Ir ick (so vill wir verstandt) desen so hoch beschwärent vnnnd erklagent, ouch dasselbig villicht anderst von vnns vffnehmen möchtendt, Dann es aber vnnserthalb gemeint würdt (wie dann von iewern Kilchen diennern vnnnd anderen vnns by ick vnnnd iewern gemeinen man zu verbitteren vnnnd verheggt zemachen, stäts vnnnd unbillicher wyß beschicht) von wegen der glicheit des Tüttschen wortts damit zu glich ouch ein ander abschüchlich laster bedüt wirdt (das doch wytt von vnns Ist, Das wir ick noch die iewern ye damit sy gemeint vnnnd noch nit meinent) können wir ick woll vergwüssen, Das diß wörtlin by vnns weder vonn geistlichen noch weltlichen gar wenig vnnnd selten, wo nitt die grosse Notwendigheitt sollichs etwann erordertt, gehörrt würdt.

Was dann ferner das schmähen vnnnd schelten belangt, an anderen vnordenlichenn Ortten, als In württs-hüsern, offnen Plägenn vnnnd derglychen, Haben wir by vnns vor vill Zaren durch ordenliche Mandata vnnnd ansehen by vffgesetzten straffen verboten, Das man an derglychenn Ortten weder von dem einen noch dem andern glauben arguieren sölle, vß wöllichem Ir nun gnugsam verstant könnent, Das wann wir vnns derglychenn wortten gebrauchent, sollichs keiner anderen meinung beschicht, Dann vnns zur warnung vnnnd vnderwyfung ic.

Ob aber vnnnder wylen sich begeben möcht wider vnnsern willen, Das etliche der vnnsern vnbedachter wyß oder etwan by dem trundh an sollichen verbottnen Ortten mit arguieren oder trugen sich mit ungerympter wortten verschüffent, söllent Ir vnns verthruwen vnnnd glauben, Das sollichs nit vnnsere verstandt noch meinung, ouch vnns In thrawen Leid wäre, könnent ouch nit absynn, wann das sollichs etwann ouch möcht beschehen syn, Ist aber die einig vrsach, Das wir glich als andere Dberkeitenn mehr nit allzytt so woll gehorsamet werdent, als wir aber gern sehent vnnnd wolltent, Sonst so wurde derglychen alles vermitten blybenn; Do aber wir sollicher sachen ye gewar worden, haben wirs Jeder zytt mit ernst gestrafft vnnnd sind dasselbig noch furer zethundt gesinnet ic.

Vnnnd diewyll dann derglychen (wie gehört) vnns hinderruck vnnnd wider vnnsern willen sich etwan begibt, so soll das Particular, so von etlichen Lychtfertigenn, vnbescheidnen Personen beschicht, den allgemeinen Friden vnnnd ruw darumb nitt zerstören noch betrüben; Doch so Ist es billich vnnnd gebürlich, Das söllche Lütt nüt desto weniger Jeder Zytt nach Frem verdienen gestrafft werden ic.

Antreffend aber die schmachbüchlin, wüssent wir von keinen, die weder In truch noch geschriff von vnns vffgangan syent; So wüssent Ir doch selbs vnnnd Ist Menglichem offenbar, Das weder wir von den Fünff ortten noch yemandts by vnns dhein Truckery nit habent, noch verleggent. So vill dann vnns von Fryburg belangt, die nit absynn könnent, wann das nütlicher Zaren ein truckery by vnns vffgangan, Sagen wir, das noch zur Zytt nütigt daselbs an tag geben worden, Das der billicheit, warheit, Christlicher Zucht vnnnd Gerens vngemäß, noch das den Namen einichs schmachbüchlins verdienen vnnnd vff sich tragen möge; Im faal aber wir diß Ortts sonderbar gemeint vnnnd deshalb ferner ersucht wurdent, soll vnns ann wytlouffigeren verantwortten nit manglen ic.

Hieby aber, G. L. A. G., könnent wir nit fürkommen, vnns ab den ieweren treffenlich zu erklagen vnnnd Christlich der schmach vnnnd schendt büchlinen halb, so von ieweren kilchenn Dieneren Jez In die 60 Jar har wider vnns vnd vnsern glauben vffgangan, Deren wir ick nur etliche wenig namfen vnnnd der anderen, so In gemein so zum theill an ein Gydtnoßschafft Luttendt vnnnd gestellt, ouch gemelddt von Gydtnoßfenn gemacht, Jedoch vnnnder verkheritem erdichtem Namen one meldung des ortts, wo die getrucktt, vffgangen geschwogen wollent. Namblich das vnchristlich Lösterbuch des Antichrists, so Rudolff Gwaltther, Predicant zu Zürich, hatt laßen vffgann, Darinn er vnns des Pappis Kupler In der Sodomytischen sünd namsett, Da nun kein schmach noch lösterung, wie grob vnnnd grüwlich die sy, vergehen; Item Catters Handtbüchlin, zu Bern gethruckt; Item die hoch schmächlichen

zu Bern gehaltenen vnd gethructten Comedien sampt andern Vottschafften, abschüchlichen gemälden vnd schowpfennigen; Wöllendt hiemit geschwygen der vnchristlichen gedichten, gesängern, Liebden, rymen, auch anderer In üweren Stetten gehaltenen Spilen vnd Comedien, dergleichen offnen vnverschampten erdichten reden vnd Predigen, so man by üch vff den Sankten thutt vnd üch vnd den üweren fürgibtt, wie wir Stein, Holz, Silber vnd Gold vnd Andere gemaldt anbetendt (wollichs wir doch selbs für ein grüwell hanndt), auch vnns dabu one schühen vnd scham beschreytt, als ob wir die hochgelopte Junckfrouwen Mariam, die würdige Mutter Gottes, vnd syne Liebe Heiligen hoche achtent vnd Gerent, Dann Gott selber. Item das wir nütit von dem verDienst Christi wüßent oder haltendt, sonder vnns allein vff vnser menschlichs thun vnd gutte werck verlassent, sampt anderen vilen erdichten sachen mehr den glouben betreffende, deren man vnns vnbillicher wyß vnd one grundt beschuldiget; So doch wir derglychem (wann dem also wäre) an Lyb vnd Leben straffent. Beschicht aber allein von üweren Predicanten darumb, Damit sy üch vnd üwere vnderthonen wider vnns ye Kenger ye mehr verhegent; Da aber (ob sy Joch nütit anders ansehen oder betrachten wöllendt) Sy zum wenigsten üwer frommen Altvorderen darinn verschonen sollend, Die doch all In demselben Catholischen glouben verhoffentlich sälliglich (Als Jr glych selbs bekennent) gestorben sind. Ob dann gesagte üwere Predicanten ye so gern von vnserm glouben Predigent, stunde Inen zu, daß sy üch vnd üweren vnderthonen die Luttere warheit vom selbigen vnserm glouben, wie wir Inne bekennent, Vnd desen wir vnns gar nit beschäment, furgebent, wie dann vnnsre geistlichen thundt, nütit anders straffent noch äfferent, Dann was offentlich In geschriff vnd truckh oder sonst Predigen wider vnns vßganngen.

Was Dannethin auch vnns vnd den vnsern von den weltlichen für schmach beschicht, das wäre nit zu erzelen, dergestalt auch, Das die kleinen kind (Das man der Alten geschwyge) vßgewyhen werdent, vnnsre Priester vnd Ordens Lütt an offnen fryen straffenn, vff der gasen vnd vß den Hüseren zu verspotten vnd zu beschreyenn, ohne was sonst vil derglychem den vnsern begegnet, wann sy durch üwere gepietten reysent.

Vff üwer klag aber, Das man üch vßgebe, Jr nütit gwüßes noch grundtlichs In üwer Confession habent vnd zu widerlag desselbigen In dem 21. Artickell vßfüerent, wölcher maßen üwere vorelteren geistlich vnd weltlich vor Jaren ein Christliche allgemeine Confession vnd gloubens bekantnuß gestellt vnd offentlich In truckh gebent, wöliche bekantnuß bis har von Jemandts mit warheit widerlegt worden, Duch üwer bitten vnd begären sye, wär üch vß heilliger göttlicher geschriff Alts vnd nürs Testaments eines anderen vnd bessern berichten könne, Jr das selbig gern hören vnd mitt Danckbarkeit annemen vnd volgen wöllen &c.

Antwortend wir für das ein, das wir gloubent vnd bekennent mitt dem heiligen Apostell S. Paulo einen einigen Gott, Ein einigen Christum, ein Einigen Lyb Christi, ein einige gesponns Christj, Das Ist eine einige Apostolische Catholische Römische Kitchen, Ein einigen Louff, Ein einigen sälligmachenden glouben, Namlich den Römischen Catholischen glouben, vnd das vßerhalb disem glouben niemandt könne noch möge sällig werden, vnd das diser allein In heilliger göttlicher geschriff Alts vnd nürs Testaments dermaßen gegründet, Das auch die Portten der Hellen nütitt darwider vermögendt &c.

Zum andern, wann Jr so begirig wärent, üch eins besserenn zu vnderrichten lassen, so hettend Jr die beste gelegenheit geheppt, die üweren vff das lest gehaltenen allgemein Tridentinisch Concilium zeschicken, wie dann üch vnd Menglichem dahin one sorg vnd gfar zekommen gnugsam geleitt vnd gysell zu versicherung versprochen an Ort vnd End, Da Jrs begert hettend, Also das sich niemandt zu entschuldigen hatt. Alda wärent Jr In grundt vnderricht worden vnd hetten funden, was üch gemanglett hette. Dienvyll Jr aber das General vnd allgemein verachtet, kann ein Jeder Inn In selbs Lychtlich abnemmen, Das Jr auch das Particular, so ein Einzige Person darwider schreibe, nit annemen werdent. Aber wie dem allem, so Jr oder üwere Predicanten desen begärten, werden sy woll catholische Bücher findenn, die üwer gloubens Confession vß heilliger geschriff widerleggent, Ob sy Joch nit glych so vstruckenlich vnd specificiert vff dieselbige üwere Confession vßganngen vnd düttent.

Antreffendt aber üwer entschuldigung, Das man by üch die würdige Mutter Gottes vnd allzytt Junckfrouw Mariam, noch die Lieben Heilligen nit schmäche, Jr auch die guttenn Werck nit verachtet &c.

Ist vnnsre antwort: Obglych Jr die mit dem mund vstruckenlich nitt schendent oder vnerbars von Inen redent oder Jemandem by üch gestattent, wie Jr sagentt, So beschyntt sich doch, das Jr In dem werck vnd herz

wenig vff Jnen haltend, Sonderlich vff der Mutter Gottes; Dann sonst wo dem also wäre, wie könnnt es möglich sin, Das Jr nit nach dem Christlichen Loblichen vrallten bruch über Gelltern sy mit dem Englischen gruß mit vnns vereertend, So doch diser gruß der Anfang Ist, Das sich der Himmell vnns armen, dürfftigen sünderen widerumb eröffneth, vnnd söllcher gruß allein vnns Menschen zewollfart vnnd heill beschehen, Derhalben Jr Fro zu Dankbarkeitt so viler vnnd höchster gutthatten, so wir durch Jr mittell empfangen, Duch das sy so vill trüebfals, Angst vnnd Herzkleidts von vnnsert wegen mit Jrem Lieben Son Christo, vnnsern Herrn, In vervolungen vnnd Letztlich In sinen schmerzlichisten Lyden vnnd bittern Todt erlitten, sollichen gruß, Das Ave Maria vßzespreden, sy damit zu vereeren, nit vnnderlassen könnend noch möchtend. Da aber Jr das zum widerspill nit allein nit meer vßspredhent, sonder auch nit wöllent von Fro reden hören, so wytt, Das wann nur die Armen das Almosen by üch vmb Gottes vnnd vnser Lieben frouwen finer mutter willen begärent, sy desen entgeltten müßent vnnd darzu verspottett werdent, wöllent hie nit geschwygen, wie vill der üveren, vnder denen auch ettlliche Predicanten, noch by kurgenn Jaren mit schryben, reden vnnd Predigen dieselbige würdige Mutter Gottes offentlich vnnd vff das höchst geschmächt vnnd dasselbig zu ettllichen mallen by den vnseren vnnd vff vnsern gepietten, auch mit so groben vchristlichen wortten, Das es nit zezagen noch zeschriben Ist, Deren etlich wie billich Jr straff empfangen, Die anderen aber vß vnserm gwallt zu schnell entthronen. Da mag Jeder ermessen, so söllichs by Catholischen vnnd vff Catholischem boden beschicht, was erst beschehe, wann sy vff Jrem boden vnnd by Jren Religionsgnossen sind. Vnnd eben söllliche Kestierungenn hörrt man by üch von den wyberen, Die vß Lychtsfertigkeit fräffentlich reden dorffen, Sy syen so gutt als Maria die vßerwölte Jundfrou vnnd mutter Gottes, Die sye glych ein wyb wie sy; vnnd das bestättigent auch Jnen ettwann die Männer, So doch Gott der Almechtig durch den Engell Gabriell von Fro bezüget, sy sye voller gnaden, der Herr sye mit Fro, vnnd sy sy gebendyet vnder den wybern ꝛc. So haltt sy menschlicher für die gebererin Gottes, für ein reine vnbesleckte Magt vor der geburt, In vnnd nach der geburt, sampt anderen stücken vollkomner gnaden vnnd heiligkeit meer, vß wöllchem doch disern wyberen gar nütit zu geeignet werdenn mag. Zwar so die Juden vnnd Heyden Fro nit vill Eren vnnd Dankbarkeitt erzeigent, verwunderent wir vnns nitt, Diewyl sy Christum Jren Son nit erkennen (wiewoll doch die Türckhenn sy In hohen Eren haltend. Das bezügent sy selbs In Jrem Alcoran vnnd gloubens Confession, Da sy also sezent: Es Ist niemandts von den kindern Adams, den nit berüert hab Sathan, Dann allein Christus vnnd die Jundfrow Maria). Aber das dannethin Jr, by denen vnnd In deren büchern vnnd gschribten nütit anders gehörrt würdt, Dann Christus, Messias, Mittler vnnd erlöser ꝛc. vnnd hieneben syner würdigen Mutter die Er vnnd begrüssung nit mögent gonnen, noch darvon sagen hören, wöllche Er doch Gott der Herr selbs vom hohen himmell herab Fro gegonnt; Dann die heilige Dryfalligkeit sölichen gruß In Jrem höchsten Rhatt von Ewigkeit har selbs gemacht vnnd beschlossen, Volgendts Fro dann durch den himlischen Legaten den Erhengell Gabriell zugeschickt vnnd In Jrem Namen, an Jrer statt sy damitt grüssen lassen. Derhalben diß kein Menschen Landt, vnnd ein söllche verachtung erschrockentlich zehören Ist ꝛc.

Zu dem andern, wann Jr so vill vff Fro hieltend, wurdent Jr auch Jr herrlichs Lobgesang, so sy selbs mit Jrem reinen mundt gesungen, nit vßschließenn; Nun aber hand Jr an desselbigen statt andere Schmachlieder vnnd gesäng (Gott weist von wäm) wider die Houptt der kilschen vnnder über kilschen gesang vnnd für Davids wortt (das aber by wyttem sich nit findt, noch weniger dahin verglycht) yngesetzt vnnd gemischt, wider alle, so woll der kilschen, als auch Moralische Disciplin oder Zucht.

Eben also hatt es auch ein gestallt mit vereerung der Lieben Heiligen Gottes; Dann so Jr Jnen ettwas Eren gontend, wurdent Jr Jre Fest wie von vralltem har vnnd üwere vorGelltern auch Loblich vnnd Christlich gethann, halten vnnd syren vnnd also Gott den Herrn nach den wortten des Psalmisten In Jnen Loben; Desglychen auch die wallfartten an die ortt, Da sy ettwan sonderlich geertt vnnd yr fürbitt begärit wirt, nit verachtenn vnnd verwerffen, angesehen die großenn miracell vnnd wollfartten, so vnns Durfftigen hie vff Erden noch täglich dannenhar stieffent vnnd erschieffent.

So wurdent Jr auch Letztlich Fro Biltnußen nit vß üveren kilschen gethann, zerstörtt vnnd verwüst haben, wöllche vnns, sonderlich aber den einseitigen Menschen, zu einer gedächtnuß als ein Spiegel vnnd klare waare

bücher sind, sich darinnen Jres gottsfälligen Handels vnnnd wandels, Lebens vnnnd sterbens wüssen zu erinnern, ouch solliches alles stätts vor ougen gesehen, Läsien vnnnd betrachten, vnnnd allso Jrem gutten Exzempell nachzefolgenn vrsach fassen.

Hiermit bedunckt vnns sy gnugsam geschmacht syent, Diewyl Jr Jnen die Ger, so Gott der Herr Jnen selbs angethan, nitt gonnent, Die wunderwerckh, so er durch sy gewüreckt, nit hören wöllent, vnnnd die für fabel, Ja für Tüffelswerckh haltend, Duch Jr Heligthumb verspottend vnnnd gar verwerffent, so doch dieselben kostliche gefess vnnnd heilige wonungen des heiligen geists gewesen sind.

Was dann die gutten werckh belangt, zu denen Jr meldent, man das Volk by ouch vß den heiligen Behenn gebotten Gottes trybe vnnnd Ernstlich vermane, will vnns, G. L. A. G., von nöthen sin beduncken, ettwas wyttlöuffigers davon zehandlen, Diewyl In disem glich alls ouch In anderm, wie wir vnns deren gebrauchent, vill anderst, Dann aber an Jme selbs Ist, By ouch vnnnd überm gemeinen Man fürgeben vnnnd gehalten würdt. Dann was Jr daruff haltend, können wir nit woll verstant, Sittenmall wir In der nüwgläubigenn vnglychen täglichen reden, singen, Predigen vnnnd schryben glich das Widerspill hörent vnnnd läsent, Das alle gerechten In Einem Jeden gutten werckh sündigenn; Item das alle gutte werckh In Jnen selbs vnrein vnnnd vor Gott besleckt, Duch zum heill der seelen nit Rottwendig, Dann allein der gloub den Menschen gerecht vnnnd fällig mache, vnnnd syen die gutten werckh Lutter sünd; Im Evangelio werde thein gutts werckh bevolhen; Keyne gutte werckh syent verdienstlich, mit wöllichen die Ewig belonung Im Himmell vnnnd die kron der gerechtigkeit erlangt werden möge, Obwoll Christus clar vnnnd Lutter leert, Das die Christen ohne glychhneri mit Lutterm Herzen fasten, betten vnnnd almußen geben söllen, vnnnd Jnen verheist, Das der vatter, so es In geheim sicht, Jnen den fastenden, bettenden vnnnd barmherzigen vergelten, Namlich das sy Jren Lon oder belonung by dem Jhenigen, der einen Jeden nach sinen werckhenn belonen würdt, nit verlieren werden. Item so leeren vnnnd schryben die Jhenigen, Es könne niemands, ob Jme schon durch die gnad Gottes gehollffen würde, mitt gutten werckhenn die 10 gebott hallten noch erfüllen, Als ob Christus vergebens gesagt, So du zum Leben willst yngan, so halt die gebott x. Was Ist aber gemeiners by überm gemeinen Man, als der verfalschte Psalm, All vnnsere thum Ist vmb sunst, ouch In dem besten Leben x.; Vnangesehen Das der Herr gesagt, wer gutts thut, würdt yngann In das Ewig Lebenn. Was können nun gutte werckh gelten, Da man dem Menschen den freyen willen nimpt?

Was dann man Letztlich für gutte werckh by vnns sicht oder davon höert sagenn, muß es alles glychhneri Apostülterey, Menschen Landt vnnnd vnnütz sin, Wie Jr ouch dann selbs wol zu erynneren wüßent, vnnnd keins erklärens bedarff, wie es üwere Leerere vßschryent vnnnd vernüttend, vß wölllichem allem vnnnd derglychen vngerympfen vnbilllichem fürgeben (so wir fürke halb vnnder Lassen), können wir In vnserm kleinsüegen verstand nit finden, Das man vill vß den gutten werckhenn hallte, vill wenyger, Das man das Volk darzu trybe vnnnd Ernstlich vermane, Sonder vill mehr, Das man sy davon abzühe vnnnd hindere, wie es dann ouch Im werckh clar gesehen wirdt. Das dann üwere Leerere so überschüssig den Menschen Landt fürwerffent (gloch alls ob sy mehr dann Menschen oder Engel oder über alle heiligen vätter vnnnd Leerere der kischen vnnnd Concilia zu einzigen Reformierern der heiligen gschriff vnnnd kischengschestten von oben herab verordnett wären), Sagent wir vnnnd haltend, diß für menschen Landt, wann einer vß seiner selbs Eignen Fürwitz allso vermessenlich sin vrtheil vnnnd gutt bedunckenn zuwider der heiligen gschriff vnnnd dem verstandt der allgemeinen Catholischen Christlichen kischen (die der heillig geist Re-giert) setz vnnnd für schrybit x.

Vnnnd diewyll dann, G. L. A. G., Disre Nüwe Leerere vnnnd kischen Diener wider vnns Catholische üwere vnderthonen von derglychen dingen mit vill Lesterlichen vndt Erbdichten wortten das Ley fürgebent, vnnnd damit doch Jr den rechten grundt der Catholischen kischen, was die davon leert vnnnd halt, warhafftiglich wüssen vnnnd fassen mögent, haben wir vß Christlichem gmüett nitt vnder Lassen können, ouch dessen ouch zu berichten; Dann wir nach dem Apostolischen bevelch allzyt bereidt sindt, Einem Jeden, der vnnsers gloubens grundt vnnnd vrsach vordert, möglichstes benügen zethundt, gutter Hoffnung, wann Jr diß In diesem vnnnd anderm vnnsre wollgegründte meinung verstan, Jr dieselbig nit allein nitt verwerffen noch böß heissen können, sonder mit vnns stimmen vnnnd über einkommen werden; Dann Es keinem recht verstendigen Catholischen Christen Menschen nie In sinn kommen (wie

man aber vnns vnbilliger wyß beschuldiget), Das einer wölte mit fasten, Bätten, almußen geben vnnnd andern gottfälligen wercken verzyhung der sünden vnnnd das ewig leben verdienen mit sinen wercken ohne Christum, ohne sin heilligs Lyden, verdienst vnnnd gnaden brunnen, oder das vnnsere werckh (ouch in gnaden gethan) von Inen selbs so kostlich vnnnd so vill wertt syen als der verdienst Christi, vnnnd das vnns Gott von wegen des werckts gutter wercken nach der strengen gerechtigkeit das ewig Leben schuldig sye vnnnd geben müesse; Dann wir zuvor woll wüssen, Das zwüschen Gott vnnnd vnns, zwüschen vnnsern wercken vnnnd dem ewigen Leben kein verglychnuß gefunden würdt, vnnnd ob wir glych alles, so vnns gebotten, thundt, wir dannoch noch vnnütze knechte sindt; derhalben wir bekennent, Das aller Hand gutte werckh von vnns Catholischen nit der vrsachen geleert, geüebtt noch verricht werden, Das man mit vnnnd durch dieselbigen von fryen stücken ein nütze erlöschung vnd gnad erwerben vnnnd vfferhalb Christo überkommen wölte, oder das man ettwas thüye, Das sollicher Erlösung vnnnd gnaden glych wertt sye; Dann das Lyden dyser Zyt der künfftigen Herrligkeit, so In vnns offenbartt werden soll, nit wertt Ist. Derhalben vnnnd darumb thund wir gutte werckh, vff das wir den Edlen schatz des Lydens Christi, vnnsere Erlösung, gnad vnnnd Ewig Leben durch solliche mittell vnns von Christo selbs fürgeschriben, an vnns bringent, Oder das wir nach dem geding vnnnd Pact, mit wölllichem vnns Gott vß Lutterer Barmherzigkeit vnnnd gütte vmb den taglon In synen wyngarten gedingtt vnnnd bestellt hatt, vnns verdienten schuldigen Lon für gethene arbeit den täglichen groschen, die Gren der gerechtigkeit, so der Herr allen denen, so Inne Liebennt, geben würdt, Das Ist die gnad Gottes vnnnd das ewig leben durch Christum erworben, vß krafft gedachts gedings nach vordern mögent, vnd ohne allen Zwyffell zu empfangen hoffent. Dann die warheit nit Liegen noch sich verloügnen kan, ouch thürw vnd vffrecht Im verheissenn Ist; Daruß nun klar Ist, Das wir Catholischen nit also gemeint, Das wir durch vnnnd mit den gutten wercken die gnad Gottes erst wöllent erwärben, sonder die erworbenen gnaden durch Christum an vnns zebringenn vnnnd erlangen, Oder ouch das vnnsere werckh In glychheit der erworbenen gnaden vnd des ewigen Lebens wertt syent, Sonder vß freygabiger verheissung, geding vnnnd gemachtß Punctt Mitt vnns, Den Gott gwüßlich nit bricht noch krafftlos macht. Dann obglych woll Christus das warhafftig Liecht Ist, wöllichs einem Leben Menschenn erlücht, vnnnd für alle wellt gnug thann hatt, vnnnd nit allein gnug, sonnder ouch so überflüssig, Das nun ein einzig tröpfflin eines aller heiligisten blutts gnugsam gsin wäre für alle sünd der wellt, So werden doch nit alle menschen erlücht, Dann sy die finsternuß mehr Lieben, Dann das Liecht; würdt ouch sollicher gnugthüung vnnnd höchster wollthatt nit Jederman theilhaftig; die schuld aber Ist nit Christi, sonder den menschen, Das sich die wellt solcher erlöschung nit theilhaftig machen, noch die harzu verordnetten mittell darzu nit gebrochen will, als da sindt fürnehmlich die hochheiligen Sacrament, Buswerckh, als fasten, betten &c., Item die werckh der Barmherzigkeit, die hungerigen spysen &c. Wår nun Christi vnnnd der Apostel Leer gloubt, Der wirdt dem glauben gemåß alle andre gutte werckh, so In derselbigen Leer bevolhen, geratten vnnnd gelopt werden, gehorsamblich erstatten; Doch nit wie vor gemeldet, Das er erst ein nütze gnad erwerben wölle vfferhalb des verdiensts Christi, oder das vnnsere werckh der erworbenen gnaden vnnnd verdiensts Christi glych wärtt syent, sonnder allein sich hiemit theilhaftig machen des erworbenen schatzes, wöllichen vnns Christus mit einem sollichem vßgeding vnnnd vorbehaldt also zugesagtt vnnnd verheissen hatt, Wår gutts thutt, würdt yngann In das ewig Leben; Item, Muss den arbeiterten vnnnd gib Inen den Lohn; Item, Komptt här Ir gebenedycten mines vatters, besitzendt das Reich, Das ouch bereytt Ist von anfang der wellt; Dann Ich bin hungerig gsin, vnnnd Ir handt mich gespyßt. Wo aber wir solliche mittell verlassen, werden wir des verdiensts Christi ouch nit theilhaftig werdenn, vnnnd als Ihener fuler knecht, so sin empfangen Talent nit bruchen oder bewerben wollt, In die vfferste finsternuß geworffen, vnnnd glych dem, so des Herrn willen woll wußt, aber nit thett, mit villen streichen geschlagen werden. Ein Einzigß Exempell vß den heiligen Sacramenten (von kürze wegen) sye der Touff noittwendig zur fälligkeit; Den gebrochen wir nit der vrsachenn, Das wir mit dem Touffen ein nütze erlöschung verdienen wöllent, oder das diß üßerlich werckh der schon verdienten erlöschung glych wertt sye, sonder das wir die verdiente erlöschung durch den verdienst des lydens Christi an vnns bringent; Dann er vnns disen sinen verdienst In gemeldtem Sacrament, wie ouch In den andern verlassen hatt, wöllichen wir by verlurft vnserer seelen fälligkeit gehorsamblich nachzesezen verbunden sindt.

Die gutten werckh aber, als betten, fasten, almußenn gebenn, Busstun &c. thund wir ouch nit darumb, Das

wir ein nützes heill vfferhalb Christo erwerben, auch nit, das sy In Inen selbst des erworbenen heills gleich werth syent, Noch auch das sy die gnad, als die Sacramenta In Inen habent vnnnd gebent, Sonder das wir (durch die selben In gnaden verricht) mehr gnad an vnns bringen, den verheiffnen Lon zu empfangen, wöllchen Christus denen, so die gethan, zugeben verheiffen, Ja auch mit sölllichem geding gebotten hatt; Dann er gebütt Bättend (mit dem geding), so werdent Ir empfangen, Sind barmherzig, so werdent Ir barmherzigheit erlangenn, Gebendt almosen, so würdt ouch alles rein sin, Heyligent das fasten, der Herr würdt mehr das gebett erhören, so In dem fasten verharret; Thundt buß, so nahet ouch das Ryck der Himmlen; Item, wär den willen mines vatters thutt (wöllchich geschicht mit verrichtung synes bevelchs), der wirdt In den Himmell kommen &c.

Diewill dann Christus der Herr die gutten werck Leeret vnnnd mit vorbemelltem geding die zu belonen gebütt, vnnnd so dann wir nun recht gloubige sind, so werden wirs on Zwyffell thun vnnnd der verheiffung gewärt werden; Thundt wirs aber nitt vnnnd kommend dahar mit dem Lären Pfundt, mit den Lären Ampellen, mit dem Todtnen glouben vnnnd vnhochzyttlichen kleid, so würdt vnns zwar vnser vfred nit hellffen, sonder gesagt werden, Wyhend ab von mir In das ewig fürw, Dann Ich bin hungerig gewesen, vnnnd Ir handt mich nit gespysset &c. Vnnnd wie S. Paulus anzeigen, würdt als dann ein Jeder empfangen sinen Eignen Lybs Lon, nach dem er gehandelt hatt, eß sye gutt oder böß, vnnnd was er hie gesayett, Das würdt er dortt schnyden.

Vnnnd nitt allein werden die, so böses gethann, als dann (wo veer sy nitt zuvor durch rechte buß verzyhung erlangt) übell bestann, sonder werden ouch die, so nütigt gutts gethan, mit dem vnfruchtbaren sygenboum verdampft werden, nach den wortten Christi, Das der Baum, so nitt gutte frucht bringt, abgehouwen vnnnd In das fürw geworffen werde. So meldet S. Petter clarlich, Das ouch der gerecht kum möge fällig werden, wo wöllen dann die gottlosen erschnyn; Deshalben er vnns vermanett, Desto größern flyß anzuwenden, vnseren beruff vnnnd erwöllung durch gutte werck gewyß zemachenn &c.

Vff üwer entschuldigung aber Des Zigs vnnnd verdachts, das man vmb Religionsfachen niemant weder pflicht, thrün noch Cydt zehalltenschuldig sye &c., Vermeinen wir, Ir derglychen von vnns vnnnd den vnnsern nit gehört haben werden; Derhalben wir ouch achtend wytters darüber nit ze antworten haben, es wäre dann, das man vnns söllchichs, was oder wänn man damit meinte, erkläret; Diewyll aber diser üwer anzug ouch den Articell vnnnd Puncten des von ouch fürgewendten Mißthrüwens berühren möchte, vermeinen wir nochmalen, zu derglychen mißthrüwen kein vrsach geben habenn; Zudem wir vnns gegen ouch nit allein hievor zum anfang, sonder ouch zu anderen Zytten zetagen, vnnnd sonnst mehrmalen vnseres vffrechten gemüetts, vnnnd das wir Bündt, Landsfriden vnnnd verträg, ouch alle schuldige pflicht, als redtlichen Lütten vnnnd Gerlichen Cydtgnossen zu statt, gegenn allen denen, so das gegenn vnns ouch thuyentt, zehallten vnnnd zerkstatten gesinnet syentt, Erlütteret vnnnd Erklärt.

Wie aber gemeiner frid by übung mehr dann einer Religion woll vnnnd Rühwig bestan vnnnd erhalten werden möge (als dann Ir vermeinent, woll sin vnnnd beschechen könne), mögenn Ir gleich selbs vß dem wäsen vnnnd stand der frömbden Nationen In Europa (Das wir vnser vnheimischen geschwygent) das widerspill finden vnnnd vrtheilen, wie zum theill harnach wytter gehört würdt.

Das Ir dann fürwendent, der gloub ein frye thüre gaab Gottes sye, Der dem menschen durch den heiligen Geist yngegoffenn vnnnd nitt durch macht vnnnd Zwang einicher Potentaten, geistlicher noch weltlicher Menschen, gegeben, Doch die gwüßninen mit Krieg, Böhr vnnnd Waaffen nitt mögent gezwungenn werden; Item so sind Ir keins wägs gesinnett (als Ir In dem 15. Articell üwers fürtrags meldent), Jemandts von der Religion wegen zu durächten noch zu vervolgenn.

Diß Ist vnser Antwort: Wir Bekennent zwar, G. L. A. G., Das der gloub ein frye gaab Gottes vnnnd Ein Liecht sye, mitt wölllichem der mensch erluchtet, vestentlich glouptt alles, was die heilig Kirck Gottes Leeret vnnnd fürgibtt. Es manglett aber ouch vnnnd sind harzu noch mehr Mittlenn zu gebruchen, Namlich das man den menschen des gloubens vnderrichte nach dem Bevelch Christi, wie er dann sinen Apostlen bevolchen, In alle welt zegan, zepredigen vnnnd Leeren; Deshglychen, als Er harnach den heiligen Paulum bekeert vnnnd berüefft hatt, Er Inne zu Anaina dem Priester gewisen, Der Ime sagen wurde, was er thun soltt; Dann alle die Zhenigen, so Inen selbs einen andern dann den Catholischen glouben vngebildet, sich selbs allso beredt sygent von dem heiligen

Geist erluchtet, haltend wir sy vom Sathan herkommen; Dann Gott, der heilig Geist, der Brunnen vnd Welle aller gnaden Ist, der auch nit Irren kann. Nun findt es sich aber, das solliche Lütt nur Schwirmer geister sind, Sittenmall sy Iren glauben mehr dann einmal verenderet, Hütt eins, Morgens ein anders Leerent vnd Predigent, wöllicher Exemplen wir nur zu vill handt; So würdt solliches auch durch Ire selbs eigne gschriffen vnd Bücher begüßt zc.

Zum andern, Obgloch woll der Gloub ein gaab Gottes, so soll nütt desto weniger darumb nitt einem Jedem fry gelassen syn, zegloubenn was vnd wie er will; Dessen sind vill Exempel, Das auch zu Bytten der Keysern Constantin, Theodosij vnd Carolj des großen die frystellung des glaubens nit zugelassenn worden. Darzu Sanct Augustinus vnns leert, Das der Obertheit gwallt wider der Käger Leer solle gebracht werden; Vnd wundernt vnns, waruff Ir solliche wort düttent; Dann wo Ir vermeinent, Das man Jedem sin glauben fry stellen solle, So söltend Ir es by sich selbs billich finden, Die Bistumb, Clöster, Kilchen vnd Stiftungen, deren ettlicher Ordentliche Successores vnd der besitzung fähige noch vorhanden, denselbigen widerumb yn zeantwortenn vnd vß crafft sollicher von sich selbs angezogner frystellung Inen die niessung vnd gebrauch Ires alten hargebrachten glaubens vnd besitzung, nach meinung vnd willen der Stiffteren, zu lassen vnd gestatten. Zum Drytten, So Ir die frystellung des glaubens gerecht vnd gutt heissent, warumb lassent Ir dann auch nit zu, vnseren Priestern by sich vnsern glauben zeüben? vnd so Ir dann, wie Ir sich anbütten, yemandt von der Religion wegen zu durächten noch veruolgen gesinnet, warumb straffent Ir die üweren so hertiglich, wann Ir erfarent, das sy vnseres glaubens sich annemmen oder vff das wenigist In vnser Kilchen komment vnd den Gotts Dienst mit vnns verrichtent? Vnd worumb werdent die üweren oder die, so vnder üwer Oberkeit gessen, Da man spürtt etwan einer durch göttlich yngeben vnd ermanung siner gwüßne sich zu vnserm glauben neigt oder denselbigen fürdert vnd begünstiget, für verrätter des vatterLandts beschreyt vnd so schwärlich veruolget? Wöllent aber Ir vnns dargegen fürverffen, warumb wir by vnns üwere Predicanten nit auch Ir Predig Ampt verrichten lassen, Da wöllen wir sich erinnert haben, Das Ir vnns solliches nitt anmuten können; Dann wir Im glaubenn nit von sich, sonder Ir von vnns getretten; Derhalben auch wir nit schuldig, dem nüwen platz zegeben, sonder billich, das nüm sich nach dem alttem neygen soll, zu dem das wir eine solliche frystellung weder begerent noch zulassen zc.

Vnd als dann Ir In gemeltem 21. Artickell ettliche sunderbarheiten, so In üwer glaubens Confession gehalten werden vnd Ir gloubent, erlätrent, Namlich wie man das heilig Vatter vnser bette, Die 12 Artickell vnseren waren Christlichen glaubens bekenne, vnd die heilig 10 gebott vollkommenlichen Leere mit wyterem Innhalt vnd vßführung zc.; Daby auch Letzlich beschliesent, Das wiewoll In dem üßerlichen Gotts Dienst In der Christenheit ettwas enderung vnd vngleichheit se, also das ein theill vermeint, vff die wyß, Der ander vff ein andere baß daran zeshyn, So stimme man doch In dem Houptstück, daruff Christlicher gloub gebuwen, zesammen, Als da wir gloubent In einen Einigen Gott vnd sinen einigen Son zc.;

Gebentt wir solliche antwort: Namlich, Ob gloch woll Ir das Heilig Vatter vnser bettent, die 12 Artickell des Christlichen glaubens bekennent, vnd die 10 gebott by sich geleert werden, So haben doch üwere Leerere In dem allem nit allein In dem verstand, sonder auch In dem buchstaben, nitt wenig verenderet, darzu vnd darvon gethan, hiemit sich auch In dem von vnns, auch von üweren vnd vnseren vorstellern abgeföndert; was aber Ir harnach von üweren glaubens Artickeln wyttlouffiger meldent vnd erzellent, Lassent wir vmb Kürze willen In synem wärt blyben, Sagend aber, das solliches auch geloubtt habe der Lutter, vnd noch hütt by tag vill andere mehr, die Ir gloch so woll als wir verwerffent, wie dann üwere Bücher, so Ir oder üwere Leerere wider sy geschryben, dessen Zügknuß gebent. Diser gloub aber mag für sich selbs allein vnns zum heill vnd rechtfertigung nit gnug sin, sonder es muß ein ganzer vnd vollkomner gloub sin, Darinn alles vergriffen vnd vestencklich geglobtt werde, was vnns Gott vnd die heilig Catholisch Römisch Kilch gebütt vnd verbütt zegloubenn; Darumb dann dem begerendenn an nottürftigem vnderriecht nit manglen würdt. Diewill aber dise Matery harinn nach nottürfft zu erklären zewyttlouffig, wöllent wir allein ettliche wenige Artickell oder Puncten erzellen, Darinn Ir by wytem mit vnns nit übereinkomment (Deren doch noch unzalbarlich vill sind), vnd Namlich von den heiligen Sacramenten, Die Ir gannk keins wägs nit haltent noch gloubent, wie die katholisch kilch, Desegeben die Rechtfertigung,

das fürbitt der lieben Heiligen, Den Aplaß, Das segkfür, Item der verdienst Christij, vnnsers einigen Sälligmachers oder Heylandts, auch die mit Wirkung des menschen fryen willens vnnnd die gutten werckh, wie das In dem Artickel der gutten werckh halb hievor wyttlöuffiger gemeldet Ist ꝛ., sampt anderem mehr ꝛ., wöllichs alles houpt Puncten vnnnd Artickell sind vnnsers gloubens, wölliche auch wir alle glouben vnnnd bekennen müessent; Dann vnser glouben nit also gegründett Ist, eins zeglouben, das ander nitt, Sonder berüwett In dem, Das wir alle Artickel durch vß, was von Gott vnnnd finer kirchen gebotten Ist, gloubent; Ober das übrig, was wir hoch gloubent, Ist vnns zu der sälligkeit vnütz nach den wortten Athanasij.

Derhalben, syttenmall Ir oder üwere Leerer solliche vorgemelte stuckh vnnnd dero noch vill mehr zum theill verwerffent, zum theill aber vill anderst vßleggennt vnnnd davon halttendt, Dann wir, So kann es nit gfin, Das wir In den houptstucken zusamen komment oder stimmten.

So dann Ir, vnnsere G. L. A. G., In dem 13. Artickell üwers fürtrags vnns so flüssig ersuchent vnnnd bittend, vnns fürhin nit In Jedes fürsten Pündtnuß bewegen zelaßen, wie dann eben auch In dem 5. Artickell anfangs Ir üch ettlicher nū vßgerichter Pündtnußen mit Fürsten vnnnd Herren gegen vnns erlagent, wie man vnbenüegt an den gemeinenn Eydgnosischen vßgerichten Pündtnußen sich täglich an nūwe Potentaten, Fürsten vnnnd Herrn anhengig mache ꝛ.

Wölliche wortt nun den verstand mit bringent, alls söllte man sich söllcher nūwen Pündtnußen vnnnd verstantnußen müßigen vnnnd allein der altten gemeinen Eydgnosischen Pündtnußen behellffen ꝛ.; Können wir vnns nit gnugsam verwundern, Das Ir ungeacht sollicher üwer beschwärdt vnnnd abmanenß vnns harnach In dem 18., 19. vnnnd 20. Artickell glych selbs mit so großem vßer vnnnd Ernst zum widerspill vnnnd In ein nūwe Pündtnuß vermanent, Namlich mitt der Statt Genff (wöllichs dann auch vß fürsten vnnnd Herrn sich kendet vnnnd die berüert), wie dann ettliche Drtt vnnder üch In dieselbig schon yngetreten, vnnnd damit bezügent, Das Ir doch selbs an obberüerten von üch angezognen Altten Eydgnosischen gemeinen Pündtnußenn nitt benüegt syent, Das aber Ir hie vor von andern klagent. Sonst was das Jenffisch Burgrecht vnnnd den Badischen Abscheid des 1557. Jars belangt, den Ir, vnnsere G. L. A. G. von Bern, anzühent vnnnd vermeinent, dise starcke Pündtnuß, so Ir mit Jenff gemacht, damit zu glimpffen vnnnd verthädigen, Das üch von den übrigen Drtten söllichs bevolhen ꝛ., haben wir sollichen Abscheid noch woll by handen, der dann Lütterung thutt, wie wytt sollich Burgrecht, auch vß was grundt vnnnd vrsachen dasselbig linitiert Ist; Dann die Abscheid Lutter vnnnd klarlich zugebent, Das der fürnemst Spann, so Ir, vnnsere G. L. A. G. von Bern, damalen mit den Jenffern geheppt, sye gfin vmb die form vnnnd übung eines glychförmigen Rechtens einer Statt gegen der andern; vnnnd hiewyll Ir üch eben Hügig gegen einandern erzeigt vnnnd klagt, haben wir sampt den übrigen Drtten vmb des besten vnnnd vermydung willen, besorgens vnratß zwüschen üch beiden Stetten, üch von Bern vermanet vnnnd gebetten, üch mit den Jenffern In ein Burgrecht oder vertrag vß glychförmige, zimliche vnnnd billiche Artickell nach der Altten Rechtsform vß ein Anzall Jaren ynzelassen, Damit die üweren beydersydtß zu glychem Rechten kommen, auch fründtschafft vnnnd einigkeit erhalten werde, mit aneherbietung, gern darinn zemittlen hellffen; Dann üwer klag vnnnd fürbringen dermaßen so Hügig gewesen, Das man besorgen müessen, etwas thätlichß erfolgen möchte, wöllichs aber, so bald Ir sollichen bevelch erlangt, vß das besser geratten, Also das es da fürhin keines mittlens mehr zwüschen üch bedörffen. Es Ist aber sölliche vnnsere der Drtten bewilligung wytter vnnnd anderst gebrecht, Dann aber der Abscheid vermag, vnnnd vß einem fründtlichen vertrag Burgerlicher sachen vß Ein anzall Jaren ein ewig Burgrecht vnnnd starcke hillffliche Pündtnuß gemacht vnnnd anders mehr, Es sye üwer Religion vnnnd anderer Dingen halb yngefehrt, Das aber die verwylligung nit mit bracht oder sich dahin erstreckt, Noch auch dessen zeTagen domalen nit gedocht worden. Dann sonsten hetten sich vß das wenigst vnnsere der Catholischen Drtten Gesandte derglychen vnnnd besonder was die Religion üwer der beiden Stetten belangt, nügitt beladen; Derhalben Lutter sich beschynt, Das diser Abscheid vnnnd bewilligung dahin nitt mag gedüttett werden, Das wir zu einer söllichen starcken Pündtnuß (wie aber Ir die verstan wollent) bewilligett haben soltten. Das aber Ir, vnnsere G. L. A. G. der vier Stetten, vnns nochmalen so hoch ersuchent, dise Statt Jenff In Pündtnuß vnnnd Zugwandschafft anzunehmen, mitt Bit, die ansechtung, so vnns daran hindern möchtendt, fallen zelaßen vnnnd sy also anzunehmen, nitt zu verachten mit wyttre vßföerung,

sachen vnd handeln willen, so sich täglich zutragent, Darumb man mit sollicher Fürsten Botschafften zereden vnd zehandlen hatt; vnd beschicht söllches gemeinlich vnd eben sowol von der üwern wegen vnd denselben zeguttem, als den vnsern, Sonderlich diewyll die üwern von Irer gewirben vnd handtirungen wegen vill meer dann wir noch die vnsern (vßgenommen In Kriegs-sachenn) In sollicher Fürsten Herrschafften vnd Landen zehandlen vnd wandlen habent; Deß könnent Ir selbs nitt absyn, vnd bezügent Es auch die Abscheid vnser Eydtnoßischen Tag-leistungen. Vnd wo nun solliche gelegenheit diser Legaten nit wäre, müßte man den Fürsten mit großem kosten, beschwärd, müey vnd arbeit, auch vszaglichem verdruß, verlengerung halb der sachen nachzagen vnd nach wärben. Darumb es dann vnser erachtens die fürsten dahin rechnent vnd haltent, söllche erhaltung Irer Botschafften In vnsern Landen vnß Eydtnoßen eben sowoll als Inen zu grosser komlichkeit vnd gelegenheit, als auch vnß zu Gehren, Fründtschafft vnd besserer erhaltung gemeines fridens, ruwen vnd einigkeit nit allein zwüschem Inen selbs vnd vnß, Sonder auch vnder vnß Eydtnoßenn, wo sich ettwann Spänn vnd widerwillen erhebet, wie dann üch selbs woll bewußt; Deßhalb vnwonntenn dasselbig wytter vßzuführen.

Wir für vnsern theill haben gleich so wenig als Ir nach Inen geworben, noch Iro begertt; diewyll aber solliche Fürsten sy vß eignem bewegen vnd guttwilligkeit zu vnß als auch andern Dritten mehr verordnet, vnd sy hie neben üch vnd die üwern gleich so wol als vnß vnd den vnsern vnd gemeiner Eydtnoßschafft angehörigen alle fründtschafft, Ger, Liebs vnd gutts vnd In zutragenden sachenn alle dienstliche guttwilligkeit erzeiget, vermeinent wir Iren Fürsten vnd Inen ein andere Dannckbarkeit dann ein söllich vnfründtlich verwyfen vnd abschaffen schuldig sin; Können deßhalb by vnß nit thunlich noch Loblich finden, vßgerichte fründtschafften one nott vnd vrsach In vnfründtschafft zu verkeeren, wöllchs dann vß söllchem verwyfen vnfälbarlich entstände.

Zu dem so werdent gwohlich (als auch noch bißhär mitt gemeiner vnd einhälliger bewilligung ohne Einiche dergleichen fürgewendte beschwärd beschehen) söllche Botschafften allwegen zu gemeinen Eydtnoßischen Tagen vor aller vnd gemeiner Dritten Loblicher Eydtnoßschafft Gesamme Raths anwältten, zu vor vnd Ge sy sich In die Residenz begeben, ordenlich Presentiert vnd angenommen.

Vnd Ist vnß nit wenig beschwärllich, das Ir mit so großen vffer vnd ernst vnß zu abschaffung Christlicher vnd vnß mitt Bündtnus verwanter Irsten Botschafften (die doch nützig zu vnsern gemeinen Vatterlands schaden vnd nachtheill handlent) vermanent vnd aber Ir üch nitt ernnerent, sonder mit stillschwigen fürgant, wie Ir frömde Fürsten vnd Herrn selbs, Duch derselben Botschafften vnd andre (die üch doch nützig angangenn), so anderer Potentaten vnd Herren widerspännige rebellische vnderthonen by üch In üwere Stett vnd Landtschafft vßgenommen, Ey vff vnsern vnd vff der vnsern schaden vnd nachtheill nach Irem Begeren Praticieren vnd handeln Lassen, Inen har zu aller gunst fürderung vnd vffenthaltt geben, vnd das söllches auch noch hütt by tag by etlichen Orten vnder üch beschicht, Ja auch gleich sidhar Ir üwer Ersame Raths Botschafften by vnß gehet, vnß obgemelte sachen fürgetragen vnd vmb Abschaffung Fürsten vnd Herrn Botschafften angehalten, Ir oder üwer etliche dergleichen rebellischenn noch selbs vunderschlouff, schutz vnd schirm gebent.

Was Ir dann wytter erzellent von Allten sachen, so sich mit etlichen geistlichen vnd weltlichen Legaten vor Zytten söllen zugetragen haben, Lassen wir vmb Kurze willen beruwenn, besonder diewyl Ir dessen, wie vnd was dasselbig gewesen, kein Lütterung thundt. Was aber die Ihezigenn Legaten zu vnsern Zytten betryfft, wüßent wir von keinen schädlichen Praticken üch noch gemeinem vatterlandt nachtheilig, vnd mochtend vhdenn, das Ir vnß frey ründt nach Eydtnoßischem bruch anzeigtent vnd meldetent, wie, wo, wann oder was das sin möchte; Dann wir vff vnberußte sachenn nit könnent antwortten. Ir söllent aber vnß verthruwen (wie Iez offtermalen geaffert), Das, so wir ügüt mercken oder vernemenen söllten, von wäm es Ioch wäre, Das üch zu nachtheil vnd schaden diene, wir das In allen thürwen vnd nach bestem vermögen wenden vnd warnen wölltent. Vnd diewyl dann wir nit anders befinden könnent, Dann das söllchs alles vß mißthruwen selbs fließender vnbildung vnd eignen bewegnußen oder villicht anwyßung etlicher, die vnß In gemein Mißgünstig, harfließt, So bitten wir üch, vnser G. L. A. G., Das Ir söllches alles fallen Lassen wöllten.

Das aber Ir üch auch erklagent der bösen Leginen geistlicher vnd weltlicher Legaten, Alls In gesagtem 26. Artikel von üch yngeführt, vnd vnß auch dahin wySENT, Alls ob wir Inen den Paß vnd alle fründtschafft

Zugang, Handell vnd Wandell, auch Heimfuchung vnd dergleichen abschlagen söllten, Wie Jr dann sonderlich Cardinall vnd Bischoff als geistliche meldent; Damit (bedunckt vnns) wölte man vnns den glauben, den vor Zytten die Juden geheyt, Leeren vnd vnns zu Jren nachvolgern machen; dann dieselbigen den Messiam woll mitt dem mund bekantend, vnd ohne vnderlaß ein groß verlangenn nach Jme erzeigetndt, Als aber er zu Jnen kommen, habent sy Jnne mit den wercken verloungnet vnd vervolget; vnd so nun wir Bapstliche Heiligkeit für den Statthalter Christij vff Erden vnd das Houpt der waaren allein fälligmachenden Kirchen vnd nachfaren Petrij erkennen, vnd dann wir Jre Legaten vnd Gesandten, deren wir vnder wylen zu Reformation der geistlichen Personen vnd dergleichen sachen selbs begerent vnd nottwendig sind, Douch also vervolgenn, durachten vnd Jnen den Zugang verbiethen sölltend, kontend wir anderst nit, Dann wie obltut den Juden verglycht werden.

Was dann die von ouch wider eräfferte Pündtsverpflichtungen belangt mit Fürsten oder Herrn, achten wir hieumb zuvor gnugsam geantwort sin, wie das wir Jn sollichem sachen bißhar nütit gehandelt, desen wir nit gefreyet oder befüegt, Noch das wider die Reputation, Ger vnd wollfart vnnsers gemeinen vatter-Landts sye, habent auch ein sollich verthruwen zu ouch, Jr nit weniger gesinnet syen, vns an vnsern Loblichen vnd wolhargebrachten freyheiten kein abbruch beschehen zelassen, Als Jr für ouch selbs gern sehen vnd begertend ic.

Sonst betreffende das zusammenhalten vnd obervation vnser zusammen habenden Pündten vnd anderer pflichten bedunckt vnns vnnonnötten sin, söllchs wytter zu erhollen, Sittenmal es hievor gnugsam gemeldet, weisen wir vnns gegen ouch mehrmalen erlütrett.

Vnd wann nun, Gethrüm Lieb Alt Eydtnosen, wir (zum beschluß zemelbten) mit ouch gar woll Erkennent vnd erwägen könnent, wie gefarlich vnnsre sachen Jn sollicher Zertrennung (Jn deren wir vnder einanderen Lebent) ständen, vnd für gewiß darfür haltend (wo sollichem nit fürkommen), Das es vnns nit anderst dann andern der gleychen Jn Jnen selbs zertretenen Ländern ye vnd allwegen widersfaren, Namlich zu einem bösen, verderblichen vfgang geraten werde.

Sovil aber dise Zertrennung belangt, Haben wir ouch, vnnsern G. L. A. G., Anfangs zu sinn gelegt, vnd Ist ouch one das sonnstes woll zu wissen, Das wir vnns nit von ouch, sonnder Jr ouch von vnns abgesündert; Des wöllen wir vnns vor Gott vnd menglichem entschuldiget haben, Des erwartenden übells kein schuldt tragendt.

Diewyl aber sollichem zu entfliehen (Als wir verhoffent) noch Zytt vnd Platz gnug Ist, vnd wir befindent, Das vnnsre wollfart vnd versicherung an dem einzigen Puncten der Zertrennung des Geloubens hanget vnd Langet, Dann vff dises einzig das vbrig alles, was wytter vonnötten, von Jme selbs naher volgen würdt;

So Lanngt nun an ouch, vnnsrer G. L. A. G., vnnsrer allerfründtlichstes höchstes vnd trungenlichstes bitten, begärenn vnd herglichsstes vermannen, Das Jr widerumb Jn den wäg vnd fußstapffen iüwer frommen vorGesttern Jn den waren allein fälligmachenden Catholischen Römischen gloubenn treten wöllent.

Wir bitend ouch, G. L. A. G., Jr wöllent ouch nitt ergern lassen Das vnchristlich Leben, Handell vnd Wandell ettlicher verruchter, gottloser Lütten geistlichs vnd weltlichs standis (Da wir woll erkennen könnent, Das deren Leider so woll vnder vnß als ouch vnd allenthalben mehr syent Dann gutt Ist); Sittenmall es doch also sin muß, Das nach den Wortten Christij ergernußes sin müßent ic.;

Sonder das Jr vill mehr vffsehen habent vnd mercken vff vnnsrer wollgegründte mit höchstem Wunderzeichen bestätigetete gloubens Artickell, gebrauch, thun vnd lassen, Darumb wir ouch von herzen gern (wann Jr ouch so vill demüthigen, alle verbitterung von herzen schlachen vnd solliches mitt guttem willen anhören wöllten) von dem wenigsten biß vff das größt gütten fründt- vnd grundtlichen bericht geben wöllent.

Dann Jr by vnns vill ein anderß finden werdent (Als vnns gar nitt zwiffelt), Dann aber mann ouch täglich von vnns vnderriecht vnd fürgibt.

Vnd obgloch Jr by ouch ettliche Catholische Bücher habenn möchtend, so werdent sy ouch doch Läg vñgeleiddt, eintweders vnns by ouch verhegt zu machenn, oder das die Jhenigen, so sy lasent vnd vñleggent, die selbs nit verstant, Darab Jr ouch als bald ergerent; Dann die heilig geschriff mit einem Jeden vñzulegen bevolhen, Ist ouch nitt ein Jeder geschicktt darzu, vnd statt nit allein Jn den wortten vnd Jn den todten buchstaben (Daran Jro

vill Irrent vnnnd zegrund gand), sonder In dem allgemeynen verstand vnnnd vßlegung der heiligen Catholischen Kircken ꝛc.

Wir bittend ouch, G. L. A. G., sind doch yngedenck der heiligen Dienern Gottes Sanct Felixen, S. Regulä, S. Exuperancij, S. Vincenzen, S. Beaten, S. Meinraden, des Säligen bruder Clausen, deren ettliche üwere Patronen, die andern aber by ouch vnnnd vns gewonet, die Ir ouch für heilig achtend, was dieselben für ein glauben gehet, Ob sy nit In vnserm Allten Catholischen glauben gestorben, Ir leben aber mit Heiligkeit vnnnd Wunderthatten verschliffen ꝛc.

Wir bitten ouch ouch noch hütt by tag vffsehenß zehaben vnnnd zemercken vff die wunderwerckh, so noch täglich In der Catholischen kirchen vnnnd by vnß selbs beschächent, vnns ouch warhafftiglich zeglouben, Das die Tüffel vßgetribenn, Die hinkenden grad vnnnd die Lammen gfund werden nach den wortenn Christij vnnnd des waaren Evangelij. Es wäre ouch noch vill zu erzellen von den großen wunderwerckhenn, so Gott der Herr noch täglich allenthalben vnnnder den gläubigen, sonderlich aber by denen, so sich erst nürlich zu dem glauben bekerent, erzeigt vnnnd würcktt, wo wir nitt vermeint, ouch solliches verdrießlich gsin wäre, wollichß alles so kreffttige Bügnußenn sind, das sy ouch billich harzu bewegen sollent.

Betrachtend demnach ein wenig mit dem heiligen Hieronymo die Ordenliche vnnnd Stätts wärende succession vnnnd nach volg der Päpsten von S. Petro dannen biß vff sin Zytt vnnnd das dieselbige succession ouch von dannen stätts gewärt vnnnd noch wärent vnnnd nach den wortenn Christij zu Petro gesprochen, das synn gloub nit zergan werde, wytter weren wirdt biß zu der End der welt. Demnach ouch mit dem heiligen Augustino, die ein heiligkeit vnnnd ordenliche zusamen stimung vnserß allten Catholischen Christlichen glaubens In der ganzen wyttten welt, die ouch vber die 1500 Jar In sollichem einhälligem wäsen stätts vnnnd vnverendert bliben, hargegen wie zwyspalttig vnnnd vneinig üwere kirchen Diener vnnnder einander syent, Das ouch Ir die weltlichen Oberkeitten sy etwan mit gwallt zu der Einigkeit handhaben, vnnnd ouch diser vrsachen halb stätts von ouch assistendten oder zugethane vß üwern Rhätten In Ire versamlungen verordnen müßent.

Item wievil malen sy üweren glauben In villen stücken verendert, vnnnd noch hütt by tag nitt bestendigß da Ist; wölliches eingig ouch gnugam zu verstan geben soltt, Das der Geist Gottes (der einig Ist vnnnd nit Iren kan) solliches nit Leitett.

Wir bittend ouch ouch hieneben yngedenckß zesyen vnnnd zeherken zefüeren, was glückßälliger vnnnd Guldiner Jaren (wie mans nemmen möcht) gewesen by vnser vätter Zytten, Da vnser Catholischer gloub noch ganz vnnnd einheilig In vnsern Landen war, Item wie der sägen Gottes by vnnnd vnder Iren gewesenn, wie sy das recht geoytt vnnnd noch wytt darüber glückßälligers Land besessen hand; Dann sy die Bölle aller süßigkeit, des honigß göttlicher gnaden vnnnd gaben, die wollriechende vnd angenehme milch brüderlicher Liebe, den wollgeschmackten wyn aller tugenden vnnnd frowden, Duch die Bölle des brodtß des Lebens genosenn.

Böllcher vnnnd derglychen meer vnzalbarlichen sälligkeitten halber, so by vnnnd vnder vnsern vättern gewesen, wir ouch abermalen zunn höchsten bittend, Ir zu herzen fassen vnnnd Inniglich erwägen wöllent, was sibhar nach verenderung des glaubens wie vill vnzalbarlichß Jammers, nott vnnnd trübsall sich verlossen, Ob nit warhafftig der sägen vnnnd Gnad Gottes by Iren vnsern vättern gewesen, Derwylen sy In dem allten Catholischen glauben verharret, Vnnnd derhalben ouch widerumb In das Portt des Rechten versicherten gestattß begeben ꝛc.

Hyemit, G. L. A. G., würdt alle Zertrennung vnder vnß vereiniget, die bösen affecten gestillet, Der gutt will versichert, vnnnd werden alle böse verbitterungen vnnnd mißthruwen, alles hinderreden, schelkten vnnnd schmähenn für sich selbs hingenommen, Fürsten, Herrn vnnnd andern, so vnß abgünstig oder vffsezig sin möchten oder wöllten, alle hoffnung, ettwas an vns zu erzagen oder beholen, entnommen, vnnnd In Summa, so würdt durch diß eingig zusamen thun Alles das, was vnns zu beiden theillen gegen einandern beschwert, vffhären.

Damit aber Ir, vnser G. L. A. G., vnser wolmeinend, thraw vnnnd vffrecht gemüett gegen ouch desto baß erkennen Mögennt, Das wir begerent mit niemandem Lieber zehusen, Dann mit ouch, vnnnd das vnß (wie wir woll erkennen) In diser welt niemant nüglicher sin kann noch baß anstande, Dann Ir;

So entbiettennd wir vnß, wo Ir ouch also In einigkeit vnserß glaubens, den üwere fromme Borden ouch

geheppt, vnnnd mit den vnnsern so groß glückh vnnnd Ger, so vill gnaden vnnnd herrlicher Sigenn wider vnnfre gemeine vventt von Gott erklangt, vnnnd ungezwiffelt durch mittell vnnnd Christliche Lobliche vereinigung noch wytter von siner Allmechtigkeitt zu gewartten haben, widerumb zu vnnß thun werden, Das allß dann wir von herzen gern mit üch, vnnsern G. L. A. G., überfizen vnnnd vmb all obgemelt, Es sye glych Fürsten vnnnd Herrn Bündtnußen, verstendtnußen, allß auch all ander fürfallent sachenn vnnnd Artickell ein gutte stattliche vnnnd ordenliche Reformation vnnnd verthruwte Ghydtgnosische vnnnd fründtliche verglychung zu beständigem wolstand, friden, ruw vnnnd einigkeitt vnnfers allgemeinen VatterLandts hellffen zesezen vnnnd beschließen, auch mit üch allß Dann zu nuß vnnnd Ger des selbigenn vnnfers vatterLandts vnnnd vnnser aller mit allem ernst abzehalten, wie dann an vnnß zu vnnserm theill nit manglenn noch erwinden soll, Dasselbig alles nach bestem vnnnd vfferstem vnnserm vermögen zefürdern vnnnd handthaben.

Bersehend vnnß allso, Ir werdent diser vnnser gethrüwenn vnnnd guttherzigen vermanung üch erZinnern vnnnd sollich vnnser wollmeinend anbringen von vnnß Im besten verstant vnnnd vffnehmen, wie es dann (Gott, der gerecht Ist, weyß es) allso vnnnd nitt anderst beschicht; Ir werdent es auch alles Innigklich betrachten, alle böse bewegungen hindan sezen, auch disem allem vnnnd anderem, so dahar Langet (wie dann Ir allß die hochverstendigen wyßlich vnnnd woll thun können), wyttloüffiger auch thrüwlich vnnnd ernstlichen nachdenken; Zwysflet vnnß nit, Ir daruß finden werdent, die sachenn In der warheitt vnnnd an Inen selbs allso vnnserthalben beschaffen syen, vnnnd darüber vnnß mitt erwünschtem guttem entlichen beschluß begegnen.

Dann, G. L. A. G., Im fall Ir sollichen guttherzigen vnnnd Christlichen fürschlag (wie aber wir des entlichen versehens vnnnd getröster hoffnung sind, durch hylff vnnnd mittell göttlicher gnaden angenommen werde), abschlahenn vnnnd verweygeren soltend, wüßend wir nitt, was harzu zereden oder zerathen, wie die sachenn angegriffen, Das (wie dann wir zu beiden theillen begärent) Ir vnnnd wir In einer wärenden einigkeitt Leben köntend; Dann obglych einmall mittell zwüschen vnnß möchten gemacht oder gestellt werden, so köntend doch dieselbigen derwyle die verbitterungen des gmüetts vnnnd die mißthruwen von herzen nit vßgerütt werdent, nit bestendig blyben; Dann ein (vn)sälbare Regel Ist, daß by Zwyspalt des gloubens eintrechtigkeit des gmüetts nitt bestann mag; vnnnd das befindt vnd erwysst sich Färlich vnnnd täglich, allso das es anderer Zügkuß nitt bedarff, Zu dem Ir es In ünrem fürtrag selbs bekennet, Die Religionsjachenn grossen widerwillen erwecken.

Die besondern versamlungen vnnnd Tagsajungen, die zu vor vnder vnß vnerhörten Musterungen by vnnsern vnnnderthonen;

Die thättliche hillff vnnnd zuzug zu frömbden Fürsten vnnnd Herren, beiderhydts wider des einen vnnnd andern theills glouben;

Die bywonung viller Lütten frömbder Nationenn, denen man In einer Ghydtgnoschafft vnderchlouff gibt;

Dis vnnnd anders vill mehr derglychen sind sachenn, so vnfre gmütter anzündent, verbitterend, argwönig vnnnd gegen einandern verdächtigt machent, das verthruwen mindereit vnnnd hiemit kein Parthey den vorthail übergeben will, Jeder nachtrachtens hatt, was In vergangner Zytt sich verlossen vnnnd was das künsttig mitbringen möchte zc.

Vnnnd zum beschluß haben wir vnnß auch keiner beständigenn mittlen nit zu vertrösten, wo wir vnnß in den rechten glouben einmündig nit zusammen thund; Dana, wie oben auch gemeldet, Nach den wortten Pauli nit mehr dann ein gloub gerechtfertiget würdt, So volgt daruß, daß was die ein Parthey vnder vnnß vffbuwt, zerstört die ander, hiemit wir vnnß Gott den Herren nit versünt machen können, vnnnd zu besorgen, das er alles übell über vnnß verhengenn vnnnd vnnser mittell vnnnd Rathschlag eben den vßgang vnnnd das End nemmen werde, Da es allso stat In heilliger gschrifft: Der Herr schickt es, das der gutt Mhat Achitophels verhindert ward, vff daß der Herr vnglückh über Abalon brächt zc.; wie dann allso beschach, Das sy des gutten Mhats nit allein nit genießen möchten, sonder der Mhat pfläger vndt geber beid mit einandern zu grundt giengen.

Es hettennd zwar, G. L. A. G., die wichtigen vnnnd wyttlangenden Argument ünvers fürtrags villicht ein wyttloüffigere antwort vnnnd Lütterung (Da man der vollkommenheit aller wortten nach sezen vnnnd gründen wölte) erfordert; damit aber wir mit verdrüsslichem überfluß üch desto minder bemüeyeten, haben wir, so vill Zimmer möglich gewesen, vnnß der fürke beflissenn, Behalthen vnnß aber daby vor, ob harinn ügit nach notturfft der sachenn, oder

nitt gnugsam von vnns verantwort, wir von den gnaden Gottes zu dem übrigen auch gefasst, vnnnd vnns nützig be-
nommen sin sölle, allen sollichen mangell vff Jede erworderung vnnnd wo von nöthen gutts willenns auch fründtlich
vnnnd Gytgnoschisch zu erfüllen vnnnd erstatten.

Diemyll nun, G. L. A. G., wir ick sölliche vnnsre Anligende beschwården, auch daruff vnser guttherzige vffrechte
wollmeinung In möglichen kürze alls vorgehört mit entdeckung vnnsers fryen offnen gemüetts erklärt, Bitten
wir ick, söllches alles von vnns also Im besten zu verstan, auch vff vnnnd anzunehmen. Wir haben auch desto
freyer vnnnd öffentlicher von den sachen geredt, Sittenmal Ir vnns hierzu veranlasset vnnnd wir vß ünverm fürtrag
nütt anders verstan vnnnd abnehmen können, Dann das Ir, vnnsrer G. L. A. G., glych wie wir, vnnsrer fromm
Vatterland gemeinlich gern hullffen In gute Reformation, frid, ruw vnnnd einigkeit zu bringen; Derhalben vnns
sollichen desto mehr bewegt vnnnd zehergen ganngen, vnns also für nottwendig angesehen, Das wir die sachen nach
vnnsrer beider theilen frommen Alltvordern Loblichem bruch fryg, rund, ohne alles glychsyn einandern anzeigen söl-
lent. Nachmalen vff das höchst vnnnd trungenlichst ick, vnnsrer G. L. A. G., bittende, Ir vnns die gnadryche, frö-
liche vnnnd Lang begerte, verhoffte stund erleben vnnnd sehen Lassen wöllent, Das wir In vnnsrem Allten waaren
Catholischen glauben alle einandern widerumb sehen, vmbfahen vnnnd die Hand bietten, Darinn Leben, vnnnd durch
einandern fridsam vnnnd brüderlich handeln vnnnd wandlen. Vnnnd dann Letztlich mit dem frommen Man Symeone
mit einanderen das tröstlich Lobgesang, O Herr, nun lassst du dinen Diener nach dinem wort Im friden saren re-
singen vnnnd haruff der ewigen sälligkeit genieffen mögen. Das wölle vnns allen die hochheilige Drysaltigkeit ein
einiger Allmechtiger Gott gnädiglich verlyhen. Amen.

740.

Conferenz der III Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1586, 29. April.

Landesarchiv Schwyz.

Rathsboten: (Nicht angegeben).

a. und **b.** (S. u. Bellenz, Bollenz und Niviera). **c.** Bezüglich der Schuldforderungen sind die beiden
Orte Schwyz und Unterwalden in folgenden Punkten einig: Wenn jemand eine Forderung an einen
andern hat, so mag er dieselbe am bestimmten Tag einfordern; kann er die Bezahlung nicht erlangen, so
mag er den Schuldner pfänden; die Schätzer sollen dann das Pfand bei ihren Eiden so schätzen, daß der
Ansprucher seine Forderung sammt dem Schatzgeld daraus lösen kann.—Wird in den Abschied genommen.
d. Auf höhere Genehmigung hin wird in Betreff des Testamentierens verabredet: Wenn jemand in den
drei Orten ein Testament aufrichten will, so soll er seinen nächsten Verwandten dazu bezeichnen, mag der-
selbe von Uri, Schwyz oder Unterwalden sein, also daß sodann das Testament vor dem „großen Gewalt“
confirmiert werden kann. **e.** (S. u. Bellenz). **f.** Ueber den Anzug bezüglich der Ordnung der Schiffeleute
zu Flüelen und Brunnen kann jetzt nicht eingetreten werden, weil die betreffenden Schiffeleute darauf
nicht vorbereitet sind. — Wird daher auf künftige drei-örtliche Tagleistung verschoben. **g.** Die Gesandten
von Unterwalden bringen das in den drei Orten vorkommende Tröllen und Practicieren zur Sprache
und schlagen vor, man möchte den Bund der III Orte wieder einmal beschwören. Hierüber wird auf
Ratification hin erkannt: Wenn „der große Gewalt“ in einem Ort zusammenberufen wird, so soll davon
an Unterwalden Anzeige gemacht werden, damit dieses seine Gesandten dahin abfertigen kann, um sein
Anliegen vorzutragen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz' Bollenz und Niviera.

a. b. und **e.** Art. 420 — 422.

741.

Conferenz der beiden Städte Bern und Freiburg.

? *) 1586, 6 und 7. Mai.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Abth. V. E.

Rathsboten: (Nicht angegeben).

a. Ueber den Anstand bezüglich der Delimitation der beiden Herrschaften Chandon und Olleires hatte man bisher wegen der auseinandergehenden Ansichten der beidseitigen Deputierten zu keinem Resultat gelangen können. Nun vereinbart man sich dahin: Weil alle in der Herrschaft Chandon gelegenen Güter der Stadt Bern wegen ihres Klosters Peterlingen lehen- und zinspflichtig waren, durch den Tausch aber von 1538 „alle Herrlichkeit“ der Herrschaft Chandon an Freiburg übergeben worden, so gibt es kein zuverlässigeres Mittel, die Untermarch in der streitigen Gegend aufzufinden, als die Stücke Matten und Akerland, welche von der Herrschaft Chandon des Klosters Peterlingen Lehen und dahin erkannt sind, zu designieren und mit den Erkenntnissen des Hauses Peterlingen auszuföndern, damit Freiburg wisse, was der Herrschaft Chandon gehöre und worauf es kraft des Tausches die Oberherrlichkeit habe; dadurch werden dann auch die Herrschaften Chandon und Olleires ausgeschieden und beiden Städten kundlich gemacht, auf welchen Stücken sie die Oberherrlichkeit haben; desgleichen erfahren dann auch die Unterthanen, wann und wie sie je nach beider Städte Religion die Festtage halten und ihre Landarbeiten verrichten können. Damit wird auch erläutert, daß an diesem Ort jede Stadt bei ihrer Souveränität, desgleichen die Herren von Olleires bei ihren Herrschaftsrechten, Lehen, Zinsen, Zehnten und die Unterthanen bei der Genossame ihrer Waidfahrt bleiben sollen. **b.** Bezüglich des andern Spans zwischen den Gemeinden Olleires und Dombidier um ein Stück Matte von ungefähr anderthalb Mad geben die Gesandten von Bern folgende Erklärung ab: Weil Freiburg durch Gewahrsame bewiesen hat, daß das Stück Matte mit aller Herrlichkeit, Lehen und Zinsen den Herren von Montenach gehört habe und seither durch Kauf dieser Herrschaft an Freiburg gekommen sei, so wolle es dieses dabei bleiben lassen, sofern Freiburg in gleichem Fall Gegenrecht gegen Bern halte und es bei der Herrlichkeit, den Lehen und Zinsen auf Gütern, so in der Stadt Freiburg Gebiet gelegen und der Stadt Bern erkannt worden, bleiben lasse. Die freiburgischen Gesandten erklären sich damit einverstanden. **c.** Ein Anstand über die Kosten, welche die von Dombidier wegen eines Rechts Handels ansprechen, sowie die von den bernerischen Gesandten darüber abgegebene Erklärung wird von den freiburgischen Gesandten ad referendum genommen. Die Gesandten von Bern bemerken auf diesen Bescheid, daß sie die Ansprache derer von Constantine an die Kosten, welche die Gemeinde Billars-le-grand (oder les Friques) ihnen abtragen soll, auch nicht abschätzen, sondern zuvor erwarten wollen, wie Freiburg die von Olleires halten wolle, daß sie übrigens bezüglich der Hauptsache, nämlich des spänigen Waidgangs, etwas zu ändern keine Vollmacht haben. **d.** In Betreff endlich der neuen Mühle unterhalb Glatterens, welche ein Dorffäß daselbst aufzurichten und zu welcher er das Wasser aus dem Bach abzuleiten angefangen, der die Landmarch zwischen den Herrschaften Grandcourt und Glatterens bildet, verstehen sich die Gesandten von Freiburg dazu, diesen Bau abzustellen.

*) Wahrscheinlich Glatterens.

742.

Jahrrechnung der III Schirmorte des Klosters Engelberg.
Engelberg. 1586, 19. Mai.

Staatsarchiv Lucern. — Urten: Kloster Engelberg.

Rathsboten: Lucern. Junker Peter Jeer, des Raths. Schwyz. Balthasar Richmuth, Vogt. Unterwalden. Johann Rosacher, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem Wald.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Abtei und Thal Engelberg.

n — i. Art. 96 — 104.

743.

Conferenz der VII katholischen Orte.
Lucern. 1586, 10. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. F. 224. — Allgem. Abich. Nr. BB². 412.

[Auch im Archiv Solothurn.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pflyffer, Ritter, Schultheiß; Heinrich Flefenstein, Ritter, alt-Schultheiß; Sebastian Jeer, Bannerherr, des Raths. Uri. Ambrosius Büntiner, Landammann; Martin Schick, des Raths. Schwyz. Werner Pfyf, Landammann; Christoph Schorno, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Johann Rosacher, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Jakob Zürcher, des Raths. Freiburg. Hauptmann Pancraz Wild, Sefelmeister und des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber.

a. Auf den Fall, daß die IV evangelischen Städte auf nächstem Tag zu Baden einen Anzug bezüglich der ihnen jüngst gegebenen Antwort machen sollten, verständigt man sich dahin, daß man nicht thunlich oder erspriechlich finde, darüber viel mit denselben zu disputieren, sondern es bei dem, wie es geschehen, bleiben zu lassen, und daß man ihnen nochmals in aller Freundlichkeit dasselbe vorschlagen wolle, was im Schluß jener Antwort enthalten ist, nämlich: wenn sie wieder zum wahren katholischen Glauben zurückkehren, werde man alsdann mit ihnen das weitere berathen. Und da man gesehen hat und da es aller Welt offenbar ist, was für Schriften in einigen der IV Städte gerade in der Zeit, als man mit einander in Unterhandlung gewesen, gedruckt und verbreitet worden, um ihre eigenen Sachen zu beschönigen, dagegen die der katholischen Orte zu verdunkeln, so hält man es für billig und sachgemäß, die Antwort darauf dem Publicum nicht vorzuenthalten, sondern sie ebenfalls im Druk herauszugeben, damit jedermann den wahren Grund der Sache sehe und damit die Gutgesinnten in ihrer Gesinnung bestärkt, andere aber möglicher Weise veranlaßt werden, die Sache wohl zu überlegen; dieses alles würde dann Gott zu Lob und Ehre und den katholischen Orten zur Mehrung ihres Ansehens gereichen. — Dieser Vorschlag wird ad instruendum genommen. **b.** In Betreff des Ansuchens der III Bünde, besonders aber der Zehn Gerichte, um Aufnahme in den eidgenössischen Bund soll jedes Ort den Abschied vom 22. Januar 1585 nochmals in Berathung ziehen und dann seine Gesandten auf nächsten Tag zu Baden darüber instruieren. **c.** (S. u. Louis). **d.** Hinsichtlich der ausstehenden französischen Pensionen und der Bezahlung der in

des Königs Dienst stehenden Truppen wird beschloffen, an den König und an Herrn von Fleury nochmals mit allem Ernst zu schreiben. Freiburg wird damit beauftragt. **e.** Jedes Ort soll auf die gegenwärtig cursierenden falschen Münzen fleißig achten. **f.** Die Brüder Jakob und Matthias Finninger und Dr. Schrefenfuchs von Mühlhausen bitten abermals um Hülfe und Rath bezüglich ihres langwierigen Spans mit dem Rath von Mühlhausen und daß die begehrte Botschaft an Rath und Gemeinde daselbst, weil der Rath die Zuschriften der katholischen Orte bisher der Gemeinde hinterhalten habe, ohne Verzug abgefertiget werde. Daher wird für billig und nöthig erachtet, daß die hiefür bezeichneten Gesandten unverzüglich und noch vor Beginn der badischen Jahrrechnung nach Mühlhausen abreisen, dort die bisher dieser Sache wegen aus Lucern, Solothurn und Baden erlassenen Schreiben den Rätthen und der Gemeinde ernstlich vorhalten, selbe zur Billigkeit ermahnen und die Sache zu einem gedeihlichen Ende zu bringen suchen sollen. **g.** Jedes Ort soll seinen Boten auf nächsten Tag zu Baden Vollmacht und Auftrag ertheilen anzuregen, daß die Städte und Gotteshäuser ihre Kornvorräthe öffnen möchten, auf daß bei gegenwärtiger Theuerung dem armen Volk einigermaßen geholfen werde. **h.** Gardehauptmann Segeffer berichtet aus Rom, was er für das Gotteshaus und den Prälaten zu Einsiedeln ausgewirkt und wie der Papst sich entschlossen habe, einen Legaten zu den katholischen Orten zu schicken. — Dafür wird dem Papst und dem Gardehauptmann schriftlich gedankt. **i.** Auf Anregung des Landammann Lussi wird an Cardinal Savello in Rom (und an die übrigen Cardinäle der hl. Congregation) geschrieben, er möchte dem Propst zu Misoy zum Bisthum Como, sobald dieses erledigt sein würde, verhelfen, indem dieses der katholischen Religion in Bünden zum großen Vortheil gereichen würde. **k.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **l.** Da die Kaufleute der lutherischen Orte beinahe auf allen Tagleistungen weitläufige Klagen wider Frankreich, Savoyen und Oesterreich vorbringen, diese dagegen über deren betrügerisches Handeln an den Zollstätten u. a. m. sich beschweren, was nicht nur viel Zeit auf den eidgenössischen Tagleistungen in Anspruch nimmt, sondern auch den Obrigkeiten zu großer Verkleinerung gereicht, so soll jedes Ort seine Gesandten auf künftigen Tag zu Baden darüber mit angemessenen Instructionen versehen. **m.** Ueber das Gesuch Lucerns um Fenster mit den Wappen der katholischen Orte in die Kirche seines neuerbauten Capuzinerklosters soll jedes Ort seine Boten nach Baden instruieren. **n.** Das Ansuchen des Pfarrers Joachim Stäbinger in Zug, (der aus verschiedenen Gründen wiederum auf die Stift Bischofszell sich zurückzuziehen vorhatte, sich aber zum Bleiben wieder erbeten ließ), man möchte sich bei den bischöflichen Rätthen in Constanz dahin verwenden, daß ihm für die drei nächstfolgenden Jahre die Nutzung des Glaustrals auf der Stift, deren Glied er sei, verabfolgt werde, wird ad instruendum genommen. **o.** (S. u. Thurgau). **p.** (S. u. Freie Aemter). **q.** (S. u. Baden). **r.** (S. u. Thurgau). **s.** Betreffend die Verwaltung, Regierung und Visitation des Bisthums Constanz, persönliche Residenz des Bischofs, Abgang der Kirchen und des Gottesdienstes, Besetzung der bischöflichen Häuser und Vogteien, Wegziehen der bischöflichen Einkünfte nach Italien, den lutherischen Vogt zu Arbon und andere Beschwerden mehr, wegen derer man bereits veranlaßt worden, an den Papst zu gelangen und einen Vicar für die geistlichen An gelegenheiten zu begehren, sollen die Gesandten nach Baden abermals mit umfassenden Instructionen versehen werden. **t.** An die Bischöfe von „Wallis“ und Besançon wird geschrieben, sie möchten nicht mehr alle „hergelaufenen Gesellen“, die weder Dimissorien von ihrem ordentlichen Bischof noch Abschiede von ihren Obrigkeiten und Schulmeistern besitzen, zu Priestern weihen. Die frühern Verordnungen hierüber werden bestätigt. **u.** Um den lutherischen Orten auf ihre Anfrage ob man, im Fall wegen Genf etwas

vorfallen sollte, dem Herzog von Savoyen zuziehen würde, gebührende Antwort geben zu können, soll jedes Ort seinen Entschluß hierüber den Gesandten nach Baden mitgeben. **v.** In einer Zuschrift stellt Zürich das Begehren, daß man die beiden Landvögte, welche von Zug in die Freien Ämter und von Glarus in die Landgrafschaft Thurgau erwählt worden, nicht aufreiten lasse, weil selbe entgegen frühern Beschlüssen ihre Wahl durch Bestechung erkaufte haben. — Jedes Ort soll seinen Entschluß hierüber nach Baden schicken. **w.** Uri stellt das Ansuchen, man möchte bezüglich der Beschwerden der Kaufleute über die österreichischen Zölle sowie bezüglich des Transits der Waaren durch die Eidgenossenschaft Ernst anwenden, indem sonst großer Schaden erwachsen und die mit großen Kosten erbauten Straßen und Susten keinen Ertrag bringen würden. Darüber soll nach Baden instruiert werden. Dabei wird verabredet, daß man sich mit den Kaufleuten in nichts einlassen solle, bevor sie die Versicherung gegeben haben, daß sie alle Güter wiederum „hier durch“ führen wollen, und bevor die Stadt Basel mit Brief und Siegel zugesichert hat, daß sie die Kaufleute dazu anhalten wolle. **x.** (S. u. Luggarus). **y.** Die bischöflich-constanziischen und die reichenauischen Abgeordneten werden bezüglich ihrer Anstände nochmals angehört und zu einer gütlichen Vereinbarung ermahnt; der ihnen vorgeschlagene Vergleich wird von ihnen beiderseits angenommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

o. Art. 313. Kalenderstreit.

r. Art. 135. Zehntfachen.

Grafschaft Baden.

q. Art. 204. Locales.

Landvogtei Freie Ämter.

p. Art. 172. Klöster.

Bier ennetb. Vogteten überh.

k. Art. 268. Kriegsfachen.

Landvogtei Lanis.

e. Art. 245. Zuflüsfachen.

Landvogtei Luggarus.

x. Art. 142. Rechnungsfachen.

744.

Gemein = eidgenössische Jahrsrechnung = Tagatzung.

Baden. 1586, 22. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bb. BB². 423. Staatsarchiv Zürich. Absch. Bc. Nr. 128. fol. 77.

Staatsarchiv Bern. Absch. Bb. VU. 905.

[Auch in den Archiven Glarus, Freiburg, Solothurn und Narau.]

Gesandte: Zürich. Kaspar Thommann, Bürgermeister; Hans Keller, Obmann und des Raths. Bern. Johann von Wattenwyl, Schultheiß; Hans Rudolph Sager, Benner und des Raths. Lucern. Ludwig Pfyster, Ritter, Schultheiß und Bannerherr. Uri. Ambrosius Püntiner, Ritter, Landammann. Schwyz. Werner Pfyl, Landammann; Christoph Schorno, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Hauptmann Wolfgang Schmid, des Raths. Glarus. Ludwig Wisser, alt-Landammann. Basel. Hans Jakob Hoffmann; Wolfgang Sattler, beide des Raths. Freiburg. Pancraz Wild, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Lorenz Aregger, Sekelmeister, Benner und des Raths. Schaffhausen. Dr. Hans Konrad Meyer, Bürgermeister; Dietegen von Wildenberg, genannt Ringf, alt-Bürgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. und **b.** (S. u. Sargans). **c.** und **d.** (S. u. Baden). **e.** und **f.** (S. u. Thurgau). **g.** (S. u. Sargans). **h.** (S. u. Baden). **i.** Bisher war es üblich, die Jahrrechnungen drei Wochen nach dem heil. Pfingsttag zu beginnen. In Folge Einführung des neuen Kalenders wird nun verordnet, daß in Zukunft die Jahrrechnungen zu Baden beginnen sollen auf St. Johann des Täufers Tag, daß auf diesen Tag die Gesandten der VIII Orte sich einzufinden haben, um die ihre gemeinsamen Vogteien betreffenden Geschäfte vorzunehmen, und daß die andern fünf Orte acht Tage später erscheinen sollen, um alsdann die gemein-eidgenössischen Angelegenheiten zu Händen zu nehmen.—Dieser Beschluß wird den Landvögten mitgetheilt, damit sie ihre Unterthanen anweisen, mit ihren Ansprachen und Appellationen sich zu rechter Zeit einzufinden. **k.** (S. u. Mainthal). **l.** Gesandte der Stadt Straßburg bitten um Antwort auf ihr im Februar und März gestelltes Ansuchen. Bei Eröffnung der Instructionen ergibt sich, daß einige Orte Vollmacht hätten, sich mit der Stadt Straßburg in ein Bündniß einzulassen; die Mehrheit aber gibt den Gesandten folgenden Bescheid: Sie danken der Stadt Straßburg ganz freundlich für die den Eidgenossen bisher erzeugten Gutthaten und versichern, daß sie diese nie vergessen, sondern daß sie stets bereit sein werden, selbe durch gute Nachbarschaft zu erwidern. **m.** Der Prinz von Parma, spanischer Feldherr in den Niederlanden, schreibt aus Brüssel an die V katholischen Orte, sie möchten die beiden Städte Freiburg und Solothurn dahin zu vermögen suchen, daß dieselben das Burgrecht wieder aufkünden, welches sie im Jahr 1579 ohne des Königs von Spanien Wissen und Willen mit der Stadt Besançon in Burgund abgeschlossen haben.—Wird den beiden Städten in ihren Abschied gegeben. **n.** Der Gesandte der Grafschaft Burgund entrichtet das Erbeinungsgeld für das Jahr 1586 und bittet, man möchte die Grafschaft auch fernerhin für befohlen haben. — Es wird verdankt unter freundschaftlicher Zusicherung. **o.** (S. u. Baden). **p.** (S. u. Thurgau). **q.** Gesandte des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich suchen in einem weitläufigen schriftlich eingereichten Vortrage die Klagen und Beschwerden der eidgenössischen Kauf- und Handelsleute zu widerlegen und stellen das nachbarliche Begehren, man möchte den Zollvertrag von 1561 hinsichtlich der in der Eidgenossenschaft erzeugten und durch österreichisches Gebiet in andere Länder zu verführenden Waaren wieder auf wenigstens fünfundzwanzig Jahre erneuern. Darauf geben die Kauf- und Handelsleute ihre Gegenantwort ebenfalls schriftlich ein und begehren, daß man um der Freiheit des Vaterlandes und aller Orten gemeinen Nutzens willen sich in eine fernere Zollvergleichung nicht einlassen, sondern es bei der geschehenen Aufkündigung bleiben lassen möchte, indem sie zuversichtlich erwarten, es werden sich der Erzherzog und dessen Commissarien mit der „stattlichen von diesem Zoll empfangenen Nuzung“ begnügen, aber auch die Kauf- und Handelsleute der Eidgenossenschaft bei ihrer Freiheit und der Erbeinung verbleiben lassen. Nach Anhörung dieser Vorträge, sowie der darauf erfolgten Repliken und Dupliken wird der Handel wieder in den Abschied genommen, mit dem Ansuchen an beide Parteien, bis zu künftiger Tagleistung annehmbare Vorschläge zu bringen. — Auf die Beschwerde, daß der neue Zoll zu Sickingen noch nicht abgeschafft sei, erwidern die Commissarien, daß sie denen von Sickingen bei 10 Mark Silbers Strafe haben gebieten lassen, davon abzustehen, und daß sie nun, da letzteres nicht geschehen sei, mit aller Strenge einschreiten werden. — Die österreichischen Commissarien bemerken schließlich, daß man, wenn es bei dem Zollvertrag von 1561 nicht verbleiben sollte, alsdann die Strafe auf der Hard wieder eingehen lassen müsse, die jetzt mit Einem Zug fahrbar sei, während früher drei bis vier Züge erforderlich gewesen, und daß alsdann die Fuhrkosten für Wein- und Kornwagen vier bis fünfmal höher zu stehen kommen würden, als jetzt der Zoll betrage, und daß somit der Wein und das Korn in diesem

Verhältniß vertheuert werden müßten. **r.** Vor den Rathsboten der XIII Orte eröffnen Abgeordnete der III Bünde: Man werde ohne Zweifel noch im frischen Gedächtniß haben, wie sie auf einer Tagleistung nach Bartholomäustag 1584 das Ansuchen gestellt haben, es möchte das Bündniß zwischen den sieben alten Orten und dem Obern (Grauen) Bund von 1497 und mit dem Gotteshausbund von 1498 unter angemessener Solennität wieder erneuert werden und es möchten auch die sechs andern Orte die beiden Bünde in ein gleiches Bündniß aufnehmen, wie diese mit den sieben Orten haben, und endlich, es möchten alle XIII Orte auch den Zehngerichten-Bund in dieses Bündniß „incorporieren;“ auf spätern Tagen haben sie wiederholt ihr Gesuch erneuert, aber noch zu keiner endlichen Antwort gelangen können; darum bitten sie nochmals um entsprechenden Bescheid. — Weil aber auch jetzt wieder einige Orte darüber nicht instruiert sind und weil man mit Oesterreich wegen des neuen Zolls noch in Unterhandlung steht, wird das Gesuch nochmals in den Abschied genommen. — Die VII katholischen Orte aber geben den Bündnern vier Artikel über Religionsfachen (S. Staatsarchiv Lucern, Akten: III Bünde) in den Abschied und erwarten vorerst den Bescheid darüber; wenn sie diese einzugehen und zu halten versprechen, so werden sich die katholischen Orte in das begehrte Bündniß einlassen. **s.** Der Gesandte der Stadt Genf eröffnet vor den Gesandten gemeiner XIII Orte: Es möchten vielleicht einige sein, die es der Stadt Genf als Unbescheidenheit anrechnen, daß sie die Eidgenossen so oft mit ihren Klagen bemühe; weil jedoch die beidseitigen Vorfahren schon anerkannt haben, wie nützlich man einander sein könne, und sich dieses wieder in den neuesten Kriegen gezeigt habe, so zweifle die Stadt Genf nicht, die Eidgenossen werden ihr Beistand leisten, damit sie von den unaufhörlichen Plakereien der savoyischen Beamten befreit werde; die Eidgenossen haben in ihrem freundlichen Spruch zwischen dem Herzog und der Stadt Genf festgesetzt, daß der Herzog die neuen Zölle um die Stadt Genf herum abschaffen und freien Handel und Verkehr gestatten solle; diese Bestimmung werde jedoch vom Herzog nicht gehalten, wie schon auf letzter Tagleistung eingeklagt worden, gegentheils seien seither die Beamten noch strenger verfahren; zudem seien auch die Verwendungen für Freilassung des Niklaus Liefert u. a. m. ohne Erfolg geblieben. — Nachdem der savoyische Gesandte umständlich auf die vorgebrachten Beschwerden geantwortet, wird er ersucht, den Herzog darum anzugehen, daß er, sowie die Stadt Genf bereits ihre Zusätze ernannt habe, seine Zusätze auch ernennen möchte. Herr von Lambert versichert, sein möglichstes thun zu wollen. **t.** Auf die Bitte des Jakob und Matthias Finninger und des Dr. Oswald Schrekensfuchs von Mülhausen waren von den VII katholischen Orten sammt Appenzell Landammann Tanner und Sekelmeister Bühler nach Mülhausen abgeordnet worden. Diese berichten nun, daß in Mülhausen in ihrer Gegenwart die drei Obbenannten verhaftet worden, daß man selbst gegen sie, die Gesandten, die Waffen gezückt und sich trotzig benommen und daß man ihnen abgeschlagen habe, vor die versammelte Gemeinde zu treten. Auch die Verwandten der drei Verhafteten klagen und bitten um entsprechende Verwendung. Auf eine Zuschrift an Mülhausen um Freilassung der drei Gefangenen erfolgt abschlägige Antwort. — Da nun die Gesandten der obbenannten acht Orte sich dieses Trozes gegen ihre Abgeordneten sowie dieses Abschlages nicht versehen haben, nehmen sie es ad referendum; was ihre Obern in der Sache thun werden, müssen sie geschehen lassen; sie erklären aber, sie hätten erwartet, daß die von Mülhausen sich eidgenössischer benehmen würden. — Hierauf erbieten sich die Gesandten der fünf andern Orte, sich nochmals um Freilassung der Gefangenen bei Mülhausen verwenden zu wollen. Die Gesandten der acht Orte erklären sich damit einverstanden. **u.** Jeder Gesandte weiß darüber zu referieren, was Abgeordnete der Domstift Constanz vor-

gebracht haben und was denselben darauf geantwortet worden. **v.** (S. u. Sargans). **w.** (S. u. Uznach und Gaster). **x.** Unterwalden bittet um Fenster mit den Ehrenwappen der Orte in sein wieder aufgebautes Schützenhaus; auch Landammann Ruffi stellt ein gleichartiges Gesuch für sein neues Haus. — Beide Gesuche werden ad instruendum genommen. **y.** Die österreichischen Gesandten entrichten das Erbeinungsgeld für das Jahr 1586. **z.** Andreas Ryff von Basel stellt das Ansuchen, man möchte dem Hieronimus Vulpinus und Johann Anton Remundi und Mithaften von Mayland ein frei sicher Geleit ertheilen, ihre Waaren durch Uri und Bünden führen zu können. Einige Orte wollen entsprechen, die andern nehmen es in den Abschied. **aa.** Da das Ueberlaufen der Bettler, Landstreicher, Schelmen u. dgl. wieder überhand nimmt und selbe sich sogar rühmen, mit betteln mehr als mit arbeiten zu verdienen, so soll jedes Ort das nöthige verordnen, damit man dieses Volk wieder los werde, soll die Schuldigen verhören und bestrafen und soll die eigenen Armen selbst unterhalten und nicht von einem Ort zum andern umherschweifen lassen; ferner soll kein Ort mehr einem andern Arme zuschieben; auch an den Grenzen soll strenge Aufsicht geführt werden, damit die fremden Bettler überall zurückgewiesen werden. — Den Landvögten und den Zugewandten Orten wird zur Nachachtung von dieser Verordnung Kenntniß gegeben. **bb.** Um der drückenden Theuerung, die besonders im ungebührlichen Aufkaufen des Getraides ihren Grund hat, zu begegnen, wird verordnet und allen Landvögten und Zugewandten zur Nachachtung mitgetheilt: Es dürfe in Zukunft niemand mehr, weder Geistliche noch Weltliche, Kernen, Roggen, Haber oder andere Früchte, weder in Häusern, Mühlen, Speichern noch auf dem Feld aufkaufen und aufschütten, sondern wer etwas zu verkaufen habe, es seien Gotteshäuser, Geistliche, Adelige oder andere Personen, soll es in die Städte auf den freien Markt führen; wer dagegen handelt, Käufer oder Verkäufer, soll an Leib und Gut bestraft werden. **cc.** Auf den Anzug, daß bei Verleihung und Besetzung der Aemter in den Orten und bei Ernennung von Landvögten und Gesandten wiederum vielerlei Umtriebe und Bestechungen vorkommen, daß für eine Vogtei bis 3000 Gld. und für einen „Ritt“ bis 1500 Gld. bezahlt werden, worunter dann natürlich die armen Unterthanen leiden müssen, werden zur Beseitigung dieses Unwesens auf Ratification hin Artikel aufgestellt. *) **dd.** (S. u. Sargans). **ee.** Zürich und Bern wollen dem Hauptmann

*) Weil die auf gegenwärtigem Tage entworfenen Artikel später (S. Absch. Nr. 755) in ziemlich veränderter Fassung angenommen worden, so geben wir der Vollständigkeit wegen hier nur die Artikel, welche nicht zur Aufnahme gelangten. — Diese sind: 3) Alle Fälle, Strafen und Bußen, sie seien malefizisch oder nicht, sollen in Zukunft in den vier Vogteien Lavis, Euggarus, Mainthal und Mendris den Landvögten angehören; diesen bleibt überlassen, ihre Statthalter, Fiskale und Malefizschreiber zu erwählen. 4) Anstatt dieser Gefälle soll in Zukunft der Landvogt zu Lavis den Gesandten auf der Jahrrechnung 1200 Kron. ohne irgend einen Abzug, der zu Euggarus 800 Kron., der aus dem Mainthal 400 Kron. abliefern; diese Summen sollen sammt den Zöllen und der ordentlichen Landessteuer den XII Orten überantwortet werden. 5) Weil die Landvogtei Mendris gar zu klein ist, so daß die Landvögte sich nicht wohl erhalten können, dagegen die Landvogtei Lavis viel zu groß ist und einige nicht wohl gelegene Communen enthält, so sollen die unterhalb des Sees gelegenen Communen Gericht und Recht in der Landvogtei Mendris nehmen, in allem übrigen aber zur Landschaft Lavis gehören, und der Landvogt soll den Gesandten jährlich für das Malefiz und alle Gefälle 600 Kron. abliefern. 6) Damit aber die vier Landvögte wegen dieser Anlage nicht etwa Anlaß nehmen, die Unterthanen über Gebühr zu bestrafen, so soll jeder Landvogt, der „kiraisch“ handelt und sich nicht verantworten kann, abgesetzt werden; es sollen auch drei ehrbare Männer zu Superintendenten gesetzt werden, die ein ordentlich Aufsehen haben und den Landvogt, Statthalter, Landschreiber, Fiscal oder andere warnen sollen, wenn diese etwas unbilliges gegen die Unterthanen vornehmen wollten, oder bei ihren Eiden solches anzuzeigen schuldig sind; diese drei sollen jährlich durch andere ersetzt werden.

Johann Baptist Keyna von Mailand das nachgesuchte Geleit nicht erteilen. **ff.** (S. u. Luggarus). **gg.** (S. u. Thurgau). **hh.** (S. u. Rheinthal). **ii.** Es wird ein anderer Tag auf den 9. November angesetzt; sollte zuvor aber einem Ort etwas wichtiges begegnen, soll es an Zürich davon Anzeige machen, damit dieses einen Tag ausschreibe. **kk.** Rechnung über die Einnahme von den Landvögten und aus den Geleitbüchsen. (S. u. die betreffenden Landvogteien).

dd. aus dem Zürcherexemplar. — **ee** und **ff.** aus den Zürcher- und Bernerexemplaren. — **gg.** aus dem Zürcherexemplar. — **hh.** aus dem Zürcherexemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	i. Art. 84. Einführung d. neuen Kal.	ee. Art. 23. Justizsachen.
	aa. „ 47. Polizeiliches.	
Landgraffschaft Thurgau.	e. Art. 314. Kalenderstreit.	gg. Art. 177. Justizsachen.
	f. „ 37. Amtsrechnungen.	kk. „ 36. Amtsrechnung.
	p. „ 570. Locales.	
Landvogtei Rheinthal.	hh. Art. 119. Rhein.	kk. Art. 54. Amtsrechnung.
Grasschaft Sargaus.	a. Art. 62. Anstand wegen Bartau.	v. Art. 156. Locales.
	b. „ 95. Kirchliches u. Glaubensf.	dd. „ 157. „
	g. „ 148. Klöster.	kk. „ 35. Amtsrechnung.
Grasschaft Baden.	e. Art. 76. Justizsachen.	o. Art. 205. Locales.
	d. „ 215. Locales.	kk. „ 38. Amts- u. Geleitrechn.
	h. „ 187. Stifte und Klöster.	
Landvogtei Freie Aemter.	kk. Art. 42. Amtsrechnung.	
Bier ennetbirg. Vogteien überh.	ee. Art. 100. Justizsachen.	
Landvogtei Luggarus.	ff. Art. 204. Justizsachen.	
Landvogtei Mainthal.	k. Art. 497. Justizsachen.	
Grasschaft Nznach und Gaster.	w. Art. 47.	

745.

Ennetbirgische Jahrsrechnungs-Tagfagung.

Luis. 1586, 24. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Absch. Bd. IV. 463.

[Auch in den Archiven Zürich, Glarus und Solothurn.]

Rathsboten: Zürich. Jost von Bonstetten. Bern. Ludwig von Erlach, Oberst. Lucern. Kaspar Pfyffer. Uri. Sebastian Zurenfeller. Schwyz. Hauptmann Hans Kündig. Nidwalden. Wolfgang Lussi, Statthalter. Zug. Hauptmann Jakob Brandenburg. Glarus. Michael Völdi. Basel. Bartholomäus Merian. Freiburg. Peter Kenel, Bürgermeister. Solothurn. Hauptmann Jakob Stofer. Schaffhausen. Georg Hüniger.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetbirg. Vogteien überh.	a. Art. 145. Polizeiliches.	e. Art. 84. Justizsachen.
Luis und Mendris.	l. Art. 39. Amtsrechnung.	
Landvogtei Luis.	b. Art. 69. Verwaltung im Allgem.	g. Art. 357. Polizeisachen.
	c. „ 339. Justizsachen.	h. „ 464. Kirchensachen.
	d. „ 356. Polizeisachen.	i. „ 465. „
	f. „ 168. Rechnungssachen.	k. „ 129. Bußenrechnung.

746.

Ennetbirgische Jahrrechnungs-Tagssazung.

Luggarus. 1586, 23. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Absch. Bd. IV. 478.

[Auch in den Archiven Zürich, Glarus und Solothurn.]

Rathsboten: (Die nämlichen, wie zu Lauis am 24. Juni).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogteien überh.	n.	Art. 49. Amtsrechnung.	
Luggarus und Mainthal.	i.	Art. 31. Amtsrechnung.	
Landvogtei Luggarus.	a.	Art. 205. Justizsachen.	h. Art. 179. Justizsachen.
	d.	„ 437. Personelles.	k. „ 108. Bußenrechnung.
	e.	„ 206. Justizsachen.	m. „ 355. Kirchliches.
	f.	„ 178. „	
Landvogtei Mainthal.	b.	Art. 478. Justizsachen.	g. Art. 454. Rechnungsfachen.
	c.	„ 482. „	l. „ 455. „

747.

Gemein-eidgenössische Tagssazung.

Baden. 1586, 7. August.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. BB². 471. Staatsarchiv Bern. Absch. Bd. WW. fol. 1.

[Auch in den Archiven Zürich, Schwyz, Nidwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Gesandte: Zürich. Heinrich Thommann, alt-Sekelmeister; Hans Keller, Obmann, beide des Raths. Bern. Beat Ludwig von Müllinen, Schultheiß; Hans von Büren, Benner und des Raths. Lucern. Heinrich Fleckenstein, alt-Schultheiß. Uri. (abwesend). Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Hans Kofacher, Landammann ob dem Wald. Zug. Heinrich Itten, des Raths. Glarus. Ludwig Bischer, Landammann; Melchior Hässi, alt-Landammann. Basel. Melchior Hornlocher, des Raths. Freiburg. Ludwig von Affry, Schultheiß. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, Burgermeister; Georg Mäder, Unterschreiber. Appenzell. Hans von „Hämen“ (Heimen), Landammann.

a. Die fünf Orte Zürich, Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen berichten, wie sie Burgermeister und Rath der Stadt Mühlhausen und die Gebrüder Finninger und den Dr. Johann Oswald Schrefenfuchs mit einander gütlich vereinbart haben. Ueber die den Gesandten der acht Orte, Landammann Tanner von Uri und Sekelmeister Bühler von Schwyz, angethane Schmach und deren schlechten Empfang verantworten sich die von Mühlhausen schriftlich, wobei man es bewenden läßt. **b.** Junker Balthasar von Griffach, des Königs von Frankreich Gardelieutenant und Dolmetsch in der Eidgenossenschaft, überbringt des Königs freundlichen Gruß sammt einem Schreiben (6. Juli), entschuldigt diesen wegen des Ausbleibens der verfallenen Zahlungen und gibt die feste Versicherung, daß ungeachtet der gegenwärtigen Unruhen die Bezahlung bald erfolgen werde; endlich vermeldet er des Ambassadors Herrn von Fleury und des Geheimraths von Bellièvre freundliche Grüße. — Wird verdankt. An den König wird geschrieben: Man danke ihm für seine gnädige Gesinnung und freundlichen Anerbieten und ersuche ihn

ganz ernst und freundlich, für möglichst baldige Bezahlung sorgen zu wollen. **c.** Bern hatte die Ausschreibung des gegenwärtigen Tages verlangt, weil der Herzog von Savoyen ein scharfes Mandat (1. Juli) erlassen hat, daß niemand bei Leib und Gut Getraide aus dem Herzogthum abführen dürfe. Die Gesandten von Bern danken nun vorerst für den Besuch gegenwärtigen Tags und eröffnen sodann: Das in Savoyen erlassene Mandat werde den Untertanen Berns sowie andern Benachbarten zu großem Schaden gereichen; es sei leider allerdings wahr, daß letztes Jahr das Getraide nicht wohl gerathen sei; aber noch seien sehr große Borräthe in Savoyen aufgeschüttet; wenn das Mandat streng vollzogen werde, so können die bernerischen Untertanen, welche ererbte und gekaufte Güter auf savoyischem Gebiet besitzen, nicht einmal ihre eigenen Früchte ab diesen Gütern abführen und es würde große Theuerung die Folge davon sein; ja Bern wäre genöthiget, aus Deutschland Frucht zu beziehen, wodurch dann noch größere Theuerung erfolgen müßte; dieses aber möchte der ganzen Eidgenossenschaft und den Zugewandten zu merklichem Schaden gereichen; da nun solches den alten Verträgen zuwider, so bitte und ermähne Bern ganz freundlich und eidgenössisch, man möchte beim Herzog oder seinem Ambassador um Aufhebung dieses Mandats anhalten und die Erlaubniß zum Bezug der Nutzung der eigenen Güter auswirken, damit man zu allen Theilen in Friede und Einigkeit verbleibe und damit Bern nicht genöthigt werde, zu Maßregeln zu greifen, die es lieber nicht anwenden möchte. Hierauf geben auch die Gesandten der Stadt Genf ihre Beschwerden schriftlich ein, worin sie ebenfalls über dieses Mandat u. a. m. sich beschwerten. Nachdem man nun den mündlichen Vortrag der Gesandten von Bern angehört und den schriftlichen der Stadt Genf verlesen hat, wird ein Ausschuß an den savoyischen Gesandten abgeordnet, um ihm beide Vorträge mitzutheilen. Und nachdem man auch dessen Verantwortung angehört, in welcher er zum Erlaß eines Schreibens an den Herzog anrath, wird eine bezügliche Reclamation um Aufhebung des Ausfuhr-Verbots an den Herzog erlassen. — Die V katholischen Orte beschließen, sich auf künftigen Tag zu Baden darüber zu beschwerten, daß die Zuschrift an den Herzog auch in ihrem Namen erlassen worden, indem sie mit der Stadt Genf nichts zu thun haben wollen. **d.** und **e.** (S. u. Baden).

d und **e.** nur im Bernereremplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grasschaft Baden.

d. Art. 216. Locales.

e. Art. 45. Marken.

748.

Conferenz der evangelischen Orte mit den III Bünden.

Marau. 1586, 15. August.

Archive Zürich, Bern und Bünden. — Correspondenzen. *)

Rathsboten: Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen. (Unbekannt). Glarus. (Entschuldigt).
III Bünde. Johann Baptist Tscharner.

Auf diesem Tage handelte es sich um Aufrichtung eines Bündnisses zwischen den evangelischen Orten sammt Glarus einerseits und gemeinen III Bünden anderseits. Die III Bünde sprechen in ihrer Instruction (vom 9. August) die Hoffnung aus, daß die ihnen zu proponierenden Artikel des Bündnisses „dermaßen lidenlich“ sein möchten, daß auch die übrigen Orte Anlaß nehmen werden, in dieses Bündniß zu treten und daß also „ein freundliches, einmüthiges Bündniß“ aller XIII Orte mit den III Bünden „ohnverschiedlich“ auf-

*) Ungeachtet genauer Nachforschungen konnte der Abschied nicht aufgefunden werden.

genommen und beschloffen werde; sie beauftragen ihren Gesandten auf dieses hinzuwirken und den Entwurf unverzüglich an die Häupter (der III Bünde) zu relatieren. — Auf dieser Conferenz scheint nun einfach das vorgelegene Project des Bündnisses durchberathen und in den Abschied genommen worden zu sein. Am 21. August schrieb dann Bern an Zürich, daß es sich bereit erkläre, dieses Bündniß nach dem Wortlaut der gestellten Artikel anzunehmen; Zürich möge nach Empfang aller Antworten Ort und Tag für die förmliche Aufrichtung und Beschwörung dieses Bündnisses ausschreiben. Am 27. August mittheilt Zürich an Glarus den Entwurf mit folgenden Worten: „Hügend wir üch darüber zu vernemen. Nachdem vnser der vier Stetten gsandte vff bestimpten Tag zu Krow by einanderen gewesen, das alda durch sy, nach besichtigung der alten Bündtnuß, so Ir, wir vnd ettliche andere Ort über vnd vnser lieb Eydtnossen zavor mitt den zweyen Bündten habent, mitt gmeiner dröger Bündten Abgeordneten artikel einer gmeinen Bündtnuß, vff Ir aller Herren vnd Oberen gfallen, gestellt vnd Inu ettlichen puncten umb etwas baß dann die alte erlütteret worden, wie Ir Inu byligen der abgschrifft derselben zu ersehen“. Basel äußert mit Schreiben an Zürich (27. August) seine Bedenken, in das projectierte Bündniß mit den Behngerichten einzutreten, weil es den Vorwurf von Seite der VII katholischen Orte befürchtete, man handle gegen den eidgenössischen Bund; es bittet um Rath. Den am 26. August zu Chur versammelten Gemeinden des Gotteshausbunds wurde eröffnet: Man habe schon seit vielen Jahren angestrebt, daß die sechs eidgenössischen Orte, mit denen die III Bünde in keinem Bündniß stehen, sie in ein gleiches Bündniß, wie das, welches sie mit den sieben andern Orten haben, auf- und annehmen; dieses habe sich bisher nicht wirklichet; nun aber haben die drei Städte Bern, Basel und Schaffhausen sich bereit erklärt, die III Bünde in ein Bündniß aufzunehmen, und haben ihnen durch den Gesandten, welchen sie zu ihnen nach Aarau abgeordnet, die Artikel dieses Bündnisses zugesandt, damit sich jede Gemeinde darüber berathe und ihren Entschluß beförderlichst dem Rath zu Chur mittheile; auf letztem Tage zu Baden haben die Rathsboten der übrigen Orte mit dem bündnerischen Gesandten sich besprochen und diesem zu verstehen gegeben, daß ein allgemeines Bündniß gemeiner XIII Orte mit den III Bünden zu Stande kommen möchte, wenn diese folgende Punkte eingehen, nämlich daß sie sich, wenn Zwietracht und Krieg in der Eidgenossenschaft der Religion wegen ausbrechen sollte, als unparteiische Schiedleute verhalten und sich weder der einen noch der andern Partei annehmen, ferner daß sie in ihren und ihrer Unterthanen Landen die Religion jedem frei lassen, wider das Gewissen niemanden nöthigen und ihren Unterthanen die Mönche und Pfaffen nach ihrem Willen zulassen. —

Später (6. Februar 1587) wurde dieser Bündniß-Angelegenheit wegen ein anderer Tag zu Aarau abgehalten, der wiederum zu keinem Ziele führte.

749.

Jahresrechnung der die Vogteien Murten und Schallens regierenden Orte Bern und Freiburg. Bern. 1586, 22. August.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. D. 722.

Rathsboten: (Nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

a—d. Art. 1084—1087.

Vogtei Murten.

Der Abschied ist unvollständig, eigentlich nur ein Auszug der stattgehabten Verhandlungen.

750.

Vergleichs-Verhandlung zwischen den VIII die Grafschaft Baden regierenden Orten und den bischöflich=constanzischen Abgeordneten.

Münchhausen. 1586, August.

Staatsarchiv Lucern. — Alten: Grafschaft Baden.

Rathsboten im Namen der VIII Orte: Heinrich Thommann, Sekelmeister und des Rathes von Zürich; Heinrich Fleckenstein, alt-Schultheiß von Lucern. Abgeordnete der Stift Constanz: Hans Sager, Dr. der Rechte und Canzler der Hochstift Constanz; Wilhelm Bäck, Stadtmann zu Constanz.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden.

Art. 61b. Judicatur u. Competenzf.

751.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Orte
Uri, Schwyz und Nidwalden.

Bellenz. 1586, im August und September.

Der Abschied konnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

752.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1586, 9. September.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absh. B. F. 229. — Allgem. Absh. B. BB². 481. Landesarchiv Nidwalden.

[Auch in den Archiven Schwyz und Solothurn.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyster, Ritter, Schultheiß; Heinrich Fleckenstein, Ritter, alt-Schult-
heiß; Sebastian Feer, Bannerherr; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sefelmeister, — alle des Raths.
Uri. Hauptmann Hans Jakob Troger, Statthalter; Melchior Spig, Fähnrich, beide des Raths. Schwyz.
Christoph Schorno, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr; Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Un-
terwalden. Johann Kofacher, Landammann ob dem Wald; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann
und Bannerherr nid dem Wald. Zug. Hauptmann Martin Brandenburg, des Raths. Freiburg.
Hauptmann Pancraz Wild; Martin Gottrow, beide Sefelmeister und des Raths. Solothurn. Haupt-
mann Lorenz Kregger, des Raths und Sefelmeister.

a. Nach Verlesung einer Zuschrift des Balthasar von Griffach in Betreff der ausstehenden franzö-
sischen Zahlungen wird beschlossen, den König in einer ersten Zuschrift nochmals an Bezahlung der
gemeinen und besondern Pensionen sowie der Soldrückstände zu erinnern. Diese Zuschrift wird dem
Balthasar von Griffach mitgetheilt, damit er sie durch einen eigenen Boten an den König überschike.
b. Bezüglich des Ansuchens der III Bünde um Aufnahme in den eidgenössischen Bund wurden ihnen
auf letzter Jahrrechnung zu Baden laut Abschied vom 22. Januar 1585 einige Punkte zur Förderung der
katholischen Religion vorgeschlagen. Da aber noch keine Antwort eingelangt ist, zu was sie sich entschlos-
sen haben, so will man diese zuerst abwarten, bevor man näher in die Sache eintreten will; man findet
jedoch aus wichtigen Gründen, daß man die Sache wohl überlegen müsse und nicht zu voreilig sein dürfe,
im Fall sie sich in die Bedingungen einlassen sollten, damit den guten Katholiken daselbst und der wahren
Religion geholfen würde. **c.** In Betreff des österreichischen Zolls erachtet man, daß man wohl über-
legen müsse, ob es thunlich sei, nach den erlittenen großen Unkosten sich in das dargeschlagene Recht ein-
zulassen und dadurch andern als den Kaufleuten Nutzen zu schaffen und „die Fische in die Bären zu ja-
gen“; man findet es auch bedenklich, den „Landesfürsten“ zu einem ungünstigen Nachbar zu machen, beson-
ders in den gegenwärtigen Zeiten. — Deshalb soll jedes Ort seine Gesandten auf nächsten Tag zu Baden
mit Vollmachten darüber abfertigen. **d.** Da es offenkundig ist, weld' böse Anschläge die Genfer stets

wider den König von Frankreich „sich unterfangen“ und ebenso wider die katholische Religion und des Vaterlandes Wohlfahrt, trotz der Protection, in welche sie vom König aufgenommen worden, wird für nöthig erachtet, gemäß Freundschaft und Bündniß mit dem König ihm dieses ernstlich vorzustellen und ihn zu ermahnen, sich nunmehr „der Genfer zu entschlagen“, weil sie weder ihm noch den katholischen Orten Gutes, sondern im Gegentheil nur Böses schaffen, wie man ihm jüngst durch die Gesandten Jost Pfyffer und Ambrosius Püntiner mündlich habe erläutern lassen. Dem Gesandten von Solothurn wird dieses in den Abschied gegeben, weil seine Obern seiner Zeit sammt dem König und Bern ebenfalls dieser Protection beigetreten waren, mit der dringenden Ermahnung, sich von dieser Protection zurückzuziehen, und mit der Versicherung, welche Freude sie damit den katholischen Orten bereiten und wie diese ihnen dafür erkenntlich sein würden. **e.** Da nun zur Sprache kommt, wie die Gegner sich mit einander vereinbaren, um sich auf alle Zufälle gefaßt zu machen, wie sie vor einigen Tagen zu Arau sich mit den Bündnern verbunden haben, wie sie einander zusprechen und alles thun, was in ihren Kräften steht, so findet man es nunmehr für nöthig, daß auch die katholischen Orte gut Aufsehen und Fürsorge halten; zu diesem Zweck hält man für das geeignetste Mittel, daß die VII katholischen Orte sich enger aneinander anschließen und dazu verbinden, einander beim katholischen Glauben zu schirmen; denn dadurch würde sich das herzliche Vertrauen zu einander mehren, der Gegenpartei aber nicht wenig „Schrecken“ verursacht. Daher sollen sich in jedem Ort die geheimen Rätthe darüber entschließen und unverzüglich darüber nach Lucern berichten, damit das Project so bald möglich in's Werk komme; auch wird in'sgeheim an die beiden Landammänner Meggeli und von Heim von Appenzell davon Mittheilung gemacht, jedoch nur so viel, daß man vorhabe, der katholischen Religion wegen sich an einander enger anzuschließen. Sobald alle Stimmen eingegangen sind, soll Lucern einen andern Tag ausschreiben. **f.** (S. u. Bier ennetbirg. Vogt. überh.). **g.** Jedem Ort wird die Zuschrift des Gardehauptmanns Segeffer aus Rom in Betreff des für die Eidgenossenschaft neu erwählten Nuntius abschriftlich mitgetheilt, damit sich jedes Ort zu verhalten wisse. — Wird verdankt. **h.** (S. u. Luggarus). **i.** (S. u. Sargans). **k.** Jeder Gesandte soll an die geheimen Rätthe berichten über die freundlichen nachbarlichen Anerbieten des Grafen Hannibal von Ems für den Fall der Noth und was derselbe dagegen begehrt. — Dem Grafen wird schriftlich dafür gedankt, mit der Bemerkung, daß man zu gelegener Zeit mit ihm weiter darüber verhandeln werde. **l.** (S. u. Freie Aemter). **m.** (S. u. Baden). **n.** Bezüglich des bischöflich-baselschen Handels sollen die Gesandten auf nächsten Tag zu Lucern instruiert werden. **o.** Da man vernommen hat, daß Zürich einen gemein-eidgenössischen Tag nach Baden angesetzt hat, und zu vermuthen ist, daß dieß abermals wegen der Genfer geschehe, so vereinbart man sich dahin, daß die Gesandten der katholischen Orte bei ihrer Ankunft in Baden erklären sollen, daß sie der Genfer wegen, die sie nichts angehen, bereits Kosten und Unruhen genug gehabt haben und deshalb nicht länger anwesend bleiben werden. Wenn die lutherischen Orte die Anfrage, die sie letztes Jahr bezüglich der Genfer und des Herzogs von Savoyen an die katholischen Orte gestellt, erneuern sollten, so soll man denselben mit übereinstimmender Antwort begegnen. **p.** (S. u. Luggarus). **q.** Jedem Ort ist bekannt, wie ungebührlich und uneidgenössisch sich seit einiger Zeit die von Mühlhausen gegen die katholischen Orte benehmen, mit welcher Geringschätzung sie jüngst den Gesandten von Uri und Schwyz begegnet sind, wie wenig sie den katholischen Orten nützen, wie frevelhaft sie schon mehrmals den Bund gebrochen und verwirkt haben und wie sie ihren Nachbarn viel Ursache zu Mißvergnügen geben. Deshalb soll sich jedes Ort darüber berathen, ob man länger mit ihnen im

Bund bleiben wolle oder nicht, und seine Gesandten auf nächsten Tag zu Lucern mit Vollmachten darüber abfertigen. **r.** Die Orte, die noch im Rückstand sind, werden erinnert, die 10 Kron. für Fenster und Wappen in die neue Capuziner-Kirche zu Lucern zu bezahlen. **s.** Solothurn wird beauftragt, das Schreiben an den König von Frankreich durch einen eigenen „Läufersboten“ abzuschicken. **t.** Nidwalden wird erinnert, den umgefallenen Markstein am Bürgenberg wieder aufrichten zu lassen.

* und t. nur im Nidwaldnerexemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grasschaft Sargaus.	i. Art. 149. Klöster.	
Grasschaft Baden.	m. Art. 206. Locales.	
Landvogtei Freie Aemter.	l. Art. 59. Marchen.	
Bier ennetb. Vogteien überh.	f. Art. 262. Verkehr mit Mayland.	
Landvogtei Luggarus.	h. Art. 207. Justizsachen.	p. Art. 143. Rechnungssachen.

753.

Jahrrechnung der die Vogteien Grandson und Graßburg regierenden Orte Bern und Freiburg.
Freiburg. 1586, 23. und 24. September.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. C. 384.

Rathsboten: (Nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Graßburg.	w-aa.	Art. 90—94.
Vogtei Orbe mit Escherliz.	ii.	Art. 421.
Vogtei Grandson.	a-v.	Art. 892—912.
Vogtei Murten.	bb-kk.	Art. 1088—1097.

754.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1586, 4. October.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bb. F. 234. — Allgem. Absch. Bb. BB². 494.

[Auch in den Archiven Schwyz, Nidwalden und Solothurn.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pflyffer, Ritter, Schultheiß und Bannerherr; Heinrich Flefenstein, Ritter, alt-Schultheiß; Sebastian Feer, Bannerherr; Jost Holdermeyer, Sekelmeister und des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Statthalter; Melchior Spiz, Fähnrich und des Raths. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr; Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Johann Rosacher, Landammann ob dem Wald; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Hauptmann N. Essener, des Raths. Freiburg. Pancraz Wild; Martin Gottrow, beide Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Stephan Schwaller, Schultheiß; Wolfgang Degenscher, des Raths.

a. Bezüglich der engern Verbindung zwischen den VII katholischen Orten gehen die Instruktionen einstimmig dahin, daß man die vorgeschlagene Verpflichtung und „Brüderschaft“ der katholischen Orte Gott

dem Allmächtigen, seiner würdigen Mutter Maria und dem ganzen himmlischen Heer zu Lob und Ehre, dem Vaterland zum Trost und zur Wohlfahrt, allen guten Freunden und Glaubensgenossen zur Freude, den mißgünstigen und hochmüthigen „Stiefbrüdern“ aber zum Schrecken, mit besonderm Verlangen erwarte. Der Entwurf zu diesem Bündniß wird jedem Boten abschriftlich mitgetheilt. *) Damit aber dieses gottselige Werk desto mehr Ansehen gewinne und die verbündeten Orte um so mehr Glück und Heil von Gott erlangen, und damit es ihnen überhaupt zur Wohlfahrt gereiche, so wird einstimmig beschloffen, sich in der heutigen Nacht mit einer ordentlichen christlichen Pönitenz und Beicht dazu vorzubereiten und morgens während der feierlichen hl. Messe von der hl. Dreifaltigkeit von der Hand des päpstlichen Legaten das hl. Sacrament zu empfangen und darauf die beschlossene Verpflichtung **) mit öffentlichem Eidschwur zu bekräftigen. **b.** Die Instructionen lauten einstimmig dahin, daß man nunmehr genügende Ursache habe, denen von Mühlhausen die Bünde herauszugeben; dieses soll jedoch in angemessener Form geschehen. Jedes Ort soll demnach seinen Bundesbrief mit Mühlhausen auf bevorstehenden Tag zu Baden schicken, damit daselbst die Uebergabe gemacht werde. **c.** Der neu erwählte Nuntius Santonio, Bischof zu Tricarico, präsentiert sich (Gredenzbrief vom 17. August), vermeldet des Papstes väterlichen Segen, Gruß und gnädige Gesinnung gegen die VII Orte, ihre Hausgenossen, Weiber, Kinder, Untertanen, Land und Leute und erbietet sich, in allen ihren Anliegen ihnen väterlich beholfen und berathen zu sein, vornehmlich in Reformation geistlicher Personen und andern geistlichen Sachen, und bittet, auch mit der weltlichen Macht, wo es nöthig würde, mitzuwirken; er erwartet, daß man alle Anliegen an ihn bringe, wo er dann nicht ermangeln werde, nach bestem Vermögen zu handeln. Diese wohlwollenden Anerbieten und Zusicherungen werden angemessen verdankt; auch werden ihm der Handel bezüglich des Bischofs von Basel, das Collegium zu Mayland und dessen Procurator Ambrosius Fornerius von Freiburg, sowie die Angelegenheit wegen der Propstei Torello zu Laui in'sbesondere anempfohlen. **d.** Jedes Ort soll seinen Gesandten auf nächsten Tag zu Baden Instructionen ertheilen, was mit Bern bezüglich seines savoyischen Gebiets und in Betreff der Genfer, mit denen man nichts mehr zu schaffen haben will, gesprochen werden soll, und wie man bedauere, daß es den katholischen Orten den Kornkauf entziehe und den Genfern zuwende, ungeachtet seine Bünde mit den Eidgenossen älter und Bern durch dieselben groß geworden sei. **e.** Auch über den Bündnerhandel sollen die Gesandten instruiert werden, damit man sich zu verhalten weiß, wenn die Bündner Antwort begehren sollten. **f.** (S. u. Bier ennetbirg. Vogt. überh.). **g.** (S. u. Maintal). **h.** Den Gesandten von Schwyz werden Aufträge in Betreff der Stadt Rapperswyl ertheilt wegen der Drohungen eines Zürchers und eines Bündners, diesen Ort in ihre Gewalt bringen zu wollen. **i.** Ueber Besetzung der bischöflich-constanzischen Vogteien mit katholischen Eidgenossen, ferner was mit den Chorherren von Zurzach wegen eines Pfarrers nach Klingnau zu sprechen sei, endlich über die klingnauische Angelegenheit sollen die Gesandten nach Baden instruiert werden. **k.** Der savoyische Ambassador, Herr von Lambert, beklagt sich, daß sein Fürst seit einiger Zeit in der Eidgenossenschaft verunglimpft worden, indem ausgestreut werde, er beabsichtige einen Krieg gegen Bern oder die Stadt Genf, unternehme viele böse Neuerungen entgegen Brief und Siegel und trage an der großen Theuerung und „andern“ Unruhen in der

*) Anmerkung im Lucernereremplar: Ist abgehört vor Mähthen und Hundertten Mittwoch vor Dionisii (8. Octob.) 1586; blypt daby vnd gfallt mynen gneibigen Herren vß vermoßen woll.

**) Beilage Nr. 29. Der Goldene oder Vorromäische Bund; d. d. 5. October 1586.

Eidgenossenschaft die Schuld; dem Herzog geschehe dadurch Unrecht; denn auf das Gesuch der XII Orte habe er gutwillig den Bernern und Genfern den Kornkauf bewilligt; wer aber die Theuerung mache, Korn ausschütte, andern zu Hülfe ziehe, mit offenen Fähnchen Krieg anfangen, wo kein Gegner sich zeige, sei jedermann bekannt, so daß es keiner weitem Erklärung bedürfe; er bitte daher, man möchte den Herzog gehörigen Orts entschuldigen. — Wird in den Abschied genommen. **I.** Jeder Gesandte soll an seine Obern berichten, unter welchen Feierlichkeiten der gestern beschlossene Bundesschwur heute Sonntag (5. October) vollzogen worden und wie der Nuntius im Namen des Papsts so gar väterlich, gnädig und freundlich zugesprochen und ermuntert und ein gar löstliches und herrliches „Zmbisamal“ gegeben hat. *)

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	i. Art. 11. Besetzung der bischöfl. constanz. Vogteien.
Graffschaft Baden.	i. Art. 207. Locales.
Vier ennetb. Vogteien überh.	f. Art. 263. Verkehr mit Mayland.
Landvogtei Mainthal.	g. Art. 479. Justizsachen.

755.

Gemein = eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1586, 12. October.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. Bb. BB². 497.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Schwyz, Glarus, Freiburg, Solothurn und Narau.]

Gesandte: Zürich. Heinrich Thommann, alt-Sekelmeister; Hans Keller, Obmann, beide des Raths. Bern. Anton Gasser; Johannes von Büren, beide Berner und des Raths. Lucern. Ludwig Pfyster, Ritter, Schultheiß; Jost Holdermeyer, Sekelmeister und des Raths. Uri. Ambrosius Büntiner, Ritter, Landammann. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr; Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Johann Rosacher, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Hauptmann Jakob Widmer, des Raths. Glarus. Ludwig Wicher, Landammann. Basel. Remigius Fäsch; Melchior Hornlocher, beide des Raths. Freiburg. Peter Krumenstol; Hans Meyer, Burgermeister, beide des Raths. Solothurn. Stephan Schwaller, Schultheiß; Wolfgang Degenscher, des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, Burgermeister; Dr. Hans Konrad Meyer, alt-Burgermeister. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann.

a. (S. u. Baden). **b.** (S. u. Louis). **c.** Lucern macht Anzug, daß der auf letzter Jahrrechnung gefaßte Beschluß in Betreff der armen presthaften und der gesunden Bettler, Landstreicher und Gengler in einigen Orten, besonders an den Grenzen, nicht gehörig gehandhabt werde. Darauf wird erkannt, daß dem benannten Beschluß überall nachgelebt werden solle; auch wird an alle Landvögte und Zugewandten der ernste Befehl erlassen, die Pässe fleißig zu bewachen, damit keine fremden Bettler und Landstreicher hindurchkommen. **d.** Gegenwärtige Tagsatzung wurde vorzüglich deswegen ausgeschrieben, weil die ennetbirgischen Landvögte sich bitter beklagen über die im Mayländischen neuerdings wieder erlassenen scharfen

*) Lucernerexemplar fol. 237 — 241. Beschreibung der Feierlichkeiten beim Empfang des Nuntius, der dabei gehaltenen Reden, des Gottesdienstes, der Gastereien u. s. w.

Mandate in Betreff des Kornkaufs und über deren strenge Vollziehung durch die mayländischen Beamten, und gleichzeitig die Beschwerden der Unterthanen schriftlich eingegeben und dringend um Abhülfe gebeten haben. Nach Verlesung der Klagartikel und nachdem die Gesandten der katholischen Orte bemerkt, daß sie bereits beim Gubernator von Mayland und beim spanischen Gesandten dießfallige Reclamationen erhoben haben, daß aber noch keine Antwort hierüber eingelangt sei, werden die Klagartikel dem spanischen Gesandten Pompejus vom Kreuz mitgetheilt. Dieser sucht die getroffenen Maßregeln durch den im Herzogthum herrschenden Getraidemangel zu entschuldigen. — Weil man aber einseht, daß die Noth groß ist und längerer Verzug noch verderblicher werden könnte, so wird dem Ambassador aufgetragen, beförderlich für Aufhebung des Mandats und Oeffnung des freien Passes gemäß Verträgen zu sorgen; auch werden Landammann Püntiner von Uri und Degenscher von Solothurn sogleich an den Gubernator abgeordnet, um bei ihm mit allem Ernst anzuhalten, daß die Mandate abgeschafft und der freie Transit laut Versprechen wieder bewilligt werde, und eine Antwort von ihm zu begehren. Auf den Fall jedoch, daß die beiden Gesandten nichts ersprießliches auswirken sollten, soll inzwischen jedes Ort überlegen, ob man Gegenrecht halten wolle durch Sperrung der Ausfuhr von Holz, Lohrinde, Kohlen, Fischen u. a. m., welche Gegenstände die Mayländer nicht entbehren können. **e.** (S. u. Mainthal). **f.** (S. u. Sargans). **g.** (S. u. Baden). **h.** Von den an Graf Hannibal von Hohenems abgeordneten Gesandten wurde gegen eine Gegenverschreibung die Aushingabe der „Restzedel“ der Hauptleute Zweyer und Zeger ausgewirkt; der Restzedel des Hauptmann Zeger sammt einer Abschrift der Verschreibung soll im Schloß zu Baden deponiert werden. **i.** Die vorder-österreichischen Gesandten bringen vor, daß und warum sie keine Vollmachten vom Erzherzog erhalten haben, bemerken aber, daß derselbe ganz ungerne sich mit den Eidgenossen in einen Proceß einlassen würde und sich in Bezug auf die Kaufleute an den Vertrag von 1561 halten werde. Die Abordnung eines Ausschusses an sie, um eine Verständigung zu erzielen, bleibt ohne Erfolg, weil die Gesandten eben mit keinen weitem Vollmachten versehen sind; daher wird ihnen auf künftige Tagleistung am 30. November „Tag angesetzt“. Die Gesandten von Basel bemerken hiebei, daß Basel, weil es dem fünfundzwanzigjährigen Vertrag nie beigetreten sei, seinen Kaufleuten verboten habe, den neuen Zoll zu entrichten. — Hierauf geben die Kauf- und Gewerbsleute der Eidgenossenschaft ihren Vortrag schriftlich ein und dann ebenso die österreichischen Commissarien ihre Gegenantwort auf denselben, welche beide in den Abschied genommen werden. **k.** Die Inhaber des Salzbrunnens zu Moutiers und der Erzgruben zu Tarantaise in Savoyen beschweren sich gegen den Herzog von Savoyen, daß er sich Eingriffe in ihre Gerechtigkeiten erlaube, und begehren, ihnen zum Rechten zu verhelfen. Der savoyische Gesandte gibt seine Antwort auf die ihm mitgetheilten Beschwerden schriftlich ein, in welcher er zu beweisen sucht, daß der Herzog in dieser Sache, sowie in allen andern, nichts gethan, als wozu er Zug und Recht habe, und daß die Kläger sich Verletzungen des Lehenvertrages vom 1. Januar 1569 schuldig gemacht haben. — Klage und Antwort werden in den Abschied genommen. **l.** Die auf letzter Jahrrechnung in den Abschied genommene Satzung und Verordnung gegen Bestechungen und Umtriebe zu Erlangung von Vogteien und Gesandtschaften, über Bußen und „Berthädigen“ von Streitigkeiten, Miet und Gaben, Appellationen, Aufhebung von Beschlüssen, Beiständer bei Processen u. a. m. für alle Vogteien Gauen, Appellationen, Aufhebung von Beschlüssen, Beiständer bei Processen u. a. m. für alle Vogteien wird unter wesentlichen Modificationen einstimmig bestätigt und zu dieß- und jenseits des Gebirgs wird unter wesentlichen Modificationen einstimmig bestätigt und zu Kräften erkannt und lautet nun also: 1) Die andern mitregierenden Orte sollen keinen Landvogt aufreiten oder einen Gesandten neben sich sitzen lassen, der seine Erwählung durch Geld oder Umtriebe zu Stande

gebracht hat; das betreffende Ort soll selbe an Ehre und Gut bestrafen und andere an deren Stelle wählen; die Untertanen sind nicht verpflichtet, solchen zu schwören. 2) Beim Aufritt jedes Landvogts sollen zwei aus dem Rath zu Lauis und von Mendris und aus den sieben Mitrichtern zu Luggarus und im Mainthal bezeichnet werden, welche bei Anlegen der Bußen gegenwärtig sein sollen, damit keine Bußen ohne ihr Wissen von den Amtsleuten angelegt werden; die Verordneten sollen auch einen Urbar haben, in welchen alle Bußen und Verkommnisse eingetragen werden, und welcher den Gesandten auf der Jahrrechnung vorgelegt werden soll. Wenn aber die Amtsleute und Richter ohne Wissen der Verordneten Bußen und Thädigung machen, so sind letztere bei ihren geschwornen Eiden verpflichtet, auf der Jahrrechnung den Gesandten davon Anzeige zu machen und darüber zu wachen, daß der Kammer nichts entgehe; die Canzler sollen bei ihren Eiden den Amtsleuten und Verordneten alle Klagen und Proceffe getreulich mittheilen, widrigen Falls sie an Ehre und Gut bestraft werden. 3) Die Landvögte, Amtsleute, Gesandten und Mitrichter dies- und jenseits des Gebirgs sollen von Urtheilen, Bestätigungen, Liberationen u. s. w. weder Miet noch Gaben, sondern nur ihr ordentliches Gerichtsgeld nehmen; die Fürsprecher und Consuln sollen in Zukunft alle zwei Jahre beim Aufritt der Landvögte einen Eid schwören, weder Miet noch Gaben den Amtsleuten oder Gesandten anzubieten, weder heimlich noch öffentlich; jeder Untertan ist verpflichtet, alle jene, so Miet und Gaben von Urtheilen angeboten oder gegeben haben, den Verordneten zu verklagen, welche dann schuldig sind, den Gesandten auf der Jahrrechnung davon Anzeige zu machen; die Fehlbaren sollen sodann bestraft und deren Hab und Gut confisciert werden, wovon die Hälfte der Obrigkeit, ein Viertel dem Angeber und ein Viertel dem Spital zufällt; die Verordneten sollen jene Amtsleute, welche Miet und Gaben genommen haben, an Zürich und Lucern schriftlich verzeigen, damit sie an Ehre und Gut bestraft werden. 4) Alle zwei Jahre beim Aufritt der Landvögte sollen die Gesandten den Untertanen anzeigen lassen, daß alle Fürsprecher, Procuratoren u. s. w. keine andern Steuern oder Beschwerden, als wozu sie von Rechts wegen verpflichtet sind, auflegen dürfen bei hoher Strafe. 5) Die Obrigkeiten sollen ihre Gesandten nach Gefallen entschädigen; diese erhalten dann noch die üblichen „Berehrungen“ bei Verleihung der Zölle und Geleitsbüchsen; alle andern Miet und Gaben von Urtheilen u. dgl. sind verboten. 6) Alle Appellationen gehören vor die Landvögte und von da vor die Gesandten auf der Jahrrechnung; bei ausgefallten Urtheilen soll es verbleiben; daher dürfen einzelne Parteien nicht mehr von Ort zu Ort um andere Urtheile anhalten; im Fall aber eine Partei neue Rechtsamen aufgefunden hat, kann sie unter Verkündung an ihre Gegenpartei auf einem Tag zu Baden an die eidgenössischen Gesandten gelangen; was dann hier erkannt wird, dabei soll es gänzlich verbleiben. 7) Die Gesandten auf den emmenthalischen Jahrrechnungen dürfen keine Erkenntnisse, die diesseits des Gebirgs in den Orten oder auf Tagen ergangen sind, aufheben; sie sollen auch laut der alten Satzungen keine Todschläger zu liberieren die Befugniß haben, sondern solcherlei Gesuche sollen an die Orte gebracht werden. 8) Diese Verordnung und Satzung sollen die Obrigkeiten vor ihren höchsten Gewalten verlesen und jedermann ermahnen lassen, derselben nachzuleben; die Gesandten auf beiden Jahrrechnungen zu Baden und Lauis sollen einen Eid schwören, sie zu halten; auch sollen in Zukunft obbenannte Artikel unverändert bleiben. 9) Die Landesordnung der Landgrafschaft Thurgau wird verlesen und gänzlich bestätigt. 10) Weil bisher im Thurgau durch den Landvogt oder das Landgericht oder die niedern Gerichte mancherlei Verzögerungen bei Urtheilen vorgekommen, wodurch der gemeine Mann in große Kosten gerathen ist, so soll in Zukunft nicht mehr weiter als bis auf das dritte Gericht Verschiebung

genommen werden. 11) Die Parteien dürfen in Zukunft bei Processen nur Einen Beistand haben. Läßt sich beweisen, daß ein Beistand oder Fürsprecher eine Partei zu appellieren aufgestiftet habe, so ist er verpflichtet, dieser Partei die Kosten zu bezahlen.— **m.** (S. u. Luggarus und Mainthal). **n.** Das Gesuch des Landammann Lussi von Unterwalden um Fenster und Wappen in sein neues Haus wird wieder in den Abschied genommen. **o.** (S. u. Luggarus). **p.** Es wird ein anderer Tag nach Baden auf den 30. November angesetzt. **q.** Ein Vortrag des Balthasar von Grissach, worin er den König von Frankreich über das Ausbleiben der verfallenen Zahlungen entschuldigt und versichert, daß der König wünsche, seiner Verpflichtung recht bald nachkommen zu können, wird ad referendum genommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	e. Art. 48. Polizeiliches.	l. Art. 24. Justizsachen.
Grafschaft Sargans.	f. Art. 63. Anstand wegen Wartau.	
Grafschaft Baden.	a. Art. 168. Stifte und Klöster.	g. Art. 208. Locales.
Bier ennetb. Vogteien. überh.	d. Art. 264. Verkehr mit Mayland.	i. Art. 101. Justizsachen.
Landvogtei Lanis.	b. Art. 340. Justizsachen.	
Luggarus und Mainthal.	m. Art. 34. Justizsachen.	
Landvogtei Luggarus.	o. Art. 144. Rechnungssachen.	
Landvogtei Mainthal.	e. Art. 506. Unterstützungen.	

756.

Conferenz der VII katholischen Orte. *)

Luzern. 1586, 19. October — 4. November.

Staatsarchiv Luzern. Akten: Bern, Territorium. — Päpstliche Brevia, Nr. 97. — Mülhhauser-Akten.

a. Beschwerdeartikel der Stadt Freiburg gegen Bern: 1) Dem Prior und Convent der Augustiner zu Freiburg werde ein Stück Reben zu Gorzeaug vorenthalten. 2) Den Barfüßerherren sei ein Stück Reben durch die von Bern abgesprochen worden, ungeachtet sie vor dem Landvogt von Chillon den Proceß gewonnen hatten. 3) Durch den Herrn von Blonay seien alle in seiner Herrschaft gelegenen Güter des Herrn von Attalens zu Händen gezogen worden, weshalb der letztere mit Weib und Kind weggezogen sei und sein Eigenthum Freiburg anbefohlen habe. 4) Den freiburgischen Angehörigen werde in Bern mit trozigen Worten begegnet; so habe unter anderm der Großweibel von Bern gegen jemanden geäußert, wenn die V katholischen Orte nicht wären, so wollten die Berner bald die Freiburger heimsuchen; doch so möchten sie sich wohl versehen, denn sie halten sie nicht mehr für Eidgenossen, Mitbürger und Brüder. 5) Ebenso habe auch der Schultheiß von Thun gar ehrverletzliche Scheltworte gegen Freiburg ausgestoßen; ob es auch über dieses und anderes genügende Rundschaften habe, so werde doch stets alles in Abrede gestellt. 6) Wie der Landvogt von Trachselwald jüngst zu Huttwyl dem ab dem VII-örtischen Tag zu Luzern heimkehrenden freiburgischen Gesandten Pancraz Wild begegnet sei, sei wohl zu beherzigen. 7) Die Drohungen des Spitalmeisters von Bern gegen einen freiburgischen Unterthan deuten darauf hin, daß die Berner in kurzem Freiburg überfallen und daselbst „hansien“ wollen. 8) Die Kriegsleute, die kürzlich

*) Der Abschied konnte nicht aufgefunden werden.

in den Zusatz nach Genf gezogen, haben sich gar unfreundlich gegen die freiburgischen Unterthanen genommen, ihnen Gänse und Hühner erschossen, mit ihren Spießen ein Kreuz an der Straße umgestossen und mit ihren Hakenbüchsen denen gedroht, welche sie davon abgemahnt. Dagegen habe man sich über die Kriegsteute von Zürich, welche ebenfalls durchmarschirt seien, nicht zu beklagen, indem diese niemanden beleidiget haben. **b.** An den Papst wird eine Zuschrift d. d. 20. October erlassen, betreffend (laut Antwort des Papstes vom 12. Decemb. [S. Absch. Lucern, 3. Februar 1587]) die Ankunft des Nuntius, Bischofs von Tricarico, Abschließung des neuen Bündnisses und Empfehlung des Ambrosius Fornaro für eine Pension. **c.** Die VII katholischen Orte sammt Appenzell künden der Stadt Mühlhausen den Bund auf durch folgende Zuschrift:

Wir Schultheissen, Landt Amann, Klein und grosse Rhat und gemeinden nachbemelter Orten Loblicher Eidgenossenschaft, Namlich Lucern, Uri, Schwyz, Underwalden Ob vnd Nid dem Aheru walld, Zug mit dem vheren ampt, Fryburg, Solothurn vnd Appenzell, Eubietend Uech dem Burgermeister, dem Rhaat vnd ganzer gemeind der Statt Mühlhusen Vnseren gruf vnd thund Uech dabu zu wüssen, Wie das wir vngezwofflet ihr Uech selbs woll zuerinnern wüßend, wöllicher maken ihr Borzytten off Uewer Hoch vnd trungenliches wärben vnd annerbieten von vnseren Lieben Vorderen vnd anderen Orten meer in den Loblichen Eidtgnossischen Pundt vß sonnderer fründtschafft off- vnd angenommen worden, auch mitt was Condition vnd Vorbehalt Uewerthalben solliches bescheden, vnd wie hoch ihr Uech gegen Vnus mit den anndern Orten verpflcht vnd verbunden, gelopt vnd geschworen, demselbigen in allen thürwen nachzethommen vnd zugeläßen, sampt anderem hochem vnd vilfalltigem erbietten meer, wie Hoch vnd Bill Uech an vnser Fründtschafft geläßen, vor vnd nach bescheden. Da wir vnns woll Versehen, ihr wärendt desjelbigen hingedenk gesyn vnd hetten sollichem Pundt vnd Uewerem Hochen Verprechen, was ihr gelopt vnd geschworen, statt getham vnd dasselbig an Vnus gehalten. Diewyl aber Vnus das widerspill begegnet, Habendt wir den Pundt für Vnus genommen, Denselbigen durchgeläßen, dargegen Uewer Handlung gegen Vnus, vnd die Hochbeweglichen wichtigen vrsachen, mitt wöllichen ihr Uech diß Pundts halben vnd in annderen Dingen (Dierinnen Vndomüßten zemeßden, sonder ihr werden Uech deren selbs woll zu erinnern wüßen) gegen Vnus vergriffen, vnd den Pundt verwürct, auch eigentlich betracht vnd erduret; findendt also, das Vnus weder thunlich noch nützlich sige, Berner mit Uech in sollichem Pundt zetan, vnd das wir ganz vollhomene gungsame fug vnd Vrsach habendt, Uech denselbigen vffzefagen, abzehünden vnd hinuß zegeben, Wie dann wir Hiemitt thundt vnd Uech sollichen Jez gemelkten Pundt Vffsagendt, abzehündent vnd die Originalia desjelbigen, so wir hinder Vnus gehept, nachdem wir Vnser Eeren Sigell darab geschnitten, Uech hiemitt vßhin gebendt vnd überschickendt. Erkhemendt Vnus auch aller der Euden vnd Pflichten, mitt denen wir Uech bishaar vß Krafft solliches Pundts verpflcht vnd verbunden gewesen, gegen Uech allerdings geleidiget, quitt vnd Lof syn, mitt begären, das ihr nun meer Vnus Vnserere Eeren Sigell, so am dem Original des Pundtbriefs, den ihr hinder Uech haben, haugent, by Zeigern diß allein Vnseren vmb Zegezeltte Handlung abgevertigetten Vüßers Potten auch widerumb überschickend. Ir überschickend sy aber oder nit, so wollen wir doch Vnus hiemitt erlütteret vnd vor menglichem protestiert haben, das Vnser Verstand sse, das ob gleichwoll ihr Vnserere Eeren Sigell an diesem Original noch über das behieltend vnd nit überschickend, dise Vffsagung vnd Quittung des Pundts gegen Uech nüt destominder In Krefften blyben vnd also der Pundt, wie obgehört, vnserthalb gegen ick vnnüt vnd krafftlos sin sölle. Bezügende vor menglichem, das solliches von Vnus nit vß geringen sonder trungenlichen Vrsachen vnd Uewerem selbs eignem vilfalltigem Verschuldten vnd Vrsach geben beschickt; diewyl aber ihr Vnus vnd Vnser Fründtschafft so gar veracht, hatt Vnus anders zethundt noch verner also zu übersehen nit zu gedullden sin wöllen. Vnd des zu Erkhumdt ist diser Brieff mit Vnser gethrüwen Lieben Eydgnossen der Statt Lucern Secreet hynsigell In Vnser aller Namen besiglet vnd geben. Den Viertten tag Monatts Novembris, do man zaltt Fünffzehnhundert achzig vnd sechs Jar.

Anmerkung. Der Vollständigkeit und des bessern Verständnisses wegen geben wir noch folgende dem Concept der Bundesabfindung beigelegte Notiz.

„Diß sind die gründ vnd vrsachen der Pundsabfindung, wie wol mans In der abfindung nit gemeldet“. 1) Im Cappelkrieg seien sie (die von Mühlhausen) mit offenem Panzer wider Hände, Eid und Ehre als Feinde wider die V Orte gezogen. 2) Im Jahr 1576 seien sie mit Pfalzgraf Casimir sammt den Bernern wider den König von Frankreich und die damals im französischen Dienst

757.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Aarau. 1586, 24. October.

Staatsarchiv Zürich. Abth. Br. Nr. 130. fol. 72.

[Auch im Staatsarchiv Bern: Evangel. Abth. B. 273.]

Rathsboten: Zürich. Heinrich Thommann; Hans Keller, Obmann, beide des Rathes. Bern. Anton Gasser; Hans Rudolph Sager, beide Benner und des Rathes. Basel. Remigius Käsch; Melchior Hornlocher, beide des Rathes. Schaffhausen. Georg Mäder, des Rathes.

a. Es hatten die Hauptleute der beiden Städte Zürich und Bern, welche als Besatzung zu Genf liegen, sowie Syndic und Rath der Stadt Genf das dringende Ansuchen um beförderliche Lieferung von Proviand und um Zusendung von noch mehr Truppen gestellt; deshalb und um sich über die den Hauptleuten zu ertheilende Antwort zu besprechen, wurde gegenwärtige Conferenz ausgeschrieben. Auch aus seither eingelangten Zuschriften der Hauptleute und der Stadt Genf ergibt sich, welsch' großer Mangel an Lebensmitteln in Genf herrscht, und daß sie einen Ausfall unternehmen möchten, um sich mit Proviand zu versehen. Wiewohl nun Savoyen die Aufstellung von Truppen um Genf herum damit entschuldigt, daß der Herzog durch den in die Stadt Genf geschickten Zusatz dazu genöthiget worden und daß er keine Thätlichkeiten beginnen werde, so lang er nicht gereizt würde, so ergibt sich doch aus vielen seit einiger Zeit eingelangten Warnungen, daß es nicht so fast auf die Stadt Genf abgesehen sei, sondern daß es sich vielmehr um die Religion und um Execution der Beschlüsse des tridentinischen Conciliums handle und daß man die Sache auch noch auf andere evangelischen Stände und Orte auszudehnen im Schild führe, daher besondere Wachsamkeit sehr nöthig sei; denn wenn man also zusehen würde, wie der Feind sich mit Schiffen und anderm Kriegszeug verhält und die Stadt Genf immer enger einzuschließen sucht, so möchte das bald für Genf sowohl als die bernerischen welschen Lande gefährlich werden. Deshalb wird folgendes verordnet: Bezüglich des Vorhabens der Hauptleute und der Stadt Genf, einen Ausfall zu unternehmen, so findet man einen solchen deshalb jetzt nicht gerathen, weil man für diesen Fall noch eine größere Truppenmacht aufbieten müßte, um der Sache mehr Nachdruck geben zu können,

befindlichen Truppen der VII Orte und Appenzells gezogen, ganz wider den ewigen Frieden, wider die geschwornen Bünde, Verträge und den Landfrieden und besonders wider derer von Mühlhausen Bund, in welchem deutlich enthalten, daß sie in keinen fremden Krieg ziehen sollen, ohne der übrigen Orte oder deren Mehrheit Wissen und Willen. 3) Im Jahr 1582 haben sie benanntem Casimir abermals ihre Leute zuziehen lassen wider die Stift zu Cöln, und dem „abgefallenen, treulosen meineidigen“ Bischof Gebhard Truchses zu Hülfe, zur Unterdrückung der Stift und der katholischen Religion. 4) Auf einem Tag zu Aarau 1584 haben sie mit den IV lutherischen Städten wider die V katholischen Orte conspiriert und, als ihre Gesandten wieder heimgekehrt, sogleich an die Zünfte den Befehl erlassen, sich zu rüsten und bewehrt zu machen, vorgebend, die katholischen Orte haben blutige Anschläge wider sie gemacht; damit haben sie wider allen Grund der Wahrheit, wider alle Ehrbarkeit, die V Orte unverdienter Weise verdächtigt und ihre Burgerschaft wider sie aufgehetzt. 5) In ihrem spännigen Handel mit ihren Burgern Matthias und Jakob Kimminger 1585 und 1586 haben sie die Schreiben der katholischen Orte hinterhalten und der Burgerschaft verheimlicht, in ihren Schreiben den katholischen Orten vielfältig getrozet, deren Beschlüsse verachtet und „viel Hochmuths“ erzeigt; sie haben auch lezhin, als die Rathsgesandten von Uri und Schwyz in der acht katholischen Orte Namen zu ihnen geritten, um gütlich mit ihnen zu unterhandeln, dieselben nicht wie Freunde und Eidgenossen, sondern wie Feinde „mit großem Gebod, vßgezuckten Wören“ nicht ohne große Gefahr für deren Leben empfangen, sie nicht anhören wollen, sondern auf's höchste getrozet und die katholischen Orte ihre „Widerwärtigen“ genannt.

und weil man zu der erforderlichen Menge Truppen weder zu Genf noch auf bernerischem Gebiete genügenden Proviant aufzutreiben vermöchte. Um aber dennoch nicht unthätig zu sein, wird für rathsam erachtet, im Namen der beiden Städte Zürich und Bern an den Herzog von Savoyen ein Schreiben (31. October) zu erlassen, mit der freundlichen und ernstlichen Bitte und Ermahnung, er möchte den Gewaltthätigkeiten seiner Amtsleute gegen die Stadt Genf Einhalt thun, den Genfern den Bezug ihrer eigenen Früchte ab ihren im Savoyischen liegenden Gütern, sowie freien Handel und Wandel gestatten und gemäß des Spruchs zu Baden, den auch er angenommen habe, den übereingekommenen Weg gütlichen oder rechtlichen Abkommens einschlagen, indem man bei fortdauernden Feindseligkeiten und Plakereien nicht unterlassen könnte, den Genfern gemäß Bündniß und Verpflichtung beizustehen. Je nach dem Erfolg dieses Schreibens will man sich über das fernere Verhalten verständigen. Inzwischen soll man den Hauptleuten ungefähr folgenden Bescheid geben: Man lasse es einweilen bei den ihnen erteilten Befehlen verbleiben; man ermahne sie, ihre Knechte zu begütigen, den Herzog nicht zu reizen noch einen Ausfall zu unternehmen, wenn ihnen keine Veranlassung dazu gegeben werde und „wenn sie Ehren halber hinter den Mauern bleiben können“; denn es sei bald etwas angefangen, aus welchem später nur Verlegenheiten erfolgen; übrigens werde man dafür sorgen, daß ihnen außer dem Getraide, welches von Mühlhausen und Basel unterwegs sei, noch einige hundert Stücke Vieh u. a. m. zugeführt werden. Ebenso will man unter Mittheilung dessen, was man mit dem König von Frankreich zu unterhandeln vorhat, an die Stadt Genf schreiben, daß man sich dieses Mangels an Proviant bei ihr nicht versehen habe, daß man ihr aber so viel möglich auszuhelfen suchen werde, daß sie übrigens ohne dringende Noth keinen Ausfall unternehmen, sondern des Herzogs Antwort abwarten möchte, indem man der Hoffnung lebe, daß inzwischen durch die Gnade Gottes oder durch Vermittlung „anderer gutherziger Leute“ sich die Sache besser gestalten werde. **b.** Und weil der König von Frankreich mit den beiden Städten Bern und Solothurn bezüglich der Stadt Genf in einem Vertragsverhältniß steht und ihm an dieser Stadt nicht wenig gelegen sein muß, wird für rathsam und nöthig erachtet, demselben so bald möglich über diese Verhältnisse Mittheilung zu machen, ihn an jenen Vertrag zu erinnern und ihn zu bitten, das zum Unterhalt des Zusatzes hinterlegte Geld zu verabsolgen, indem man so des Königs Intention vernehmen und ihm dadurch bald Veranlassung gegeben würde, vermittelnd aufzutreten. Bern übernimmt die Abordnung einer vertrauten Person an den König, um demselben in seinem und Zürichs Namen das nöthige vorzustellen und gleichzeitig die Bewilligung auszuwirken, im Herzogthum Burgund für Genf Frucht ankaufen und ausführen zu dürfen. Inzwischen sollen die Gesandten von Basel und Schaffhausen ihre Obern dahin vermögen, daß diese von sich aus ebenfalls an den König von Frankreich schreiben und ihm vorstellen, zu welchen Nachtheilen es ihm und gemeiner Eidgenossenschaft gereichen würde, wenn der Herzog von Savoyen sich mit spanischen Truppen verstärken und der Stadt Genf mit Gewalt zusetzen sollte. **c.** Da Herzog Johann Casimir, Pfalzgraf bei Rhein, sich bisher gegen die evangelischen Städte besonders wohlwollend erzeigt hat und ohne Zweifel auch für die Stadt Genf günstig gestimmt sein wird, so soll man in der beiden Städte Zürich und Bern Namen demselben die Veranlassung des Zusatzes in der Stadt Genf und des Herzogs von Savoyen Benehmen umständlich auseinandersetzen (3. November), ihm mittheilen, was man dieser Sache wegen an den Herzog von Savoyen geschrieben und wie man diesen ermahnt habe, die Neuerungen abzuschaffen und zu einem gütlichen Vergleich die Hand zu bieten oder das Recht anzunehmen, um von ihm, im Fall Savoyen abschlägige Antwort erteilen sollte, zu vernehmen, wie er sich

dabei zu verhalten gedenke. **d.** Weil Bern der Stadt Genf am nächsten gelegen ist und für sein Gebiet am meisten zu besorgen hat, wird es ermahnt, auch fernerhin wie bisher wachsam zu sein und im Fall dringender Noth oder eines Ueberfalls denen von Genf beizuspringen und Zürich sogleich davon in Kenntniß zu setzen. **e.** In Anbetracht der drohenden Gefahren und der schweren theuren Zeiten und um den Zorn Gottes durch ernstern Kirchgang und durch Gebet zu versöhnen, wird vorgeschlagen, es möchte in den IV Städten beschloffen werden, daß alle Tage in der Woche, wo man sonst zu predigen pflegt, wenigstens Eine Person aus jeder Haushaltung zum gemeinsamen Gebet in der Kirche sich einfinden solle.

758.

Gemein-eidgenössische Tagfagung.

Baden. 1586, 30. November.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. BB². 521.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Schwyz, Nidwalden, Aargau, Solothurn und Aarau.]

Gesandte: Zürich. Heinrich Thommann, alt-Sekelmeister; Hans Keller, Obmann, beide des Rathes. Bern. Hans von Büren, Benner; Ludwig von Erlach, beide des Rathes. Lucern. Ludwig Pfyster, Ritter, Schultheiß; Jost Krepfinger, Baumeister und des Rathes. Uri. Ambrosius Büntiner, Ritter, Landammann; Jakob Muheim, des Rathes. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, alt-Landammann; Kaspar Ahyberg, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Hans Rosacher, Landammann ob dem Wald; Hans Waser, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr nid dem Wald. Zug. Adam Bachmann, Stadtschreiber. Glarus. Ludwig Wilscher, Landammann. Basel. Remigius Fäsch; Melchior Hornlocher, beide des Rathes. Freiburg. Peter Krumenstol, alt-Bürgermeister und des Rathes. Solothurn. Lorenz Aregger, Sekelmeister; Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Dr. Hans Konrad Meyer, Bürgermeister; Georg Mäder, Zunftmeister und des Rathes. Appenzell. Johann von Heimen, Landammann.

a. Landammann Büntiner von Uri und Landvogt Degenscher von Solothurn, die ab letztem Tage nach Mayland waren abgeordnet worden, um bezüglich des Transits durch das Herzogthum sowie über andere Artikel und Neuerungen gegen die emmenthalische Unterthanen beim Gubernator Beschwerde zu führen und Aufhebung der scharfen Mandate und Freiebung des Passes zu verlangen, erstatten nun Bericht und legen den über die gepflogenen Verhandlungen erhaltenen Abschied vor, sowie eine Zuschrift des Gubernators Don Carlo d'Arragon an die XIII Orte vom 10. November. Hierauf wird an den Herzog geantwortet: Man danke ihm, daß er ungeachtet der großen Theuerung geneigt sei, es bei der letztjährigen Verständigung in Betreff des Transits verbleiben zu lassen; man ermahne ihn aber auch ganz ernstlich, die erlassenen Mandate wieder aufzuheben, sowie auch den andern Beschwerden abzuheffen und gute Freundschaft und Nachbarschaft zu halten, wie es die Eidgenossen gegen ihn und seine Unterthanen auch thun. — Auch will man den spanischen Ambassador Pompejus zum Kreuz bei seiner Ankunft dringend ersuchen, beim Herzog auszuwirken, daß er die beschwerlichen andern Artikel, besonders das Mandat, sobald möglich widerrufe, und über das Resultat seiner Bemühungen beförderlichst an Uri zu berichten. Inzwischen soll dieses jeder Bote in seinen Abschied nehmen, damit sich jedes Ort, im Fall bis zu künftiger Tagleistung eine entsprechende Antwort vom Herzog nicht erfolgen sollte, mit allem Ernst darüber

entschliesse, wie man in Zukunft gegen die Mayländer sich verhalten und ob man gegen sie Gegenrecht anwenden wolle durch Verbot der Ausfuhr von Holz, Fleisch, Kohlen, Lohrinde, Fischen und anderer Bedürfnisse, damit den armen Unterthanen geholfen werde. — Da sich eine große Anzahl mayländischer Banditen in den ennetbirgischen Landschaften aufhält, die viel Unheil anrichten und die der Herzog gänzlich auszurotten im Sinn hat, so wird vorgeschlagen, denselben das Geleit abzukünden und sie wegzuweisen; man hofft durch diese Maßregel viel eher freien feilen Kauf zu erlangen. — Landammann Büntiner meldet zum Schluß, daß die Unterthanen zu Lauis, Luggarus, Mendris und Bellenz, welche vorläufig die Kosten der Gesandtschaft nach Mayland größtentheils ausgelegt haben, um einen Beitrag an dieselben bitten. — Das Gesuch wird abgeschlagen, weil die Gesandtschaft allein ihnen zum Vortheil veranstaltet worden und weil die regierenden Orte ohnehin schon große Kosten tragen müssen. **b.** Abgeordnete der Freigrafenschaft Burgund eröffnen: Der König von Spanien anerkenne mit großer Befriedigung die Freundschaft und den Beistand, welchen die Eidgenossen zur Erhaltung seiner Graffschaft Burgund an den Tag gelegt haben, und wünsche sehr, daß die guten Beziehungen zwischen den Eidgenossen und der Graffschaft auch fernerhin fort dauern möchten; denn er habe es sich stets angelegen sein lassen, den Gubernatoren sowohl als den andern Einflußreichen des Landes gute Nachbarschaft und Freundschaft gegen die Eidgenossen anzupfehlen; inzwischen aber seien diese friedlichen Beziehungen wegen Marchstreitigkeiten zwischen Bern und der Graffschaft etwas getrübt worden; um nun diese langwierigen Mißverständnisse endlich zu beseitigen, habe der König sich entschlossen, benannten Marchstreit durch einen Rechtspruch der Eidgenossen, jedoch mit Ausschluß des betheiligten Bern, entscheiden zu lassen, welchem sich unterziehen zu wollen der König zum Voraus erkläre; er bitte demnach, die Eidgenossen möchten Commissarien abordnen, welche in Gegenwart beider Parteien an den streitigen Orten Augenschein einnehmen, die betreffenden Rechtsamen anhören und untersuchen und darüber berichten sollen, damit dann die Eidgenossen auf einer ordentlichen Tagsatzung den Rechtspruch erlassen und die Orte und Gegenden, welche die Graffschaft Burgund und das Land der Waadt von einander scheiden, bestimmt angeben und zutheilen können. Schließlich übergeben sie ein diesen Grenzstreit betreffendes Schreiben des Königs Philipp von Spanien. — Weil jedoch die Gesandten von Bern darüber nicht instruiert sind, wird der Handel ad instruendum genommen. **c.** Bezüglich der Graffschaft Burgund bemerkt der spanische Gesandte ferner, daß Bern vorzüglich an den waltenden Differenzen die Schuld trage und auf alle Weise die Mißverständnisse zu unterhalten suche, und verlangt nun, daß auch Bern sich jetzt erkläre, ob es dem Spruch der Eidgenossen sich unterziehen wolle, und daß es seinen Amtsleuten und Unterthanen verbiete, vor Erledigung der Sache etwas gegen das burgundische Gebiet und des Königs Rechtsamen daselbst anzufangen. Die Gesandten von Bern lehnen darauf die Anschuldigung von sich ab, als tragen sie daran die Schuld, daß die streitige Untermarchung nunmehr nicht erörtert worden, und begehren, daß man ihnen auch diesen Vortrag in den Abschied gebe. — Nachdem man auch diesen Vortrag des spanischen Gesandten, sowie die Antwort und das Begehren der Gesandten von Bern angehört hat, zu einer Erklärung darüber aber nicht instruiert ist, wird der Handel ad instruendum genommen; Bern wird indeß ermahnt, seine Resolution mit Beförderung nach Zürich zu schicken. **d.** Die Verordnung, daß Gesuche von Privatpersonen um Schenkung von Fenstern in ihre Häuser in den einzelnen Orten vorzubringen seien, daß aber dergleichen Gesuche für Gotteshäuser, Klöster, Raths-, Gesellschafts- und Schützenhäuser auf gemeineidgenössischen Tagen wohl vorgebracht werden dürfen, wird hiemit gänzlich bestätigt. Zugleich wird ver-

ordnet, daß an Privatpersonen nicht mehr als 3 Kronen, an Gotteshäuser u. s. w. 6 Kronen auf Ein Fenster gegeben werden dürfen. **e.** Die auf dem letzten Tage in den Abschied genommene Landesordnung zu Abstellung verschiedener Mißbräuche, sowie des „Tröllens“ und der Miet und Gaben wird nunmehr von der Mehrheit angenommen. Uri, Schwyz und Glarus wären ebenfalls geneigt, sie anzunehmen, müssen sie jedoch vorerst an die Landsgemeinden bringen. Damit aber in diesen Orten inzwischen nichts gegen diese Landesordnung geschehe, wird an deren Landräthe ganz ernstlich geschrieben, sie möchten sich ebenfalls an die aufgestellte Landesordnung halten. Gleichzeitig wird verordnet, daß dieselbe jährlich von Artikel zu Artikel auf beiden Jahrrechnungen vorgelesen werden soll, damit sich jeder darnach zu verhalten wisse; auch wird sie allen Landbögten dieß- und jenseits des Gebirgs zur angemessenen Publication mitgetheilt. **f.** und **g.** (S. u. Thurgau). **h.** Ein Vorschlag des Schultheiß Pfyffer von Lucern, bezüglich der fünfundzwanzigmalhunderttausend (2,500,000) Kronen, die man für Friedgeld, Pensionen, Anleihen und Sold, sammt den verfallenen Zinsen an Frankreich zu fordern hat, wird in den Abschied genommen. Da die acht Orte ohnedieß eine Gesandtschaft an den König behufs Einforderung der ausstehenden Schulden und Pensionen abzuordnen vorhaben, so soll sich jedes Ort darüber entschließen, ob man diese Gesandten beauftragen wolle, auch über obgenannten Vorschlag mit dem König zu unterhandeln, und seinen Entschluß beförderlichst nach Lucern senden. **i.** (S. u. Thurgau). **k.** (S. u. Louis). **l.** Nachdem man den mündlichen und schriftlichen Vortrag der österreichischen Commissarien bezüglich der Beschwerden der eidgenössischen Kaufleute vernommen und daraus ersehen hat, daß sie die beiden ersten Artikel der Uebereinkunft von 1561 als fortbestehend betrachten und daß nur noch der dritte Artikel streitig ist, werden Obmann Keller, Benner von Büren, Schultheiß Pfyffer, Ammann Schorno und Burgermeister Meyer ausgeschossen, um mit denselben zu unterhandeln. Bei diesen Unterhandlungen bestehen die österreichischen Commissarien darauf, daß der dritte Artikel nur auf die Dauer von fünfundzwanzig Jahren verbindlich sei, indem es dort heiße, daß, wenn die Eidgenossen nach Ablauf dieser Jahre den Zoll von inländischen Waaren nicht mehr geben wollen, dann wieder gütlich darüber unterhandelt werden solle, und daß es sich demnach allein um Verlängerung dieses Artikels handle; sie wollen sich jedoch der Eidgenossenschaft zu besonderm Gefallen und zur Erhaltung guter Nachbarschaft dazu verstehen, daß von allen Waaren, welche in der Eidgenossenschaft erzeugt und verarbeitet werden, wieder auf fünfundzwanzig Jahre der vierte Pfenning nachgelassen sei. Die eidgenössischen Commissarien dringen dagegen auf gänzliche Aufhebung des dritten Artikels. Endlich machen die österreichischen Commissarien auf Ratification hin des Erzherzogs folgenden Vorschlag: Es soll bei dem ersten und zweiten Artikel des im Jahr 1561 aufgerichteten und von beiden Theilen besiegelten Vertrags- und Weibrief gänzlich verbleiben; auch der dritte streitige Artikel soll wieder auf fünfundzwanzig Jahre erneuert sein; demnach sollen alle Waaren und Güter, welche in der Eidgenossenschaft erzeugt und verarbeitet und durch das österreichische Gebiet in andere Länder verführt werden, nur die Hälfte des festgesetzten Zolls zu geben schuldig sein; nach Ablauf der fünfundzwanzig Jahre, wenn die Eidgenossen diesen Zoll nicht mehr geben wollen, soll dann weiter darüber verhandelt werden, — alles jedoch mit Vorbehalt der Erbeinung, Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten, Regalien u. s. w. beider Parteien. — Dieser Vorschlag wird endlich in den Abschied genommen, jedoch in dem Sinne, daß bis zur Ratification dieser Uebereinkunft der Zoll nicht weiter gesteigert werden dürfe, und unter der Bedingung, daß von dieser Zollordnung jedem Ort eine Abschrift zugestellt, daß auch der Zoll zu Seffingen gänzlich abgeschafft, daß der Kornkauf den Eidgenossen frei

und ungehindert bewilligt, und daß endlich auch Reis, weil er zu den Lebensmitteln gehöre, zollfrei gelassen werde. — Die österreichischen Commissarien begehren dann schriftliche Mittheilung der Klage bezüglich des Zolls zu Seckingen und erklären sich bereit, auch mit Basel eine Verständigung in Betreff des Kornkaufs abzuschließen; bezüglich der Zollfreiheit des Reises, sowie der andern Beschwerden der Kaufleute, wollen sie an den Erzherzog referieren und dann dessen Resolution jedem Ort schriftlich mittheilen.

m. Gesandte des Burgermeisters und Rathes der Stadt Mühlhausen beschwerten sich, daß acht Orte ihnen den Bund abgekündigt (4. November) und Zurückstellung ihrer Siegel ab dem Bundesbriefe verlangt haben, obschon die Stadt Mühlhausen stets mit Leib, Ehre, Gut und Blut zur Eidgenossenschaft gehalten habe. Auch Abgeordnete der Gemeinde Mühlhausen drücken ihr herzlich Bedauern über diesen Entschluß der acht Orte aus und bitten um Verzeihung und Rath, wie sie sich zu verhalten habe, indem sie an diesem Handel ohne Schuld und bereit sei, die Schuldigen zu bestrafen. Die Gesandten der acht Orte erklären aber, daß sie von ihrer Instruction nicht abgehen dürfen, daß sie auch das Begehren derer von Mühlhausen nicht in den Abschied nehmen, sondern darüber mündlich an ihre Obern referieren wollen.

n. und **o.** (S. u. Luggarus). **p.** Die VII katholischen Orte sammt Appenzell beschließen, wegen der rückständigen Zahlungen zwei Gesandte an den König von Frankreich abzuordnen, und ernennen als solche den Hauptmann Jost Wyssler von Lucern und den Landammann Büntiner von Uri. Die daherigen Kosten will man vorerst selbst tragen, damit der König den Ernst sehe, sie aber später vom Ambassador wieder einzubringen suchen. **q.** Die Gesandten von Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell melden, daß der savoyische Ambassador in Zürich das Begehren gestellt habe, man möchte zur Beilegung der Anstände zwischen dem Herzog und der Stadt Genf Schiedleute ernennen, worauf dann die von Genf ihre Sätze schon ernannt haben, daß aber inzwischen der Herzog Truppen in die festen Plätze gelegt, weshalb Genf genöthiget worden, ebenfalls eine Besatzung in die Stadt zu ziehen; sie anerbieten sich nun, die Anstände gütlich zu vermitteln, entweder durch schriftliche oder mündliche Schritte beim Herzog. Das Gesuch der sechs Schiedorte nehmen die Gesandten der V katholischen Orte in ihren Abschied, obschon sie dieser genferischen Sache endlich müde zu sein erklären.

r. (S. u. Baden). **s.** Die Gesandten des Cardinals, Bischofs zu Constanz, eröffnen vor den Gesandten der V katholischen Orte (5. December): Nachdem das traurige Unglück sich ereignet habe, daß die Stadt und das Schloß Klingnau abgebrannt sei, und man über Mittel und Weg sich berathen, wie den armen Burgern daselbst ein Unterkommen verschafft werden könnte, sei man zuletzt darauf gekommen, daß der Bischof und das Domcapitel denen von Klingnau mit einem Vorschuß von 4000 Florin aushelfen möchte; man wisse jedoch, daß der Bischof gar wenig Einkünfte zu Klingnau besitze, indem die Landesobrigkeit den acht die Grafschaft Baden regierenden Orten zustehe, und daß der Abt zu St. Blasien, der Commenthur zu Leuggern, die Chorherren in Zurzach und der Prior zu Zionen den größten Theil ihrer Einkünfte dort haben und daß sonst noch die Unterthanen der Stift seit einigen Jahren durch Theurung, Armuth und Ungewitter so sehr zu leiden hatten, daß sie nicht einmal ihren Verpflichtungen nachzukommen vermögen, ja daß die Stift ihnen selbst Vorschüsse zu machen genöthigt gewesen sei; da nun der Bischof bei dem Neubau des Schlosses sehr große Auslagen gehabt, so sei es ihm unmöglich, weitere Vorschüsse zu machen; damit man jedoch sehe, daß er das seinige zu thun wünsche, so wolle er denen von Klingnau zu den bereits verabreichten 400 Florin noch 5—600 schenken, und erwarte, daß sich die Eidgenossen damit begnügen werden. Sie melden ferner, daß Statthalter und Räte an die Stelle des bezüglich der Religion verdächtigen

Bogts zu Arbon einen andern erwählt haben, und daß, weil auch der Bogt zu Bischofszell Entlassung begehrt habe, das Domcapitel Willens sei, diese Bogtei mit einem Bogt aus den Ländern und auch die andern so versehen zu lassen, daß kein Grund zu klagen mehr sein werde. Betreffend ferner die Klage, daß die Stift ihre Häuser und Schlösser in Abgang kommen lasse, so habe das Domcapitel schon lange nicht gern gesehen, daß der Stift Gelder und Einkünfte in andere Länder abgeführt und daß seit einigen Jahren gar keine Reparaturen vorgenommen werden; sie werde jedoch in Zukunft soviel möglich die nöthigen Verbesserungen vornehmen lassen, sowie bereits mit Bischofszell, Gottlieben und der Reichenau der Anfang gemacht worden sei. Endlich sei jedermann bekannt, wie der gewesene Propst zu Bischofszell, Hieronimus Kyd, die Stift Bischofszell in eine Schuldenlast von über 20,000 Florin gebracht und wie derselbe noch immer nicht aufgehört habe, die Stift täglich in noch größere Unkosten zu bringen und nach Gefallen verarrestierte Gegenstände zu Handen nehme, daher es an der Zeit sei, denselben gebührend zu bestrafen und seiner ordentlichen Obrigkeit zu überliefern. 1. Die VII katholischen Orte machen dem Papst in einer Zuschrift Meldung vom Abschluß des Bündnisses unter ihnen zur Aufrechthaltung des katholischen Glaubens und von der Aufnahme seines Nuntius, des Bischofs von Tricarico. — Daß ein solches Schreiben wirklich erlassen worden, ungeachtet der Abschied davon schweigt, ergibt sich aus folgender Antwort des Papstes:

Sixtus Papa V. Dilecti filii. Salutem et Apostolicam benedictionem. Non facile verbis consequi possumus, quanta in Domino lætitia affecti fuerimus ex literis vestris Quarto Kalend. Decembris ad nos | datis, quibus cognovimus, vos magna animi alacritate venerabilem fratrem Episcopum Tricaricensem nostrum, et sedis apostolicæ apud vos Nuntium excepisse, salutationemque et benedic- | tionem nostro nomine vobis ab eo impertitam, ea, qua decet, humilitate et reverentia recepisse. Laudamus profecto mirifice vestram erga sanctam sedem hanc pietatem et observan- | tiam et huiusmodi officium vestrum pium et catholicum omni charitatis affectu prosequimur. Quod enim Nuntio nostro tribuistis, id ita accepimus, ut a vobis tributum nobis fuisse | interpretati simus. Verum enimvero hanc nostram lætitiã mirum in modum auxit illa significatio et attestatio vestra de re tantopere ad publicam istius Senatus utilitatem, et | singulorum vestrum sempiternam laudem pertinente, cuiusmodi est illa vestra antiqui fœderis cum reliquis catholicis Cantonibus nuper renovata, nedum animis penitus con- | sentientibus, sed etiam sacrosancti iuramenti vinculo suffulta coniunctio. Gratias igitur agimus omnipotenti Deo, qui misericordie suæ non oblitus, christianæ religionis propugna- | tores adversus impiorum rabiem, et proterviam ita vos sibi mutuo conciliavit et coniunxit, ut amplius formidandum non sit, quin vos tanquam illi ipsi fortissimi Gedeonis milites Catholica fidei buccinas perso- nantes, ac veluti filii lucis, lucis arma gestantes hæreticorum phalanges nullo negotio data oportunitate dissipare possitis. Quare etsi ob præclaris- | simas res gestas omnium historicorum ore laudamini, iure meritoque invicti dicimini: major tamen omnium illa æstimatur gloria, quod cadentibus aliis et turpiter ab impietate | victis, vos soli fidei constantia erecti nulla unquam hæresum labe conspersi, nobiles ecclesiæ filii prædicamini, quæ de vobis etiam dicere merito potest: Reliqui tibi sep- tem | millia virorum, qui non curvaverunt genua ante Bahal, abeuntibus quippe caeteris cum Ieroboam ad conflantes vitulos, vos soli, ut tribus fidelis permanentes, catholica | fide constantes estis: immo illis præstantissimis viris comparandi, qui ambiunt lectulum Salomonis tenentes gladios, et ad bella doctissimi, hoc est, ecclesiam Catholicam | quæ per lectulum Salomonis præsignatur. Quamvis autem pro certo habeamus, vos nullius exhortatione ad eandem in iis, quæ reliqua sunt, adhibendam perseverantiam | indigere: tamen quia et de istarum rerum progressu pro paterna nostra sollicitudine non mediocriter laboramus, et merita vestra in dies magis magisque apud Deum crescere cupimus; non possumus vos in Domino non vehementer hortari, ne quid pro religione Catholica tuenda de pristino studio, diligentiaque vestra remittatis. Quinimo ut in hanc | totis viribus curam incumbatis, hisce vos alloquimur verbis, quibus fortissimus ille Dux ac Princeps Machabæorum Iudas suos est allocutus commilitones: Estote filii potentes, estote | parati, ut pugnetis adversus nationes has, quæ convenerunt adversus nos et sancta nostra, quoniam nos melius est mori in bello, quam videre mala gentis nostræ et Sanctorum | Dei. Atqui victoria hæc in manu vestra. Siquidem vos sub Sanctissime et invictissime crucis vexillo ordines ducitis, qua in mystico numero Pater

credentium Abraham | de quinque subactis Regibus erexit trophæa victoria. Ad quam quidem capessendam nos, qui pro Dei Redemptoris nostri honore et pro Christianæ Reipublicæ salute | sanguinem ipsum parati essemus profundere, omnibus in rebus, quantum cum ipso Deo poterimus, prompto et libenti animo voluntati vestræ sumus obsecuturi. Quibus | interim paternæ nostræ dilectionis ac sanctæ Sedis Apostolicæ benedictionis munera iterum atque iterum impertimur. Datum Romæ apud Sanctum Petrum sub Annulo | Piscatoris. Die XXV Ianuarii. M. D. LXXXVII, Pontificatus Nostri Anno Secundo.

Tho. Thom. Gualterutius.

Dilectis filiis Scultetis, Amannis Pagorum Helvetiorum Catholicorum Lucernæ, Uranie, Suitiæ, Subsylvaniæ, Tugii, Friburgi et Solodori, Ecclesiastica libertatis Defensoribus.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	e. Art. 25. Justizsachen.	n. Art. 12. Besetzung d. bish. conf. Vogt.
Landgraffschaft Thurgau.	f. Art. 38. Amtrechnung.	i. Art. 341. Stifte und Klöster.
	g. „ 109. Leibeigenschaft u. Fall.	
Gravität Baden.	r. Art. 217. Locales.	
Vier ennetb. Vogteien überh.	u. Art. 265. Verkehr mit Mayland.	e. Art. 102. Justizsachen.
Landvogtei Lanis.	k. Art. 466. Kirchensachen.	
Landvogtei Ungarus.	n. Art. 145. Rechnungssachen.	o. Art. 167. Statuten der Landschaft.



